

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 11. März 2020

### **Amt für Städtebau, Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg», Zürich-Höngg, Kreis 10**

#### **1. Zweck der Vorlage**

Die Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» schaffen zusammen mit der BZO-Teilrevision «ETH Hönggerberg», die gleichzeitig in einer separaten Vorlage dem Gemeinderat vorgelegt wird, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Weiterentwicklung des ETH Campus Hönggerberg basierend auf dem Masterplan 2040. Der Campus Hönggerberg soll als Ort der Forschung, der Lehre und des Wissensaustauschs zwischen Wissenschaft, Bevölkerung und Wirtschaft mit nationaler und internationaler Ausstrahlung gestärkt und weiterentwickelt werden können.

Mit dieser Weisung beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, den Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» zuzustimmen.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Sonderbauvorschriften werden die «Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Hönggerberg (Science City)» (AS 700.250) aufgehoben.

#### **2. Gebiet der Sonderbauvorschriften**

Der Geltungsbereich der Sonderbauvorschriften umfasst eine Fläche von insgesamt 338 345 m<sup>2</sup>. Er wird im Westen von der Emil-Klöti-Strasse, im Norden und Osten überwiegend von der Grundstücksgrenze von Kat.-Nr. HG8368 begrenzt. Im Süden bildet gemäss der BZO-Teilrevision «ETH Hönggerberg» die künftig beabsichtigte Grenze zwischen Zone für öffentliche Bauten und Freihaltezone Zone die Begrenzung des Geltungsbereichs.

Der Geltungsbereich betrifft einen grossen Teil des Grundstücks Kat.-Nr. HG8368, das den gesamten heute bebauten Bereich des Campus umfasst. Im Südosten liegen auch die Grundstücke Kat.-Nrn. HG8291 (Wässerlingweg) und Kat.-Nr. HG8292 teilweise innerhalb des Geltungsbereichs. Die Grundstücke Kat. Nrn. HG8292 und HG8368 befinden sich im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das Grundstück Kat.-Nr. HG8291 (Wässerlingweg) im Miteigentum, an dem insgesamt 72 Parzellen beteiligt sind (darunter auch HG8292 und HG8368).

#### **3. Ausgangslage**

##### **3.1 Eidgenössische Technische Hochschule (ETH) Zürich**

Nach Art. 2 ETH-Gesetz (Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen [SR 414.110]) sollen die Eidgenössische Technische Hochschule (ETH) und die Forschungsanstalten Studierende und Fachkräfte auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet ausbilden und die permanente Weiterbildung sichern, durch Forschung die wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern, den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen erbringen, Öffentlichkeitsarbeit leisten und ihre Forschungsergebnisse verwerten.

Diese Ziele verfolgt die Eidgenössische Technische Hochschule (ETH) Zürich in der Stadt Zürich an ihren zwei Hauptstandorten «Zentrum» und «Hönggerberg». Die ETH Zürich hält an ihrer Strategie der beiden Hauptstandorte Zürich Zentrum und Zürich Hönggerberg fest. Es soll kein zusätzlicher, dritter Standort entstehen.

Für den Standort Hönggerberg hat die ETH im Jahr 2005 den Masterplan «Science City» durch KCAP Architects and Planners erarbeiten lassen. Dieser war Grundlage für die 2007 erlassenen «Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Hönggerberg» (SBV 2007, AS 700.250).

Für das Hochschulgebiet «Zürich-Zentrum» liegt ein Masterplan vor (Masterplan «Hochschulgebiet Zentrum 2014 – Zukunft des Hochschulstandortes Zürich», RRB Nr. 679/2014, STRB Nr. 749/2014), der für die drei Institutionen Universitätsspital (USZ), Universität Zürich (UZH) und ETH eine wichtige Grundlage für deren Weiterentwicklung ist.

Am Standort Zentrum ist der bauliche Spielraum aufgrund von Nachbarprojekten und Denkmalschutz für die ETH eingeschränkt. Am Standort Hönggerberg beabsichtigt die ETH daher sowohl das Flächenangebot für das allgemeine Wachstum der ETH als auch jenes zur Entlastung des Standorts Zentrum sicherzustellen. Für den Standort Hönggerberg wird nach Angaben der ETH bis 2040 ein Anwachsen des Bedarfs auf rund 1 900 000 m<sup>3</sup> Baumasse erwartet. Gegenüber dem heutigen Bestand von rund 1 210 000 m<sup>3</sup> (Stand 2019) bedeutet dies einen Zuwachs von rund 690 000 m<sup>3</sup> bzw. von mehr als 50 Prozent. Mit den Neubauprojekten der ETH nach 2020 wird die in den gültigen Sonderbauvorschriften maximal zulässige Baumasse überschritten, weshalb eine Neubetrachtung und eine Weiterentwicklung der bestehenden nutzungsplanerischen Grundlagen erforderlich wurden.

Der 2015 genehmigte kantonale Richtplan schreibt für das Gebiet der ETH Hönggerberg eine fachübergreifende Gebietsplanung vor. Um die langfristige Entwicklung des ETH Campus Hönggerberg zu klären, wurde daher im Jahr 2015 im Auftrag der ETH Zürich unter Einbezug der kantonalen Baudirektion (Amt für Raumentwicklung) und der Stadt Zürich (Amt für Städtebau, Grün Stadt Zürich, Tiefbauamt) eine Gebietsplanung mittels Testplanung durchgeführt. Die Erkenntnisse aus der Testplanung wurden zum Masterplan 2040 weiterentwickelt.

### 3.2 Bisherige bauliche Entwicklung

Der Bebauungsplan für den ursprünglich als Aussenstation der ETH gedachten Campus Hönggerberg wurde 1957 von Albert Heinrich Steiner (Stadtbaumeister Stadt Zürich von 1952 bis 1957, ETH-Professor für Architektur und Städtebau 1957 bis 1971) entwickelt. A. H. Steiner konzipierte die ETH Hönggerberg als einen in die Landschaft eingebetteten Campus, dessen Bauten eng mit einer parkartig gestalteten Umgebung verzahnt sind. Wichtige Faktoren waren eine übersichtliche Verkehrsführung und die Gestaltung verschiedener Gartenhöfe. Die ursprüngliche Anlage wurde in drei Ausbaustapen und mit diversen weiteren Einzelbauten ergänzt.

### 3.3 Testplanung

Die Testplanung «ETH Campus Hönggerberg 2040» (ETH Zürich, Campus Hönggerberg 2040, Bericht zur Testplanung, 3. Februar 2016) hatte zur Aufgabe, das Potenzial für eine langfristige, qualitätsvolle Entwicklung des Campus unter Umsetzung des von der ETH postulierten Wachstumsbedarfs aufzuzeigen. Begleitet wurde diese von einem Gremium aus externen Fachexpertinnen und -experten, Vertreterinnen und Vertretern der ETH Zürich, des Kantons Zürich und der Stadt Zürich. Mit der Ausarbeitung einer Studie wurden drei Architekturbüros in Zusammenarbeit mit je einem Landschaftsarchitekturbüro beauftragt.

Folgende übergeordneten Erkenntnisse konnten aus der Testplanung gewonnen werden:

- Der zusätzliche Flächenbedarf kann zu grossen Teilen innerhalb des heutigen Perimeters des Campus Hönggerberg abgedeckt werden.
- Der ETH-Campus Hönggerberg soll weiterhin als «Insel» in Erscheinung treten. Es wird kein baulicher Anschluss an Höngg oder Affoltern gesucht, die Innenentwicklung steht im Vordergrund.

- Ergänzend zum bestehenden, inventarisierten Albert-Steiner-Garten kann mit weiteren klar definierten Freiräumen ein inneres Freiraumgerüst mit attraktiven Freiräumen geschaffen werden, das eine gute Orientierung und die Gesamtqualität des Campus unterstützt.
- Die ÖV-Anbindung der ETH Höggerberg erfolgt weiterhin über die Wolfgang-Pauli-Strasse mit einer zentralen Haltestelle.

### 3.4 Masterplan 2040

Im Anschluss an die Testplanung wurde auf Empfehlung des Begleitgremiums das Konzept der inneren Verdichtung des Planungsteams EM2N Architekten mit Schmid Landschaftsarchitekten vertieft und daraus der Masterplan 2040 entwickelt (ETH Zürich, Campus Höggerberg 2040, Erläuterungsbericht Masterplan 2040, 19. Januar 2016). Er stellt eine Weiterentwicklung und Fortschreibung des Masterplans «Science City» von KCAP aus dem Jahr 2005 dar.

Mit dem Masterplan 2040 wird ein Konzept der Innenverdichtung ergänzt mit einem zusätzlichen Gebäude ausserhalb des bestehenden Campus (Portalgebäude Hög) verfolgt. Der Charakter eines inselartig in der freien Landschaft gelegenen Campus bleibt auch zukünftig erhalten (Inselcharakter). Die Weiterentwicklung des Campus findet bis auf das erwähnte Portalgebäude Hög innerhalb des heute schon bestehenden Campus statt. Er wird baulich nicht an Hög oder Affoltern angebunden.

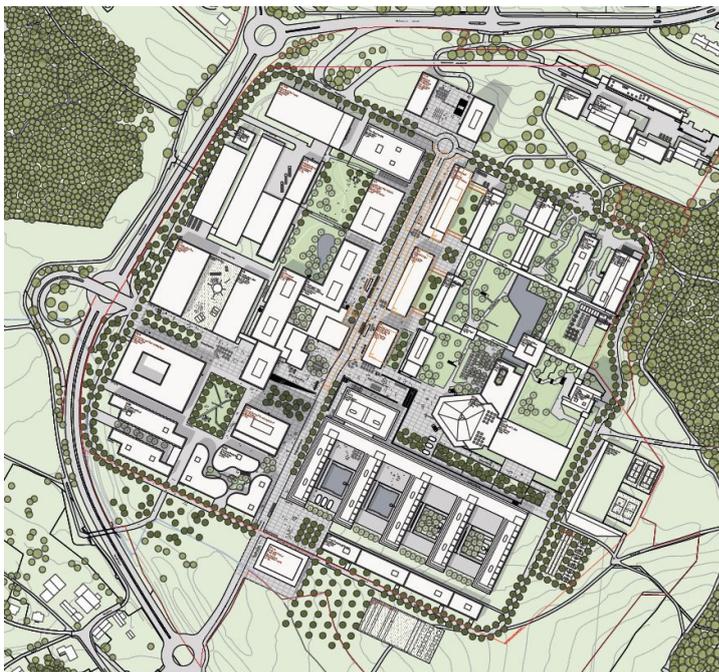


Abb. 1: Vision Masterplan 2040

Das Zielbild des Masterplan 2040 beinhaltet folgende wesentliche Elemente:

- Eingangssituationen: Die Eingänge Nord und Süd werden mit sogenannten Portal-Gebäuden (Hög und Affoltern) betont.
- Höhenentwicklung: neben dem bestehenden Hochhaus (HPP, etwa 45 m, vgl. Planungsbericht, Abb. 15) sind zwei neue Höhenakzente mit einer Gebäudehöhe von 50 bis 80 m im Zentrum und am Portal Affoltern vorgesehen. Zwei weitere hohe Gebäude (30–50 m) sind am Portal Hög und ebenfalls im Zentrum beabsichtigt. Die präzisen Höhen sind im Rahmen späterer Konkurrenzverfahren zu definieren.

- Grünraum: Drei Hauptgrünräume bilden das Freiraumgerüst und tragen zu einer Aufwertung des Aussenraums und einer guten Orientierbarkeit bei: der Albert-Steiner-Garten, der erweiterte Flora-Ruchat-Roncati-Garten und der neue Aldo-Rossi-Garten.
- Freiraum / öffentlicher Raum: Die Wolfgang-Pauli-Strasse bildet die Hauptachse des inneren öffentlichen Raums.
- Erdgeschossnutzung / Adressbildung: Publikumsorientierte Erdgeschosse an strategischen Lagen, insbesondere am zentralen Platz, sollen zu einer Belebung des öffentlichen Raums beitragen. Durch strategische Positionierung der Gebäudezugänge soll eine gute Adressbildung gefördert werden.
- Erschliessung: Die Wolfgang-Pauli-Strasse dient mit einer zentralen Haltestelle weiterhin der Erschliessung mit dem ÖV. Der motorisierte Individual- und Lieferverkehr wird unverändert direkt von der Emil-Klöti-Strasse in die Tiefgaragen geleitet. Die Anlieferung erfolgt zudem oberirdisch über die Wolfgang-Pauli-Strasse und die Ringstrasse.
- Schnittstelle zur Landschaft: Die Ringstrasse soll als Filter bzw. Membran zwischen innen und aussen vermitteln. Erreicht wird dies durch eine entsprechende Bepflanzung, z.B. als Baumallee.

Der Masterplan 2040 wurde am 28. Oktober 2016 dem Baukollegium der Stadt Zürich insbesondere zur Beurteilung der städtebaulichen Machbarkeit der beabsichtigten Hochhäuser vorgelegt. Das Baukollegium beurteilt den generellen Ansatz des Masterplan 2040 mit dem Festhalten am Bild der ETH Höggerberg als «Insel» innerhalb eines Freiraums als überzeugend. Neben dem Aspekt der Verdichtung nach innen wird die stärkere räumliche Fassung durch den umgebenden Ring und die Ergänzung der Portalgebäude an speziellen Orten positiv hervorgehoben. Die vorgeschlagenen Hochhäuser werden unter Würdigung des Orts und der Nutzung als nachvollziehbar und möglich erachtet. Das Baukollegium kommt dabei zum Schluss, dass nicht die Höhen an sich entscheidend sind, sondern deren Zusammenspiel mit den niedrigeren Bauten.

Der Stadtrat stimmte dem Masterplan 2040 mit Beschluss Nr. 996/2016 zu.

## **4. Planungsrechtliche Situation**

### **4.1 Kantonaler Richtplan**

Im rechtskräftigen kantonalen Richtplan wird der Bereich des ETH-Campus Höggerberg als Siedlungsgebiet ausgewiesen. Gemäss Kap. 6.1 sind für Gebiete mit besonderem städtebaulichen Potenzial, grossem Koordinations- und Handlungsbedarf und einer hohen Dichte an öffentlichen Bauten und Anlagen von kantonalem Interesse fachübergreifende Gebietsplanungen zu erarbeiten. Mit der rechtskräftigen Gesamtrevision 2015 des kantonalen Richtplans wurde für das Gebiet der ETH Höggerberg das Erfordernis zur Erarbeitung einer solchen Gebietsplanung festgelegt.

Mit der Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans (Kantonsratsbeschluss vom 28. Oktober 2019) wurden die Eckwerte des Masterplans in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Der Eintrag der Gebietsplanung wurde damit von «geplant» auf «bestehend» geändert.

### **4.2 Bau- und Zonenordnung (BZO)**

Der Geltungsbereich dieser Sonderbauvorschriften ist gemäss BZO grösstenteils der Zone für öffentliche Bauten «ETH-Höggerberg» zugewiesen (Art. 21 BZO). Der gesamte Campus liegt in keinem Hochhausgebiet gemäss BZO. Einzelne Randbereiche im Norden, Osten und Süden des Geltungsbereichs sind, wie auch die direkte Umgebung des Campus Höggerberg der Freihaltezone F ohne Zweckbestimmung zugeteilt.

### 4.3 Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Hönggerberg (Science City)

Für das heute in der Zone für öffentliche Bauten liegende Areal des Campus Hönggerberg gelten derzeit die erwähnten «Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Hönggerberg» (SBV 2007, AS 700.250). Die SBV 2007 bilden heute den nutzungsplanerischen Rahmen für Bauvorhaben auf dem Campus.

### 4.4 Planungsrechtliches Vorgehen

Die mit dem Masterplan 2040 beabsichtigte Weiterentwicklung des ETH Campus Hönggerberg ist mit den heute gültigen Planungsinstrumenten nicht möglich. Eine BZO-Teilrevision ist erforderlich, um das gesamte vom Masterplan 2040 für die Weiterentwicklung vorgesehene Areal einer Bauzone zuzuweisen. Zusätzlich ist eine Neufassung der Sonderbauvorschriften nötig, da die Entwicklung gemäss Masterplan 2040 in Bezug auf den Geltungsbereich, die Gebäudehöhe und die Baumasse mit den heute gültigen SBV 2007 nicht möglich ist.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Sonderbauvorschriften werden die «Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Hönggerberg (Science City)» (AS 700.250) aufgehoben.

## 5. Mehrwertausgleich

Der Masterplan 2040 kann nur durch diese Sonderbauvorschriften in Verbindung mit der erwähnten BZO-Teilrevision «ETH Hönggerberg» planungsrechtlich umgesetzt werden. Mit der BZO-Teilrevision sollen vier Teilbereiche am Rand des heutigen Campus von der Freihaltezone in die Zone für öffentliche Bauten «ETH-Hönggerberg» umgezont werden und damit der gleichen Zone wie das übrige bestehende Campus-Areal zugeteilt werden. Davon betroffen ist auch der Baubereich XV der SBV, der heute in der Freihaltezone liegt.

### 5.1 Kantonale Regelung

Gemäss Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) haben die Kantone den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vor- und Nachteilen, die durch Planungsmassnahmen entstehen, zu regeln. Dies soll im Kanton Zürich durch den Erlass eines Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) mit zugehöriger Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) erfolgen. Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 28. Oktober 2019 das MAG beschlossen. Die MAV liegt im Vorentwurf vor (VE-MAV, Stand Vernehmlassung 15. September 2019). Es ist geplant, dass MAG und MAV im Januar 2021 in Kraft treten.

Gemäss MAG wird auf Einzonungen und Umzonungen von Zonen für öffentliche Bauten durch den Kanton eine Mehrwertabgabe erhoben. Bei Aufzonungen und Sondernutzungsplanungen sowie bei anderen Umzonungen wird die Kompetenz zur Erhebung einer Mehrwertabgabe den Gemeinden übertragen.

Für die Mehrwertausgleichsregelung im Zusammenhang mit den SBV durch die Gemeinde wurde zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der ETH Zürich und der Stadt Zürich ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Aufgrund der Tatsache, dass nebst den SBV die Vorschriften der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im betroffenen Perimeter gelten, ist das Land einerseits dem Markt entzogen. Andererseits entsteht mit der Planungsmassnahme (SBV) nur ein geringfügiger Nutzungsgewinn. Demgegenüber dienen die SBV, wie die Rahmennutzungsplanung auch, einzig der Erfüllung sehr gewichtiger öffentlicher Aufgaben. Mit der Festsetzung der erwähnten SBV ist daher ein raumplanerischer Ausgleich in Form der öffentlichen Aufgabenerfüllung gemäss § 21 Abs. 2 lit. b und c MAG verknüpft: Zum einen mit der Erstellung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen zugunsten der Bildung (Hochschule, Ausbildung, Forschung, öffentliche Führungen und öffentliche Veranstaltungen, vgl. § 21 Abs. 2 lit. c MAG), zum anderen, indem die ETH im Gebiet des Campus Hönggerberg verschiedene Angebote zugunsten der Öffentlichkeit anbietet (öffentlich zugängliche Park- und Gartenanlagen, vgl. § 21 Abs. 2 lit. b MAG). Die Aussenraumgestaltung soll zudem im

Sinne des Masterplans 2040 an Qualität gewinnen und Grünräume werden innerhalb des Campus sowie als Schnittstelle zur Landschaft aufgewertet.

Da der Ausgleich planungsbedingter Vorteile im vorliegenden Fall in der Form der öffentlichen Aufgabenerfüllung erfolgt, wurde vertraglich festgehalten, dass es an einer Grundlage fehlt um (weitere) Abgaben zum Zwecke des kommunalen Mehrwertausgleichs zu erheben.

## 5.2 Einzonungsverbot

Am 30. April 2019 ist die Fünfjahresfrist gemäss Art. 38a Abs. 4 RPG zur Regelung eines angemessenen Ausgleichs für erhebliche planungsbedingte Vor- und Nachteile abgelaufen. Da der Kanton Zürich derzeit noch nicht eine gesetzliche Regelung in Kraft gesetzt hat, die den Anforderungen des Raumplanungsgesetzes genügt, hat der Bundesrat mit Beschluss vom 10. April 2019 den Kanton Zürich gestützt auf Art. 52a Abs. 5 Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) in die Liste der Kantone aufgenommen, für welche ab 1. Mai 2019 das Einzonungsverbot gilt.

Mit Kreisschreiben vom 18. April 2019 hat die Baudirektion die Gemeinden angewiesen, ab 1. Mai 2019 keine Planungsakte bzw. einzelne Festlegungen im Sinne von § 88 PBG festzusetzen, die vom Einzonungsverbot erfasst werden. Im Kreisschreiben der Baudirektion wird ausgeführt, dass unter einer Einzonung im Sinne von Art. 38a Abs. 5 RPG die Zuweisung von Land aus einer Nichtbauzone in eine Bauzone i. S. v. Art. 15 RPG zu verstehen ist. Im Kreisschreiben führt die Baudirektion Ausnahmen auf, die vom Verbot ausgenommen sind. Darunter fällt auch die *«Ausscheidung von Zonen für öffentliche Bauten nach § 48 Abs. 2 lit. f PBG, soweit sie der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen»*.

Mit einem weiteren Kreisschreiben vom 19. Juli 2019 hat die Baudirektion in Bezug auf die im Schreiben vom 18. April 2019 aufgeführten Ausnahmen unter anderem folgende Änderung in Bezug auf die Ausscheidung von Zonen für öffentliche Bauten vorgenommen: *«Die Ausscheidung von Zonen für öffentliche Bauten nach § 48 Abs. 2 lit. f PBG ist dann nicht zulässig, wenn es sich dabei um eine Einzonung handelt, d.h. wenn damit eine neue Bauzone im Sinne von Art. 15 RPG geschaffen werden soll. Dies trifft beispielsweise dann zu, wenn Land für ein Schulhaus oder ein Altersheim aus der Landwirtschafts- oder einer Freihaltezone in eine Zone für öffentliche Bauten umgezont werden soll. Solche Anpassungen der Bau- und Zonenordnung dürfen während der Dauer des für den Kanton Zürich geltenden Einzonungsverbots nicht genehmigt werden. Um den Vorhaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben Planungssicherheit zu geben, kann eine solche ansonsten genehmigungsfähige Einzonung jedoch bedingt genehmigt werden. Aufgrund der (aufschiebenden) Bedingung wird die Genehmigung erst dann wirksam, wenn das Einzonungsverbot für den Kanton Zürich aufgehoben wird.»*

Bei der BZO-Teilrevision «ETH Höggerberg» handelt es sich um eine Einzonung im Sinne des Kreisschreibens vom 19. Juli 2019. Da sie jedoch der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (Hochschulbildung) dient, ist eine bedingte Genehmigung gemäss Kreisschreiben möglich, sofern zum Zeitpunkt der Genehmigung das Einzonungsverbot noch nicht aufgehoben wurde. Damit können sowohl das Verfahren der BZO-Teilrevision wie auch dasjenige der SBV weitergeführt und beide Vorlagen den zuständigen Instanzen zum Beschluss vorgelegt werden.

## 6. Sonderbauvorschriften, wichtigste Festlegungen

Grundlage der vorliegenden Sonderbauvorschriften ist der Masterplan «Campus Höggerberg 2040».

### *Allgemeine Bestimmungen (Art. 1-4)*

Die Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Höggerberg» bestehen aus den Vorschriften samt Plan im Massstab 1:2000 und den Gestaltungsrichtlinien im Anhang 1 (Art. 2). Sie schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Weiterentwicklung des

ETH Campus Höggerberg als Ort der Forschung, der Lehre und des Wissensaustauschs zwischen Wissenschaft, Bevölkerung und Wirtschaft mit nationaler und internationaler Ausstrahlung (Art. 1). Solange die Sonderbauvorschriften in Kraft sind, finden die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung (BZO, AS 700.100) im Geltungsbereich keine Anwendung. Gleiches gilt für die Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung [PPV, AS 741.500]), sofern in den Sonderbauvorschriften nicht darauf verwiesen wird. Für die Sonderbauvorschriften gelten die Baubegriffe gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) samt zugehöriger Verordnungen in der Fassung bis 28. Februar 2017 (Art. 3).

Die Gestaltungsrichtlinien (Anhang 1) dienen als Vorgaben für die Freiraumgestaltung. Von den Gestaltungsrichtlinien darf vorbehältlich den übrigen Bestimmungen der Sonderbauvorschriften aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Die baurechtliche Bewilligung solcher Abweichungen setzt voraus, dass insgesamt eine mindestens gleichwertige Lösung erzielt und in geeigneter Weise sichergestellt wird (Art. 4). Die Gestaltungsrichtlinien sind verbindlicher Bestandteil der Sonderbauvorschriften.

#### *Bau- und Nutzungsvorschriften (Art. 5-16)*

Die Nutzung von Bauten und Anlagen im Geltungsbereich der SBV dient primär Hochschulnutzungen, wie insbesondere Forschung und Lehre. Folgende weitere Nutzungen sind nur zulässig, sofern sie der Hochschulnutzung nicht entgegenstehen:

- a. Wohnen, insbesondere für Studierende, Dozierende, Mitarbeitende und Gäste der ETH. Nicht zulässig ist Wohnnutzung im Baubereich XV aus Lärmschutzgründen;
- b. Nutzungen die dem ETH-Betrieb und dem Wohnen im Geltungsbereich dienen, wie beispielsweise Gastronomie, Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Kinderbetreuung, Freizeit, Erholung und Sport und dergleichen;
- c. Kongresse und andere Veranstaltungen;
- d. Betriebe, deren Ziel es ist, wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen, wie beispielsweise Spin-Off-Betriebe;
- e. experimentelle Nutzungen zu Zwecken der Forschung und Lehre.

Die zulässigen Nutzungen werden in Art. 5 abschliessend über einen Positivkatalog geregelt. Das heisst, alle nicht genannten Nutzungen sind damit ausgeschlossen und unzulässig.



#### Festlegungen

- Geltungsbereich
- Baubereich I bis XVI mit Höhenkoten
- Höhenakzent mit Höhenkoten (Lage schematisch)
- Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung (Lage schematisch)
- Arkadenlinie
- Eingeschränkte eingeschossige Überbaubarkeit
- Erschliessungsweg Typ A (Lage schematisch)
- Erschliessungsweg Typ B (Lage schematisch)
- Hauptachse (Lage schematisch)
- Querachse (Lage schematisch)
- Portal-Platz (Lage schematisch)
- Park- oder Gartenanlage
- Parkanlage neu (Lage schematisch)
- Parkanlage Erweiterung
- Freiraumbereiche A und B
- Ringerschliessungsbereich (Lage schematisch)
- Anschluss MIV: P = Parkieren (Lage schematisch)
- Anschluss MIV: A = Anlieferung (Lage schematisch)
- Anschluss öffentlicher Verkehr (Lage schematisch)
- Verkehrsbaulinie suspendiert

#### Orientierender Inhalt

- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung, Högger, Kreis 10 Gemeinde Zürich, Kanton Zürich: Baugruppe, Erhaltungsziel A;
- Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung der Stadt Zürich
- Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte der Stadt Zürich
- Inventarobjekte, die gemäss Masterplan 2040 erhalten werden
- Bestehende unterirdische Parkierungsanlage MIV der ETH
- Haltestelle öffentlicher Verkehr

Abb. 2: Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Höggerberg», Situationsplan verkleinert

Entlang der wichtigen öffentlichen Räume der Hauptachse (Wolfgang-Pauli-Strasse) und der Querachse sind in den im Plan bezeichneten Bereichen in den Erdgeschossen von Gebäuden publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen zu realisieren (Art. 6).

Die oberirdisch zulässige Baumasse wird wie im Masterplan 2040 vorgesehen von bisher 1 380 000 m<sup>3</sup> um 520 000 m<sup>3</sup> auf höchstens 1 900 000 m<sup>3</sup> erhöht. Sie gilt als Obergrenze der Baumasse für den gesamten Geltungsbereich und umfasst die bestehenden oberirdischen Gebäudeteile (Art. 7). Die unterirdisch zulässige Baumasse ist frei. Das Unterbauen der Freiräume A und B ist mit wenigen, in Art. 23 definierten Ausnahmen nicht zulässig.

Die maximale oberirdische Ausdehnung der Gebäude (Gebäudemantel) wird durch die im Plan festgelegten Baubereiche und durch maximale Höhenkoten in Meter über Meer (m ü. M.) bestimmt. Gebäude sind grundsätzlich innerhalb dieses Gebäudemantels anzuordnen (Art. 8). Abweichungen davon werden für bestimmte Gebäude und Gebäudeteile in Art. 9 definiert. Daneben wird die horizontale Ausdehnung von Gebäuden innerhalb der Baubereiche über Abstände bestimmt, die zwischen oberirdischen Gebäuden einzuhalten sind, zwischen denen ein Erschliessungsweg oder im Baubereich I die Querachse verläuft (Art. 13).

Die Höhenentwicklung von Gebäuden wird grundsätzlich über maximale Standardhöhenkoten je Baubereich als Obergrenzen festgelegt. Daneben werden für bestimmte im Plan als Höhenakzent bezeichnete Lagen zusätzliche Höhenakzentkoten definiert, die als Obergrenze für Hochhäuser dienen (Art. 8 und 12). Die Standardhöhenkote orientieren sich in den Baubereichen mit inventarisierten Bauten, die gemäss Masterplan 2040 erhalten werden sollen, am Bestand (Baubereiche IV, V, VIII, IX, X, XI, XII). In den übrigen Baubereichen orientiert sich die Standardhöhenkote an einer Gebäudehöhe von rund 25 m. Da das Gelände innerhalb der Baubereiche aber nicht eben ist, können sich für die einzelnen Gebäude in einem Baubereich unterschiedliche Gebäudehöhen ergeben. Dort wo die Standardhöhenkoten mehr als 25 m über dem gewachsenen Terrain liegt, ist die zulässige maximale Gebäudehöhe auf 25 m gemäss PBG beschränkt. Davon ausgenommen ist der Baubereich I, in dem innerhalb der Standardhöhenkote auch Hochhäuser zulässig sind (Art. 12).

#### *Freiraum (Art. 17-23)*

Die tragenden Elemente des Freiraumgerüsts, die Hauptachse, die Querachse, der Ringschliessungsbereich, die Erschliessungswege und die Park- und Gartenanlagen werden im Plan ausgeschieden und sind unter Anwendung der Gestaltungsrichtlinien gemäss Art. 4 zu gestalten (Art. 18, 21 und 23).

Alle Freiräume sind unter Anwendung von Art. 24 (Gestaltung) so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt auch für die Freiräume innerhalb der Baubereiche, für die mit den Gestaltungsrichtlinien keine speziellen Anforderungen formuliert werden. Ziel ist es, dass der gesamte Aussenraum des Campus Höggerberg als Ganzes eine wahrnehmbar hohe Qualität aufweist und langfristig gesichert wird. Dort wo die bestehenden Anlagen bereits die angestrebte Qualität haben, müssen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Zur quantitativen Sicherung einer genügenden Freifläche wird für die Baubereiche I, II und XIV eine Freiflächenziffer von 20 Prozent festgelegt. Im Baubereich I kann die Fläche des Floraruchat-Roncati-Garten als zukünftig zentraler Freiraum im Baubereich I an die Freiflächenziffer angerechnet werden (Art. 17).

#### *Gestaltung (Art. 24)*

Bauten, Anlagen und Aussenraum sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen, stadträumlichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird.

### *Erschliessung und Parkierung (Art. 25-30)*

Die Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr ist auf das übergeordnete Fuss- und Velowegenetz auszurichten. Innerhalb des Geltungsbereichs ist das gesamte Areal für den Fuss- und Veloverkehr durchlässig zu gestalten (Art. 25).

Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die im Situationsplan bezeichneten Anschlussstellen. Die Zufahrt für den motorisierten Individualverkehr (MIV) ist dabei nur von der Emil-Klöti-Strasse über die Albert-Einstein Rampe und weiter bis zu den unterirdischen Parkierungsanlagen zulässig. Die übrigen Zufahrten zum Campus und Strassen innerhalb des Campus sind den Taxis, dem öffentlichen Verkehr, dem Veloverkehr, dem Zubringerdienst sowie den Blaulichtorganisationen vorbehalten (Art. 28).

Der Ringerschliessungsbereich dient einerseits der Erschliessung der Baubereiche. Dadurch kann der Verkehr innerhalb des Campus stark reduziert werden. Zudem kann er in Ausnahmesituationen (im Sinne von Anlässen auf der Hauptachse oder im Rahmen von Bautätigkeiten) als Ausweichroute für den Bus genutzt werden. Eine Nutzung durch den MIV ist nicht zulässig. Andererseits dient er dem Aufenthalt und der Erholung und ist ein Teil des Fuss- und Veloverkehrsnetzes. Die Ringstrasse akzentuiert durch ihre Begrünung als räumlicher Filter zwischen Campus und Landschaft den Übergang in den Landschaftsraum. Die Realisierung des Ringerschliessungsbereichs hat in Abhängigkeit vom realisierten Bauvolumen der Hochbauten in Etappen zu erfolgen (Art. 26).

Die Anzahl Abstellplätze für Personenwagen, Motorräder und leichte Zweiräder bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids geltenden PPV (Art. 29). Diese Regelung gilt für alle Nutzungen unabhängig davon, wer diese Nutzungen betreibt. Zudem wird für alle Abstellplätze für Personenwagen die durchschnittliche Zahl der Einfahrten pro Tag auf insgesamt 2000 begrenzt (Art. 30). Mit dieser Fahrtenbegrenzung wird an den Festlegungen der SBV 2007 festgehalten, es werden keine zusätzlichen Fahrten zugelassen. Diese Obergrenze der Fahrtenzahl gilt nicht nur für die heute bestehenden Parkierungsanlagen, sondern auch für eine allfällige neue Parkierungsanlage. Der Durchschnitt der Fahrten wird innerhalb und ausserhalb der Semesterzeit je separat ermittelt. Zur Kontrolle der Fahrtenbegrenzung ist der Stadt zuhänden des Tiefbauamts jährlich Bericht durch die ETH zu erstatten (Art. 30).

### *Umwelt (Art. 31-34)*

Im Geltungsbereich gilt der Grundordnung entsprechend gemäss Art. 43 Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) die Empfindlichkeitsstufe II (Art. 31).

Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1) zu optimieren (Art. 32). Mit den SBV werden verschiedene Festlegungen getroffen, mit denen vorhandene sowie neue Naturwerte bestmöglich gefördert werden können. Die gleichen Festlegungen werden auch mit dem Ziel der Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Lokalklima getroffen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Festlegungen:

- Begrenzung der Baubereiche
- Reduzierung der Baubereiche gegenüber den heute gültigen SBV 2007, insbesondere am Hang nach Affoltern
- Festlegung von Park- und Gartenanlagen sowie von Freiraumbereichen
- Regelung zur Dachbegrünung
- Vorgabe zur Minimierung der Versiegelung

Im Rahmen der Projektierung der Bauten sowie der Umgebungsgestaltung ist auszuweisen, wie die negativen Auswirkungen auf das Lokalklima möglichst gering gehalten werden. Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen werden mit der Baubewilligung im Rahmen der konkreten Bauvorhaben konkretisiert und festgelegt.

Mit dem Masterplan 2040 und mit den vorliegenden SBV wird eine Innenentwicklung des Campus verfolgt. Eine grossflächige Ausdehnung in den Landschaftsraum wird ausgeschlossen. Im Bereich des Hangs nach Affoltern werden gemäss heute geltender SBV überbaubare Bereiche neu einem Freiraumbereich zugewiesen. Damit wird zu einer langfristigen Erhaltung des Kaltluftstroms in Richtung Neuaffoltern beigetragen.

Bei der Gestaltung von Hochhäusern sind die Anliegen des Vogelschutzes im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu beachten. Der Campus Hönggerberg befindet sich in einer topografisch besonderen Lage auf dem Höhenzug zwischen Käferberg und Hönggerberg. Aus diesem Grund wird der Vogelschutz in den vorliegenden Sonderbauvorschriften verankert. Demnach sind bei Neubauten und insbesondere bei der Ausgestaltung von Hochhäusern die Anliegen des Vogelschutzes zu berücksichtigen. Dies betrifft vor allem Hochhäuser mit einer Höhe ab rund 50 m oder in einer topografisch sehr exponierten Lage (Art. 33).

Mit den SBV werden Anforderungen an den Energiebedarf von Gebäuden definiert, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen. So müssen Neubauten den Anforderungen des Minergie-P-Standards für Neubauten entsprechen oder die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften 2009 der Baudirektion Kanton Zürich um mindestens 30 Prozent unterschreiten. Umbauten müssen dem Minergie Standard für Umbauten entsprechen oder haben die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften 2009 der Baudirektion Kanton Zürich um mindestens 20 Prozent zu unterschreiten (Art. 34).

#### *Schlussbestimmungen (Art. 35-36)*

Mit den Schlussbestimmungen werden die rechtskräftigen «Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Hönggerberg (Science City)» (AS 700.250) aufgehoben. Weiter wird das Inkrafttreten der vorliegenden, neuen Sonderbauvorschriften geregelt.

### **7. Umweltverträglichkeit**

Beim Erlass von SBV ist zu prüfen, ob mit den SBV UVP-pflichtige Anlagen gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) zugelassen werden. Die dritte Ausbautetappe (Gebäude HCI, Chemie/ Biologie) wurde 1993 einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach UVPV unterzogen. Bei der Projektierung des Labors für Mikrobiologie im Jahr 2004 wurde der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) von 1993 mit einem UVB zum geplanten Vorhaben ergänzt. Gemäss dem Erläuterungsbericht zu den SBV 2007 wurde auf Basis der UVP von 1993 das erwähnte, gültige Fahrtenmodell vereinbart und in die SBV 2007 übernommen.

Die Auswirkungen auf die Umwelt durch den motorisierten Verkehr werden somit heute für den Campus mit dem Fahrtenmodell beschränkt. Die Regelungen aus den SBV 2007 werden inhaltlich unverändert in die vorliegenden SBV übernommen. Potentielle neue Parkieranlagen müssen in das Fahrtenmodell integriert werden, sodass die maximal zulässige Fahrtenzahl gemäss Art. 30 der vorliegenden SBV gesamthaft keine Erhöhung erfährt.

Da dieses Verkehrsregime bereits einer UVP unterzogen wurde und mit diesen SBV unverändert beibehalten wird, werden mit den vorliegenden SBV keine neue UVP-pflichtigen Anlagen gemäss UVPV zugelassen. Der Erlass dieser SBV löst daher keine UVP aus.

## **8. Ortsbild-, Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutz**

Der zentrale Bereich der ersten Bauetappe (sog. «Steinerbauten») ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) mit dem Erhaltungsziel A (Substanzerhalt) aufgeführt, die übrigen Bereiche mit dem Erhaltungsziel C (Charaktererhalt). Die genannten «Steinerbauten» sowie die Gartenanlage von W. Neukom sind im «Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung» sowie im «Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung» der Stadt Zürich aufgelistet. Einzelne vom Masterplan 2040 vorgeschlagene Massnahmen betreffen auch inventarisierte, im ISOS mit Erhaltungsziel A aufgeführte Objekte (Gebäude HPT und HPF an der Wolfgang-Pauli-Strasse sowie HPV).

Mit diesen Rahmenbedingungen betreffend Ortsbild- und Denkmalschutz wird wie folgt umgegangen: Im Rahmen der SBV findet eine Interessensabwägung Hochschulentwicklung – Ortsbildschutz statt. Beides sind Interessen von nationaler Bedeutung. Eine Abwägung betreffend Denkmalschutz der Einzelobjekte wird damit noch nicht vorweggenommen. Diese hat auf Stufe Bauprojekt zu gegebener Zeit zu erfolgen.

Mit den Festlegungen in den SBV werden die ortsbaulichen Qualitäten des Masterplans 2040 planungsrechtlich gesichert und damit der geforderte Charaktererhalt für den gesamten Campus gewährleistet. In dem mit Erhaltungsziel A (Substanzerhalt) aufgeführten Bereich wird zudem mit den SBV die heutige ortsbildprägende städtebauliche Struktur auch zukünftig gesichert. Die Interessenabwägung zwischen dem hohen nationalen Interesse der Hochschulentwicklung und Standortsicherung und demjenigen des Ortsbildschutzes ergibt, dass in einzelnen Bereichen des substanziell geschützten Ortsbilds Ersatzbauten mit verändertem Volumen möglich sein sollen.

Die angemessene Berücksichtigung des ISOS gilt bei der Erfüllung von Bundesaufgaben in unmittelbarer Weise. Bei der weiteren Planung ist diesem Umstand Rechnung zu tragen und bei Bedarf eine Güterabwägung vorzunehmen.

## **9. Öffentliches Mitwirkungsverfahren**

Die SBV «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» wurden gemäss § 7 PBG vom 2. Juni 2018 bis 31. Juli 2018 öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wurde auch die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung «ETH Hönggerberg» öffentlich aufgelegt. Während der Dauer der Auflage wurden insgesamt zehn Einwendungsschreiben eingereicht, von denen sich gemäss deren Betreff sechs Schreiben auf die SBV und die BZO-Teilrevision, drei Schreiben nur auf die SBV und ein Schreiben nur auf die BZO-Teilrevision beziehen.

In den Einwendungsschreiben werden insgesamt 41 Anträge formuliert. Teilweise werden gleichlautende Anträge gestellt. Die am häufigsten angesprochenen Aspekte betreffen folgende Themen:

- Bauvolumen insgesamt: Abgrenzung der Baubereiche, Gebäudehöhe, Verteilung des Bauvolumens;
- Hochhäuser: mangelnde städtebauliche Einordnung, Reduktion der Höhe, Verzicht auf einzelne Hochhäuser;
- Freiraum: Erhalt von Freiraumverbindungen, ökologische Vernetzung.

In den gestellten Anträgen findet zum Teil eine Vermischung von SBV und BZO-Teilrevision statt, teilweise ist eine eindeutige Zuordnung zu einem der beiden Instrumente kaum möglich. Deshalb werden alle Anträge in einem gemeinsamen Bericht zu den Einwendungen zu den vorliegenden Sonderbauvorschriften und zur BZO-Teilrevision «ETH Hönggerberg» behandelt. In diesem Bericht werden alle geäusserten Anliegen zusammengefasst dargestellt und

beantwortet. Berücksichtigt oder teilweise berücksichtigt wurden etwa Anträge zur Freiraum- und ökologischen Vernetzung, zum Vogelschutz, zur Verkehrsinfrastruktur, zum Denkmalschutz sowie zur Schattenwurfberechnung von Hochhäusern.

## **10. Vorprüfung durch die kantonalen Behörden**

Parallel zur öffentlichen Auflage wurde der Entwurf der Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» dem Kanton Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Im Vorprüfungsbericht würdigt die Baudirektion den Planungsprozess (Testplanung), die Überführung in den «Masterplan 2040» und die darauf aufbauende Ausarbeitung der vorliegenden Sonderbauvorschriften als sehr zielführend und vorbildlich.

Die Baudirektion stellt fest, dass die Vorschriften die Ziele und Eckwerte des «Masterplan 2040» sowie die in der Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans festgelegten, fachübergreifende Gebietsplanung Nr.1 (ETH Hönggerberg) grundeigentümerverbindlich zu sichern vermag. Demzufolge kann die langfristige und qualitätsvolle Entwicklung des ETH-Standorts Hönggerberg als gesichert eingestuft werden. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Anträge und unter der Bedingung, dass der vom Regierungsrat beantragte Eintrag der Gebietsplanung ETH Hönggerberg durch den Kantonsrat festgesetzt wird, wird die Genehmigung in Aussicht gestellt. Die Anträge und verlangten Anpassungen betrafen insbesondere die Vorschriften zum Lärmschutz und Energie.

Die von der Baudirektion vorgebrachten Hinweise und Auflagen wurden geprüft, mit den zuständigen kantonalen Stellen geklärt und die Sonderbauvorschriften entsprechend überarbeitet.

## **11. Regulierungsfolgenabschätzung**

Gemäss Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) soll bei städtischen Erlassen auf die Verträglichkeit für KMU geachtet werden. Die Regulierungsfolgenabschätzung im Hinblick auf KMU ergibt Folgendes:

Die vorliegenden Sonderbauvorschriften lösen zulasten der KMU weder neue Handlungspflichten noch Tätigkeiten mit administrativem oder finanziellem Mehraufwand aus. Die Verfahren, etwa bezüglich Baugesuche, bleiben unverändert. Es werden weder zusätzliche Prozessregulierungen geschaffen, noch werden solche reduziert.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Die Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg», bestehend aus Vorschriften, Plan Mst. 1:2000 und den Gestaltungsrichtlinien; Anhang 1 (alle Beilagen datiert 2. Dezember 2019), werden festgesetzt.**
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.**
- 3. Vom Bericht zu den Einwendungen (Beilage datiert 2. Dezember 2019) wird zustimmend Kenntnis genommen.**
- 4. Der Stadtrat setzt die Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» gemäss Ziffer 1 nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.**

**Unter Ausschluss des Referendums:**

**5. Vom Planungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage datiert 2. Dezember 2019) wird Kenntnis genommen.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**

**Sonderbauvorschriften**  
**«ETH Zürich, Campus Hönggerberg»**

Kanton Zürich, Zürich - Höngg

**Situationsplan 1 : 2000**

2. Dezember 2019

Vom Gemeinderat festgesetzt mit GRB Nr. .... vom .....

Im Namen des Gemeinderats  
 Die Präsidentin / Der Präsident: .....

Die Sekretärin / Der Sekretär: .....

Von der Baudirektion genehmigt mit BDV Nr. .... vom .....

Für die Baudirektion: .....

In Kraft gesetzt mit STRB Nr. .... vom ..... auf den .....

Erstellungs- und Druckdatum: xx.yy.2018

Festlegungen	SBV
	Geltungsbereich Art. 2
	Baubereich I bis XVI mit Höhenkoten Art. 8
	Höhenakzent mit Höhenkoten (Lage schematisch) Art. 8
	Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung (Lage schematisch) Art. 6
	Arcadenlinie Art. 14
	Eingeschränkte eingeschossige Überbaubarkeit Art. 13 Abs. 2
	Erschliessungsweg Typ A (Lage schematisch) Art. 13 Abs. 2   18   27
	Erschliessungsweg Typ B (Lage schematisch) Art. 13 Abs. 2   18   27
	Hauptachse (Lage schematisch) Art. 18
	Querachse (Lage schematisch) Art. 13 Abs. 2   18
	Portal-Platz (Lage schematisch) Art. 22
	Park- oder Gartenanlage Art. 18
	Parkanlage neu (Lage schematisch) Art. 21 Abs. 1
	Parkanlage Erweiterung Art. 21 Abs. 2
	Freiraumbereiche A und B Art. 23
	Ringerschliessungsbereich (Lage schematisch) Art. 18   26
	Anschluss MIV: P = Parkieren (Lage schematisch) Art. 28
	Anschluss MIV: A = Anlieferung (Lage schematisch) Art. 28
	Anschluss öffentlicher Verkehr (Lage schematisch) Art. 28
	Verkehrsbaulinie suspendiert Art. 3 Abs. 5

Orientierender Inhalt	
	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung, Höngg, Kreis 10 Gemeinde Zürich, Kanton Zürich: Baugruppe, Erhaltungsziel A;
	Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung der Stadt Zürich
	Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte der Stadt Zürich
	Inventarobjekte, die gemäss Masterplan 2040 erhalten werden
	Bestehende unterirdische Parkierungsanlage MIV der ETH
	Haltestelle öffentlicher Verkehr
	Bestehende / gemäss Masterplan 2040 abzubrechende Bauten
	Wald
	Gewässer
	Verkehrsbaulinie
	Waldabstandslinie
	Waldfeststellungslinie

Dokument: 29563\_05A\_191119\_SBV\_Plan.vwx  
 Layoutebene: 01 SBV\_Plan  
 Grundlagen: 29563\_05A\_161106\_Plangrundlagen



Koordinatenpunkte (LV95)		
Punkt Nr.	E - Koordinate	N - Koordinate
1	2680976.45	1251552.15
2	2680849.30	1251045.04
3	2680842.03	1251048.48
4	2680635.56	1251146.26
5	2680617.74	1251108.11
6	2680543.82	1251142.33
7	2680561.84	1251181.17
8	2680377.24	1251268.59
9	2680601.77	1251720.11
10	2680611.62	1251726.14
11	2680597.06	1251689.99
12	2680762.27	1251611.88
13	2680677.31	1251433.01
14	2680682.99	1251430.33
15	2680694.51	1251424.87
16	2680685.12	1251404.97
17	2680676.42	1251409.07
18	2680664.13	1251383.04
19	2680661.30	1251384.37
20	2680637.91	1251395.42
21	2680621.38	1251360.61
22	2680595.49	1251372.93
23	2680570.06	1251319.64
24	2680617.79	1251297.05
25	2680568.27	1251192.30
26	2680396.89	1251273.32
27	2680417.23	1251316.37
28	2680394.97	1251326.89
29	2680533.71	1251620.36
30	2680539.76	1251617.50
31	2680551.53	1251642.39
32	2680570.25	1251633.51
33	2680652.28	1251615.00
34	2680705.01	1251589.96
35	2680643.42	1251459.83
36	2680590.49	1251484.87
37	2680756.62	1251701.24
38	2680849.82	1251656.99
39	2680832.50	1251620.51
40	2680828.64	1251612.38
41	2680735.44	1251656.64
42	2680917.31	1251395.42
43	2680868.43	1251561.58
44	2680872.80	1251570.78
45	2680886.55	1251564.26
46	2680868.07	1251525.33
47	2680897.66	1251511.28
48	2680908.99	1251535.16
49	2680916.14	1251559.21
50	2680967.59	1251507.59
51	2681005.27	1251489.46
52	2680974.14	1251423.89
53	2680954.02	1251381.50
54	2680915.83	1251399.63
55	2680935.95	1251442.02
56	2680821.36	1251496.42
57	2680849.82	1251459.83
58	2680748.58	1251425.33
59	2680748.13	1251342.21
60	2680716.29	1251357.33
61	2680684.32	1251372.51
62	2680791.46	1251598.12
63	2680869.82	1251405.00
64	2680888.27	1251395.42
65	2680897.98	1251391.63
66	2680884.62	1251363.50
67	2680874.97	1251368.08
68	2680856.47	1251376.87
69	2680924.64	1251356.34
70	2680962.95	1251338.15
71	2680946.19	1251302.66
72	2680907.88	1251321.05
73	2680840.10	1251376.19
74	2680872.77	1251360.68
75	2680853.83	1251320.78
76	2680851.90	1251316.67
77	2680928.94	1251280.14
78	2680907.58	1251235.05
79	2680829.42	1251271.79
80	2680822.85	1251257.83
81	2680792.00	1251272.33
82	2680776.69	1251294.56
83	2680765.50	1251310.82
84	2680775.73	1251332.65
85	2680795.41	1251334.22
86	2680684.85	1251347.08
87	2680732.45	1251315.03
88	2680715.15	1251278.59
89	2680877.80	1251201.36
90	2680817.65	1251074.70
91	2680639.90	1251159.11
92	2680654.56	1251189.98
93	2680632.16	1251214.86
94	2680583.35	1251172.63
95	2680630.93	1251150.04
96	2680613.85	1251114.09
97	2680566.28	1251136.68
98	2680955.92	1251285.98
99	2681020.72	1251255.20
100	2680915.77	1251160.53
101	2680910.96	1251191.30
102	2680929.80	1251224.29
103	2680895.88	1251652.79
104	2680973.73	1251615.82
105	2680970.81	1251609.68
106	2680984.07	1251603.39
107	2680989.82	1251609.82
108	2681068.30	1251570.87
109	2680821.16	1251336.28



# Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg»

Zürich-Höngg, Kanton Zürich

## Vorschriften

**Vom Gemeinderat festgesetzt mit GRB Nr. .... vom .....**

Im Namen des Gemeinderats

Die Präsidentin / Der Präsident: .....

Die Sekretärin / Der Sekretär: .....

**Von der Baudirektion genehmigt mit BDV Nr. .... vom .....**

**Für die Baudirektion** .....

In Kraft gesetzt mit STRB Nr. ....vom ..... auf den .....

## **Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg»**

vom [...]

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. k GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom [...]<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Zweck

Art. 1 <sup>1</sup> Die Sonderbauvorschriften schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Weiterentwicklung des ETH Campus Hönggerberg als Ort der Forschung, der Lehre und des Wissensaustauschs zwischen Wissenschaft, Bevölkerung und Wirtschaft mit nationaler und internationaler Ausstrahlung.

<sup>2</sup> Es werden insbesondere die Grundlagen für städtebaulich, architektonisch qualitätsvolle Gebäude und Aussenräume im Kontext von Bestand und Landschaftsraum geschaffen.

Bestandteile und Geltungsbereich

Art. 2 <sup>1</sup> Die Sonderbauvorschriften bestehen aus diesen Vorschriften samt Plan im Massstab 1:2000 und den Gestaltungsrichtlinien (Anhang 1).

<sup>2</sup> Die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan bezeichnete Gebiet.

Geltendes Recht

Art. 3 <sup>1</sup> Solange die Sonderbauvorschriften in Kraft sind, finden die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO)<sup>3</sup> im Geltungsbereich keine Anwendung. Gleiches gilt für die Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung, PPV)<sup>4</sup>, sofern nachfolgend nicht darauf verwiesen wird.

<sup>2</sup> Vorgehendes kantonales und eidgenössisches Recht bleibt vorbehalten.

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. [...] vom [Datum - Monat ausschreiben].

<sup>3</sup> vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

<sup>4</sup> vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.



<sup>3</sup>Für die Sonderbauvorschriften gelten die Baubegriffe gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG)<sup>5</sup> samt zugehöriger Verordnungen in der Fassung bis 28. Februar 2017.

<sup>4</sup>Die Wirkung der Verkehrsbaulinien bezüglich der Gebäudehöhe gemäss § 279 Abs. 2 PBG ist im Geltungsbereich während der Geltungsdauer der Sonderbauvorschriften suspendiert.

<sup>5</sup>Die Wirkung der Verkehrsbaulinien an der Wolfgang-Pauli-Strasse ist im Geltungsbereich während der Geltungsdauer der Sonderbauvorschriften suspendiert.

Art. 4 <sup>1</sup> Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, dienen die Gestaltungsrichtlinien (Anhang 1) als Vorgaben für das Bauen nach den Sonderbauvorschriften.

Gestaltungsrichtlinien

<sup>2</sup>Von den Gestaltungsrichtlinien darf vorbehältlich den übrigen Bestimmungen der Sonderbauvorschriften aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Die baurechtliche Bewilligung solcher Abweichungen setzt voraus, dass insgesamt eine mindestens gleichwertige Lösung erzielt und in geeigneter Weise sichergestellt wird.

## B. Bau- und Nutzungsvorschriften

Art. 5 <sup>1</sup> Im Geltungsbereich sind Hochschulnutzungen, wie insbesondere Forschung und Lehre, zulässig.

Nutzweise

<sup>2</sup>Folgende Nutzungen sind zulässig, sofern sie der Hochschulnutzung nicht entgegenstehen:

- a. Wohnen, insbesondere für Studierende, Dozierende, Mitarbeitende und Gäste der ETH. Nicht zulässig ist Wohnnutzung im Baubereich XV.
- b. Nutzungen die dem ETH-Betrieb und dem Wohnen im Geltungsbereich dienen, wie beispielsweise Gastronomie, Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Kinderbetreuung, Freizeit, Erholung und Sport und dergleichen;
- c. Kongresse und andere Veranstaltungen;
- d. Betriebe, deren Ziel es ist, wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen, wie beispielsweise Spin-Off-Betriebe;
- e. experimentelle Nutzungen zu Zwecken der Forschung und Lehre.

Art. 6 In Erdgeschossen von Gebäuden entlang der im Plan mit «Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung» bezeichneten Bereiche ist mindestens die erste Raumtiefe publikumsorientiert zu nutzen.

Publikumsorientierte  
Erdgeschossnutzung

Nutzungsmass

---

<sup>5</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

Art. 7 Im Geltungsbereich beträgt die zulässige oberirdische Bau-  
masse gesamthaft höchstens 1 900 000 m<sup>3</sup>.

Gebäudemantel

Art. 8 <sup>1</sup> Die maximale oberirdische Ausdehnung der Gebäude  
(Gebäudemantel) wird durch die im Plan festgelegten Baubereiche  
und durch folgende maximalen Höhenkoten bestimmt:

Baubereich	Standardhöhe Kote	Höhenakzent Kote
I	552 m ü. M.	605 m ü. M.
II	550 m ü. M.	605 m ü. M.
III	552 m ü. M.	575 m ü. M.
IV	547 m ü. M.	-
V	553 m ü. M.	-
VI	553 m ü. M.	-
VII	542 m ü. M.	-
VIII	537 m ü. M.	-
IX	544 m ü. M.	-
X	-	582 m ü. M.
XI	535 m ü. M.	-
XII	550 m ü. M.	-
XIII	540,5 m ü. M.	-
XIV	545 m ü. M.	-
XV	-	575 m ü. M.
XVI	530 m ü. M.	550 m ü. M.

<sup>2</sup> Gebäude sind unter Vorbehalt von Art. 9 innerhalb dieses Gebäude-  
mantels anzuordnen.

<sup>3</sup> Auf die Baubereichsbegrenzung darf gebaut werden.

<sup>4</sup> Im Baubereich I sind Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit  
Nutzungen gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. e temporär bis zu höchstens  
sechs Monaten unter Einhaltung der materiellen Vorschriften ohne  
Bewilligung der Baubehörde zulässig. Solche Bauten und Anlagen  
sind vorab Schutz & Rettung (SRZ), Feuerpolizei, anzuzeigen.

Abweichungen vom Gebäude-  
mantel

Art. 9 Folgende Gebäude und Gebäudeteile dürfen ausgenommen  
entlang der Hauptachse über den oberirdischen Gebäudemantel  
nach Art. 8 hinausragen oder ausserhalb erstellt werden:

- unterirdische Gebäude und Gebäudeteile, vorbehaltlich Art. 23;
- untergeordnete, eingeschossige Gebäude, die dem ETH-Betrieb  
dienen;
- einzelne oberirdische Vorsprünge und Vordächer mit mindestens  
einem Vertikalabstand von 3 m ab dem gestalteten Terrain bis  
höchstens 1,5 m Ausladung ab der Baubereichsbegrenzung;
- gedeckte Wegverbindungen sowie untergeordnete, eingeschos-  
sige Gebäude und Anlagen, die dem Verkehr oder der Ver- und  
Entsorgung dienen;
- Standplätze für mobile Verkaufswagen.



Art. 10 <sup>1</sup> Über die tatsächliche Gebäudehöhe hinaus sind nur technisch bedingte Aufbauten wie Kamine, Lüftungsrohre, Sende- und Empfangsanlagen, Oberlichter, Absturzsicherungen, Anlagen zur Gebäudesicherung (wie Blitzableiter), Anlagen zur Fassadenreinigung sowie Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie und dergleichen zulässig. Für Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie gilt eine maximale Höhe von 1,2 m.

Dachaufbauten

<sup>2</sup> Bei Gebäuden, die die Standardhöhe gemäss Art. 8 einhalten, sind über die tatsächliche Gebäudehöhe hinaus neben den in Abs. 1 genannten Aufbauten auch Liftaufbauten und Treppenhäuser zulässig.

Art. 11 Die Zahl der Geschosse ist im Rahmen des PBG<sup>6</sup> frei.

Geschosszahl

Art. 12 <sup>1</sup> Hochhäuser sind an den im Plan als Höhenakzente bezeichneten Lagen innerhalb der Höhenkoten gemäss Art. 8 zulässig.

Hochhäuser

<sup>2</sup> Innerhalb der Standardhöhenkote gemäss Art. 8 sind Hochhäuser nur im Baubereich I zulässig.

<sup>3</sup> Massgebend für den Nachweis des Schattenwurfs ist ein Vergleichsprojekt, das durch die Baubereichsbegrenzungen dieser Sonderbauvorschriften begrenzt wird. Das Vergleichsprojekt hat eine Gebäudehöhe von 25 m ab dem gewachsenen Boden und eine Firsthöhe von 7 m einzuhalten.

Art. 13 <sup>1</sup> Im gesamten Geltungsbereich gelten folgende Regelungen:

Abstände

- a. Die geschlossene Bauweise ist zulässig.
- b. Unter Vorbehalt einwandfreier hygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse dürfen die kantonalen Grenz-, Gebäude-, Strassen- und Wegabstände innerhalb des Geltungsbereichs unterschritten werden.
- c. Es kommen keine Mehrhöhen- und Mehrlängenzuschläge zur Anwendung.

<sup>2</sup> Zudem sind folgende spezifische Bestimmungen zu Abständen einzuhalten:

- a. Verläuft zwischen oberirdischen Gebäuden ein Erschliessungsweg Typ A gemäss Art. 27, haben sie einen Gebäudeabstand von mindestens 12 m zueinander einzuhalten. Davon ausgenommen ist der Erschliessungsweg zwischen Baubereich VI und VII.
- b. Verläuft zwischen oberirdischen Gebäuden ein Erschliessungsweg Typ B gemäss Art. 27, haben sie einen Gebäudeabstand von mindestens 30 m zueinander einzuhalten.

---

<sup>6</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

- c. Oberirdische Gebäude im Baubereich I, zwischen denen die Querachse verläuft, haben einen Gebäudeabstand von mindestens 20 m zueinander einzuhalten.
- d. Über die im Plan mit «Eingeschränkte eingeschossige Überbaubarkeit» bezeichnete Linie ist ein oberirdisches Zusammenbauen nur eingeschossig auf der Ebene des Eingangsgeschosses auf höchstens einem Viertel der Fassadenlänge zulässig. Massgebend ist die Fassadenlänge des kürzeren Gebäudes.

Arkadenlinie

Art. 14 Gebäudeteile sind im Eingangsgeschoss mindestens auf die im Plan eingetragene Arkadenlinie zurückzusetzen. Dabei ist eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m einzuhalten. Abstützungen der über der Arkade liegenden Geschosse sind zulässig.

Abgrabungen

Art. 15 <sup>1</sup> Abgrabungen für Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Ein- und Ausfahrten zu Garagen sind zulässig.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind nur geringfügige Abgrabungen und Aufschüttungen zulässig. Zwecks Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und insbesondere zur Sicherstellung eines harmonischen Geländeverlaufs können weitergehende Terrainveränderungen bewilligt werden. Die Gebäudehöhe muss auch vom gestalteten Terrain aus eingehalten werden.

Dachbegrünung

Art. 16 Der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich von Flachdächern ist ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind. Die Pflicht, ökologisch wertvoll zu begrünen, besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

### C. Freiraum

Freiflächenziffer

Art. 17 <sup>1</sup> In den Baubereichen I, II und XIV gilt eine Freiflächenziffer von 20 Prozent.

<sup>2</sup> Im Baubereich I kann die Fläche des Flora-Ruchat-Roncati-Gartens an die Freiflächenziffer angerechnet werden.

<sup>3</sup> Zwischen den Baubereichen I und II darf jeweils maximal ein Fünftel der zu erstellenden Freifläche transferiert werden.

<sup>4</sup> Öffentlich dauerhaft zugängliche und gut erreichbare Freiflächen auf Dachflächen können der Freiflächenziffer angerechnet werden.

Aussenraum-Gestaltung

Art. 18 Die im Plan bezeichneten Aussenräume, die Hauptachse, die Querachse, der Ringerschliessungsbereich, die Erschliessungswege und die Park- und Gartenanlagen sind unter Anwendung von Art. 4 zu gestalten.



Art. 19 Die Versiegelung von Flächen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Versiegelung

Art. 20 Bei Pflanzmassnahmen ist mindestens folgende Überdeckung vorzusehen:

Überdeckung für Pflanzen

- a. für grosskronige Bäume 1,5 m;
- b. für mittelkronige Bäume 1,2 m;
- c. für kleinkronige Bäume und Grosssträucher 1 m;
- d. für Sträucher 0,8 m.

Art. 21 <sup>1</sup> Im Baubereich I ist südlich der Querachse ein zusammenhängender Freiraum von mindestens 1800 m<sup>2</sup> zu erstellen.

Parkanlagen

<sup>2</sup> Der bestehende Flora-Ruchart-Roncati-Garten ist gemäss Planeintrag zu erweitern. Die Gestaltung hat unter Einbezug der gartendenkmalpflegerischen Belange zu erfolgen.

Art. 22 Die im Plan als Portal-Platz bezeichneten Bereiche sind als öffentlich zugängliche Freiräume zu gestalten. Das Erstellen der dafür notwendigen Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 9 ist zulässig.

Portal-Plätze

Art. 23 <sup>1</sup> Die im Plan bezeichneten Freiraumbereiche A und B sind mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bauten und Anlagen von oberirdischen und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Freiraumbereiche

<sup>2</sup> In allen Freiraumbereichen sind folgende Anlagen zulässig:

- a. bestehende Strassen;
- b. Fuss- und Velowege;
- c. unterirdische Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie.

<sup>3</sup> Im Freiraumbereich A sind zudem unterirdische technische Verbindungen zwischen den Baubereichen I, II, III, IV, V, VI und XVI sowie Retentions- und Versickerungsanlagen zur Entsorgung von Regenwasser zulässig. Nicht zulässig sind raumwirksame Infrastrukturelemente wie Einzäunungen, Stützmauern und dergleichen.

<sup>4</sup> Im Freiraumbereich B sind zudem Anlagen für Forschung und Lehre sowie Sportanlagen ohne raumwirksame Infrastrukturelemente wie Ballfänge, Einzäunungen, Belichtungsmasten und dergleichen zulässig.

## D. Gestaltung

Gestaltung

Art. 24 Bauten, Anlagen und Aussenraum sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen, stadträumlichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt auch für Materialien, Farben, Reklameanlagen und Beleuchtung.

### **E. Erschliessung und Parkierung**

Fuss- und Veloverkehr

Art. 25 <sup>1</sup> Die Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr ist auf das übergeordnete Fuss- und Velowegenetz auszurichten.

<sup>2</sup> Der Geltungsbereich ist für den Fuss- und Veloverkehr durchlässig zu gestalten.

Ringerschliessungsbereich

Art. 26 <sup>1</sup> Der Ringerschliessungsbereich dient der Erschliessung der Baubereiche, dem Aufenthalt und der Erholung.

<sup>2</sup> Spätestens mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 500 000 m<sup>3</sup> ist mindestens ein Viertel sowie mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 640 000 m<sup>3</sup> sind mindestens drei Viertel des Ringerschliessungsbereichs zu erstellen. Die Fertigstellung des Ringerschliessungsbereichs hat spätestens mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 850 000 m<sup>3</sup> zu erfolgen.

Erschliessungswege

Art. 27 An den im Plan als «Erschliessungsweg Typ A» oder «Erschliessungsweg Typ B» bezeichneten Stellen sind in den Baubereichen mindestens 4 m breite Wegverbindungen zu erstellen und ins Wegenetz zu integrieren.

Erschliessung für Motorfahrzeuge

Art. 28 <sup>1</sup> Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die im Plan bezeichneten Anschlussstellen.

<sup>2</sup> Die Hauptachse und der Ringerschliessungsbereich dienen dem öffentlichen Verkehr, Taxivorfahrten, dem Veloverkehr und dem Zubringerdienst.

<sup>3</sup> Untergeordnete Zufahrten sind auch ausserhalb der im Plan bezeichneten Anschlussstellen zulässig.

<sup>4</sup> Standorte und Dimensionierung der Abstellflächen für Taxivorfahrten, Anlieferung und dergleichen werden durch die Baubewilligungsbehörde bestimmt.

Parkierung

Art. 29 <sup>1</sup> Die Anzahl Abstellplätze für Personenwagen, für Motorräder und für leichte Zweiräder bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids geltenden PPV<sup>7</sup>, vorbehältlich Abs. 3.

---

<sup>7</sup> vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

<sup>2</sup> Die Anzahl der mindestens erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen gemäss der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids geltenden PPV darf gestützt auf ein Mobilitätskonzept unterschritten werden.

<sup>3</sup> Der Normalbedarf der Abstellplätze für Personenwagen und für leichte Zweiräder für Sport- und Freizeitanlagen beträgt für Personenwagen und leichte Zweiräder jeweils ein Abstellplatz pro zehn Garderobenkästen.

<sup>4</sup> Unter Vorbehalt der Abstellplätze gemäss Art. 28 Abs. 4 sind alle Abstellplätze für Personenwagen in unterirdischen oder überdeckten Parkierungsanlagen anzulegen.

<sup>5</sup> Der Zeitpunkt der Errichtung und die Dimensionierung einer neuen Parkierungsanlage sind freigestellt. In Betrieb genommen werden dürfen aber die neuen Parkplätze nur in dem Umfang, wie neue parkplatzberechtigte Nutzungen realisiert werden und den neuen Nutzungen nicht überzählige bestehende Parkplätze zur Verfügung gestellt werden können. Der Gebrauch von überzähligen neuen Parkplätzen zu Parkierungszwecken ist durch bauliche Massnahmen zu verhindern.

Art. 30 <sup>1</sup> Für alle Abstellplätze für Personenwagen in den unterirdischen und überdeckten Parkierungsanlagen gemäss Art. 29 Abs. 1 ist die durchschnittliche Zahl der Einfahrten pro Tag auf insgesamt 2000 begrenzt.

Fahrtenbegrenzung

<sup>2</sup> Der Durchschnitt dieser Einfahrten wird innerhalb und ausserhalb der Semesterzeit je separat ermittelt.

<sup>3</sup> Bei Abstellplätzen für Personenwagen mit Fahrtenbegrenzung entfällt die Pflicht einer nutzungsbezogenen Zuordnung. Mehrfachnutzungen sind zulässig.

<sup>4</sup> Zur Kontrolle der Fahrtenbegrenzung ist der Stadt zuhanden des Tiefbauamts jährlich Bericht zu erstatten. Der Bericht beinhaltet neben den Ergebnissen zur Fahrtenhebung die vorgesehenen Massnahmen zur Einhaltung der Fahrtenzahl.

## F. Umwelt

Art. 31 Im Geltungsbereich gilt die Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV)<sup>8</sup>.

Lärmschutz

Art. 32 Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz<sup>9</sup> zu optimieren.

Ökologischer Ausgleich

<sup>8</sup> vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

<sup>9</sup> vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

Vogelschutz

Art. 33 Aufgrund der besonderen topografischen Lage sind insbesondere bei der Ausgestaltung von Hochhäusern die Anliegen des Vogelschutzes zu berücksichtigen.

Energie

Art. 34 <sup>1</sup> Neubauten müssen mindestens dem Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie-P-Standards für Neubauten<sup>10</sup> oder eines energetisch gleichwertigen Standards entsprechen, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist. Als Alternative müssen die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich<sup>11</sup>, Ausgabe 2009, Abschnitt II, Teil 1, an den winterlichen Wärmeschutz um mindestens 30 Prozent unterschritten werden. Andere Nachweise sind zulässig, wenn mit einer fachgerechten Berechnung nachgewiesen wird, dass kein erhöhter thermischer Gesamtenergieverbrauch auf Stufe Gebäude und/oder Areal (Wärme und Kälte) auftritt.

<sup>2</sup> Umbauten müssen dem Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie Standards für Umbauten<sup>12</sup> entsprechen oder haben die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich, Ausgabe 2009, Abschnitt II, Teil 1, um mindestens 20 Prozent zu unterschreiten. Dabei ist auch der für Neubauten zulässige Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien einzuhalten. Diese Vorgaben gelten, soweit deren Einhaltung technisch und betrieblich möglich, wirtschaftlich tragbar sowie mit den Schutzziele vereinbar ist.

<sup>3</sup> Massgebend sind die Standards des Vereins Minergie oder vergleichbare Standards im Zeitpunkt der Baueingabe. Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen der Minergie-Standards oder der Wärmedämmvorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.

## **G. Schlussbestimmungen**

Aufhebung Sonderbauvorschriften

Art. 35 Mit Inkrafttreten dieser Sonderbauvorschriften werden die «Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Hönggerberg (Science City)»<sup>13</sup> aufgehoben.

---

<sup>10</sup> Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie, Steinerstrasse 37, 3006 Bern. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

<sup>11</sup> Anhang Ziff. 1.11 zur Besonderen Bauverordnung I (BBV I) vom 6. Mai 1981, LS 700.21 .

<sup>12</sup> Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie, Steinerstrasse 37, 3006 Bern. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

<sup>13</sup> vom 31. Januar 2007, AS 700.250.



Art. 36 Der Stadtrat setzt diese Sonderbauvorschriften nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft<sup>14</sup>.

Inkrafttreten

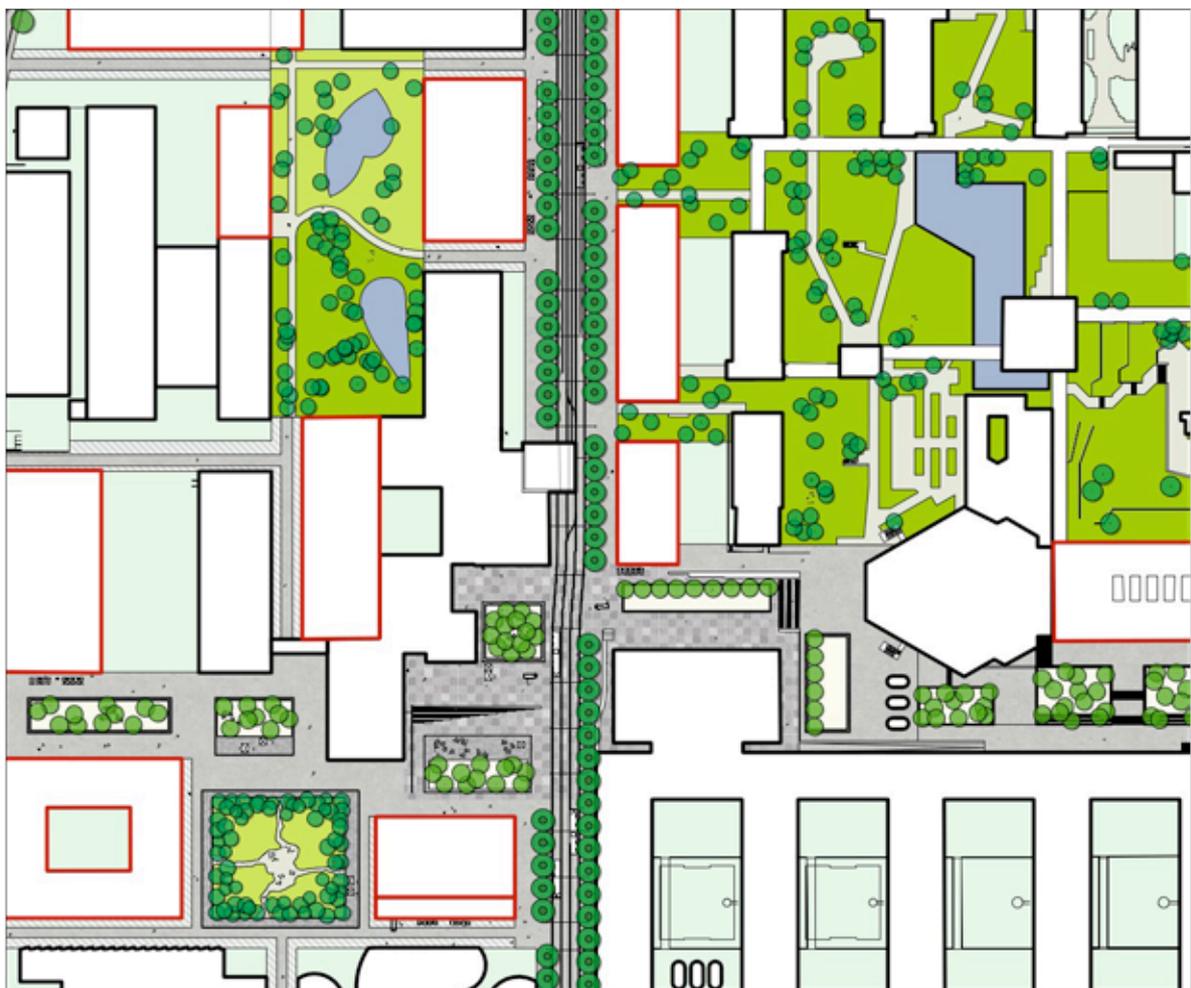
---

<sup>14</sup> Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Zürich am ...; Inkraftsetzung auf den ... (STRB Nr. ...).

## Anhang 1 zu den Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg»

Zürich - Höngg, Kanton Zürich

### Gestaltungsrichtlinien



Erstellungs- und Druckdatum: 2. Dezember 2019

---

## INHALT

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Zweck	3
1.2	Rechtsgrundlage	3
1.3	Elemente des Freiraumgerüsts	3
<b>2</b>	<b>Freiraumgerüst</b>	<b>5</b>
2.1	Hauptachse	6
2.2	Querachse	10
2.3	Ringerschliessungsbereich	14
2.3.1	Allgemein	14
2.3.2	Übergang nach Norden / Belvedere	16
2.3.3	Übergang zum Wald Ost	19
2.3.4	Übergang zum offenen Land	22
2.3.5	Übergang nach Westen	26
2.3.6	Übergang nach Norden	29
2.4	Erschliessungswege	32
2.5	Park- und Gartenanlagen	35
2.5.1	Albert-Steiner-Garten	35
2.5.2	Flora-Ruchat-Roncati-Garten, Parkerweiterung	38
2.5.3	Neue Parkanlage (Square)	41

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Zweck

Qualitätssicherung	Zweck der Gestaltungsrichtlinien ist die Sicherung der freiräumlichen Qualität innerhalb des Geltungsbereichs der Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» (SBV). Ziel ist es, dass der gesamte Aussenraum des Campus Hönggerberg als ein Ganzes von hoher Qualität wahrgenommen wird. Dabei sind die konkreten Bauprojekte für Gebäude, Erschliessung oder Freiräume grundsätzlich im Sinne des Nachhaltigkeitsbegriffs des Bundes <sup>1</sup> zu konzipieren.
Grundlage für Projektierung und Projektbeurteilung	Die Gestaltungsrichtlinien dienen Bauherrschaft, Architekten und Landschaftsarchitekten als Projektierungsvorgabe. Weiter dienen sie der Baubewilligungsbehörde (Bausektion der Stadt Zürich) als Basis für die Beurteilung.
Gliederung der Vorgaben	Die Gestaltungsrichtlinien zu den einzelnen Elementen des Freiraumgerüsts bestehen aus einem erläuternden, beschreibenden Teil und den konkreten Vorgaben zur Umsetzung (Text und Pläne). Die in den Situationsplänen und Schnitten dargestellten Vorgaben sind schematisch zu verstehen.
Karten-Icons	Die Karten-Icons zu den Freiraumelementen am Beginn des jeweiligen Kapitels dienen der Orientierung. Sie markieren nicht abschliessend den Geltungsbereich des jeweiligen Kapitels.

### 1.2 Rechtsgrundlage

SBV	Die Gestaltungs-Richtlinien stützen sich auf Art. 2 und 4 der Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» (SBV).
-----	---

### 1.3 Elemente des Freiraumgerüsts

Die Gestaltung und Nutzung der Freiräume richtet sich nach den Sonderbauvorschriften und diesen Richtlinien. Die Gestaltung folgender Freiräume steht dabei im Vordergrund:

- Hauptachse
- Querachse
- Ringerschliessungsbereich
- Erschliessungswege
- Park- und Gartenanlagen

---

<sup>1</sup> gemäss Weisungen nachhaltiges Immobilienmanagement vom EFD, 21.12.2015

übrige Freiräume Die durch die vorliegenden Gestaltungsrichtlinien nicht speziell geregelten Freiräume sind unter Anwendung des allgemeinen Gestaltungsartikels (Art. 24 SBV) so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird.

## 2 FREIRAUMGERÜST

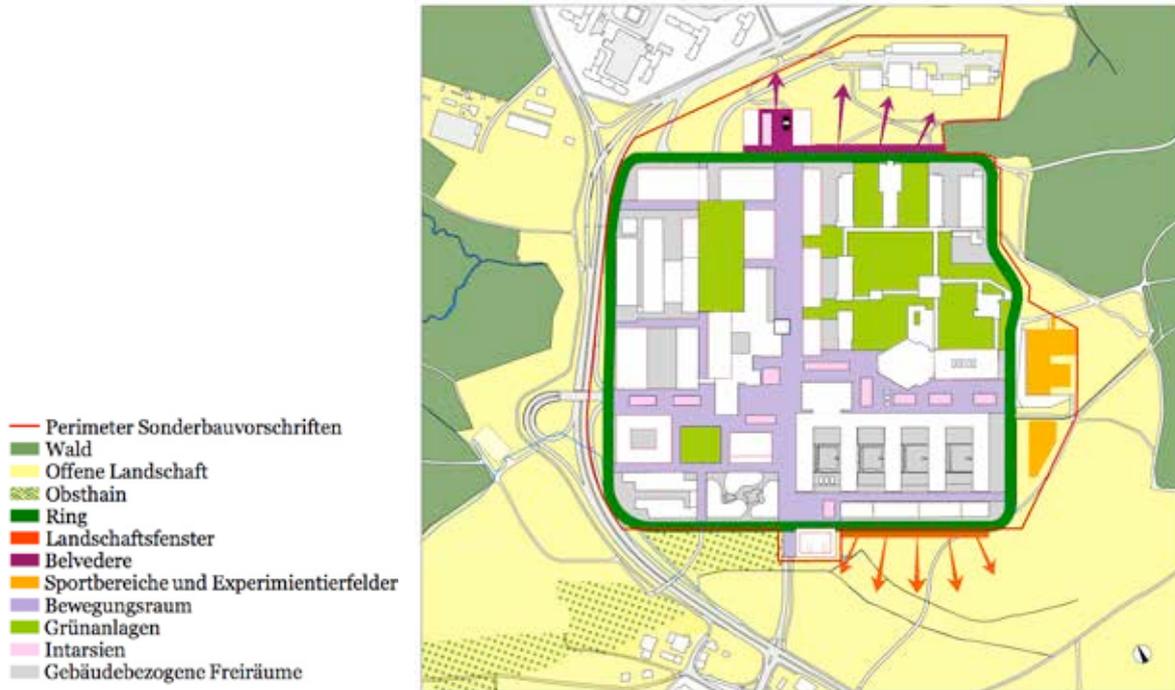


Abbildung aus Freiraumkonzept ETH Campus Hönggerberg, Schmid Landschaftsarchitekten, 2017



## 2.1 Hauptachse

### Beschrieb Gestaltungskonzept

Die Wolfgang-Pauli-Strasse ist die Hauptachse des Campus Höggerberg. Hier fährt der öffentliche Verkehr und die Fussgänger bewegen sich auf den breiten seitlichen Bereichen unter grossgewachsenen Bäumen. Die Lage der Bäume orientiert sich jeweils an den hinter liegenden Gebäuden. Bei Einmündungen von Wegen und Plätzen werden die Baumreihen jeweils unterbrochen, damit die angrenzenden Freiräume von der Hauptachse aus erlebt werden können. Die Hauptachse dient zudem einer verbesserten Orientierung, da die meisten untergeordneten Erschliessungswege direkt an diese Achse angebunden werden.

Ausser bei den Haltestellen sind die Fahrspuren niveaulos zu überqueren. Der Raum soll seitlich von Fassade zu Fassade gelesen werden können. Er ist nicht nur Bewegungsraum, sondern genauso Aufenthaltsraum, insbesondere in der Nähe der angrenzenden Gebäude. Aussenbereiche von gastronomischen Einrichtungen und Läden sowie mobile Verpflegungsstände beleben die Achse. Im Kreuzungsbereich der Querachse werden die heute bestehenden Natursteinbeläge nach Möglichkeit erhalten und wenn nötig ergänzt. Die Hauptachse findet ihren Abschluss jeweils bei den Portalplätzen im Norden und Süden des Campus.



Referenz: Cours Mirabeau, Aix-en-Provence, Frankreich

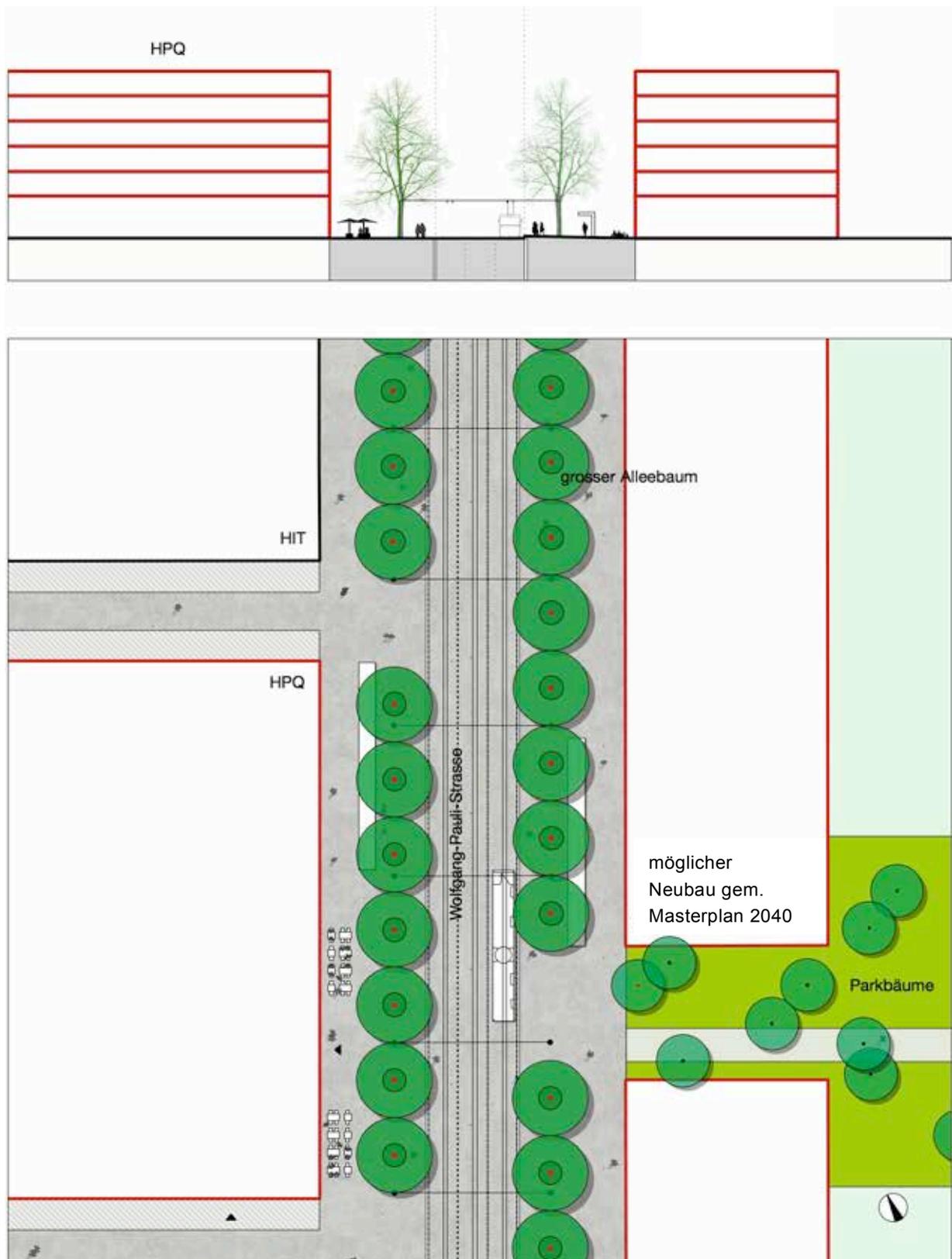


Referenz: Bahnhofstrasse, Zürich

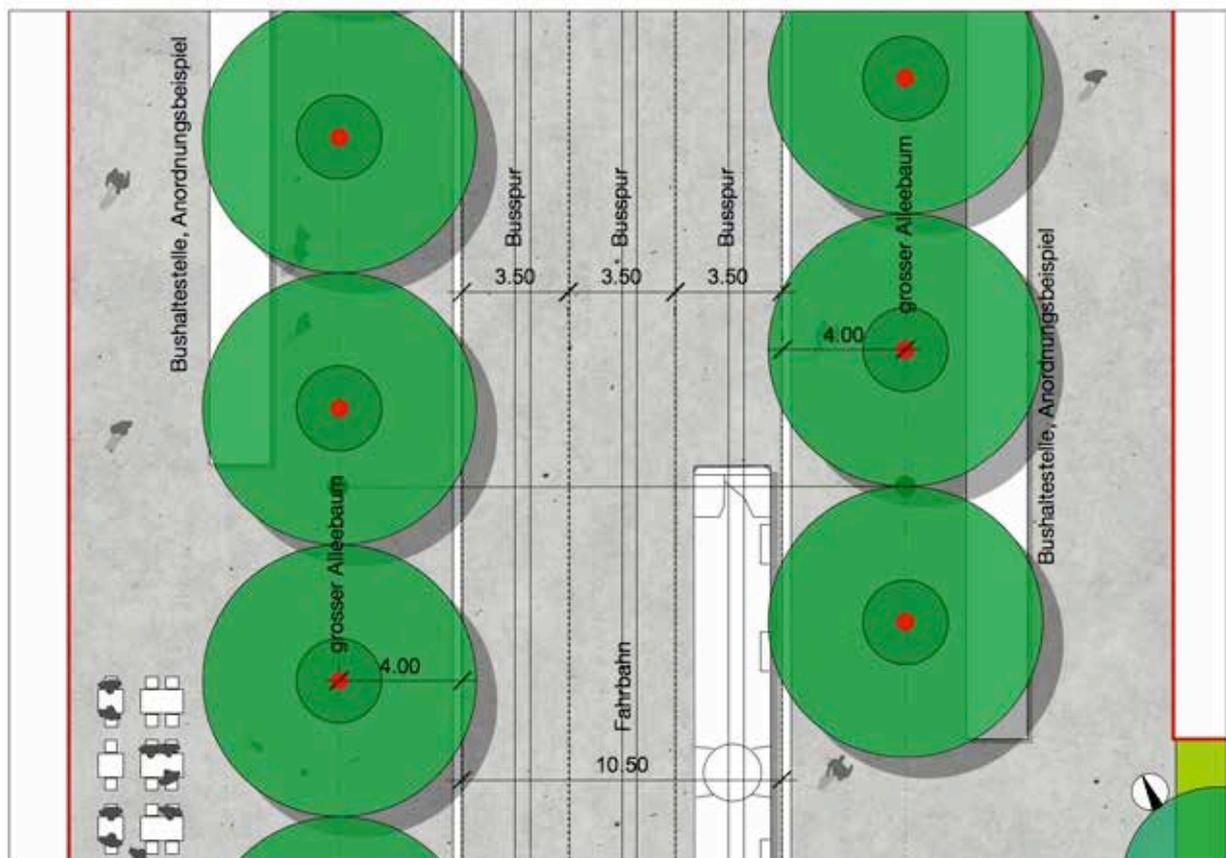
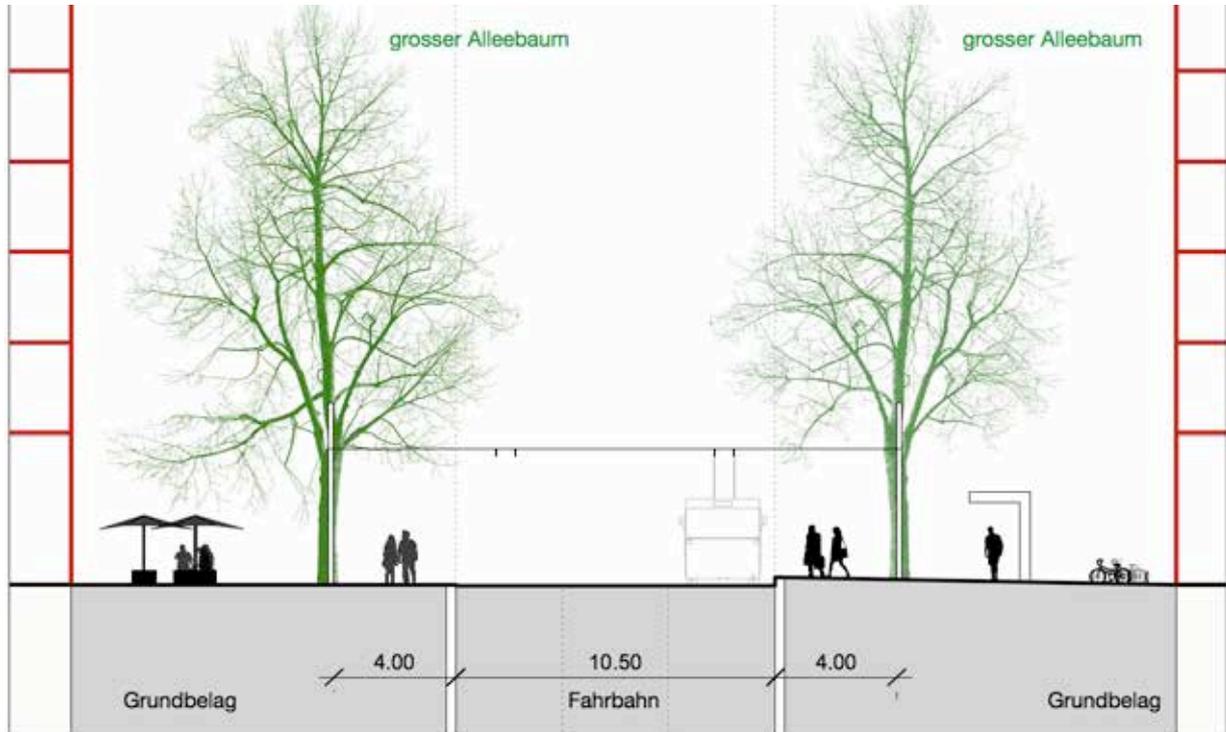
**Vorgabe: Grundfunktion / -anforderung**

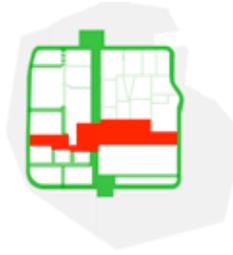
- Funktion
- zentrale Fussgänger- und Orientierungsachse mit vorwiegend öffentlichem Verkehrsträger
  - Teil der regionalen Veloroute
  - Notzufahrt und untergeordneter Zubringerdienst
  - publikumsorientierte Aussenbereiche der angrenzenden Erdgeschosse (Gastro und Aufenthalt)
- Zonierung
- Gestaltung möglichst von Fassade zu Fassade
  - 3 Fahrspuren mit attraktiven seitlichen Fussgängerbereichen (möglichst absatzlos)
  - grundsätzlich direkte An- und Einbindung der Erdgeschosse
- Vegetation
- Grossbäume einheitlicher Art (bspw. Platane, Linde oder Tulpenbaum) in Reihen im Fussgängerbereich und mit Bezug zur jeweiligen Gebäudefassade
  - Setzung der Grossbäume mit einem Regelabstand von 4 m zum Strassenabschluss
  - 4.0 m hoch aufgeastet
- Materialisierung
- Asphalt als Grundbelag, Erhalt / Ergänzung Natursteinbelag möglich
  - breite Natursteinabschlüsse (mind. 30 cm) zur Fahrbahn mit minimalem Höhenversatz
  - Baumscheiben überfahrbar mit mind. 6 m<sup>2</sup>
- Möblierung
- Im Grundsatz gilt: zurückhaltender Einsatz von Möblierungselementen und diese auf die Fluchten der Baumreihen abstimmen
  - Beleuchtung gemäss «Beleuchtung gemäss Masterplan Beleuchtung ETH»
  - Signaletik gemäss Signaletikkonzept ETH
  - Masten und Fahrleitungen VBZ (Trolleybus)
  - Bushaltestellen
  - Veloabstellplätze (dezentral)
  - weitere Möblierungselemente wie Sitzbänke, Trinkbrunnen, Abfallbehälter und dergleichen
- Portal-Plätze:  
(Ergänzung)
- Abschluss bzw. Auftakt der Hauptachse, Ort mit Aufenthaltscharakter, Option für ÖV-Wendeschlaufe bei Portalplatz-Süd
  - Vegetation: standortgerechte Bäume, unterschiedliche Arten und Wuchsformen möglich

Vorgabe Regelsituation und Regelschnitt (schematisch):  
Hauptachse



Vorgabe Regelsituation und Regelschnitt Zoom (schematisch):  
Hauptachse





## 2.2 Querachse

**Beschrieb Gestaltungskonzept** Die Querachse ist im Gegensatz zur Hauptachse nicht ein rein lineares Element, sondern aufgrund der Lage der angrenzenden Gebäude sowie der Höhenversätze nur partiell überblickbar. In Ost-West-Ausrichtung reiht sich eine Kette von Baumplätzen entlang der Querachse des Campus auf. Sie sind wie Intarsien in den Bewegungsraum eingelegt. Die Querachse wird beidseitig vom Ring begrenzt und in der Mitte durch die Hauptachse unterteilt.

Die Baumplätze sind unterschiedlich dimensioniert und mit diversen Baumarten in freier Anordnung bepflanzt. Die Grünflächen sind in der Regel durch Naturstein- oder Betonbeläge vom Asphaltbelag abgegrenzt. Wenn die Topografie oder die darunter liegenden Unterbauungen es erfordern, sind auch Betonmauern möglich. Ziel ist es, dass diese Plätze der Entwässerung des Meteorwassers der angrenzenden befestigten Platz- und Wegflächen dienen.

Die Baumplätze, mit ihren vorgelagerten Bereichen, wie auch die angrenzenden Erdgeschosse eignen sich gut für verschiedene Nutzungsanlagerungen. Dies im Sinne von mobilen Verpflegungsstandorten, Gastrobereichen oder dem Aufenthalt unter Bäumen.



Referenz: Erlenmattpark, Basel

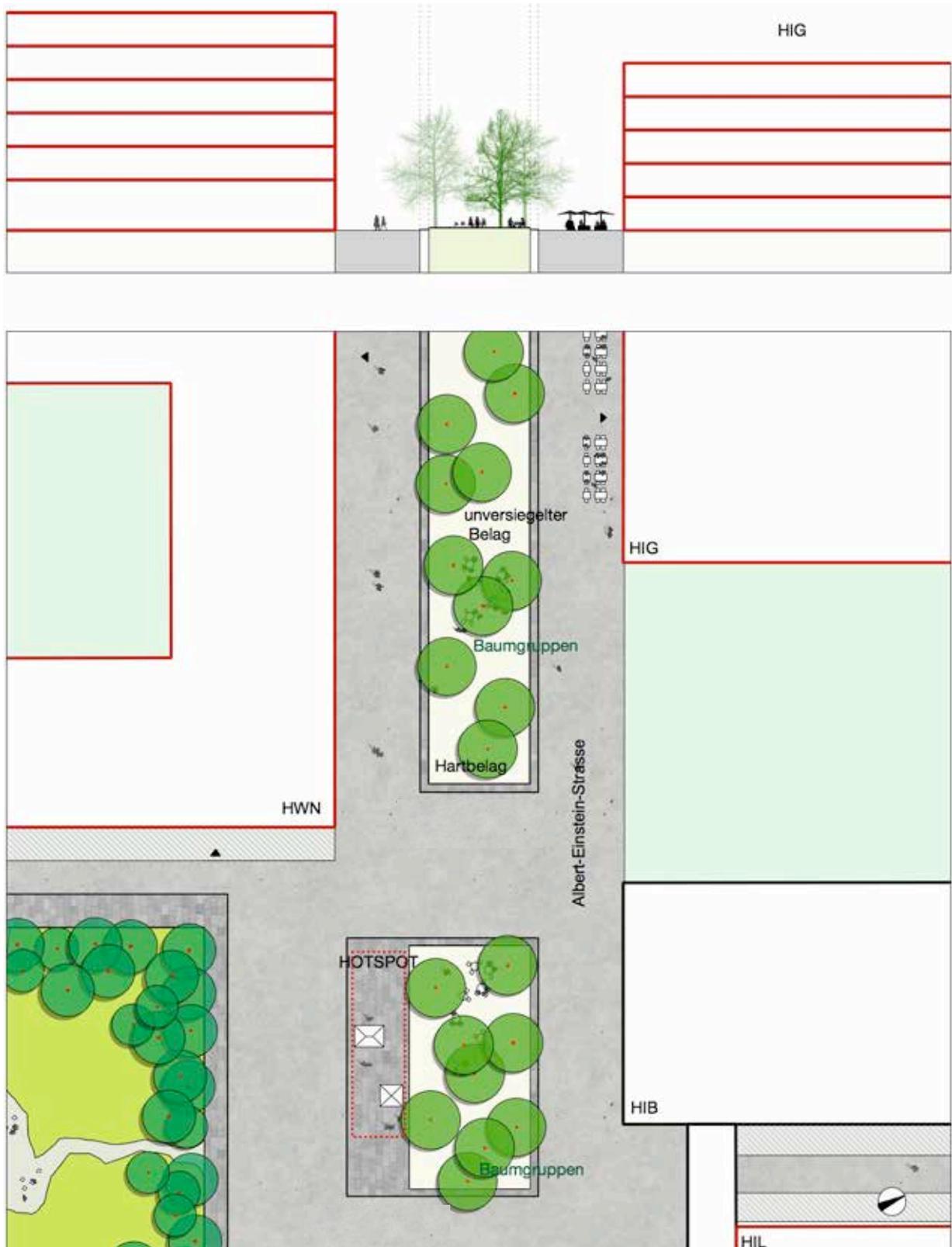


Referenz: Schweizer Platz, München, Deutschland

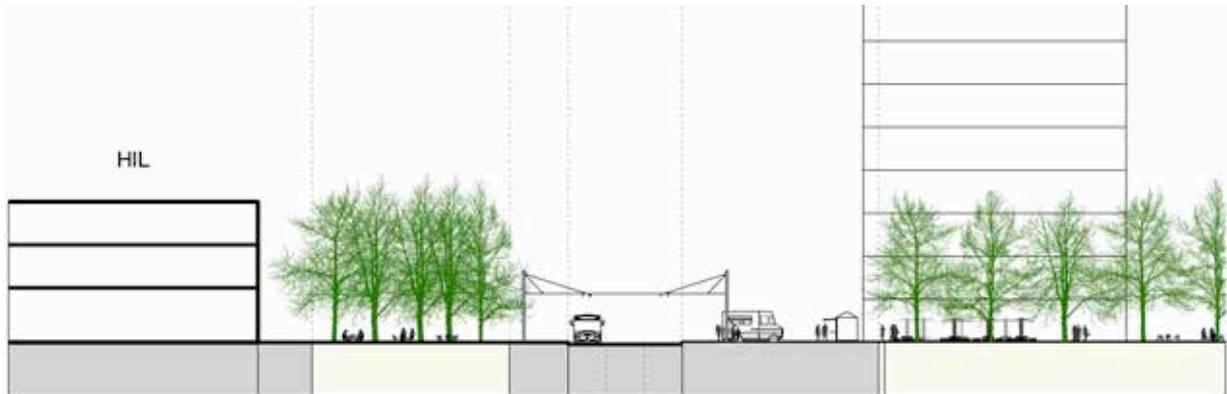
**Vorgabe: Grundfunktion / -anforderung**

- Funktion
- Sekundäre Fussgänger- und Orientierungsachse
  - Orte mit Aufenthaltscharakter
  - Veloverbindung
  - Notzufahrt und untergeordneter Zubringerdienst
  - publikumsorientierte Aussenbereiche der angrenzenden Erdgeschosse (Gastro und Aufenthalt)
  - Anbindung ans übergeordnete Fusswegnetz ausserhalb des Rings
  - Ziel ist es, dass Rasen- und Wiesenflächen sowohl der Versickerung als auch der Retention von Regenabwassers dienen
- Zonierung
- Aneinanderreihung von Baumplätzen, dazwischen Bewegungsraum
- Vegetation
- standortgerechte Bäume in freier Anordnung, unterschiedliche Arten und Wuchsformen
- Materialisierung
- Befahrbarer Belag, Erhalt / Ergänzung Natursteinbelag möglich
  - Naturstein oder Beton (-mauern) als Umfassung der Baumplätze
  - Baumplätze in der Regel mit unversiegeltem Belag (Chausierung, Rasen, Wiese)
- Möblierung
- Im Grundsatz gilt: zurückhaltender Einsatz von Möblierungselementen
  - Mastleuchten mit mehreren Spots zur situativen Ausleuchtung; Beleuchtung gemäss «Masterplan Beleuchtung ETH»
  - Signaletik gemäss Signaletikkonzept ETH
  - Veloabstellplätze (dezentral)
  - weitere Möblierungselemente wie Sitzbänke, Trinkbrunnen, Abfallbehälter, Beschattungselemente und dergleichen
  - Anschlüsse in Bereichen für mobile Verpflegungsstände (Hotspots)

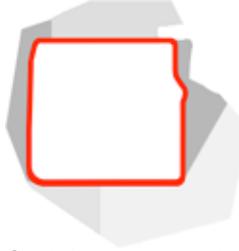
Vorgabe Regelsituation und Regelschnitt (schematisch):  
Querachse



Vorgabe Situation und Schnitt (schematisch): Querachse / Hauptachse, Bereich Stefano-Franscini-Platz / Joseph-von-Deschwanden-Platz



## 2.3 Ringerschliessungsbereich



### 2.3.1 Allgemein

Beschrieb Gestaltungskonzept

Der Ring ist weitgehend der räumliche Abschluss des Campus. Er ist sowohl Teil der Strasseninfrastruktur als auch des Bewegungs- und Erholungsraums. Eine durchgehende, asphaltierte Fahrbahn führt um den gesamten Campus und vernetzt sich mit den von aussen wie auch von innen zuführenden Erschliessungswegen und Strassen. In regelmässigen Abständen in Reihe gesetzte Bäume entlang der Fahrbahn umgreifen als räumliches Strukturelement den Ring. Sowohl im Süden als auch im Norden wird der Ring zweireihig als Allee ausgebildet. Im Bereich des nördlichen Belvedere verstärken die Parkbäume des Bestands die beiden neu gesetzten Baumreihen und bilden zusammen eine räumlich wirksame Einheit. Der Ring ist durchgängig mit einer oder mehreren einheimischen und standortgerechten Baumarten aus dem umgebenden Landschaftsraum bepflanzt.

Die asphaltierte Fahrbahn variiert je nach örtlicher Gegebenheit in seiner Breite. Sie wird durch chaussierte Aufenthaltsbereiche flankiert. Bei einer stärkeren verkehrlichen Beanspruchung auch ein asphaltiertes Trottoir. Der Ring ist nie ausschliesslich Strasse für Fahrzeuge, sondern immer auch Aufenthalts-, Bewegungs- und Erholungsraum für Fussgänger und Velofahrende.



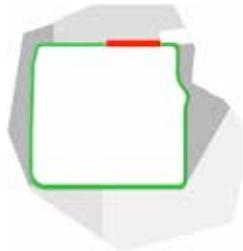
Referenz: Cours Général Koenig, Caen, Frankreich



Referenz: Cours Général Koenig, Caen, Frankreich

**Vorgabe: Grundfunktion / -anforderung**

- Funktion
- Übergang Campus - Landschaft
  - Bewegungsraum und Infrastrukturring
  - Aufenthalt, Erholung, Aussicht
  - kommunaler Fussweg und kommunale Veloroute
  - Zubringerdienst und Notzufahrten, Ausweichroute ÖV-Bus
- Zonierung
- Er unterteilt sich in folgende Abschnitte:  
Belvedere, Übergang zum Wald Ost, Übergang zum offenen Land, am Obsthain und Übergang West
  - Fahrbahn (Breite 5.00 – 7.00 m); Ziel ist eine Entwässerung über die Schulter
  - Ausweich- und Fussgängerbereich mit Baumreihe
  - Trottoir im Bereich der ÖV-Ausweichroute
- Vegetation
- hochstämmige Baumreihen (einfach, doppelt, dreireihig)
  - kräftige, einheimische und standortgerechte Landschaftsbäume; Arten bspw. Quercus robur, Tilia cordata
- Materialisierung
- Fahrbahn asphaltiert
  - Ausweich- und Fussgängerbereiche chaussiert
- Möblierung
- Im Grundsatz gilt: zurückhaltender Einsatz von Möblierungselementen
  - Beleuchtung gemäss «Masterplan Beleuchtung ETH»
  - Signaletik gemäss Signaletikkonzept ETH
  - weitere Möblierungselemente wie Sitzbänke, Trinkbrunnen, Abfallbehälter und dergleichen
  - Anschlüsse in Bereichen für mobile Verpflegungsstände (Hotspots)



### 2.3.2 Übergang nach Norden / Belvedere

Beschrieb Gestaltungskonzept

Das Belvedere ist ein attraktiver Aufenthaltsort und eignet sich bestens für temporäre Aktionen und mobile Gastronomie. Der bestehende, wertvolle Eichenbestand am Rande des Campus wird als unregelmässige Reihe Teil des Baumrings und vermittelt zum Steinerschen Garten. Der Ring erfährt in diesem Bereich eine breite Ausweitung im Sinne einer Terrasse (Belvedere), welche mit einer dreireihigen Baumreihe bespielt wird. Es entsteht ein grosszügiger Aussichtsort in die Parklandschaft Richtung Affoltern und mit Blick ins Furttal. Der chaussierte längliche Baumplatz wird zur Landschaft hin mit einer niederen Mauer begrenzt, um das abfallende Gelände aufzufangen. Der Übergangsbereich zu den bestehenden Magerwiesen ist als Magerstandort auszubilden.

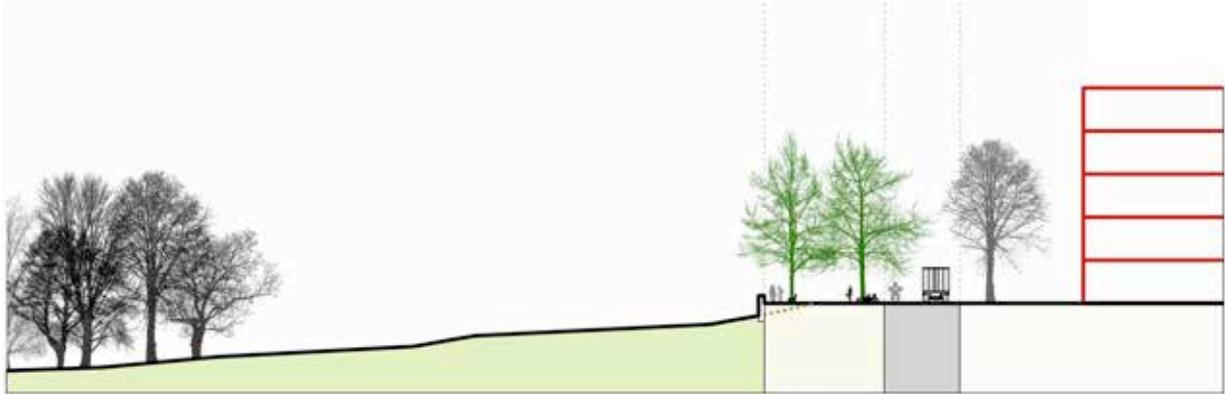


Referenz: General-Guisan-Quai, Zürich

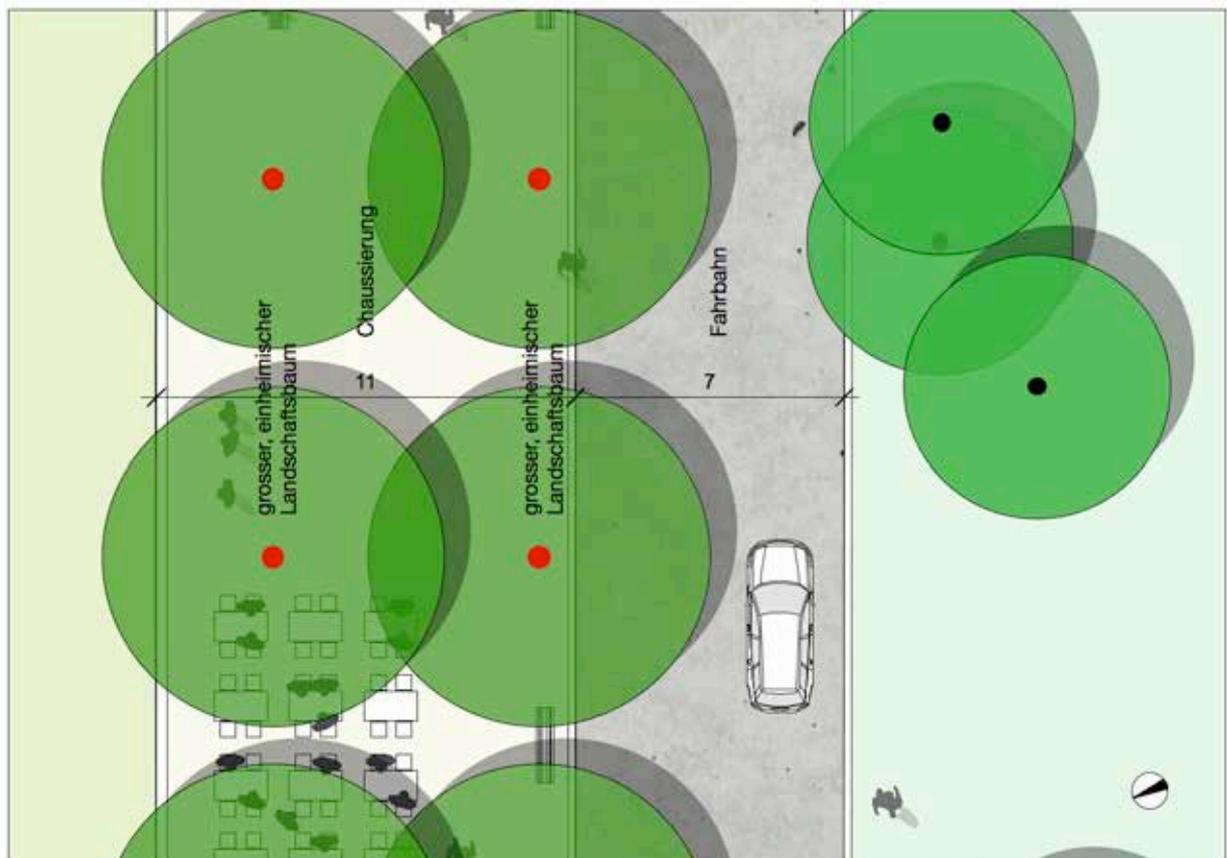
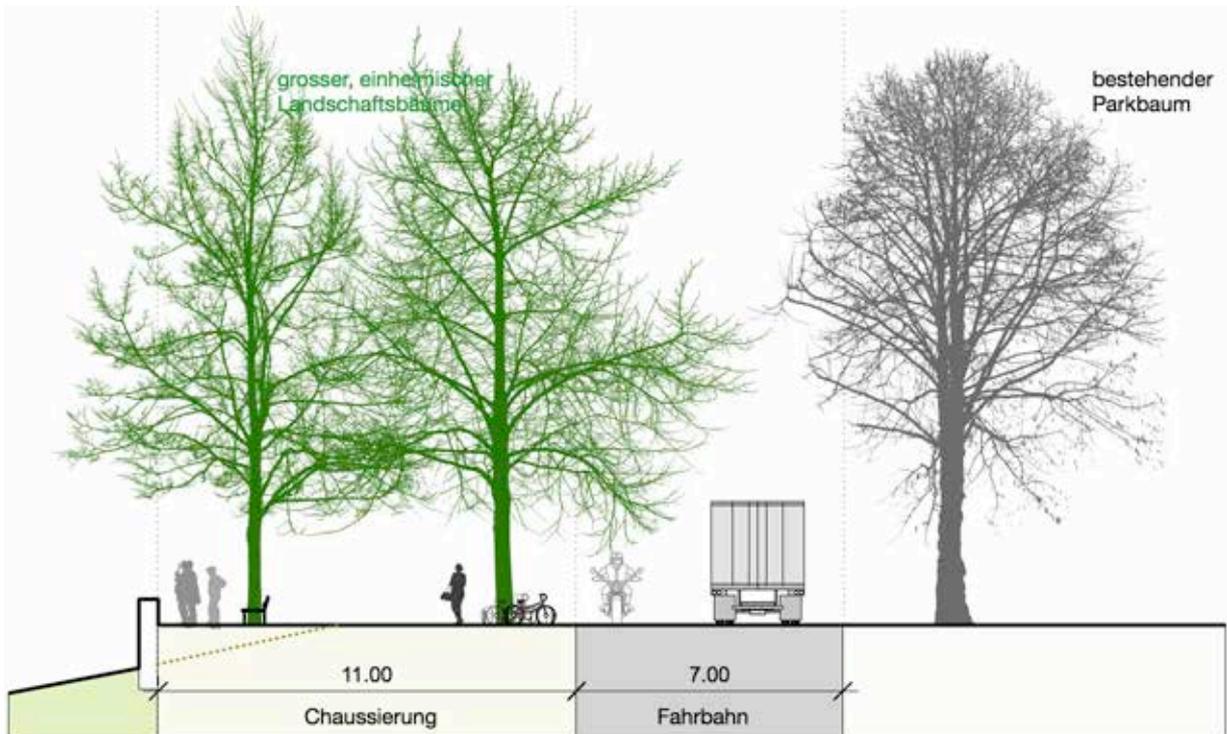


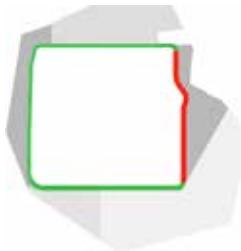
Referenz: Via delle Mura Urbane, Lucca, Italia

Vorgabe Regelsituation und Regelschnitt (schematisch):  
Belvedere



Vorgabe Regelsituation und Regelschnitt, Zoom (schematisch):  
Belvedere





### 2.3.3 Übergang zum Wald Ost

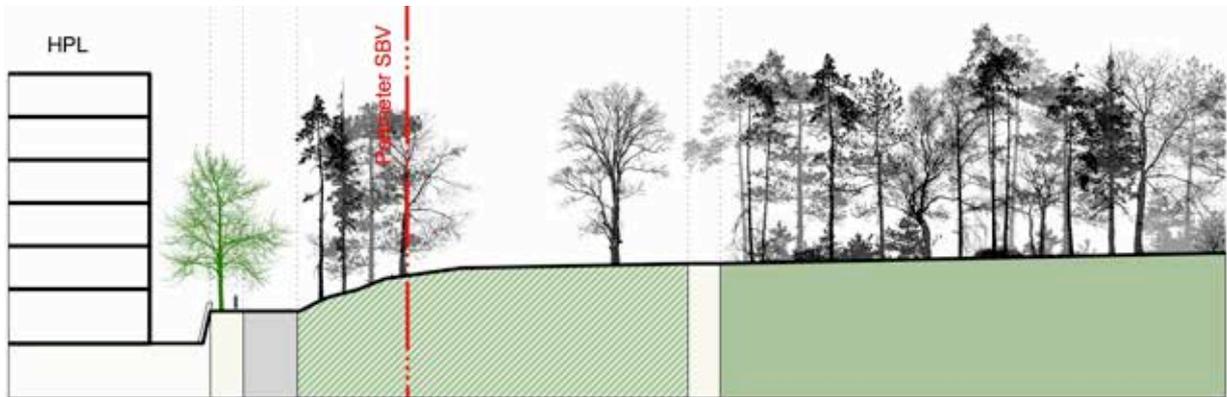
Beschrieb Gestaltungskonzept

Die östliche Flanke des Rings führt in die Nähe des angrenzenden, bewaldeten Käferbergs und wird wenig befahren. Der Baumring wird hier einseitig geführt und spielt zusammen mit den locker stehenden vorhandenen Baumgruppen und Solitären im Übergang zum Wald sowie mit den Baumgruppen des Steinerschen Gartens. Im Osten vernetzen sich die Elemente der Erholungslandschaft wie Wander- und Velowege, Spielplatz am Waldrand mit den Einrichtungen des Campus wie die Sportinstallationen und Experimentierfelder der ETH im Freiraumbereich B.

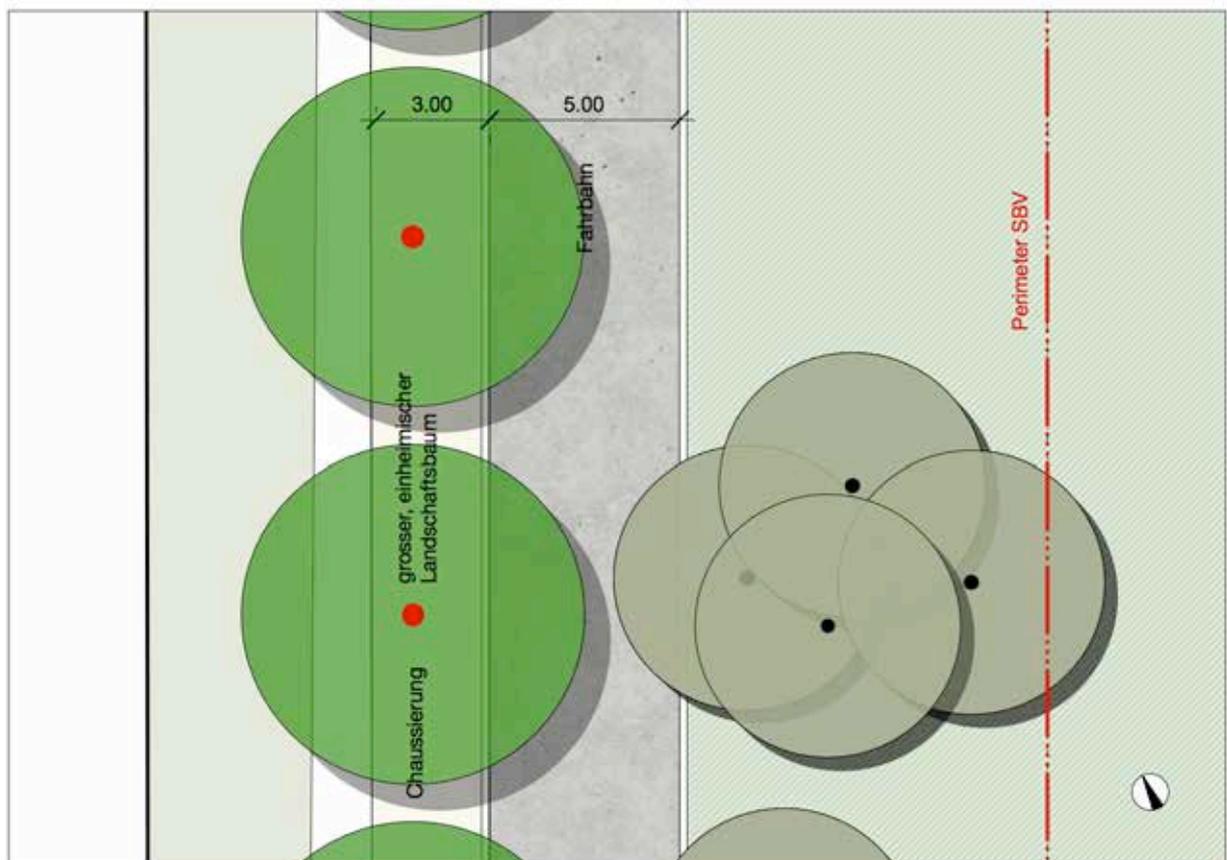
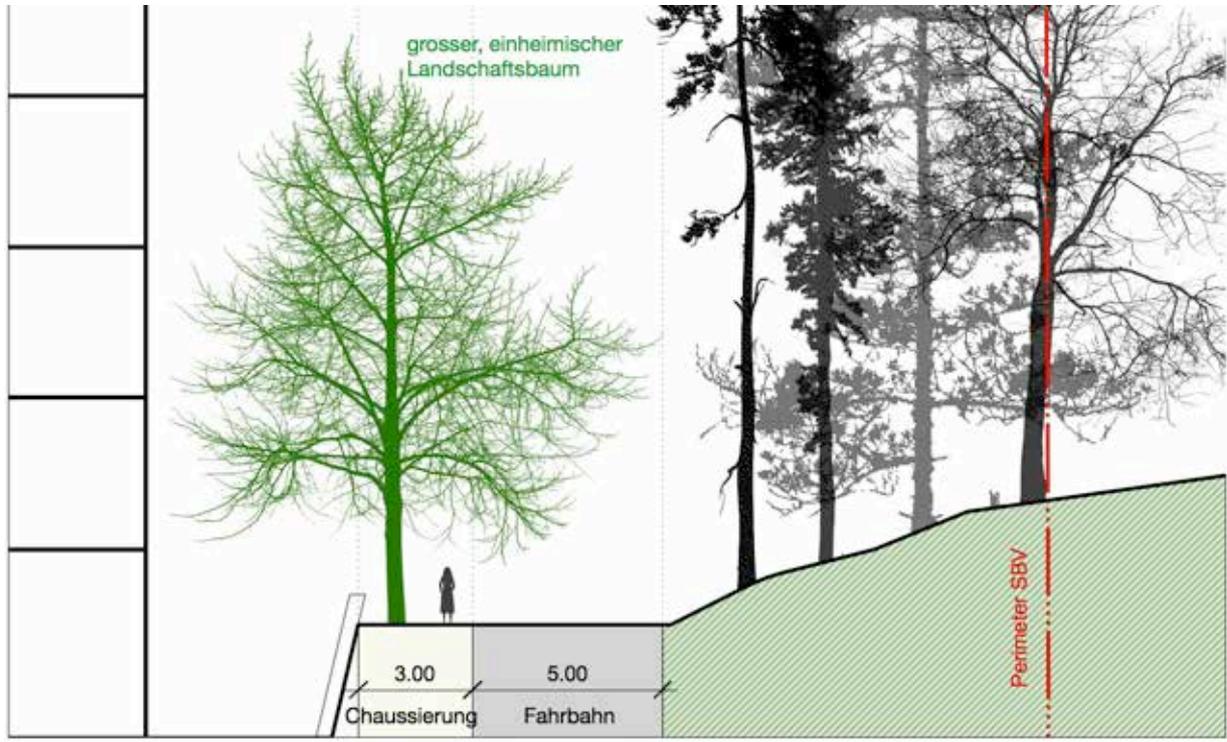


Referenz: Wildenstein, Basel

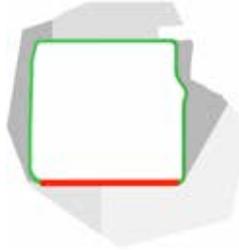
Vorgabe Regelsituation und Regelschnitt (schematisch):  
Übergang Wald Ost



Vorgabe Regelsituation und Regelschnitt, Zoom (schematisch):  
Übergang zum Wald Ost



### 2.3.4 Übergang zum offenen Land Süd



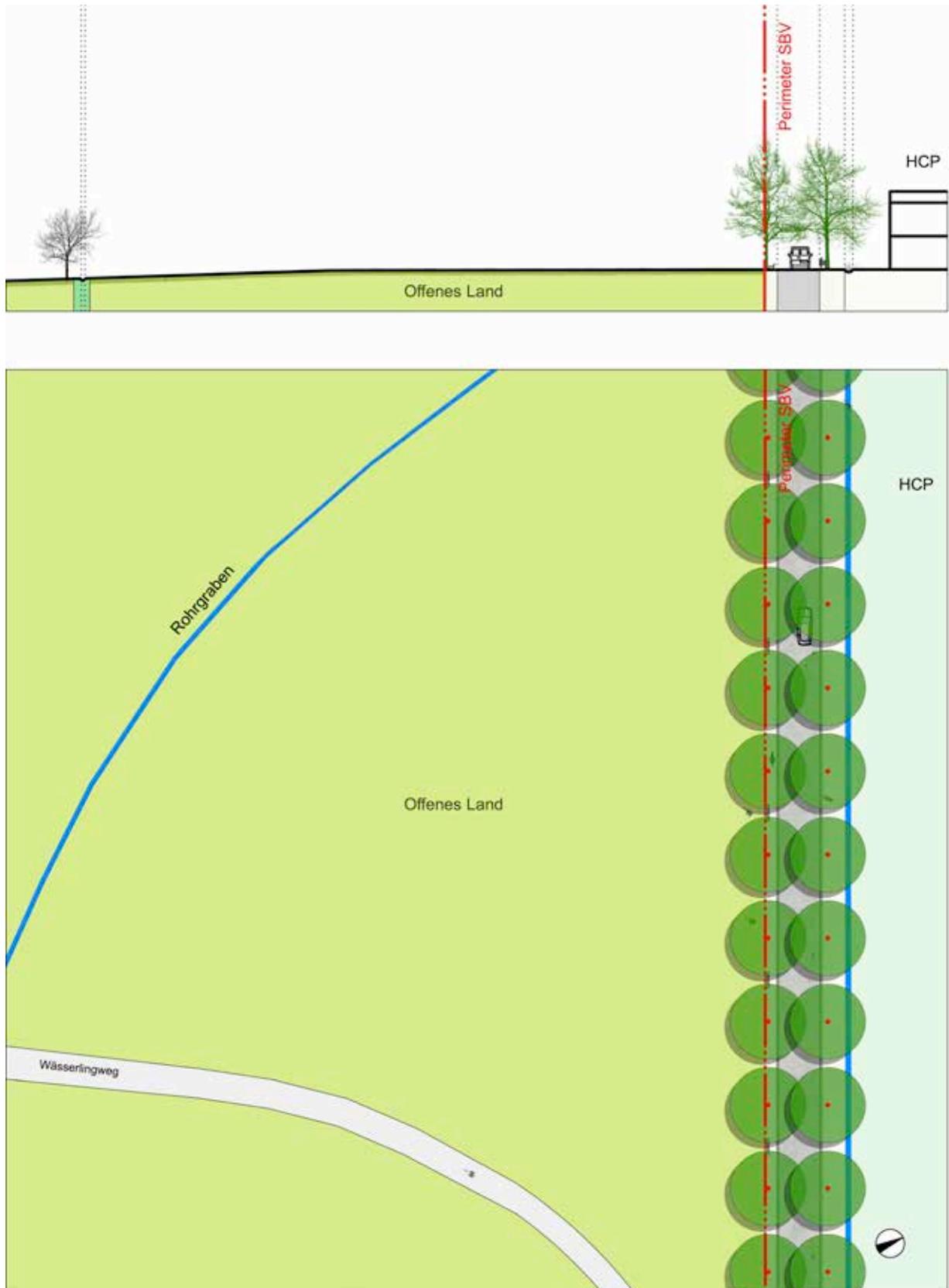
Beschrieb Gestaltungskonzept

Die topografischen Verhältnisse führen zu einer heterogenen Ausgestaltung dieses Abschnittes. Der Ringschluss ist sorgfältig in die Topografie einzulegen. Wo es die Verhältnisse zulassen wird die Erschließung von einer zweireihigen Baumreihe begleitet. Unter dem Blätterdach sind Aufenthaltsorte angeordnet, welche mit Sitzbänken abseits des belebten Campus einen ruhigen Erholungsraum bieten. Der Blick wird in die offene Landschaft mit den bewirtschafteten Feldern, Wiesen und einzelnen Gehölzen der Bachgräben gelenkt. Die eigentliche Fahrbahn ist weitgehend auf ein Minimum von 5 Metern Breite bemessen, da der wenige Verkehr bei einem Kreuzungsmanöver auf die chaussierten Bankette ausweichen kann.

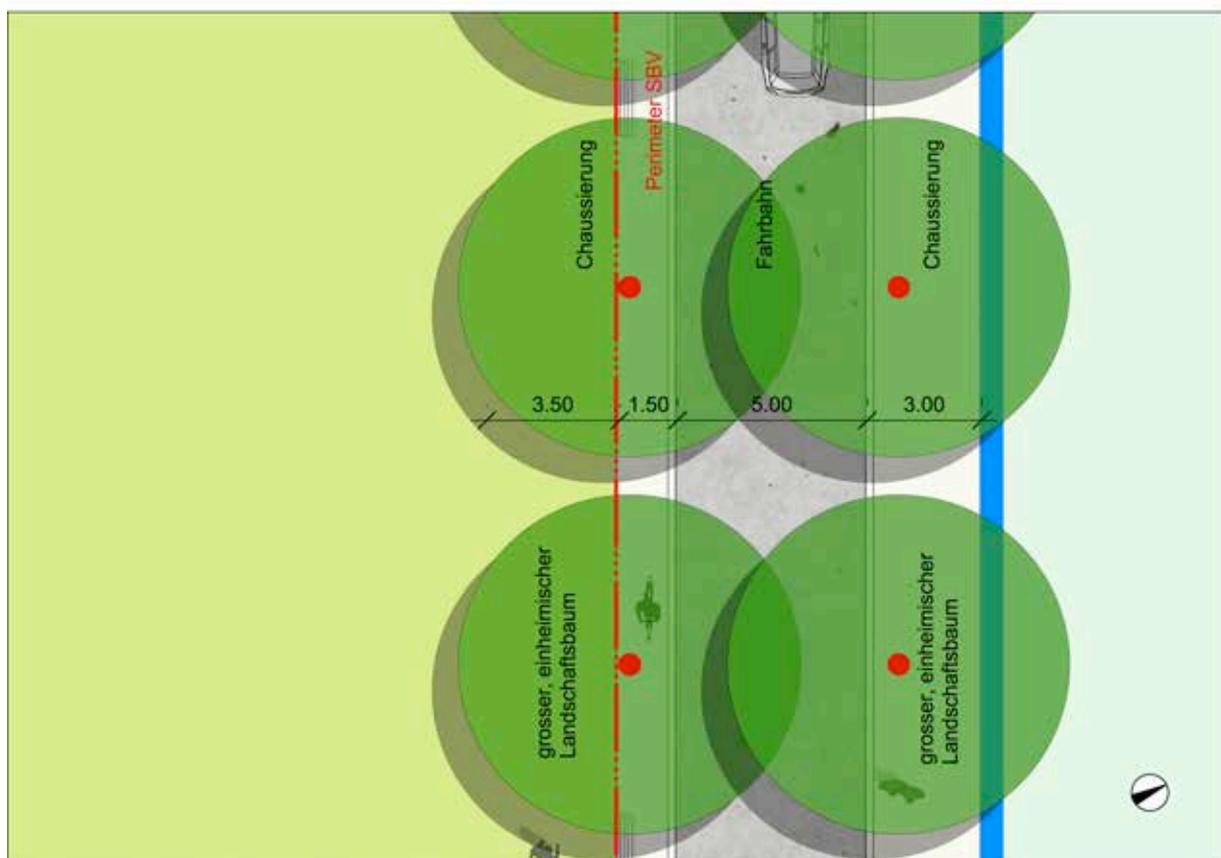
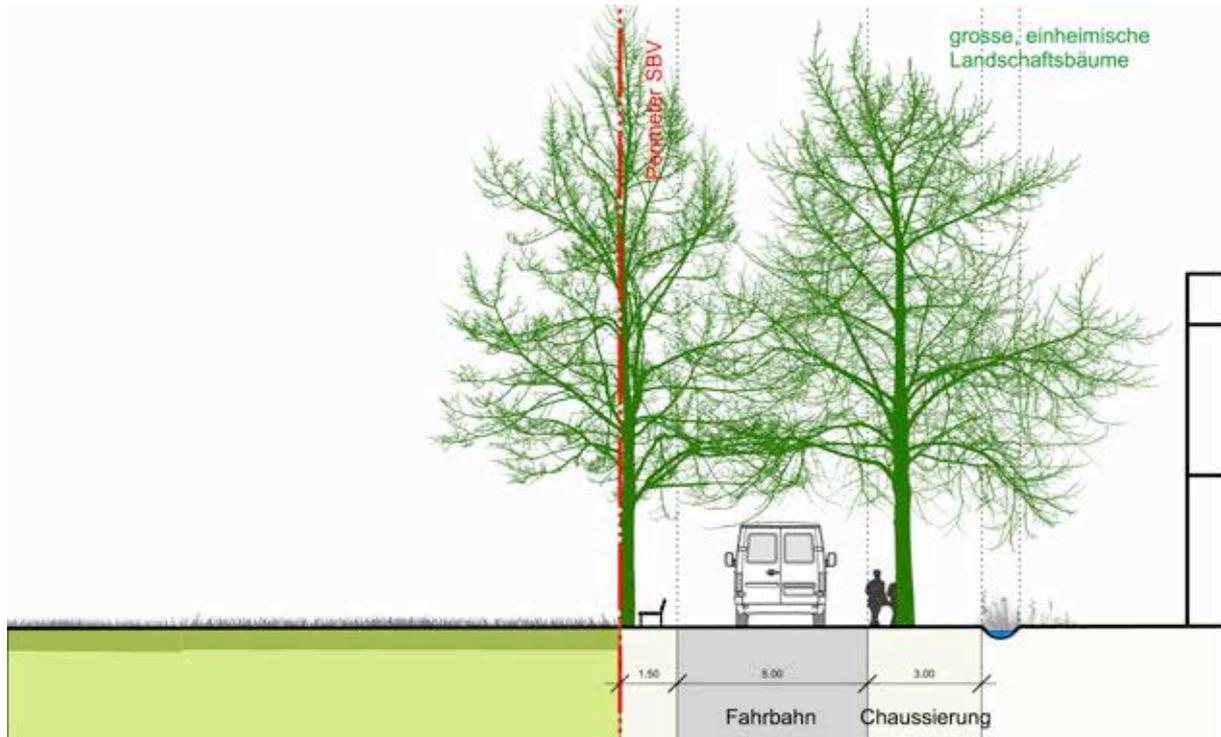


Referenz: Annecy Avenue, Albigny, Frankreich

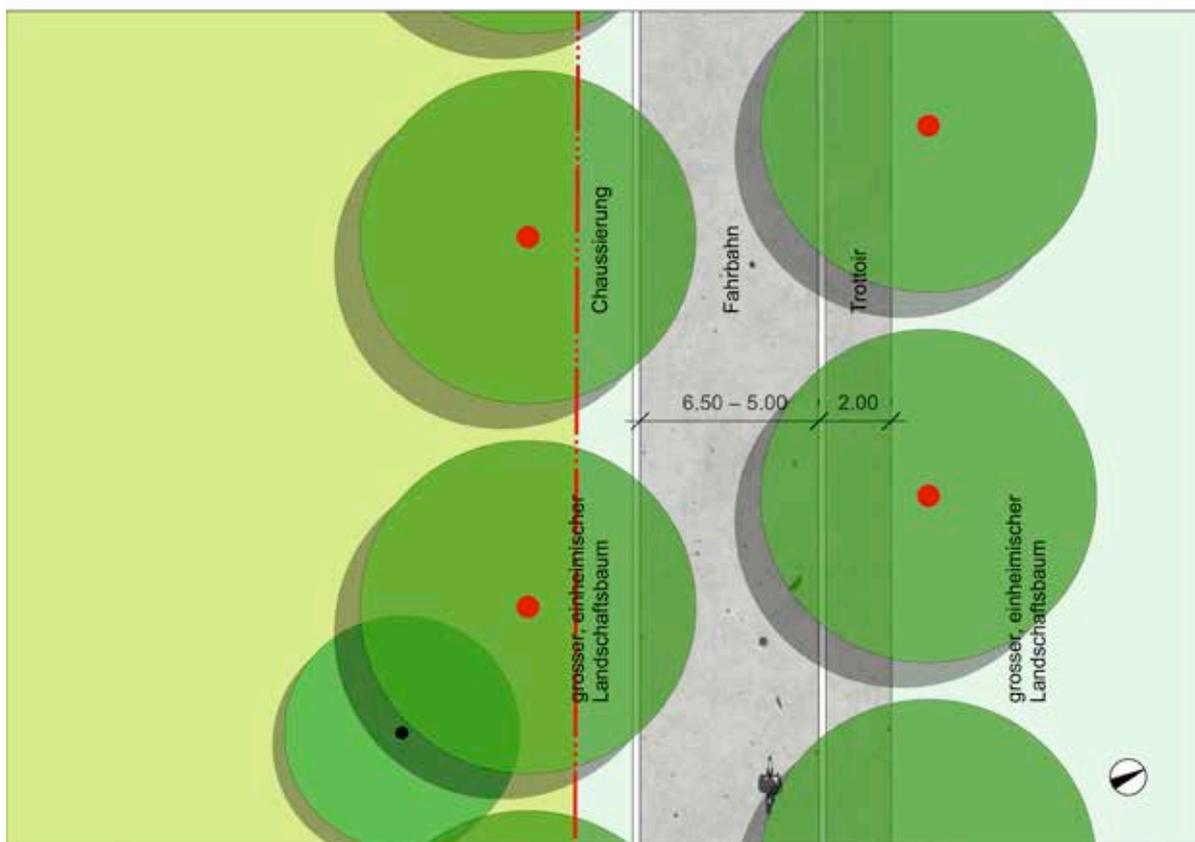
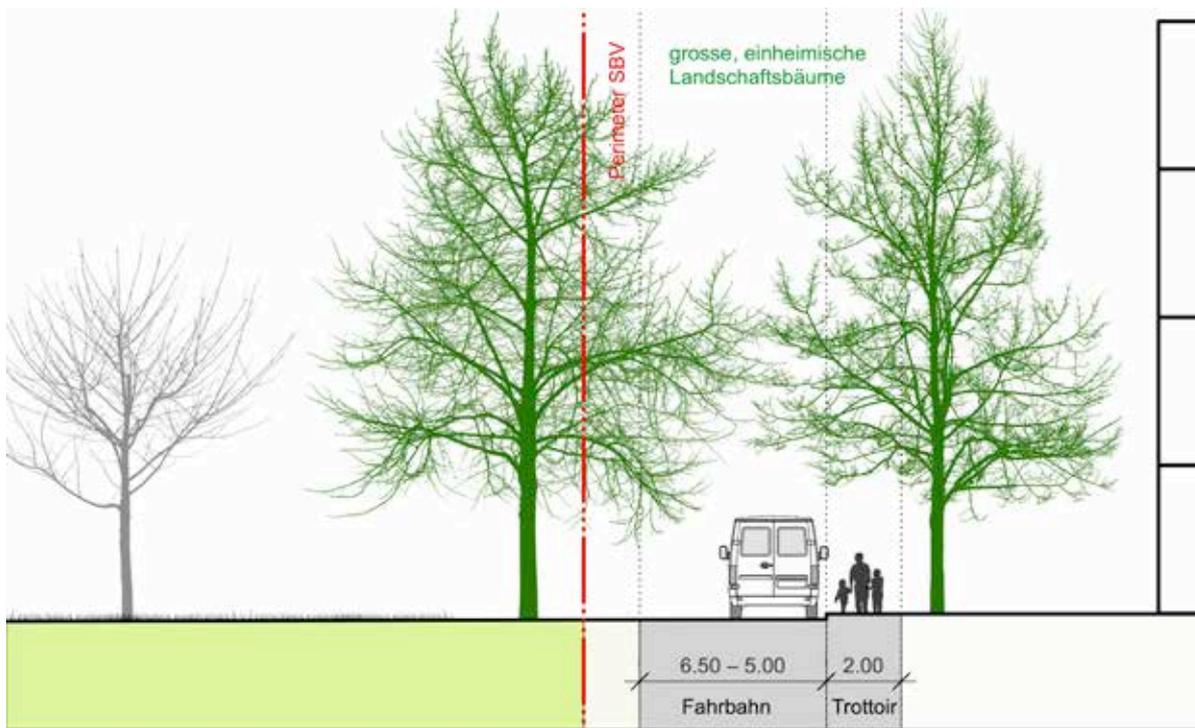
Vorgabe Regelsituation und Regelschnitt (schematisch):  
Ring zum offenen Land

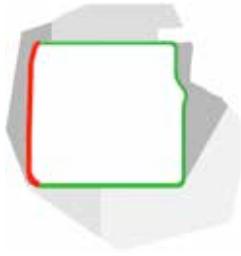


Vorgabe Regelsituation und Regelschnitt, Zoom (schematisch):  
Übergang zum offenen Land Süd, östlich der Wolfgang-Pauli-  
Strasse



Vorgabe Regelsituation und Regelschnitt, Zoom (schematisch):  
Übergang zum offenen Land Süd, westlich der Wolfgang-Pauli-  
Strasse

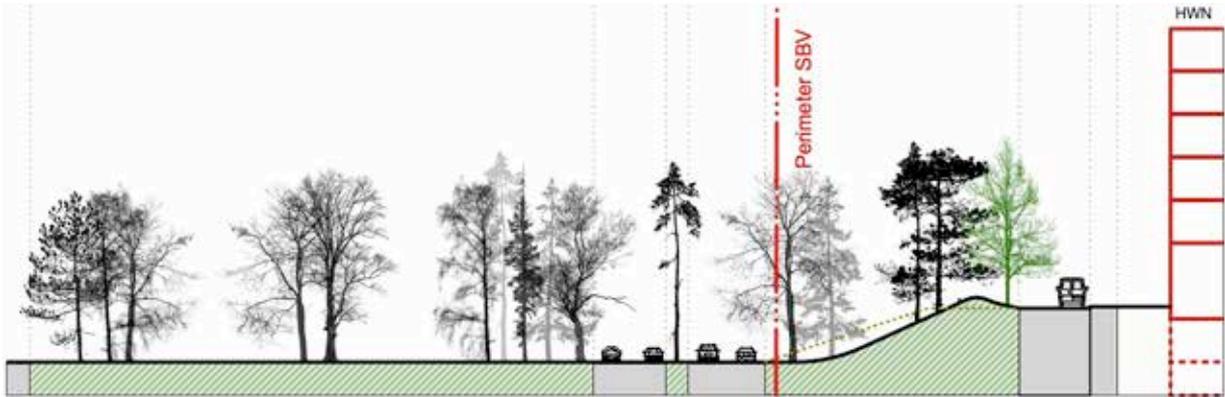




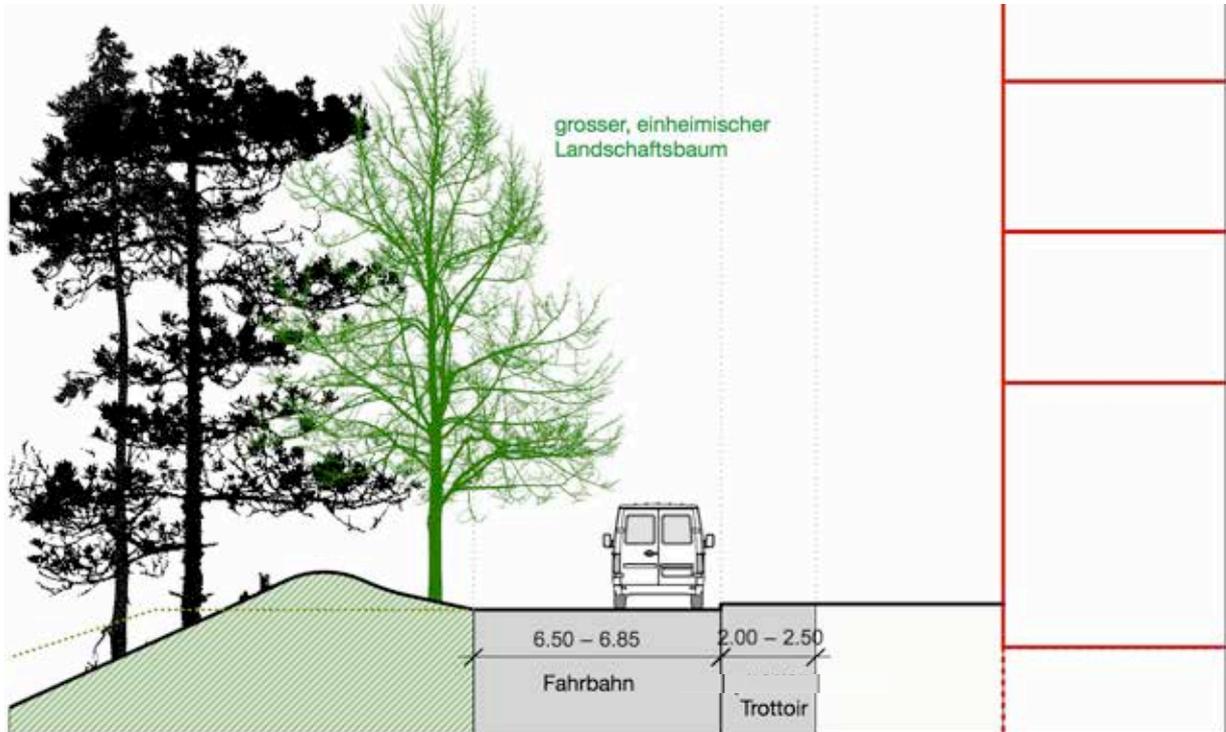
### 2.3.5 Übergang nach Westen

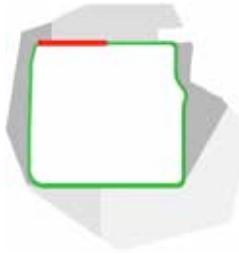
**Beschrieb Gestaltungskonzept** Die Westflanke des Rings ist stark von den angrenzenden Verkehrsanlagen der Emil-Klöti-Strasse geprägt. Aufgrund der Nähe der Campusbauten zur Fahrbahn ist die durchgehende Baumreihe aussenseitig geführt und wird durch den dahinterliegenden Baumbestand des Strassengrüns begleitet. Der Ring folgt der bestehenden Topografie und ist auf der Höhe der Tiefgarageneinfahrt niveaubündig. Die an dieser Stelle endende Querachse liegt ein Stockwerk höher und wird über eine grosszügige Fussgänger- und Velobrücke, die über die Emil-Klöti-Strasse führt, mit den Wegen des Höggerbergs vernetzt. Die Fahrbahn wird aufgrund des erhöhten Verkehrs einseitig mit einem Trottoir begleitet.

Vorgabe Regelsituation und Regelschnitt (schematisch):  
Übergang nach Westen



Vorgabe Regelsituation und Regelschnitt, Zoom (schematisch):  
Übergang nach Westen



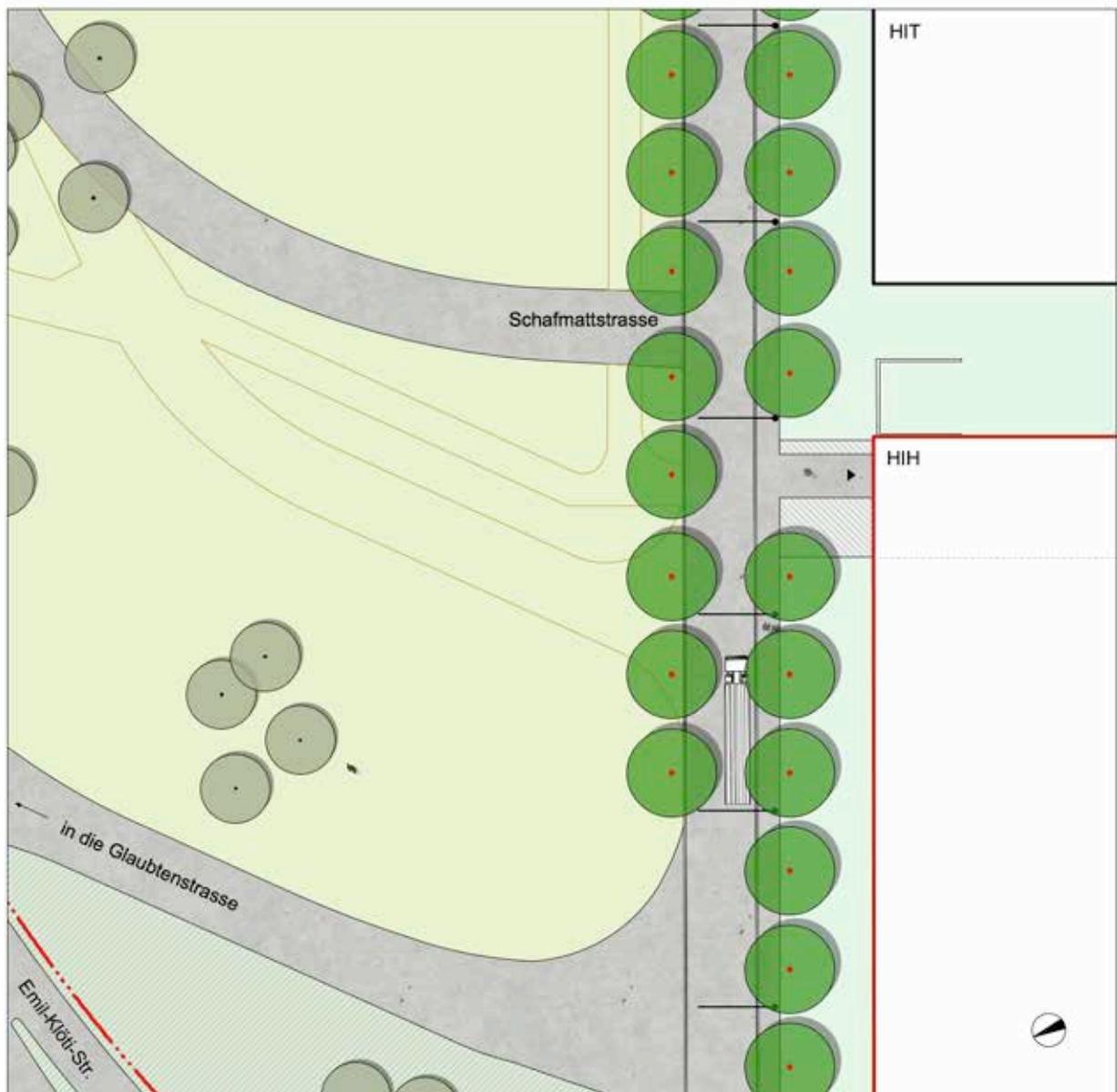
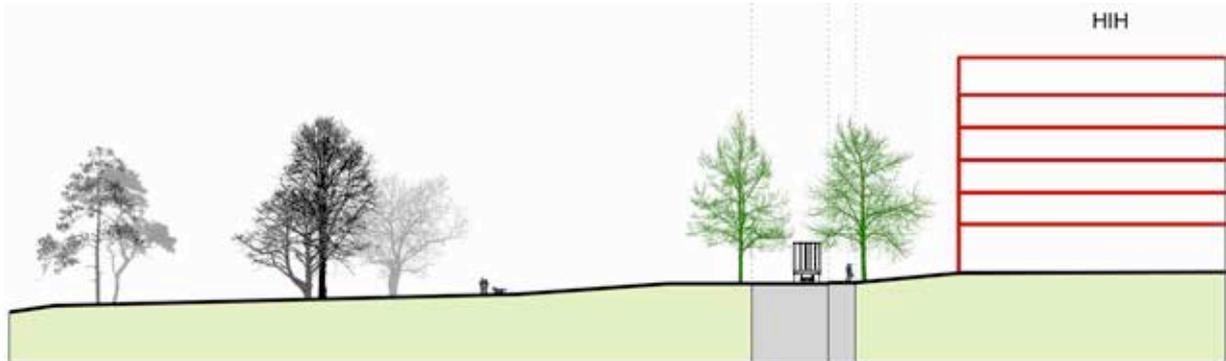


### 2.3.6 Übergang nach Norden

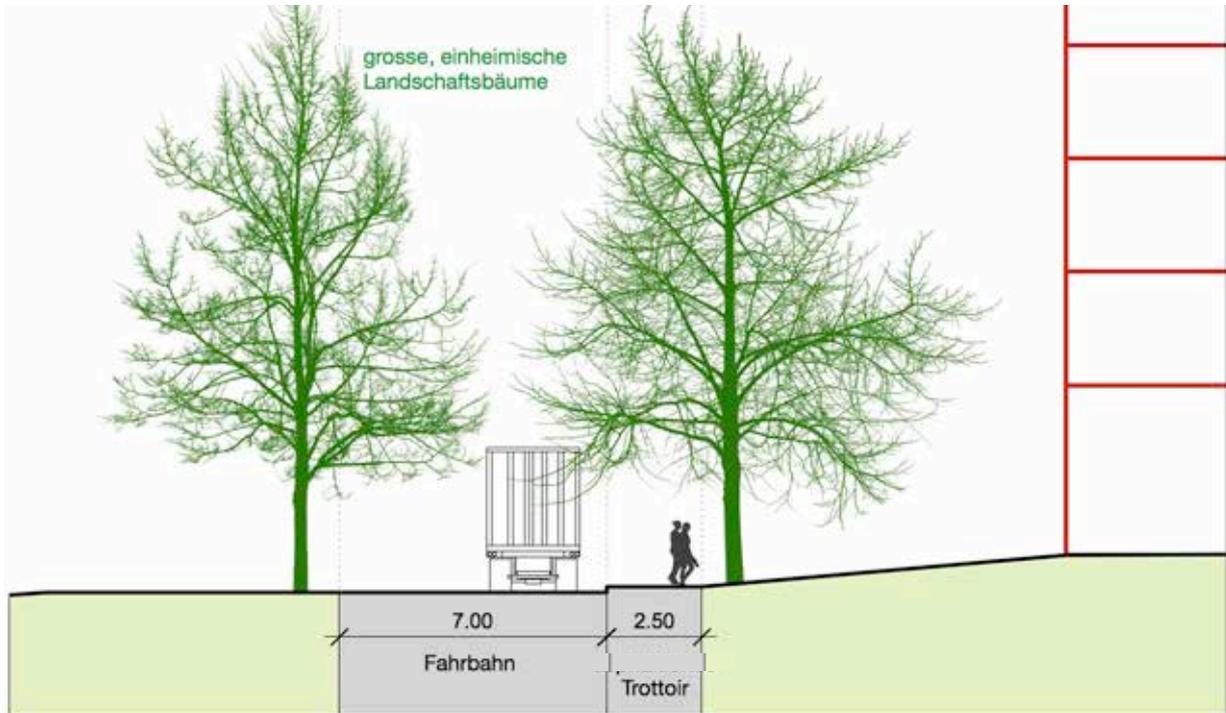
Beschrieb Gestaltungskonzept

Im Norden im Bereich der Anknüpfung an die Glaubten- und Schafmattstrasse ist die Geometrie der Fahrbahn auf die Busse des ÖV und die Lastwagen der Langholztransporte abgestimmt. Der Fussgängerverkehr ist ähnlich wie bei der Westseite des Rings gering. Einseitig begleitet ein asphaltiertes Trottoir die Fahrbahn. Die Alleebäume des Rings werden an dieser Stelle zweiseitig geführt. Der Übergangsbereich zu den bestehenden Magerwiesen ist als Magerstandort auszubilden.

Vorgabe Regelsituation und Regelschnitt (schematisch):  
Übergang nach Norden



Vorgabe Regelsituation und Regelschnitt, Zoom (schematisch):  
Übergang nach Norden





## 2.4 Erschliessungswege

Beschrieb Gestaltungskonzept

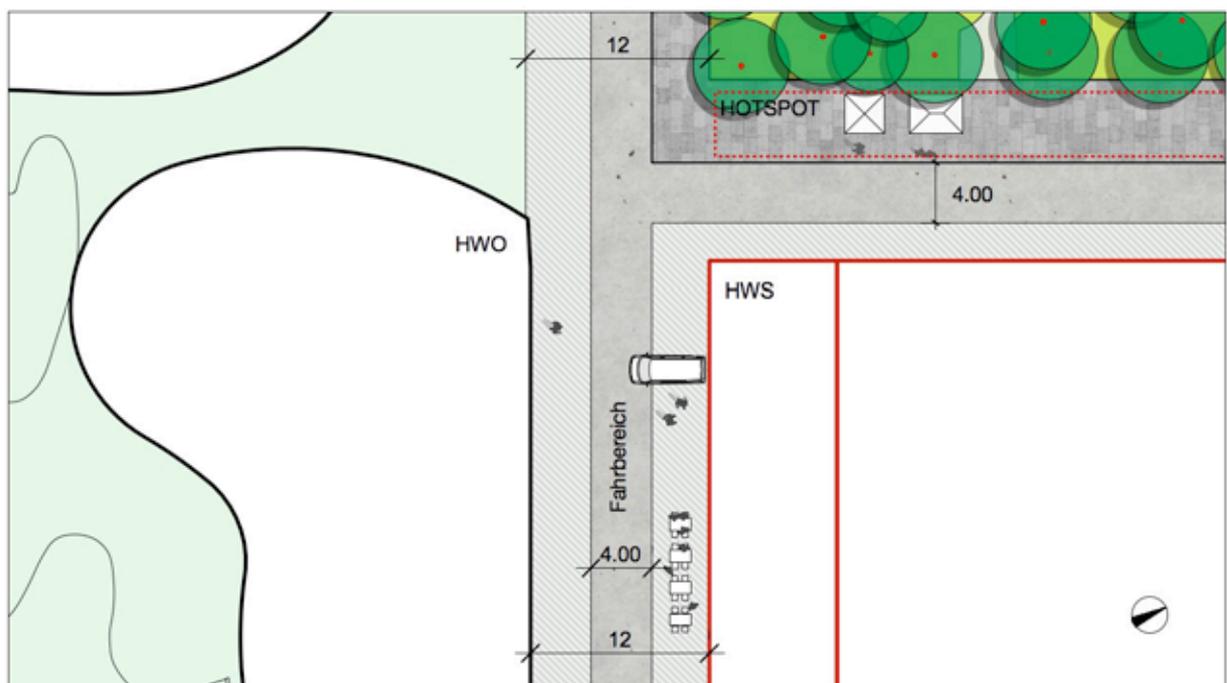
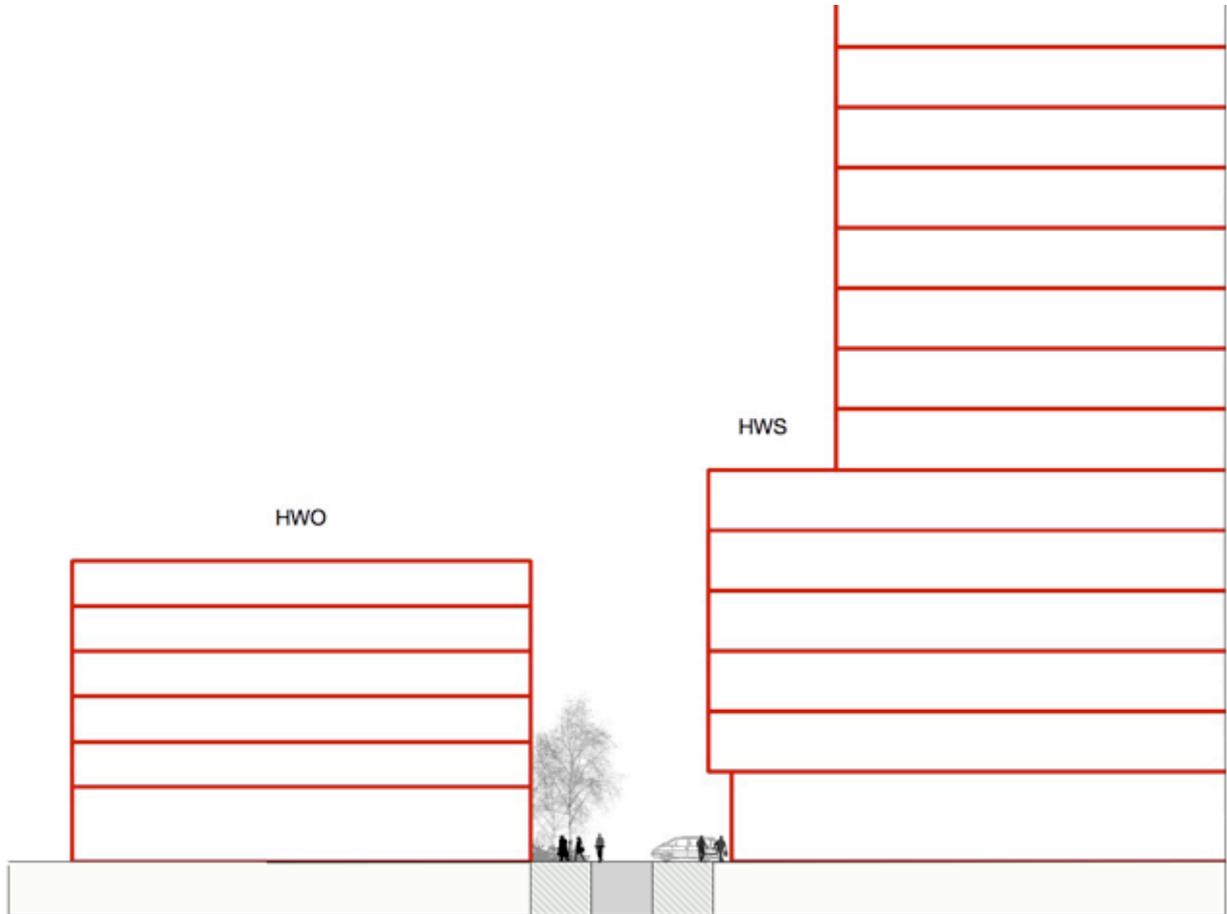
Die Erschliessungswege bilden neben der Haupt- und Querachse das primäre orthogonale Erschliessungsgerüst im inneren Campus. Sie übernehmen eine wichtige Funktion zur Orientierung auf dem Campus und zur Adressierung der anliegenden Gebäude. Primär dienen sie dem Fuss- und Veloverkehr sekundär auch teilweise dem Zubringerdienst (zu den Erschliessungswegen im Albert Steiner Garten vgl. nachfolgend Ziff. 2.5).

In der Regel sind diese Achsen 12 Meter breit und mit einem 4 Meter befahrbaren Bereich ausgestattet. Links und rechts der Erschliessung nehmen grosszügige Vorzonen Ausstattungselemente wie Velostellplätze, Signaletikstelen, Wegebeleuchtung und Sitzbänke auf, die einem einfachen Gestaltungskonzept folgen. Zudem bilden diese Vorzonen Übergänge zu den Erdgeschosses. Je nach Situation sind diese Vorzonen auch begrünt.

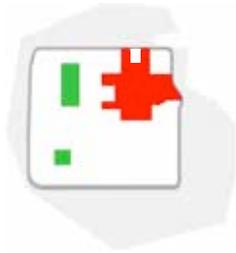
**Vorgabe: Grundfunktion / -anforderung**

- Funktion
  - innere Erschliessung des Campus
  - Aufenthalts-, Bewegungsraum zu Fuss und per Velo
  - Adressierung und Orientierung
  
- Zonierung
  - Gesamtbreite in der Regel 12.00 m
  - befahrbarer Bereich 4.00m
  - beidseitige situativ gestaltete Vorzonen
  
- Vegetation
  - Vorzonen Begrünung möglich
  - Gehölzpflanzungen in den Vorzonen stehen im Einklang mit Adressbildung und Orientierung
  
- Materialisierung
  - Fahrbereich befahrbarer Belag
  - Vorzonen situationsabhängig
  
- Möblierung
  - Im Grundsatz gilt: zurückhaltender Einsatz von Möblierungselementen
  - situationsabhängig

Vorgabe Regelsituation und Regelschnitt (schematisch):  
Erschliessungswege



## 2.5 Park- und Gartenanlagen



### 2.5.1 Albert-Steiner-Garten

Beschrieb Gestaltungskonzept

Der Albert-Steiner-Garten ist Zeugnis der ersten Ausbautetappe und wurde von Willi Neukom in enger Kooperation mit Albert Steiner, der den städtebaulichen und architektonischen Anfang des Campus gelegt hat, gestaltet. So besteht auch eine enge Beziehung zwischen Gebäuden und Aussenraum. Das Grün im Stile des abstrakten Naturalismus mit einem Mix einheimischer Waldbäume und solchen ausländischer Provenienz dringt fingerförmig zwischen die Gebäude und darüber hinaus. Der Vegetationsbestand zeichnet eine stilisierte Wildnis mit Rasenflächen und folgenden Gehölzen: *Pinus sylvestris*, *Pinus nigra*, *Acer cappadocicum*, *Acer zoeschense*, *Quercus robur*, *Parrotia persica*, *Larix decidua*, *Liquidambar styraciflua*, *Fagus*, *Fraxinus*, *Nothofagus*. Gräser und vorwiegend immergrüne Sträucher komplettieren die Vegetation.

Als Gegensatz zum naturalistischem Vegetationsbild nimmt ein geometrisch gestaltetes Gerüst mit Wasserbecken und Mauern sowie mitten durchführende, gedeckte Passerellen Bezug auf die locker in einem orthogonalen System gesetzten Gebäude.

Erhalt, Unterhalt und Funktionalität werden mittels Parkpflegewerk geregelt, welches den Umgang mit dem inventarisierten Steinerschen Garten im Unterhalt aufzeigt<sup>2</sup>.



Referenz: Bestand Albert-Steiner Garten, Campus Höggerberg, Zürich



Referenz: Bestand Albert-Steiner Garten, Campus Höggerberg, Zürich



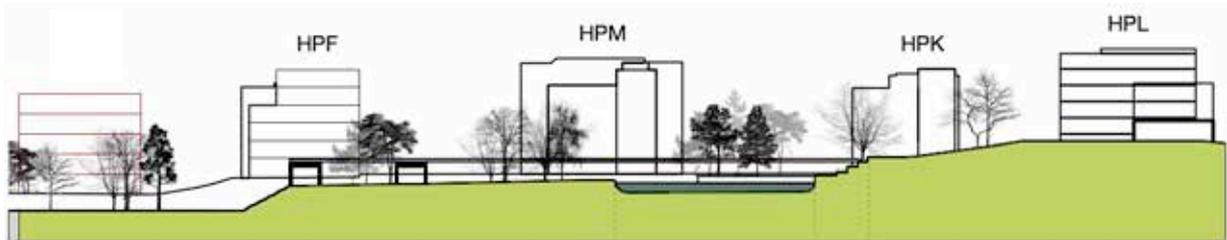
Referenz: Mensa HU Nord, Berlin, Deutschland

<sup>2</sup> Johannes Stoffler im Auftrag der ETH Zürich und in Abstimmung mit der Gartendenkmalpflege/GSZ, 2017

**Grundfunktion / -anforderung**

- Funktion - zentrale Grünanlage der ersten Bauetappe  
- Erholung, Aufenthalt und Treffpunkt  
- Arbeiten im Freien  
- Ort für Freiluftausstellungen  
- Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas  
- Verzahnung mit umliegendem Bewegungsraum und der Landschaft
- Zonierung - grüne Grundfläche mit eingelassenen Wegen, Plätzen und Terrassen  
- gedeckte Laubengänge  
- grosser Löschteich
- Vegetation - Garten- und Parkgehölze  
- Rasen, Wiese  
- Staudenrabatten
- Materialisierung - Beton- oder Natursteinbeläge für Wege und Plätze
- Möblierung - Pollerleuchten  
- Parkbänke, freie Bestuhlung  
- Tische und Bänke bei gastronomischen Einrichtungen  
- Signaletik gemäss Signaletikkonzept ETH
- Koordination - Eingriffe in Abstimmung mit der Gartendenkmalpflege der Stadt Zürich

Situation und Regelschnitt (schematisch) :  
Albert-Steiner-Garten





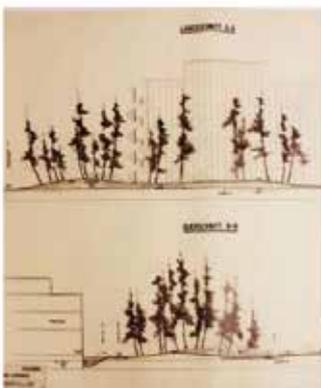
## 2.5.2 Flora-Ruchat-Roncati-Garten, Parkerweiterung

### Flora-Ruchat-Roncati-Garten

**Beschrieb Gestaltungskonzept** Der Flora-Ruchat-Roncati-Garten hat seinen Ursprung in der zweiten Ausbaustufe und seine primäre Ausgestaltung wurde ebenfalls von Willi Neukom getätigt. Im Gegensatz zum stilisierten Vegetationsbild des Steinerschen Gartens stand hier bereits von Anfang an ein ökologisches Anliegen im Vordergrund. Die Natur wird hier stärker nach funktional-ökologischen als nach malerischen Gesichtspunkten gestaltet. Vorwiegend einheimische Gehölze wie *Larix decidua*, *Carpinus betulus*, *Alnus glutinosa*, *Betula pubescens*, *Prunus avium*, *Malus* sp., *Populus tremula*, *Acer campestre* stehen in hohen Wiesen. Ein amorpher Teich beherbergt Insekten und Amphibien. Es ist eine nach Innen gekehrte, ruhige Welt mit Vögeln und Schmetterlingen.

### Parkerweiterung

**Beschrieb Gestaltungskonzept** Der Flora-Ruchat-Roncati-Garten erfährt mit der Erstellung des Gebäudes HPQ eine Erweiterung von Fassade zu Fassade der angrenzenden Gebäude. So entsteht ein eindrücklicher Kontrast zur bebauten Umwelt der Campusgebäude. Die unterbaute Parkerweiterung ist im Einklang mit der bestehenden Gartenanlage zu gestalten. Mit sorgfältig eingelassenen Wegen, welche zu den einzelnen Gebäuden führen und Plätzen unter Bäumen bildet diese Oase eine wichtige Ergänzung als Erholungsraum auf dem Campus.



Referenz: Schnittansicht vom Flora Ruchat-Roncati Garten, Willi Neukom, 1975



Referenz: Bestand Flora Ruchat-Roncati Garten, Campus Höggerberg, Zürich

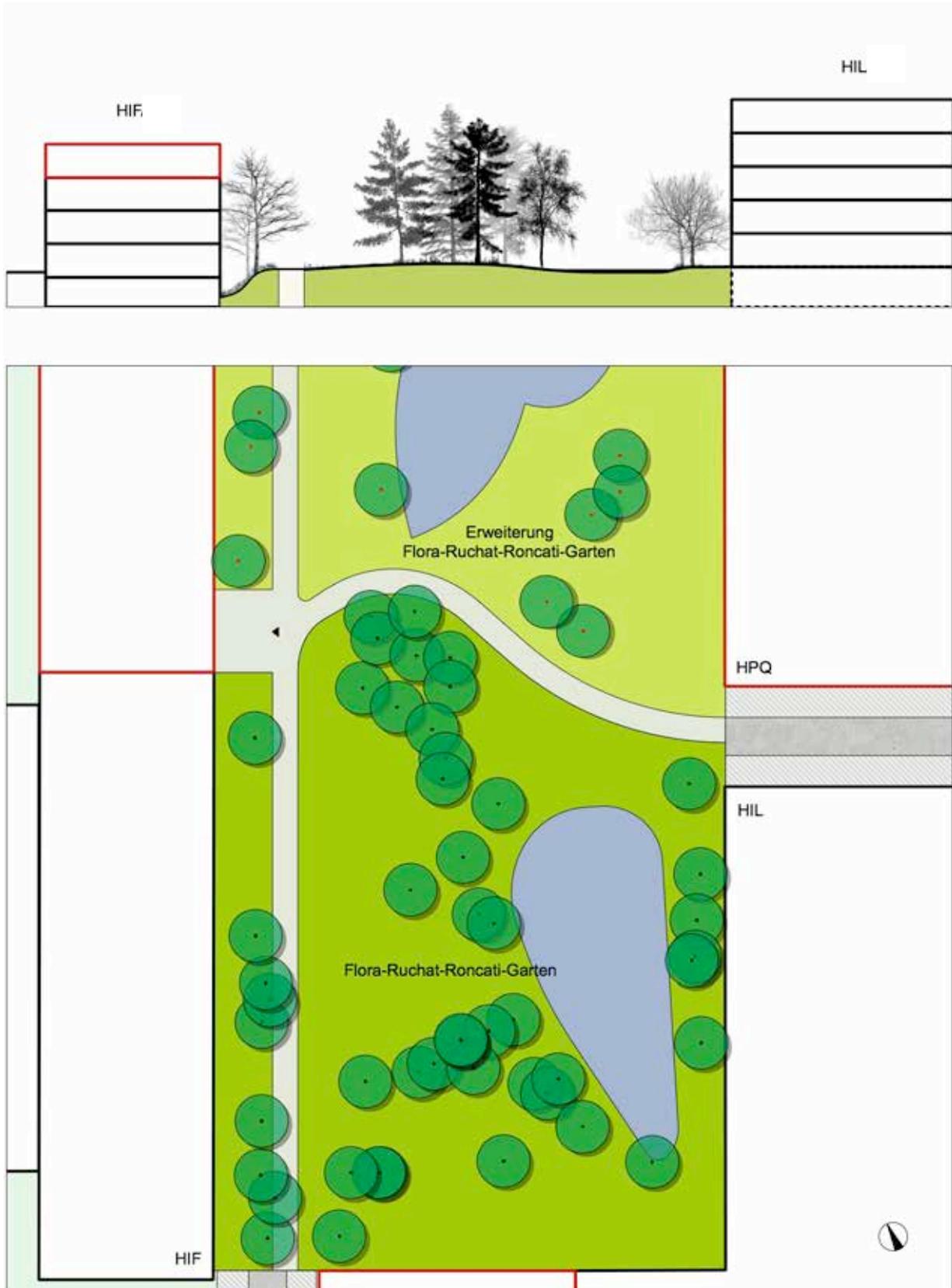


Referenz: Bibliothèque nationale de France, Paris, Frankreich

**Grundfunktion / -anforderung  
(für Parkerweiterung Vorgabe)**

- Funktion - Erholung, Aufenthalt und Rückzugsort  
- Arbeiten im Freien  
- Naturbeobachtung  
- Regulierung des Stadtklimas  
- dient der Retention von Regenwasser
- Zonierung - topografisch bewegte Wiese als Grundfläche  
- partielle Rasenflächen  
- Wege und Plätze  
- Teiche
- Vegetation - einheimische Garten- und Parkgehölze  
- Wiese, Rasen  
- Teichufervegetation
- Materialisierung - Beton- oder Natursteinbeläge für Wege und Plätze
- Möblierung - Pollerleuchten  
- Parkbänke, freie Bestuhlung  
- Signaletik gemäss Signaletikkonzept ETH
- Koordination - Eingriffe in Abstimmung mit der Gartendenkmalpflege der Stadt Zürich

Ausschnitt Situation und Regelschnitt (schematisch):  
Flora-Ruchat-Roncati-Garten mit Erweiterung





### 2.5.3 Neue Parkanlage (Square)

Beschrieb Gestaltungskonzept

Der Square wird die jüngste Grünanlage des Campus werden. Er liegt an der Schnittstelle zwischen den Wohngebäuden und dem Gebäude HIL inmitten des noch zu entwickelnden Südwestbereichs auf dem Campus. Aufgrund seiner zentralen Lage nimmt er eine wichtige integrierende Funktion ein und ist von allen Seiten erreichbar. Die Erdgeschosse der umliegenden Gebäude orientieren sich durch grosszügige Vorzonen zum Park. Die Anlage wird allseits über den befestigten Bewegungsraum an- und eingebunden.

Die Grünanlage selber ist ein grünes, baumbestandenes Carré, weniger Rückzugsort, denn belebter öffentlicher Raum, mit einem umlaufenden befestigten, multifunktionalen Übergangsbereich. Parkwege führen vom Rand in den zentralen Bereich der Anlage und bilden in deren Mitte eine platzartige Ausweitung. Kräftige Parkbäume bilden einen Kranz mit einer offenen Mitte. Die Bäume haben einen grosszügigen Wurzelbereich aufzuweisen -auch dort, wo die Anlage unterbaut ist.



Referenz: Eaton Square, London, Grossbritannien



Referenz: Eaton Square, London, Grossbritannien

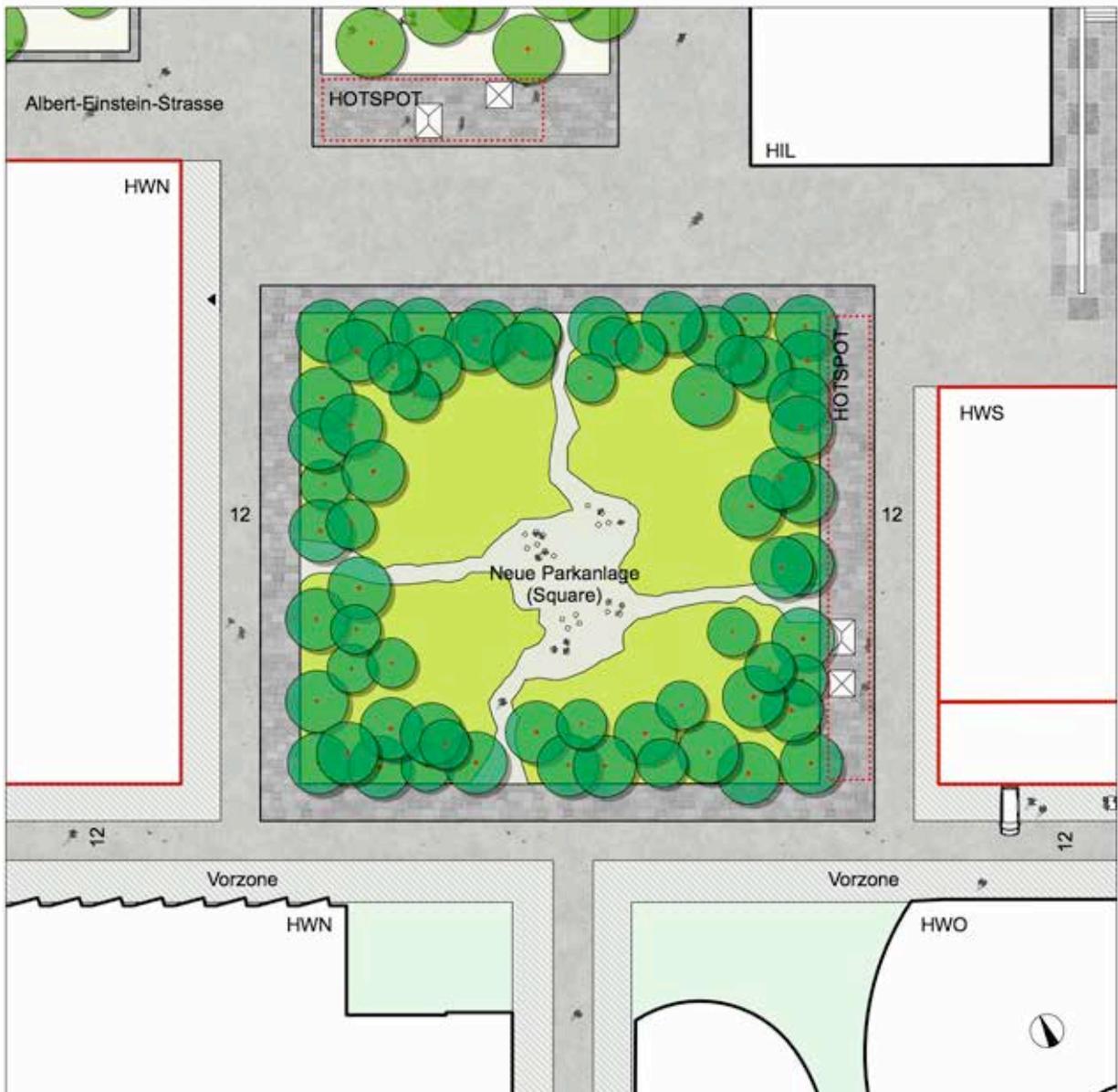
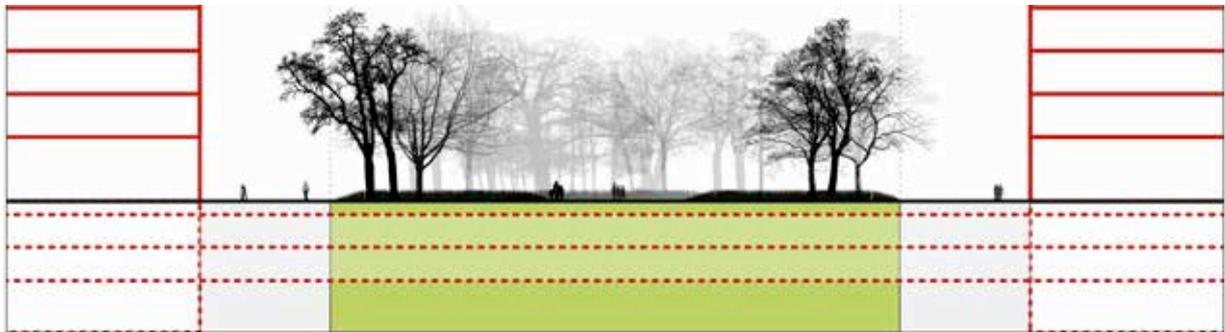


Referenz: Belgrave Square, London, Grossbritannien

**Vorgabe: Grundfunktion / -anforderung**

- Funktion - zwischen Quartierpark und Quartierplatz  
- Erholung, Aufenthalt und Treffpunkt  
- Arbeiten im Freien  
- Spiel und Bewegung  
- Regulierung des Stadtklimas  
- dient der Retention von Regenwasser
- Zonierung - umlaufender befestigter Vorbereich  
- grünes Carré mit Baumkranz
- Vegetation - Garten- und Parkgehölze  
- Rasen
- Materialisierung - Wege aus Beton, Naturstein oder Chausserie
- Möblierung - Pollerleuchten  
- Parkbänke, freie Bestuhlung  
- Signaletik gemäss Signaletikkonzept ETH

Vorgabe Situation und Schnitt (schematisch):  
Neue Parkanlage (Square)



# Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg»

Zürich - Höngg, Kanton Zürich

## Planungsbericht nach Art. 47 RPV



Erstellungs- und Druckdatum: 2. Dezember 2019



---

## IMPRESSUM

### Projektleitung

Stadt Zürich  
Amt für Städtebau: Bernhard Wolff

ETH Zürich  
Abteilung Immobilien, Kreuzplatz 5, 8092 Zürich  
Katja Kalkstein-Eggimann

### Projektbegleitung

Grün Stadt Zürich: Andrea Nützi Poller  
Tiefbauamt der Stadt Zürich: Pieder Durisch  
Kantonales Amt für Raumentwicklung: Christian Werlen

### Projektbearbeitung

Planpartner AG, Obere Zäune 12, 8001 Zürich  
Stephan Schubert

### Herausgeberin

Stadt Zürich  
Hochbaudepartement, Amt für Städtebau  
Postfach, 8021 Zürich

### Bezugsquelle

Stadt Zürich, Amt für Städtebau  
Lindenhofstrasse 19, 8021 Zürich  
Tel. 044 412 11 11  
[www.stadt-zuerich.ch/hochbau](http://www.stadt-zuerich.ch/hochbau)  
[afs@zuerich.ch](mailto:afs@zuerich.ch)

### Titelbild

Vision Masterplan 2040, Visualisierung, EM2N Architekten AG, Zürich

Ablage Bilder: 29563\_05A\_189999\_Bilder

---

## INHALT

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
1.1	Rechtsgrundlage	5
1.2	Verfahren	6
1.3	Massgebliche Dokumente	6
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>7</b>
2.1	Auftrag der ETH	7
2.2	ETH-Standort Höggerberg	7
2.3	Meilensteine der Planung	9
2.3.1	Bauliche Entwicklung	9
2.3.2	Sondernutzungsplanung	10
2.4	Ziele der Sonderbauvorschriften	11
<b>3</b>	<b>Übergeordnete Grundlagen und Rahmenbedingungen</b>	<b>12</b>
3.1	Kantonaler Richtplan	12
3.2	Regionaler Richtplan	14
3.3	Kommunaler Richtplan	16
3.4	Bau- und Zonenordnung	18
3.5	Weitere übergeordnete Gesetze und Grundlagen	19
3.5.1	Mehrwertausgleich	19
3.5.2	Harmonisierung der Baubegriffe	21
3.5.3	Weitere Grundlagen	21
<b>4</b>	<b>Entwicklung Campus Höggerberg</b>	<b>23</b>
4.1	Testplanung 2015	23
4.2	Masterplan 2040	24
4.3	Freiraumkonzept	29
4.4	Erschliessung und Parkierung	31
4.4.1	Mobilitätskonzept der ETH	31
4.4.2	Erschliessung	32
4.4.3	Parkierung	35
<b>5</b>	<b>Sonderbauvorschriften</b>	<b>36</b>
5.1	A. Allgemeine Bestimmungen	36
5.1.1	Geltungsbereich (Art. 2)	36
5.1.2	Geltendes Recht (Art. 3)	37
5.1.3	Gestaltungsrichtlinien (Art. 4)	38
5.2	B. Bau- und Nutzungsvorschriften	38
5.2.1	Nutzweise (Art. 5)	38
5.2.2	Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung (Art. 6)	39
5.2.3	Nutzungsmass (Art. 7)	39
5.2.4	Gebäudemantel und Baubereiche (Art. 8 bis 14)	40
5.3	C. Freiraum	44
5.3.1	Freiflächenziffer (Art. 17)	44
5.3.2	Aussenraum-Gestaltung (Art. 18)	45



---

5.3.3	Versiegelung (Art. 19)	45
5.3.4	Überdeckung bei Pflanzmassnahmen (Art. 20)	45
5.3.5	Elemente des Freiraumgerüsts (Art. 21 ff.)	45
5.4	D. Gestaltung	48
5.5	E. Erschliessung und Parkierung	49
5.6	F. Umwelt	50
<b>6</b>	<b>Umweltverträglichkeit</b>	<b>53</b>
<b>7</b>	<b>Sachthemen / Auswirkungen</b>	<b>54</b>
7.1	Bauzonenkapazität und -reserve	54
7.2	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz (ISOS)	54
7.3	Denkmalschutz	56
7.4	Natur- und Landschaftsschutz	58
7.5	Archäologische Zone	59
7.6	Ökologische Vernetzungskorridore	60
7.7	Verkehr und Erschliessung	60
7.7.1	Erschliessung	60
7.7.2	Parkierung	61
7.8	Freiraumversorgung	62
7.9	Öffentliche Infrastruktur	63
7.10	Naturgefahren	64
7.11	Umwelt	65
<b>8</b>	<b>Interessenabwägung</b>	<b>73</b>
8.1	Übergeordnete Gesetzgebung	73
8.2	Übergeordnete Richtplanung	73
8.3	Übergeordnete städtische Zielsetzungen	73
8.4	Ortsbild-, Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutz	74
8.4.1	Umgang mit den Inventaren	74
8.4.2	Interessensabwägung auf Stufe der Sonderbauvorschriften (städtebauliche Ebene)	75
8.4.3	Interessensabwägung auf Stufe allfälliger Bauprojekte (Objektebene)	80
8.4.4	Fazit	81
<b>9</b>	<b>Organisation und Verfahren</b>	<b>82</b>
9.1	Verfahrensablauf	82
9.2	Öffentliche Auflage	82
9.3	Kantonale Vorprüfung	83
9.4	Überarbeitung	83
9.5	Festsetzung Gemeinderat	83
9.6	Weiteres Verfahren	84
	<b>Beilage</b>	<b>85</b>
	ETH Campus Höggerberg Masterplan 2040, Freiraumkonzept	85

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Rechtsgrundlage

Planungs- und Baugesetz Grundlage für den Erlass der Sonderbauvorschriften bildet das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG)<sup>1</sup>. Sonderbauvorschriften sind ein Instrument der Nutzungsplanung (§ 79 ff. PBG).

Sonderbauvorschriften Nach § 79 ff PBG ermöglichen und erleichtern Sonderbauvorschriften die freiere Überbauung bestimmter geeigneter Gebiete nach einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen. Zudem können sie die Voraussetzungen für besondere Nutzungsarten schaffen. Sonderbauvorschriften können von den Bestimmungen über die Regelbauweise und von den kantonalen Mindestabständen abweichen sowie die Nutzweise nach ihrer Art und innerhalb der Art nach Aufteilung und Zweckbestimmung näher umschreiben. Sie haben für die einwandfreie Einordnung, Gestaltung, Erschliessung, Ausstattung und Ausrüstung der Überbauung zu sorgen.

Bau- und Zonenordnung Die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Zürich ist noch nicht an die harmonisierten Baubegriffe gemäss der seit 1. März 2017 in Kraft getretenen PBG Teilrevision vom 17. September 2015 angepasst. Für diese Sonderbauvorschriften gelten die Baubegriffe gemäss dem PBG in der Fassung bis zum 28. Februar 2017.

Planungsbericht Nebst Planunterlagen und Vorschriften gehört zur Nutzungsplanung ein Planungsbericht (Art. 47 Raumplanungsverordnung, RPV<sup>2</sup>).

Gemäss Art. 47 RPV hat die Behörde, welche Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Es ist auszuführen, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen aus der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bundes und den Richtplan berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen (Art. 47 Abs. 1 RPV).

<sup>1</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1

<sup>2</sup> vom 28. Juni 2000, SR 700.1

## 1.2 Verfahren

Bearbeitungsstand	Die vorliegende Fassung der Sonderbauvorschriften (SBV) ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.
Festsetzung und Genehmigung	Die Sonderbauvorschriften müssen durch den Stadt- und Gemeinderat beschlossen und durch die kantonale Baudirektion genehmigt werden. Der Beschluss des Gemeinderats untersteht dem fakultativen Referendum.
Aufhebung der bestehenden SBV	Mit Inkrafttreten der vorliegenden Sonderbauvorschriften werden die «Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Höggerberg (Science City)», beschlossen mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 1198 vom 31. Januar 2007 (SBV 2007), aufgehoben.

## 1.3 Massgebliche Dokumente

Die vorliegenden Sonderbauvorschriften umfassen insgesamt folgende Dokumente:

- Situationsplan im Massstab 1:2000
- Vorschriften mit Anhang 1 «Gestaltungsrichtlinien»
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV
- Freiraumkonzept (Beilage B1 zum Planungsbericht)

Plan	Der Plan enthält verbindliche massstabsgetreue zeichnerische Festlegungen und deren räumliche Lage ergänzt durch orientierende Informationen.
Vorschriften	In den Vorschriften werden verbindliche, den Plan ergänzende textliche Festlegungen getroffen.
Gestaltungsrichtlinien	Die Gestaltungsrichtlinien sind verbindlicher Bestandteil der Vorschriften (Anhang A1 zu den Vorschriften).
Planungsbericht	Situationsplan und Vorschriften werden im Planungsbericht unter Kapitel 5 erläutert.
Freiraumkonzept	Für die geplante Entwicklung wurde durch die ETH ein Freiraumkonzept verfasst (siehe Beilage B1 zum Planungsbericht).

## 2 AUSGANGSLAGE

### 2.1 Auftrag der ETH

Nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)<sup>3</sup> sollen die Eidgenössische Technische Hochschule (ETH) und die Forschungsanstalten Studierende und Fachkräfte auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet ausbilden und die permanente Weiterbildung sichern, durch Forschung die wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern, den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen erbringen, Öffentlichkeitsarbeit leisten sowie ihre Forschungsergebnisse verwerten.

### 2.2 ETH-Standort Höggerberg

Mit den Gebieten «Zentrum» und «Höggerberg» verfügt die Eidgenössische Technische Hochschule (ETH) Zürich über zwei Hauptstandorte in der Stadt Zürich.



Abb. 1: Zwei Hauptstandorte ETH Zürich

**Bedeutung** Angesichts des internationalen Standortwettbewerbs spielen Hochschulen eine bedeutende Rolle für die Entwicklung von Städten, ihrer Wirtschaft und Gesellschaft. Als Hochschulbetrieb mit internationaler Anziehungskraft für Studierende, Lehrkräfte und Forschende erwartet die ETH Zürich auf dem Hög-

<sup>3</sup> vom 4.10.1991, SR 414.110

gerberg bis 2040 ein Anwachsen ihres Personenaufkommens auf über 20 000 Mitarbeitende und Studierende, wodurch sich der Flächenbedarf stark erhöht.

Zwei Hauptstandorte Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung hält die ETH Zürich an ihrer Strategie der beiden Hauptstandorte Zürich Zentrum und Zürich Hönggerberg fest; es soll kein zusätzlicher, dritter Standort entstehen.<sup>4</sup> Für das Hochschulgebiet Zürich-Zentrum liegt ein Masterplan<sup>5</sup> vor, der für die drei Institutionen Universitätsspital (USZ), Universität Zürich (UZH) und ETH eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung ist.

Standort Zentrum: eingeschränkte Entwicklung Am Standort Zentrum ist aufgrund von Nachbarprojekten und Denkmalschutz der bauliche Spielraum für die ETH Zürich stark eingeschränkt. Mit der geplanten Umsetzung des Masterplans Hochschulgebiet Zürich-Zentrum kann die ETH Zürich ihren Bedarf an diesem Standort nicht decken.

Wachstumsbedarf am Hönggerberg Am Standort Hönggerberg soll daher sowohl das Flächenangebot für das allgemeine Wachstum der ETH Zürich als auch dasjenige zur Entlastung des Standorts Zentrum sichergestellt werden. Die ETH Zürich erwartet, dass dadurch der Bedarf an Baumasse am Standort Hönggerberg bis 2040 auf rund 1 900 000 m<sup>3</sup> anwächst. Gegenüber dem Bestand (Stand 2019) von rund 1 210 000 m<sup>3</sup> bedeutet dies einen Zuwachs von rund 690 000 m<sup>3</sup>.

Der erwartete, zusätzliche Bedarf basiert auf Hochrechnungen der ETH Zürich aufgrund von statistischen Daten und Erfahrungswerten, die 2015 als Grundlage für die Testplanung (vgl. Kapitel 4.1) erstellt wurden. Die ETH geht darin von einem durchschnittlich linearen Wachstum aus, welches eine jährliche Zunahme an Mitarbeitenden und Studierenden von rund zwei Prozent umfasst.

Mit den Neubauprojekten der ETH Hönggerberg nach 2020 wird die heute planungsrechtlich<sup>6</sup> zulässige Baumasse von 1 380 000 m<sup>3</sup> überschritten, weshalb eine Neubetrachtung bzw. eine Weiterentwicklung der bestehenden Grundlagen erforderlich ist.

<sup>4</sup> Gemäss Strategiepapier "Strategie- und Entwicklungsplan 2017 - 2020 ETH Zürich" vom 19. Dezember 2016. Die Hauptstandorte werden nur durch themenspezifische Aussenstandorte ergänzt.

<sup>5</sup> Kanton Zürich, Masterplan Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, RRB Nr. 679/2014, STRB Nr. 749/2014

<sup>6</sup> Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Hönggerberg (Science City), Gemeinderatsbeschluss vom 31. Januar 2007

**Eigentum** Die Parzellen Kat.-Nrn. HG8368 und HG8292, auf denen sich der Campus ETH Höggerberg befindet, sind im Eigentum der Eidgenossenschaft. Der öffentliche „Wässerlingweg“ (Kat.-Nr. HG8291), der den Geltungsbereich südlich tangiert, ist im Eigentum der Stadt Zürich.

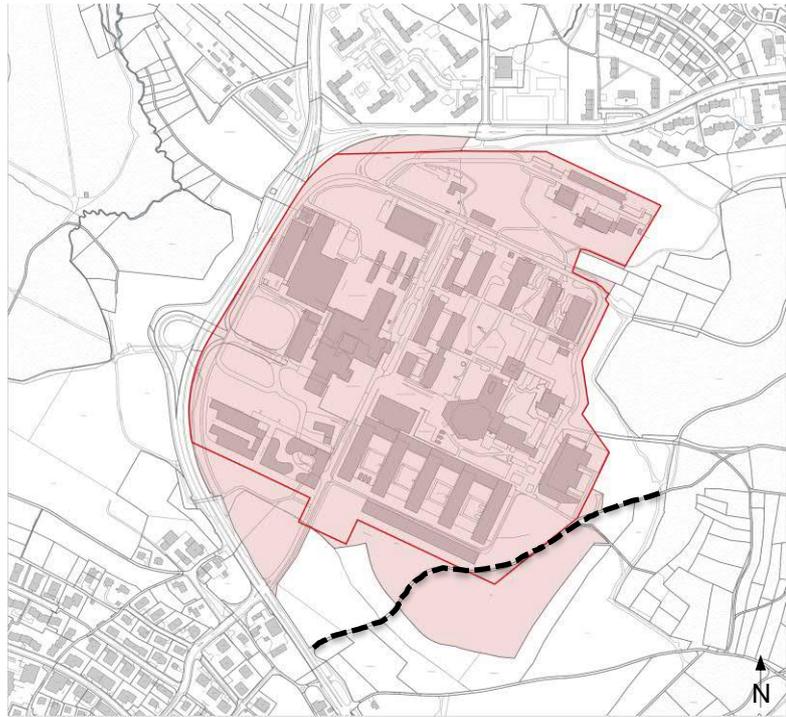


Abb. 2: Grundstücke der Eidgenossenschaft (hellrot), Geltungsbereich der SBV (dunkelrot) und Wässerlingweg (schwarz)

**Dienstbarkeiten** Auf den Grundstücken des Campus Höggerberg sind im Grundbuch verschiedene Grunddienstbarkeiten eingetragen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Weg- und Leitungsbau-rechte. Sie stellen für die planungsrechtliche Umsetzung des Masterplans 2040 keine Hemmnisse dar.

## 2.3 Meilensteine der Planung

### 2.3.1 Bauliche Entwicklung

**Drei Ausbautetappen** Der Bebauungsplan für den ursprünglich als Aussenstation der ETH gedachten Campus Höggerberg wurde 1957 von Albert Heinrich Steiner entwickelt<sup>7</sup>. A. H. Steiner konzipierte die ETH Höggerberg als einen in die Landschaft eingebetteten Campus, dessen Bauten gestalterisch eng mit einer parkartig ge-

<sup>7</sup> Stadtbaumeister Stadt Zürich von 1952 bis 1957, ETH-Professur für Architektur und Städtebau 1957 bis 1971.

stalteten Umgebung verzahnt sind. Wichtige Faktoren waren eine übersichtliche Verkehrsführung und die Gestaltung verschiedener Gartenhöfe.

Als sogenannte erste Ausbautappe wurden 1961 bis 1973 von A. H. Steiner die Bauten für Physik (HPH, HPP, HPZ, HPR, HPV, HPF, HPT) und Molekularbiologie (HPM, HPK) realisiert<sup>8</sup>.

Als zweite Ausbautappe (1972 bis 1976) folgte der Bau des Gebäudes für Architektur und Bauwissenschaften (HIL und HIF) unter Max Ziegler und Erik Lanter.

Die dritte Ausbautappe (1996 bis 2004) umfasst den Bau für die Departemente Chemie, Pharmazie und Mikrobiologie und Materialwissenschaften (HCI) der Architekten Mario Campi und Franco Pessina.

Jüngere Neubauten Neben den oben beschriebenen bis heute klar ablesbaren Ausbautappen entstanden diverse weitere Einzelbauten, u.a. das sog. «ETH e.Science Lab» (HIT, Baumschlager Eberle Architekten, 2006), das sog. «ETH Sport-Center» (HPS, Dietrich Untertrifaller Architekten, 2009) und die Gebäude für das studentische Wohnen (HWO, architekttick, 2016 sowie HWW, Stücheli Architekten, 2016). Die Sanierung des HPM (Fischer Architekten AG) wurde 2018 fertiggestellt.

Abgeschlossene Konkurrenzverfahren Bereits abgeschlossen sind die Konkurrenzverfahren für den Neubau HPQ mit einem Bauvolumen von ca. 55 000 m<sup>3</sup> (Realisierung ab ca. 2022) sowie für die Sanierung HIF (in Realisierung).

### 2.3.2 Sondernutzungsplanung

Sonderbauvorschriften 2007 Der Masterplan Science City von KCAP Architects and Planners aus dem Jahr 2005 war die Grundlage für die „Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Höggerberg“ (SBV 2007), die am 31. Januar 2007 vom Gemeinderat beschlossen wurden. Die SBV 2007 bilden heute den nutzungsplanerischen Rahmen für Bauvorhaben auf dem Campus.

Testplanung 2015 Mit der angestrebten Entwicklung wird die gemäss SBV 2007 am Standort zulässige Baumasse kurz nach 2020 aufgebraucht sein. Für die Klärung des Entwicklungspotentials am Standort wurde ein Testplanungsverfahren durchgeführt (siehe Kapitel 4.1)

Masterplan 2040 Die Erkenntnisse aus der Testplanung wurden zum Masterplan 2040 (siehe Kapitel 4.2) entwickelt. Der Masterplan wurde am

<sup>8</sup> zur Lage der Gebäude, vgl. Abb. 17

28. Oktober 2016 dem Baukollegium der Stadt Zürich vorgelegt. Der Stadtrat der Stadt Zürich stimmte dem Masterplan 2040 mit Beschluss Nr. 996 am 7. Dezember 2016 zu.

Vertiefungskonzepte Wie vom Masterplan 2040 vorgesehen, wurden anschliessend vertiefende Konzepte zu den Themen Freiraum und Mobilität erarbeitet. Das Freiraumkonzept dient als Grundlage für die Sonderbauvorschriften und liegt diesem Planungsbericht als separater Bericht bei.

## 2.4 Ziele der Sonderbauvorschriften

Die vorliegenden Sonderbauvorschriften sichern die raumrelevanten Aspekte der Erkenntnisse aus der Testplanung 2015 bzw. des Masterplans 2040 und damit die langfristige, qualitätsvolle Entwicklung eines robusten, attraktiven und schlüssigen Campus Höggerberg.

Inhaltlich orientieren sich die Sonderbauvorschriften, wie auch der Masterplan 2040 an den folgenden Zielen:

- Identitätsstiftung für den Ort
- Sensible Einbettung in die umgebende Landschaft
- Sensibler Umgang mit vorhandenen Werten und kulturgeschichtlichen Zeugen
- Städtebaulich verträgliche Bebauungsdichte, Körnigkeit, Höhenentwicklung mit Bezug zur Umgebung
- Hochwertige, gut nutzbare Aussenräume (Typologie, Charakter, Atmosphäre), attraktive, direkte Vernetzung; Bezug der Aussenräume zu den Erdgeschossnutzungen
- Adressbildung, Orientierung im Areal
- Umsetzungsetappen, die funktional unabhängig voneinander qualitativ und über einen längeren Zeitraum bestehen können
- Besonders gute Gestaltung von Bauten, Anlagen und Aussenraum insgesamt und für jede Etappe
- Optimale grossräumige Einbindung des Areals durch attraktive Anbindung an die übergeordnete Verkehrserschliessung, sowie intern eine intuitive Wegnetzstruktur mit kurzen, attraktiven Wegen
- Vernetzende Wirkung zur Landschaft und zu den umliegenden Quartieren

### 3 ÜBERGEORDNETE GRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

#### 3.1 Kantonaler Richtplan

Siedlung	Im rechtskräftigen kantonalen Richtplan wird der Bereich des ETH-Campus Höggerberg als Siedlungsgebiet ausgewiesen.
Öffentliche Bauten und Anlagen / Gebietsplanung	Gemäss Kap. 6.1 sind für Gebiete mit besonderem städtebaulichen Potenzial, grossem Koordinations- und Handlungsbedarf und einer hohen Dichte an öffentlichen Bauten und Anlagen von kantonalem Interesse fachübergreifende Gebietsplanungen zu erarbeiten. Mit der rechtskräftigen Gesamtrevision 2015 des kantonalen Richtplans wurde das Instrument der Gebietsplanung geschaffen und für das Gebiet der ETH am Höggerberg festgelegt.

Teilrevision 2016	Mit der Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans, (Kantonsratsbeschluss vom 28. Oktober 2019) wurden die Eckwerte des Masterplans «Campus Höggerberg 2040» in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Der Eintrag der Gebietsplanung wurde damit von "geplant" auf "bestehend" geändert.
-------------------	---

Gemäss Kapitel 6.2.7 des kantonalen Richtplans soll der Standort Höggerberg als wettbewerbs- und zukunftsfähiger Campus der ETH Zürich aufgewertet, verdichtet und zeitgemäss weiterentwickelt werden. Damit soll ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, die ETH Zürich weiterhin weltweit als herausragende Adresse für Forschung und Lehre zu positionieren. Der Standort Höggerberg soll den Schwerpunkt der Bereitstellung von Flächen für den Ausbau- und Erneuerungsbedarf der ETH Zürich bilden. Folgende Grundsätze und Eckwerte wurden im kantonalen Richtplan festgelegt:

- Der ETH-Standort Höggerberg soll sich grundsätzlich nach innen entwickeln. Mit zwei neuen Portalgebäuden werden die Eingangssituationen Richtung Högg und Affoltern gestärkt. Die Bauzone soll nur im Bereich des Portalgebäudes Högg erweitert werden. Damit tritt das Areal der ETH Höggerberg weiterhin als Insel in Erscheinung, wobei eine vernetzende Wirkung zur Landschaft und zu den umliegenden Quartieren mit ÖV, Fussgänger- und Veloverbindungen wichtig ist. Der Inselcharakter wird durch eine um den Campus führende Ringstrasse akzentuiert, welche mit entsprechender Begrünung als räumlicher Filter zwischen Campus und Landschaft vermittelt. Die Durchgängigkeit des Landschaftsraums sowie die übergeordneten Freiraumbezüge wie Sicht- und Wegebeziehungen sind weiterhin gewährleistet.

- Die Baumasse soll von heute 1,2 Mio. m<sup>3</sup> auf maximal 1,9 Mio. m<sup>3</sup> erhöht werden.
- Die zwischen den Portalgebäuden liegende Hauptachse (Wolfgang-Pauli-Strasse) spannt zusammen mit der Querachse den zentralen Platz auf und wird als Campus-Boulevard aufgewertet und belebt. Ein klares orthogonales Wegenetz, welches die Freiräume verbindet, sorgt für eine verbesserte Orientierung und stärkt die Sichtbeziehungen nach innen und aussen.
- Attraktive Freiräume bilden das Grundgerüst des Campus und stellen eine hochwertige und zusammenhängende Gesamtqualität in der Campusanlage sicher. Der bestehende Steinersche Garten, der aufzuwertende Flora-Ruchat-Roncati-Garten und der neue Garten beim zentralen Platz stellen die prägenden Grünräume dar. Sie dienen als hochwertige, parkartig gestaltete Gartenanlagen und sollen in ihrer Qualität entsprechend umgesetzt oder erhalten werden. Die Inventarobjekte der Gartendenkmalpflege werden in ihren Qualitäten erhalten und in die Campuserwicklung einbezogen.
- In den Bereichen entlang der Hauptachse wird eine bauliche Verdichtung und eine Weiterentwicklung des Bestands in Abstimmung mit den Interessen der Denkmalpflege angestrebt. Zudem soll die Hauptachse mit publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen belebt werden. Der zentrale Platz wird mit einem neuen adressbildenden Gebäude gefasst.
- In den Bereichen entlang der Querachse wird eine bauliche Verdichtung und Weiterentwicklung des Bestands in Abstimmung mit den Interessen der Denkmalpflege angestrebt. Die Querachse dient als Verbindungskorridor der angrenzenden Natur- und Erholungsräume mit dem Campus.
- Im Rahmen der Campuserwicklung sollen hochschulaffine Drittnutzungen (Sport, Wohnen, Versorgung) an geeigneten Lagen integriert werden.
- Der ÖV sowie der Fuss- und Veloverkehr sollen gefördert werden. Für die Verbesserung des ÖV-Angebots sollen verschiedene Optionen, welche über Bus- und Tramverbindungen hinausgehen, vertieft geprüft werden. Die Ringstrasse dient dem Fuss- und Veloverkehr sowie der oberirdischen Anlieferung.
- Für die Erarbeitung der nachgelagerten Planungsinstrumente und die Umsetzung der Vorgaben des kantonalen Richtplans wird die bestehende Zusammenarbeit zwischen ETH Zürich, Kanton und Stadt Zürich weitergeführt.

**Öffentlicher Verkehr** Im kantonalen Richtplan ist eine Tramlinie Bucheggplatz – Höneggerberg – Oerlikon eingetragen (Kapitel 4.3). Derzeit bestehen keine Realisierungsabsichten für diese Tramlinie. Linieneinführung sowie die Lage von Haltestellen und Wendeschleifen sind im Rahmen eines allfälligen zukünftigen Projektes zu klären.

-  fachübergreifende Gebietsplanung (bestehend)
-  Schmalspurbahn / Haltestelle (geplant)
-  Gastransportleitung (bestehend)
-  Unterwerk, Kabelleitung (bestehend)

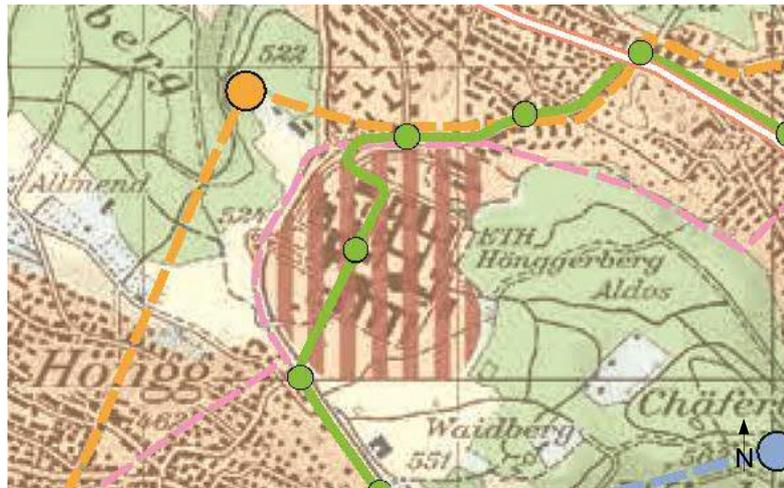


Abb. 3: Ausschnitt kantonale Richtplankarte (verkleinert), Stand Kantonsratsbeschluss 28.10 2019

### 3.2 Regionaler Richtplan

**Siedlung und Landschaft** Die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans der Stadt Zürich wurde mit RRB 576 vom 21. Juni 2017 durch den Regierungsrat festgesetzt. Im regionalen Richtplan wird der Geltungsbereich der Sonderbauvorschriften basierend auf der Festlegung des kantonalen Richtplanes als Siedlungsgebiet dargestellt. Südlich wie nördlich des Campus Höneggerberg verläuft eine Landschaftsverbindung, die den Käferberg mit dem Höneggerberg verbindet.

-  Gebiet für öffentliche Bauten / Anlagen (bestehend)
-  Landschaftsförderungsgebiet (bestehend)
-  Landschaftsverbindung (bestehend)
-  Vernetzungskorridor (bestehend)
-  Aussichtspunkt (bestehend)

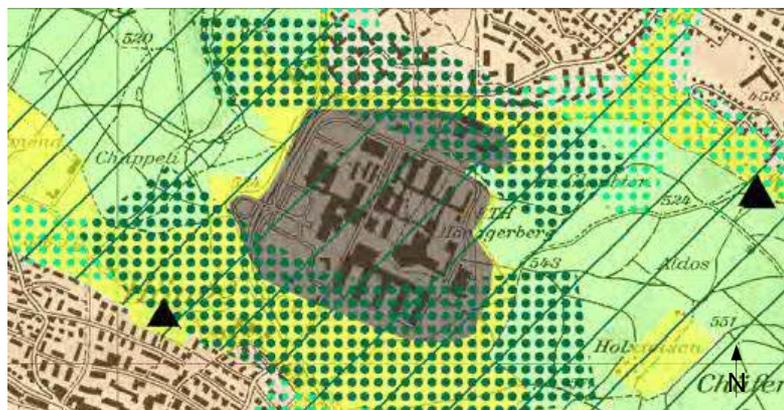


Abb. 4: Ausschnitt regionale Richtplankarte Stadt Zürich, Siedlung und Landschaft (verkleinert), Stand Beschluss des Regierungsrates, 21. Juni 2017

- Prioritätsgebiet für rohrleitungsgebundene Energieträger (bestehend)
- Abfallanlage (bestehend)
- Erdgastransportleitung (geplant)
- Wassertransportleitung (bestehend)
- Unterwerk, Kabelleitung (bestehend)



Abb. 5: Ausschnitt regionale Richtplankarte Stadt Zürich, Versorgung und Entsorgung (verkleinert), Stand Beschluss des Regierungsrates, 21. Juni 2017,

- Verbindungsstrasse (bestehend)
- Radweg (bestehend)
- Reitweg (bestehend)
- Tramlinie mit Haltestelle (geplant)
- Fuss- / Wanderweg (bestehend)
- Fuss- / Wanderweg mit Hartbelag (bestehend)
- Bustrasse (bestehend)



Abb. 6: Ausschnitt regionale Richtplankarte Stadt Zürich, Verkehr (verkleinert), Stand Beschluss des Regierungsrates, 21. Juni 2017

### 3.3 Kommunalen Richtplan

Kommunaler Richtplan Verkehr Der kommunale Richtplan Verkehr (RRB Nr. 1438 vom Regierungsrat genehmigt am 22. September 2004) trifft Festlegungen zur Erschliessung für die verschiedenen Verkehrsträger.



Abb. 7: Kommunaler Verkehrsplan der Stadt Zürich, Öffentlicher Verkehr / Güterverkehr (verkleinert), Stand 2004



Abb. 8: Kommunaler Verkehrsplan der Stadt Zürich, Strassennetz / Parkierung im öffentlichen Interesse (verkleinert), Stand 2004

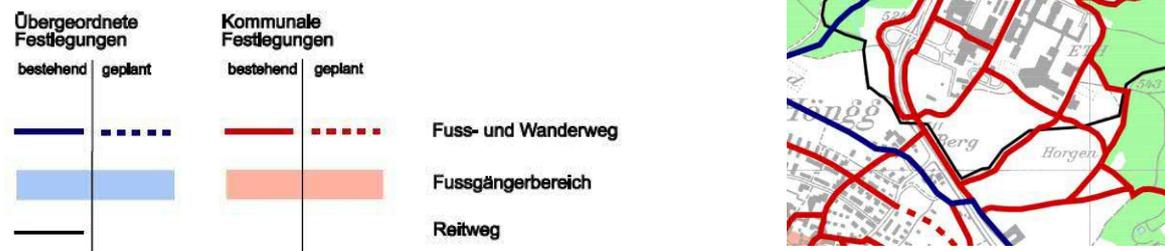


Abb. 9: Kommunaler Verkehrsplan der Stadt Zürich, Fussverkehr (verkleinert), Stand 2004

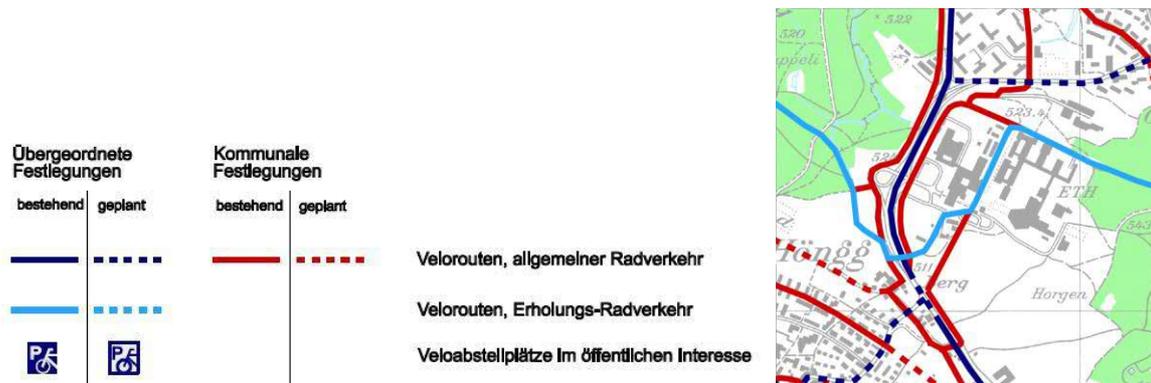


Abb. 10: Kommunalen Verkehrsplan der Stadt Zürich, Veloverkehr (verkleinert), Stand 2004

Die Festlegungen des kommunalen Richtplans Verkehr für den Bereich des Campus Höggerberg umfassen ausschliesslich bestehende Anlagen. Die geplante Verlängerung der Buslinie nach Norden (Abb. 7, schwarz gestrichelt) sowie die geplante Schliessung von Lücken im Velorouten-Netz (Abb. 10, dunkelblau gestrichelt) beruhen auf übergeordneten Festlegungen.

Revision, STRB 950/2019 Der revidierte kommunale Richtplan Verkehr wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 950/2019 am 30. Oktober 2019 an den Gemeinderat überwiesen. Für den Bereich des Campus Höggerberg sind damit keine grundlegend neuen Festlegungen verbunden.



Abb. 11: Kommunalen Verkehrsplan der Stadt Zürich, Fussverkehr (verkleinert), STRB 950/2019



Abb. 12: Kommunalen Verkehrsplan der Stadt Zürich, Veloverkehr (verkleinert), STRB 950/2019

Kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen

Die Stadt Zürich erarbeitet erstmalig einen kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten (SLöBa). Dieser wurde vom Stadtrat mit Beschluss-Nr. 939/2019 vom 24. Oktober 2019 an den Gemeinderat überwiesen.

Mit dem kommunalen Richtplan SLöBa konkretisiert die Stadt Zürich, welche Gebiete für die zusätzliche bauliche Verdichtung geeignet sind und bezeichnet Flächen für die erforderliche Versorgung mit öffentlichen Freiräumen sowie für kommunale öffentliche Bauten und Anlagen. Die Festlegungen des regionalen Richtplans zu den Quartierzentren werden auf kommunaler Stufe konkretisiert und ergänzt. Der kommunale Richtplan ist zudem Koordinationsinstrument für eine umwelt-, natur- und sozialverträgliche Stadtentwicklung.

Für den Geltungsbereich dieser SBV und die Umgebung des Campus Hönggerberg trifft der kommunale Richtplan SLöBa keine Festlegungen.

### 3.4 Bau- und Zonenordnung

Rechtskräftige BZO

Die kommunale Bau- und Zonenordnung (BZO) regelt die zulässige Bau- und Nutzweise der Grundstücke.

Das Gebiet dieser SBV liegt weitgehend in der Zone für öffentliche Bauten «ETH-Hönggerberg» (mit Empfindlichkeitsstufe II nach Lärmschutzverordnung). In Art. 21 der BZO werden die zugehörigen Grundmasse festgelegt. Einzelne Randbereiche des Geltungsbereichs dieser SBV sind der Freihaltezone zugeteilt.

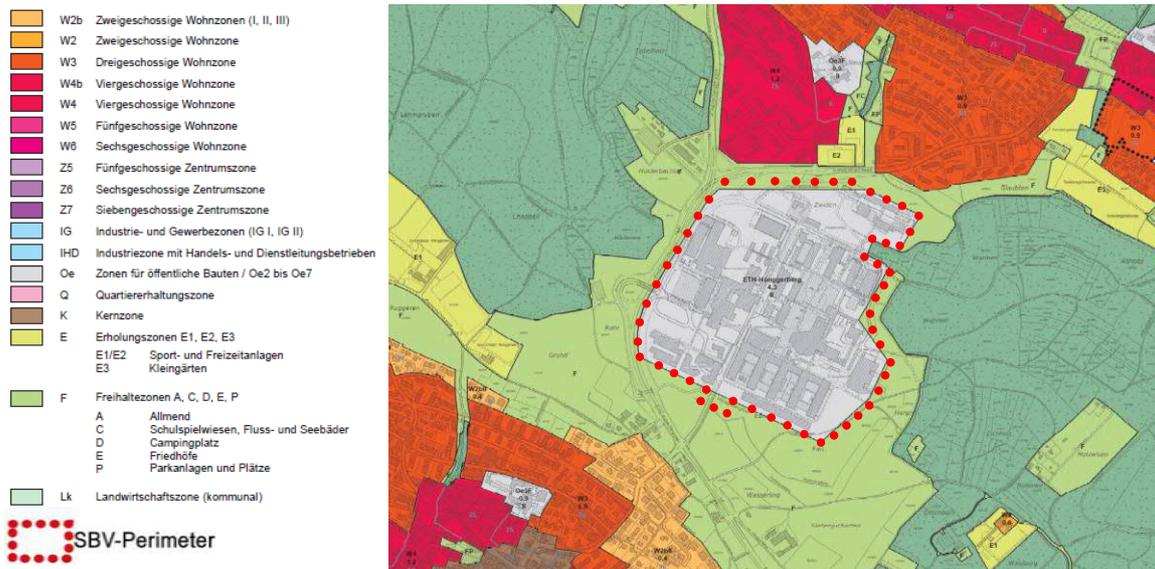


Abb. 13: Rechtskräftiger Zonenplan der Stadt Zürich (verkleinert),

Revisionsbedarf BZO Einige planerische Absichten des Masterplans 2040 widersprechen punktuell den Festlegungen der BZO, weshalb parallel zur Überarbeitung der SBV eine BZO-Teilrevision erarbeitet wird (vgl. Unterlagen zur BZO-Teilrevision «ETH Höggerberg»).

### 3.5 Weitere übergeordnete Gesetze und Grundlagen

#### 3.5.1 Mehrwertausgleich

Kantonale Regelung Gemäss Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) haben die Kantone den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vor- und Nachteilen, die durch Planungsmassnahmen entstehen, zu regeln. Dies soll im Kanton Zürich durch den Erlass eines Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) mit zugehöriger Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) erfolgen. Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 28. Oktober 2019 das MAG beschlossen. Die MAV liegt im Vorentwurf vor (VE-MAV, Stand Vernehmlassung 15. September 2019). Es ist geplant, dass MAG und MAV im Januar 2021 in Kraft treten.

Gemäss MAG wird auf Einzonungen und Umzonungen von Zonen für öffentliche Bauten durch den Kanton eine Mehrwertabgabe erhoben. Bei Aufzonungen und Sondernutzungsplanungen sowie bei anderen Umzonungen wird die Kompetenz zur Erhebung einer Mehrwertabgabe den Gemeinden übertragen.

Die SBV dienen der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Nebst den SBV gelten im betroffenen Perimeter die Vorschriften der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Das Land ist somit dem Markt entzogen, weshalb nur ein geringfügiger planungsbedingter Vorteil entsteht. Das öffentliche Interesse an der Weiterentwicklung der ETH Hönggerberg ist durch die Aufnahme der Eckwerte des Masterplans 2040 im kantonalen Richtplan (Kantonsratsbeschluss vom 28.10.2019) auf kantonalen Ebene festgelegt worden. Das heisst der raumplanerische Ausgleich (Art. 5 RPG) für allfällige planungsbedingte Vorteile erfolgt in Form der Aufgabenerfüllung (Hochschule, Ausbildung, Forschung).

**Einzonungsverbot** Am 30. April 2019 ist die Fünfjahresfrist gemäss Art. 38a Abs. 4 des RPG zur Regelung eines angemessenen Ausgleichs für erhebliche planungsbedingte Vor- und Nachteile abgelaufen. Da der Kanton Zürich derzeit noch nicht eine gesetzliche Regelung in Kraft gesetzt hat, die den Anforderungen des Raumplanungsgesetzes genügt, hat der Bundesrat mit Beschluss vom 10. April 2019 den Kanton Zürich gestützt auf Art. 52a Abs. 5 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) in die Liste der Kantone aufgenommen, für welche ab 1. Mai 2019 das Einzonungsverbot gilt.

Mit Kreisschreiben vom 18. April 2019 hat die Baudirektion die Gemeinden angewiesen, ab 1. Mai 2019 keine Planungsakte bzw. einzelne Festlegungen im Sinne von § 88 PBG festzusetzen, die vom Einzonungsverbot erfasst werden. Im Kreisschreiben der Baudirektion wird ausgeführt, dass unter einer Einzonung im Sinne von Art. 38a Abs. 5 RPG die Zuweisung von Land aus einer Nichtbauzone in eine Bauzone im Sinne von Art. 15 RPG zu verstehen ist. Im Kreisschreiben führt die Baudirektion Ausnahmen auf, die vom Verbot ausgenommen sind. Darunter fällt auch die «Ausscheidung von Zonen für öffentliche Bauten nach § 48 Abs. 2 lit. f PBG, soweit sie der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen».

Mit einem weiteren Kreisschreiben vom 19. Juli 2019 hat die Baudirektion in Bezug auf die im Schreiben vom 18. April 2019 aufgeführten Ausnahmen unter anderem folgende Änderung in Bezug auf die Ausscheidung von Zonen für öffentliche Bauten vorgenommen: «Die Ausscheidung von Zonen für öffentliche Bauten nach § 48 Abs. 2 lit. f PBG ist dann nicht zulässig, wenn es sich dabei um eine Einzonung handelt, d.h. wenn damit eine neue Bauzone im Sinne von Art. 15 RPG geschaffen werden soll. Dies trifft beispielsweise dann zu, wenn Land für ein Schulhaus oder ein Altersheim aus der Landwirtschafts- oder einer Freihaltezone in eine Zone für öffentliche Bauten umgezont werden soll. Solche Anpassungen der Bau- und Zonenordnung dürfen während der Dauer des für den Kanton

Zürich geltenden Einzonungsverbots nicht genehmigt werden. Um den Vorhaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben Planungssicherheit zu geben, kann eine solche ansonsten genehmigungsfähige Einzonung jedoch bedingt genehmigt werden. Aufgrund der (aufschiebenden) Bedingung wird die Genehmigung erst dann wirksam, wenn das Einzonungsverbot für den Kanton Zürich aufgehoben wird.»

Bei der BZO-Teilrevision «ETH Hönggerberg» handelt es sich um eine Einzonung im Sinne des Kreisschreibens vom 19. Juli 2019. Da sie jedoch der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (Hochschulbildung) dient, ist eine bedingte Genehmigung gemäss Kreisschreiben möglich, sofern zum Zeitpunkt der Genehmigung das Einzonungsverbot noch nicht aufgehoben wurde. Damit können sowohl das Verfahren der BZO-Teilrevision wie auch dasjenige der SBV weitergeführt und beide Vorlagen den zuständigen Instanzen zum Beschluss vorgelegt werden.

### 3.5.2 Harmonisierung der Baubegriffe

PBG Fassung bis 28.02.2017

Die Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich ist noch nicht an die harmonisierten Baubegriffe gemäss der seit 1. März 2017 in Kraft stehenden PBG-Teilrevision angepasst. Für die vorliegende SBV «ETH Hönggerberg» gelten die Baubegriffe gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG)<sup>9</sup> samt zugehöriger Verordnungen in der Fassung bis zum 28. Februar 2017.

### 3.5.3 Weitere Grundlagen

Räumliche Entwicklungsstrategie (RES)

Dem regionalen Richtplan liegt die Räumliche Entwicklungsstrategie (RES) zu Grunde. Die RES wurde am 25. März 2010 vom Stadtrat beschlossen. Sie bildet damit einen behördenverbindlichen Orientierungsrahmen im Prozess der räumlichen Stadtentwicklung und ist richtungweisend bei der Erarbeitung von räumlichen Planungen in der Stadt Zürich.

In der Teilstrategie 1 (Raum für den Wirtschafts- und Wissensstandort gewährleisten) wird der weitere Ausbau des Wissens- und Forschungsplatzes Zürich als Zielsetzung formuliert. Gemäss den Handlungsanweisungen dazu sind die Masterpläne Zentrum, Hönggerberg und Irchel zu entwickeln und umzusetzen. In der Karte zur Teilstrategie 1 wird dementsprechend dem Hochschulstandort Hönggerberg die Strategie «Hochschulstandort ausbauen» zugewiesen.

LEK Hönggerberg-Affoltern

Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Hönggerberg-Affoltern wurde im Januar 2011 vom Stadtrat zur Kenntnis ge-

<sup>9</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

nommen und die zuständigen Dienstabteilungen mit dessen Umsetzung beauftragt.

Der Vorrangplan bezeichnet den nördlich an den Campus angrenzenden Bereich als „Vorrang Lebensräume“. Die übrigen angrenzenden Bereiche dienen vorrangig der landschaftlich geprägten Erholung. Der südlich und westlich anschliessende Landschaftsraum wird im LEK als empfindlicher Landschaftsraum klassifiziert.



Abb. 14: LEK Höggerberg-Affoltern, Stadt Zürich, Mai 2010, Ausschnitt Vorrangplan (verkleinert)



Abb. 15 LEK Höggerberg-Affoltern, Stadt Zürich, Mai 2010, Ausschnitt Massnahmenplan (verkleinert)

Im Bereich des Campus Höggerberg sowie in dessen Umfeld sind gemäss Massnahmenplan des LEK mehrere Massnahmen zur Weiterentwicklung des Landschaftsbilds, Massnahmen im Zusammenhang mit der Erholungsfunktion sowie Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung vorgesehen. Die Umsetzung der Massnahmen hat im Rahmen von Konkurrenzverfahren und Bauprojekten zu erfolgen.

## 4 ENTWICKLUNG CAMPUS HÖNGGERBERG

### 4.1 Testplanung 2015

Mit den laufenden und in den nächsten Jahren angestrebten Bauvorhaben wird die gemäss SBV 2007 am Standort zulässige Baumasse kurz nach 2020 aufgebraucht sein. Für die angestrebte langfristige Entwicklung des Standorts war eine Neubetrachtung notwendig.

- Testplanung** Dies erfolgte im Rahmen einer Testplanung 2015. Begleitet wurde diese von einem Gremium, welches sich aus Fachexperten, Vertreterinnen und Vertretern der ETH Zürich, des Kantons Zürich, der Stadt Zürich sowie der Studentenschaft der ETH, zusammensetzte<sup>10</sup>.
- Aufgabenstellung** Die Testplanung «ETH Campus Höggerberg 2040» hatte zur Aufgabe das Potenzial für eine langfristige, qualitätsvolle Entwicklung des Areals als Campus auszuloten, welches den ausgewiesenen langfristigen Flächenbedarf der ETH abzudecken vermag. Ziel war es, den für das Wachstum der ETH benötigten Flächenzuwachs auf dem Höggerberg als robusten, attraktiven und schlüssigen Campus umzusetzen.
- Es stellte sich die Frage, welches Verdichtungspotenzial innerhalb des SBV-Perimeters besteht bzw. wie eine allfällige Erweiterung dieses Perimeters aussehen könnte. Es waren Aussagen zu einem spezifischen (städtebaulichen / architektonischen) Bild gewünscht. Die ETH verfolgt dabei das grundsätzliche Ziel eines attraktiven Campus. Dieser soll dazu beitragen, dass die ETH weltweit eine herausragende Adresse für Lehre und Forschung bleibt.
- Ergebnis** Mit der Ausarbeitung einer Studie wurden drei Architekturbüros in Zusammenarbeit mit je einem Landschaftsarchitekturbüro beauftragt. Die Teams erarbeiteten drei verschiedene Entwicklungsvorschläge. Das Konzept der inneren Verdichtung als einer gefassten Insel mit Portal-Situationen bei verträglicher Höhenentwicklung des Planungsteams EM2N Architekten mit Schmid Landschaftsarchitekten wurde als Grundlage durch das Begleitgremium für die Weiterentwicklung des Campus empfohlen.
- Weiterbearbeitung** Im Anschluss an die Testplanung wurde diese Studie aufgrund der Erkenntnisse und den Empfehlungen aus dem Verfahren von Oktober bis Dezember 2015 weiter vertieft. Das Resultat

<sup>10</sup> vgl. ETH Zürich, Campus Höggerberg 2040, Bericht zur Testplanung, 3. Februar 2016

der Überarbeitung bildet sich in der „Vision Masterplan 2040“ ab.

## 4.2 Masterplan 2040

- Masterplan 2040** Der Masterplan 2040<sup>11</sup> besteht aus einem „Erläuterungsbericht Masterplan 2040“ inklusive «Vision Masterplan 2040» und dem zugehörigen Plan «Regelwerk zum Masterplan 2040». Er stellt eine Weiterentwicklung und Fortschreibung des Masterplans «Science City» von KCAP aus dem Jahr 2005 dar und dient als Grundlage für die weitere Entwicklung des Campus Höggerberg.
- Neben den bedarfsorientierten Anpassungen von Dichte und Höhenentwicklung wurde gegenüber dem Masterplan 2005 insbesondere das Thema der inneren Freiräume weiterentwickelt und gestärkt.
- Der Masterplan 2040 formuliert die übergeordneten städtebaulichen Zielsetzungen und macht konzeptionelle Angaben zu Nutzung, Freiraum, Erschliessung und Baustruktur. Nachfolgend werden die wichtigsten Aussagen zusammengefasst.
- Grundkonzept** Mit dem Masterplan 2040 wird das Grundkonzept der Innenverdichtung ergänzt mit einer zusätzlich angelagerten «Satellitenbaute» (Portalgebäude Höngg) verfolgt. Der Charakter eines inselartig in der freien Landschaft gelegenen Campus bleibt auch zukünftig erhalten (Inselcharakter). Die Weiterentwicklung des Campus findet innerhalb eines definierten Perimeters statt. Er wird baulich nicht an Höngg oder Affoltern angebunden.
- Grundgerüst** Eine klare Freiraumstruktur dient als räumliches Grundgerüst für die innere Entwicklung des Campus. Die Zugänge zum Campus werden über portalartige Gebäude geklärt. Die einzelnen Elemente des Campus werden zu einer ausgewogenen Gesamtfigur zusammengefügt, die sich aus den Freiräumen heraus entwickelt.
- Kontinuität und Vielfalt** Die künftige Bebauung soll sich aus der vorhandenen räumlichen und geometrischen Logik des Campus entwickeln. Im Masterplan werden für Neubauten Vorgaben zur räumlichen Anordnung formuliert. Diese werden durch das städtebauliche Gerüst strukturell zusammengehalten.

<sup>11</sup> ETH Zürich, Campus Höggerberg 2040, Erläuterungsbericht Masterplan 2040, 19. Januar 2016

- Hauptachse** Die Wolfgang-Pauli-Strasse bildet im Sinne eines klassischen, grosszügigen Boulevards die Hauptachse des Campus.
- Portalgebäude** Beginn und Ende dieser zentralen Achse werden mit Portal-Gebäuden artikuliert. Richtung Höngg soll ein zeichenhaftes kompaktes Gebäude entstehen, welches dank seiner gezielt eingesetzten Programmatik Öffentlichkeit herstellen soll. In Richtung Affoltern soll ein städtebaulicher Akzent entstehen, der als Abschluss der Wolfgang-Pauli-Strasse einen bewussten Dialog mit der Topografie und Weite des Glatttals eingehen kann. Mit den hinzugefügten Portalgebäuden erfolgt eine Klärung der Campuseingänge an der Hauptachse.
- Höhenentwicklung** Der Masterplan formuliert drei Höhenakzente und zwei hohe Gebäude. Neben den beiden Portalgebäuden begleiten zwei weitere wichtige Gebäude die Hauptachse (vgl. Abb. 15): Am zentralen Platz entsteht ein Höhenakzent von bis zu 80 m Höhe und markiert so das Zentrum des Campus. Als Ersatz für das Gebäude HPI entsteht ebenfalls im Zentrum ein Gebäude mit einer moderaten Höhe von 30 bis 50 m. Das Portalgebäude Richtung Affoltern sollte eine Höhe zwischen 50 und 80 m und das Portalgebäude in Richtung Höngg von 30 bis 50 m aufweisen. Das bestehende Gebäude HPP mit ca. 45 m reiht sich in diese Komposition ein. Die konkrete Höhe der Gebäude ist im Rahmen qualifizierter Konkurrenzverfahren zu klären.
- Nutzungsverteilung** Zur Aktivierung des öffentlichen Raumes werden an strategischen Lagen publikumswirksame Erdgeschossnutzungen platziert, an den Hauptgrünräumen findet ebenfalls eine Aktivierung der Erdgeschosse statt, u.a. durch eine gezielte Platzierung der Eingangsbereiche.
- Etappierung** Grundsätzlich ist eine flexible Entwicklung und Etappierung vorgesehen, die sich am Bedarf der ETH orientiert. Abhängigkeiten bestehen jedoch aufgrund von Rochadebedürfnissen und Programmanforderungen. Parallel zu den quantitativen Anforderungen sind die spezifisch öffentlichkeitswirksamen, programmatischen Anforderungen für die beiden Portalgebäude zu beachten.
- Schnittstelle  
Landschaft** An der Schnittstelle des Campus zur Landschaft soll die schon teilweise bestehende Ringstrasse ergänzt werden. Durch eine entsprechende Bepflanzung und Gestaltung soll sie gleichzeitig die Funktionen als Landschaftselement, Erschliessungsfläche, Aufenthalts- und Erholungsraum erfüllen. Dieser «grüne Ring» soll als räumliches Element zwischen Innen und Aussen vermitteln und hat sowohl räumliche als auch visuelle Wirkung.
- Freiraum** Es werden drei Hauptgrünräume definiert, der Steinersche Garten, der Flora-Ruchat-Roncati-Garten, beide bestehend und

inventarisiert, sowie die neu hinzugefügte Parkanlage im Südwesten (Name noch offen). Der Flora-Ruchat-Roncati-Garten wird deutlich erweitert. Durch die Gliederung der Campusanlage mit diesen klar gesetzten Freiräumen kann eine bessere Orientierung auf dem Campusgelände erreicht werden. Die drei Hauptgrünräume dienen zudem der Anbindung der Gebäude in zweiter Reihe und ermöglichen, dass auch für diese, von der Hauptachse zurückliegenden Bereiche im Campus attraktive Adressen geschaffen werden können.

- Verkehr und Erschliessung Die Wolfgang-Pauli-Strasse als Hauptachse bildet als Boulevard einen qualitätsvollen Strassenraum und so das Rückgrat des Campus. Die Anbindung des öffentlichen Verkehrs wird auch zukünftig über die Wolfgang-Pauli-Strasse mit einer zentralen Haltestelle erfolgen. Der MIV soll auch weiterhin über die Emil-Klöti-Strasse von Westen in den Campus, insbesondere in die unterirdischen Sammelgaragen HIG und HPG geführt werden (vgl. Abb. 18). In Ausnahmefälle (beispielsweise bei Bauarbeiten an der Wolfgang-Pauli-Strasse oder bei Grossanlässen wie dem ETH-Fest) wird der Verkehr über den Ring geführt.
- Wegnetz Die Orientierung auf dem Campus wird verbessert, indem das Wegenetz mit den Hauptzielen einer möglichst direkten Verbindung und einer möglichst intuitiven Orientierbarkeit ausgebaut wird.
- Vertiefungskonzepte Die Inhalte des Masterplans zu den Themen Freiraum und Verkehr wurden in zwei Vertiefungsstudien geschärft und aufeinander abgestimmt (vgl. Kapitel 4.3 und 4.4).



Abb. 16: Vision Masterplan 2040, Oktober 2016, EM2N Architekten / Schmid Landschaftsarchitekten (verkleinert)



Abb. 17: Regelwerk zum Masterplan 2040, konzeptionelle Grundsätze, Dezember 2015, Planpartner AG (verkleinert)

	Perimeter bestehend / verändert		Landschaftliche Verbindung
	Baubereich		Übergeordneter Freiraumbezug
	Höhenakzent: Gebäudehöhe 50 - 80 m		Ringstrasse mit Filter
	Hohes Gebäude: Gebäudehöhe 30 - 50 m		Erschliessung motorisierter Individualverkehr
	Erdgeschossnutzung publikumsorientiert		Erschliessung öffentlicher Verkehr
	Adresse		Bebauungsvorschlag Vision Masterplan 2040
	Haupteingang		Inventarobjekte: erhalten
	Portal Affoltern		Inventarobjekte: Abbruch abwägen
	Portal Höngg		Bestandesbaute
	Hauptachse und zentraler Platz		Bestandesbaute: Rückbau
	Zentrales Forum		Wald
	Gartenanlage		Wasser
	Innere Freiraumanbindung		
	Erholungszone "ETH"		

### 4.3 Freiraumkonzept

Mit dem Masterplan 2040 wurden mit den konzeptionellen Grundsätzen auch die tragenden Elemente des Freiraumgerüsts vorgezeichnet. Zur Vertiefung des Masterplans 2040 und zur Qualitätssicherung hat die ETH Zürich ein Freiraumkonzept<sup>12</sup> (Beilage A1 zum Planungsbericht) erarbeiten lassen, aus dem die Gestaltungsrichtlinien (Anhang 1 zu den SBV) abgeleitet wurden. Im Freiraumkonzept wurden die schützenswerten Natur- und Gartendenkmalschutzobjekte sowie die Erkenntnisse aus dem Mobilitätskonzept der ETH (vgl. Kapitel 4.4.1) berücksichtigt.

Nachfolgend wird der Stellenwert des Konzepts und der Gestaltungsrichtlinien für die Sonderbauvorschriften beschrieben und der Inhalt zusammengefasst. Detaillierte Informationen sind dem Freiraumkonzept zu entnehmen.

**Stellenwert** Das Freiraumkonzept zeigt auf, nach welchen Prinzipien die Freiraum-Elemente räumlich ausformuliert werden sollen. Sie dienen der ETH Zürich als Grundlage für die Projektierung der kommenden baulichen Entwicklungsschritte. Das Freiraumkonzept liegt diesem Planungsbericht bei (Beilage) und dient als unverbindliche Grundlage für die vorliegenden Sonderbauvorschriften.

Zur Gestaltung der räumlich besonders relevanten Elemente der Freiraumstruktur des Campus werden in den Gestaltungsrichtlinien neben einem beschreibenden Teil Vorgaben formuliert. Die Gestaltungsrichtlinien erhalten als Anhang 1 zu den SBV verbindlichen Charakter.

**Sicherung der Qualität** Das Freiraumkonzept zeigt insbesondere die räumlichen Qualitäten der Freiräume (Verortung, Dimension, Vernetzung), deren Funktionen sowie deren Gestaltung und die raumbildende Vegetation auf. Die konkreten Freiraumprojekte sollen unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Wissens- und Forschungsstand im Sinne des Nachhaltigkeitsbegriffs des Bundes<sup>13</sup> konzipiert werden. Die Freiräume des Campus sollen auch der Forschung dienen und innovative Lösungen zulassen.

Die Qualität aller Aussenräume soll besonders gut sein und spezifische, innovative, auf die Gebäude sowie das Freiraumgerüst abgestimmte Lösungen ermöglichen. Die Qualität der

<sup>12</sup> ETH Hönggerberg Freiraumkonzept, Schmid Landschaftsarchitekten, Juni 2019

<sup>13</sup> Weisungen nachhaltiges Immobilienmanagement vom EFD, 21.12.2015

konkreten Bauvorhaben ist mittels Konkurrenzverfahren und im Baubewilligungsverfahren sicherzustellen.

Den geltenden Gesetzen und rechtlichen Anforderungen (z.B. Barrierefreiheit, Brandschutz, etc.) ist jederzeit Rechnung zu tragen.

**Zusammenfassung** Das Freiraumkonzept nimmt die heute bereits prägenden Elemente des Campus auf, die Gartenanlage von Willi Neukom, den Strassenraum der Wolfgang-Pauli-Strasse, den Ankunftsplatz vor dem Gebäude der Departemente Architektur und Bau, Umwelt & Geomatik (HIL) und den Landschaftsgarten dahinter. Zusammen mit neuen Elementen, wie der neuen Parkanlage, der aufgewerteten Querachse, den Erschliessungswegen und den beiden Portalplätzen werden die innenliegenden Freiräume komplettiert.

Im Innern des Campus-Stadtraumes sind die wichtigen Achsen und Erschliessungswege als niveaugleicher, frei zugänglicher Bewegungsraum primär für Fussgänger und Velofahrende in Koexistenz mit dem öffentlichen Busverkehr ausgestaltet. Grünanlagen und Baumplatzintarsien sind die grünen Antagonisten des urban gestalteten Bewegungsraums. Die Grünflächen sind Orte der Erholung, des Rückzugs und des Arbeitens im Freien und übernehmen wichtige Funktionen des ökologischen und mikroklimatischen Ausgleichs. Gebäudebezogene Freiräume treten in Beziehung mit den angrenzenden übergeordneten Freiräumen des Campus und schaffen ein attraktives Umfeld in Gebäudenähe.

Der Campus wird als Stadtkörper in der Landschaft verstanden, welcher klar begrenzt wird durch den Ring. Der Campus ufert nicht in die Landschaft aus. Er wächst weder mit Höngg noch mit Affoltern zusammen und lässt Raum für die Landschaft des Käferbergs und des Hönggerbergs und die wichtigen Naherholungsgebiete.

Ein mit Laubbäumen gesäumter Ring schafft einen Ort, der zwischen Campus und offenem Landschaftsraum vermittelt. Er ist Bewegungsraum für Velofahrende und Fussgänger und bietet attraktive Aufenthaltsbereiche unter dem Blätterdach der Bäume. Weiter dient er der Ver- und Entsorgung. Am Ring öffnen sich weite Aussichten nördlich Richtung Furttal und im Süden solche in die offene Landschaft. Die Ausgestaltung der Baumpflanzung und die Breite und Bodenbeschaffenheit des Rings reagiert je nach Situation und Nachbarschaft. Nach aussen sind der bestehende Sportbereich sowie das bestehende Experimentierfeld für Lehre und Forschung angelagert.

Für alle Freiraumbereiche ausserhalb des Rings gilt, dass der Übergang zur offenen Landschaft mit grosser Sorgfalt zu behandeln ist.

#### 4.4 Erschliessung und Parkierung

##### 4.4.1 Mobilitätskonzept der ETH

Mobilitätsbetrachtung ETH	Mit dem Masterplan 2040 wurden nur wenige Aussagen zur künftigen Mobilität gemacht. Aus diesem Grund wurde seitens der ETH für den Standort ETH Campus Hönggerberg ein Konzept zur Mobilität <sup>14</sup> erarbeitet. Ausgehend von einer verkehrlichen Situationsanalyse beschreibt dieses Konzept anhand von Handlungsfeldern die jeweils absehbaren Entwicklungen ausserhalb und innerhalb des Perimeters und die zur Umsetzung vorzusehenden Massnahmen innerhalb des Perimeters. Die Handlungsfelder dienen der ETH Zürich als Grundlage für die Projektierung der kommenden verkehrsbaulichen Entwicklungsschritte.
Stellenwert	Das Konzept dient im Rahmen der SBV insbesondere als Instrument zur Klärung der Frage, ob an der heutigen Regelung der Fahrtenbegrenzung festgehalten werden kann. Die Erarbeitung erfolgte in enger Abstimmung mit dem Freiraumkonzept. Das Mobilitätskonzept der ETH ist nicht Bestandteil dieser Sonderbauvorschriften und nicht einem Mobilitätskonzept nach der Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze der Stadt Zürich (PPV) gleichzusetzen.
Schlussfolgerungen aus dem Konzept zuhanden SBV	Das Parkierungskonzept für den Campus Hönggerberg soll auch künftig auf dem Grundsatz aufbauen, dass die Abstellplätze für Personenwagen wie bisher in Form von Poolparkplätzen angeboten werden. Trotz steigender Nutzerzahlen wird das bestehende Fahrtenmodell beibehalten. Dadurch und gestützt auf ein schlüssiges Mobilitätskonzept im Sinne der PPV müssen bis 2040 keine zusätzlichen Abstellplätze für Personenwagen erstellt werden. Im Zentrum der künftigen Handlungsfelder stehen Massnahmen, die den Ausbau und die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs zum Ziel haben.

<sup>14</sup> Mobilitätskonzept ETH Hönggerberg, Planungsbüro Jud, 23. November 2017

#### 4.4.2 Erschliessung

- Grundsatz** Die Erschliessung des Campus Höggerberg orientiert sich für alle Verkehrsteilnehmenden an der heutigen Situation. Durch die Stärkung und Vervollständigung des äusseren Erschliessungsrings soll insbesondere die Situation der künftigen Anlieferung aber auch des Fuss- und Veloverkehrs verbessert werden.
- Fussverkehr** Der Campus Höggerberg ist heute gut an das städtische Fusswegnetz angeschlossen. Insbesondere in Richtung Affoltern und Högger besteht ein dichtes Fusswegnetz. Das Fusswegnetz innerhalb des Geltungsbereichs der SBV ist engmaschig und bietet meist kurze, direkte Verbindungen. Der Masterplan 2040 schlägt einzelne Ergänzungen zur Optimierung der Fusswegverbindungen innerhalb des Campus vor. So sollen im Bereich der Wolfgang-Pauli-Strasse die Querungen und die Trottoirbereiche verbessert werden. Über die Emil-Klötli-Strasse gibt es nur wenige Möglichkeiten für Querungen. Die Situation soll verbessert werden. Insbesondere gilt es einen attraktiven Übergang in das Naherholungsgebiet Zürich-Högger zu erhalten resp. zu schaffen.

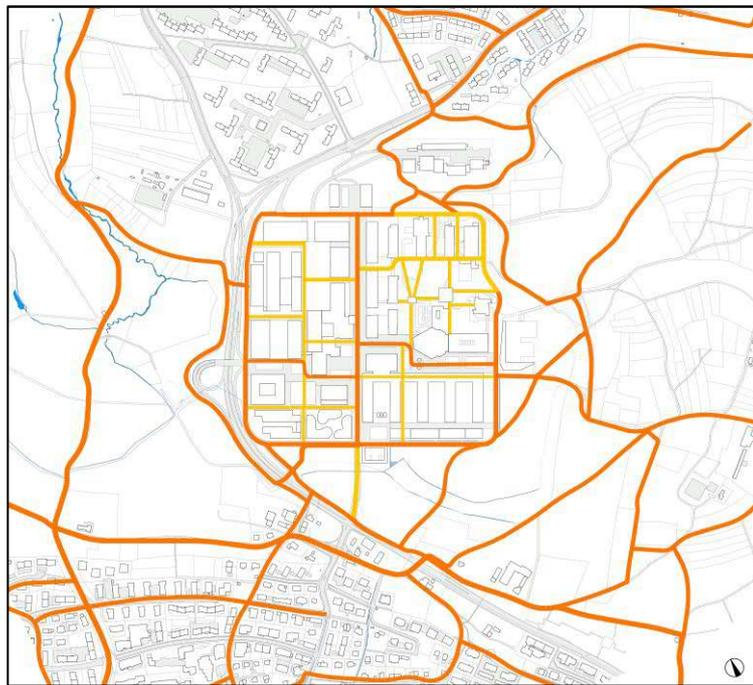


Abb. 18: Hauptfusswegnetz ETH Höggerberg (Quelle: Kommunalen Verkehrsplan der Stadt Zürich, Fussverkehr, Entwurf, 8. August 2018; orange = kommunale Festlegungen; gelb = ergänzende Erschliessungs-/Parkwege)

**Veloverkehr** Das Campus-Areal ist an das städtische Velonetz angebunden. Verbesserungspotential besteht insbesondere für den Abschnitt zwischen Meierhofplatz und Emil-Klöti-Strasse, für den durch die Stadt eine Lösung erarbeitet wird. Grundsätzlich ist die Attraktivität für Velofahrende aufgrund der zu überwindenden Steigungen – insbesondere die mit bis zu 12 % steil ansteigende Gsteigstrasse zwischen Höngg und der ETH Hönggerberg – eingeschränkt. Trotzdem ist der durchschnittliche Anteil von rund 11 % am Modal Split<sup>15</sup> beachtlich. Gegenüber dem Jahr 2006 (rund 6 %) hat sich der Anteil fast verdoppelt. Grundsätzlich ist heute wie künftig das Velofahren auf dem gesamten Campus zugelassen. Mit der Realisierung des Rings wird die Situation auf dem Campus zusätzlich verbessert.

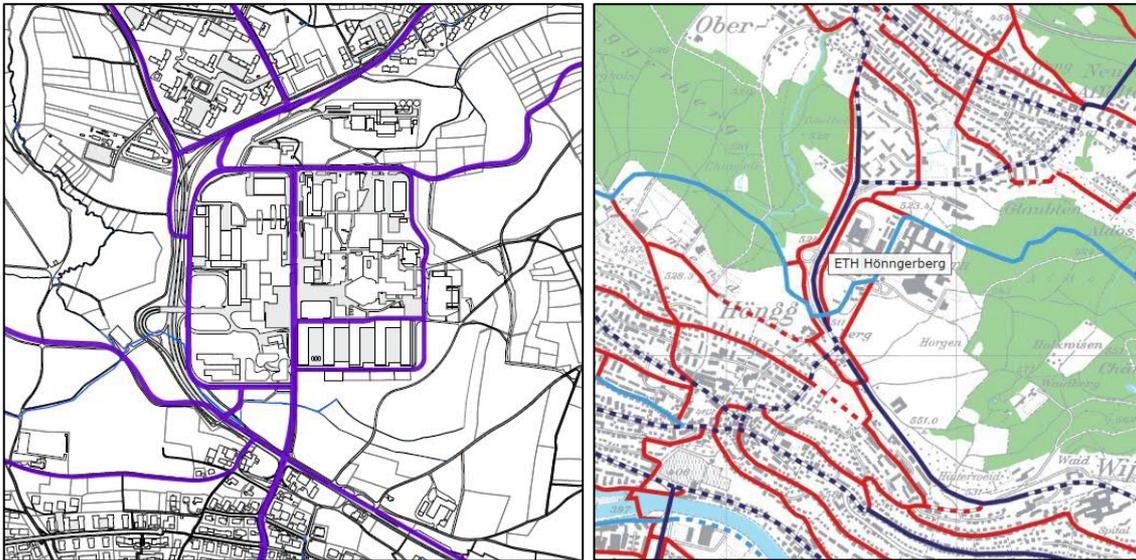


Abb. 19: links Velorouten (Quelle: Schmid Landschaftsarchitekten GmbH); rechts Velowegnetz der Stadt Zürich (Quelle: Kommunaler Verkehrsplan der Stadt Zürich, Veloverkehr (verkleinert), Stand 2004)

**Öffentlicher Verkehr** Die ÖV-Erschliessung erfolgt weiterhin per Bus über die Wolfgang-Pauli-Strasse. Nach heutigem Planungsstand sind zwei Buswendemöglichkeiten vorgesehen: Eine nordseitig am Knoten Wolfgang-Pauli-Strasse/Hönggerbergring integriert in diesen Knoten (Wenden im geplanten Kreisell) sowie eine auf der Südseite zwischen Leopold-Rucizka-Weg und der geplanten Verlängerung des Hönggerbergrings (Ringerschliessungsbe-reich).

Der Anteil der ÖV-Nutzenden (Mitarbeitende und Studierende) am Modal Split der ETH Hönggerberg ist mit 78,1 % sehr hoch. Der Perimeter wird durch drei Buslinien (Linien: 69, 80 und 37) erschlossen. Die Angebote des öffentlichen Verkehrs sind heu-

<sup>15</sup> Quelle für sämtliche Angaben zum Modal Split für das Jahr 2012/2013 der Mitarbeitenden und Studenten gemäss Orth et. al (2013, S. 27) im Kapitel 4.4.

te oft ausgereizt. Es wurden Kapazitätsengpässe auf allen, den Hönggerberg bedienenden Linien festgestellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Situation mit dem voranschreitenden Ausbau des Campus weiter verschärfen wird, sofern keine ergänzenden Kapazitäten oder geeignete Massnahmen zu Brechung der Spitzenstunden realisiert werden können.

**ETH-Link, Elektrifizierung** Mit der Anpassung des ergänzenden und von der ETH finanzierten Angebots des ETH-Links hat die ETH bereits anfangs 2017 erste Massnahmen umgesetzt. Eine wesentliche Kapazitätserhöhung kann mit der Elektrifizierung der Buslinien 69 und 80 mit einem Realisierungshorizont 2030 erreicht werden. Es ist angedacht, dass nach der Elektrifizierung auch Doppelgelenkbusse eingesetzt werden können. Bei stündlich acht Kursen pro Richtung könnten mit Doppelgelenkbussen 1056 Personen pro Stunde transportiert werden, was gegenüber heute einer Kapazitätssteigerung von rund 50 % entspricht.

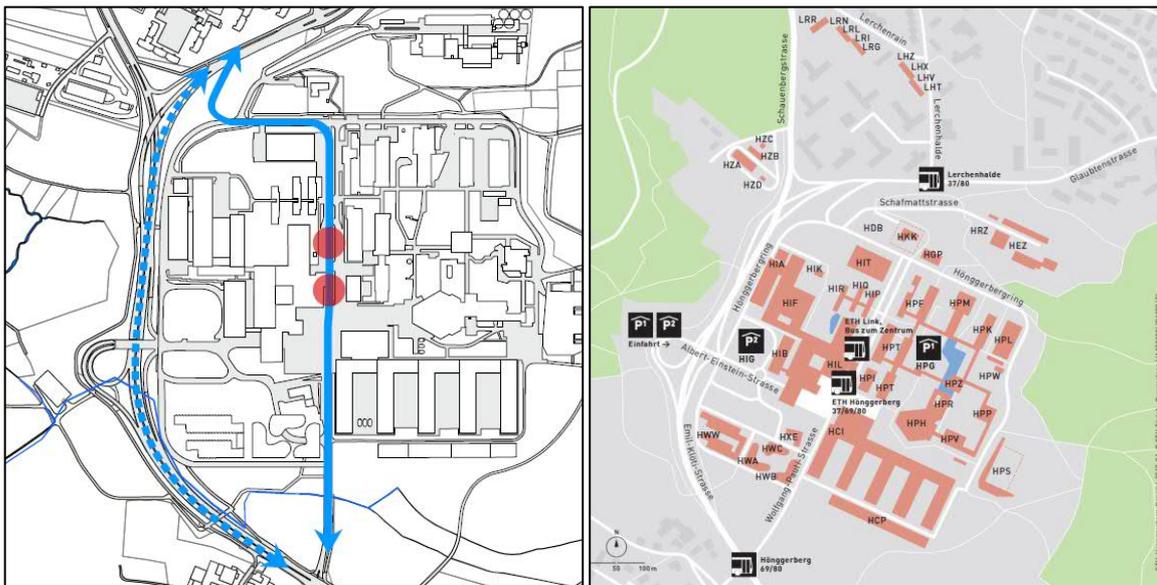


Abb. 20: ÖV-Routen und Haltestellen ETH Hönggerberg (links) bzw. weitere ÖV-Haltestellen (rechts) (Quelle: Schmid Landschaftsarchitekten GmbH bzw. ETH Zürich, 2019)

**Motorisierter Individualverkehr** Die Zufahrt zum Campus ETH Hönggerberg erfolgt für den motorisierten Individualverkehr (MIV) nur von der Emil-Klöti-Strasse über die Albert-Einstein Rampe und weiter bis zu den unterirdischen Parkierungsanlagen (vgl. Abb. 21). Die übrigen Zufahrten zum Campus und Strassen innerhalb des Campus sind den Taxis, dem ÖV, dem Zubringerdienst sowie den Blaulichtorganisationen vorbehalten. Dadurch ist und bleibt der Campus weitgehend autofrei. Der Anteil des MIV (Mitarbeitende und Studierende) am Modal Split beträgt 7,1% und soll auch langfristig nicht erhöht werden. Auf dem überwiegenden Teil

der Strassen innerhalb des Campus gilt 30 km/h als maximal zulässige Geschwindigkeit. Einzig die Strassen im Bereich der Wohnbauten (ohne Hönngerbergring) sind als Begegnungszonen (20 km/h) signalisiert.

**Logistik** Die Zufahrt zur ETH Hönngerberg für die Anlieferung erfolgt über die Emil-Klöti-Strasse und die Einsteinbrücke. Anschliessend können die Anlieferer über den Hönngerbergring möglichst nahe zu ihrem Bestimmungsort fahren und über Stichstrassen die einzelnen Anlieferpunkte auf möglichst kurzem Weg erreichen.

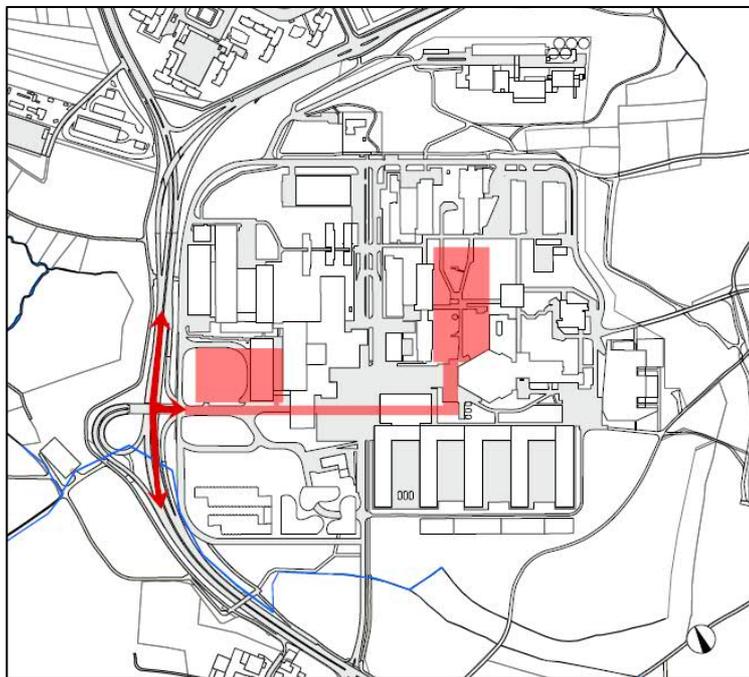


Abb. 21: Schema der MIV-Erschliessung (rote Pfeile) und unterirdische Parkieranlagen (rote Flächen) ETH Hönngerberg (Quelle: Schmid Landschaftsarchitekten GmbH)

#### 4.4.3 Parkierung

Verhältnis zu SBV 2007

Mit dem Masterplan 2040 wird an der bestehenden Regelung der Fahrtenbegrenzung festgehalten.

künftiger Abstellplatzbedarf und Mobilitätskonzept

Trotz Ausbaus des Campus Hönngerberg wird seitens der ETH keine Erhöhung der Fahrtenzahl angestrebt. Vielmehr ist es die Absicht, mittels eines Mobilitätskonzepts gemäss PPV die Parkplatz-Bedürfnisse gestützt auf Art. 8 PPV unter das erforderliche Minimum zu reduzieren.

## 5 SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Weite Teile des Campus sind heute bereits überbaut. Die künftigen baulichen Veränderungen umfassen daher unter anderem Sanierungen, Erweiterungen, kleinere und grösseres Neubauprojekte mit kurzfristigen bis langfristigen Realisierungshorizonten und Provisorien. Die Vorstellungen für die einzelnen baulichen Veränderungen sind daher nicht gleich konkret. Sonderbauvorschriften sind das geeignete Instrument um die Entwicklung weiterhin in der erforderlichen Flexibilität zu lenken und die Qualität angemessen zu sichern.

Nachfolgend werden die Festlegungen der Sonderbauvorschriften erläutert.

### 5.1 A. Allgemeine Bestimmungen

#### 5.1.1 Geltungsbereich (Art. 2)

- Fläche** Die Sonderbauvorschriften gelten für den im Plan bezeichneten Geltungsbereich, der eine Fläche von insgesamt 338 345 m<sup>2</sup> umfasst.<sup>16</sup>
- Abgrenzung** Die Abgrenzung des Geltungsbereichs folgt im Westen der Emil-Klöti-Strasse, im Norden und Osten überwiegend der Eigentumsgrenze der Eidgenossenschaft (Kat.-Nr. HG8368). Im Süden bildet die gemäss Masterplan 2040 beabsichtigte Ausdehnung des Campus die Begrenzung des Perimeters.

Der Geltungsbereich der SBV umfasst damit den gesamten künftigen als Zone für öffentliche Bauten «ETH Höggerberg» zonierten Bereich gemäss BZO Teilrevision «ETH Höggerberg», die parallel erarbeitet wird (vgl. Kap. 3.4).

Die landschaftlich besonders sensiblen Bereiche im Süden des Campus (südlich der Gebäudes HCP und HWW) werden, in Abweichung zum Masterplan 2040, nicht in den Geltungsbereich der Sonderbauvorschriften aufgenommen. Das Freiraumkonzept zeigt, dass in diesen Bereichen der umgebende Ring ergänzt und vervollständigt wird, diese ansonsten aber unverändert bleiben.

<sup>16</sup> Der Geltungsbereich der Sonderbauvorschriften 2007 umfasste 320 660 m<sup>2</sup> und folgte der Abgrenzung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen «ETH Höggerberg».

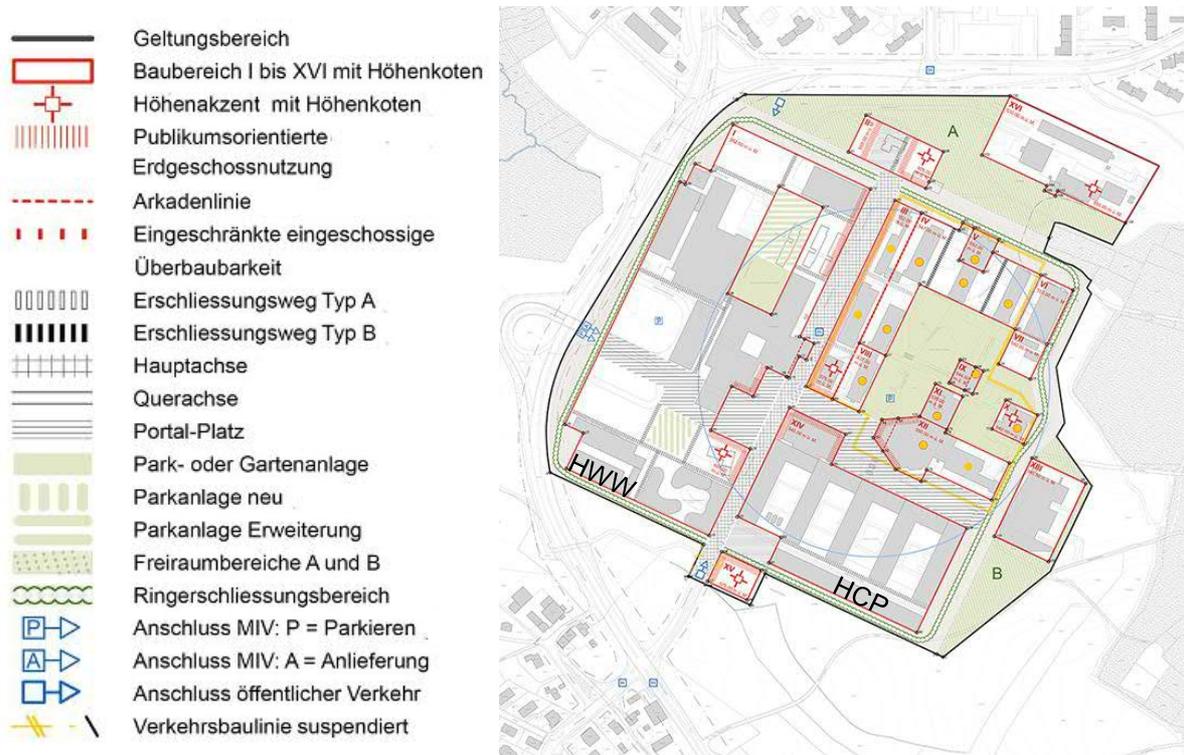


Abb. 22: Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Höggerberg», Situationsplan (verkleinert)

### 5.1.2 Geltendes Recht (Art. 3)

- Verhältnis zur BZO (Art. 3 Abs. 1) Solange die Sonderbauvorschriften in Kraft sind, finden die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO)<sup>17</sup> keine Anwendung. Gleiches gilt für die Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung, PPV)<sup>18</sup>, sofern nachfolgend nicht darauf verwiesen wird.
- Baubegriffe gem. PBG (Art. 3 Abs. 3) Für die Sonderbauvorschriften gelten die Baubegriffe gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG)<sup>19</sup> in der Fassung bis zum 28. Februar 2017.
- Baulinien (Art. 3 Abs. 4) Die Wirkung der Verkehrsbaulinien bezüglich der Gebäudehöhe im Sinne von § 278 ff. des PBG ist während der Geltungsdauer der Sonderbauvorschriften in deren Geltungsbereich suspendiert. Betroffen sind die Verkehrsbaulinien östlich der Emil-Klöti-Strasse und beidseitig der Wolfgang-Pauli-Strasse.
- (Art. 3 Abs. 5) Die Wirkung der Verkehrsbaulinien an der Wolfgang-Pauli-Strasse ist während der Geltungsdauer der Sonderbauvorschriften in deren Geltungsbereich suspendiert.

<sup>17</sup> vom 23. Oktober 1991, AS 700.100

<sup>18</sup> vom 11. Dezember 1996, AS 741.500

<sup>19</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1

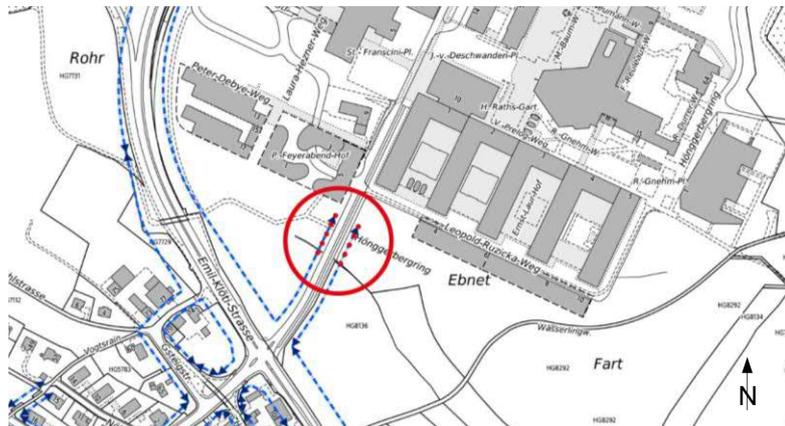


Abb. 23: Ausschnitt Verkehrsbaulinien (verkleinert), Online-Katastrerauskunft der Stadt Zürich, Stand vom 8. November 2019, Bereich der Suspendierung (rot)

### 5.1.3 Gestaltungsrichtlinien (Art. 4)

Die Gestaltungsrichtlinien (Anhang 1 zu den SBV) dienen der Qualitätssicherung der Freiraumgestaltung. Sie sind verbindlicher Bestandteil der Sonderbauvorschriften.

Aus wichtigen Gründen darf von den Vorgaben der Gestaltungsrichtlinien abgewichen werden, wenn eine mindestens gleichwertige Lösung erzielt und in geeigneter Weise sichergestellt wird. So kann erreicht werden, dass die Gestaltungsrichtlinien einem Minimal-Standard entsprechen und deren Inhalt an heute noch unbekannte Erkenntnisse, Standards und Anforderungen angepasst werden können, wenn insgesamt eine gleich gute oder bessere Qualität erreicht wird. Dies gilt vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen der Sonderbauvorschriften, die in jedem Fall einzuhalten sind.

## 5.2 B. Bau- und Nutzungsvorschriften

### 5.2.1 Nutzweise (Art. 5)

Hochschulnutzung

Die Nutzung von Bauten und Anlagen auf dem Campus hat immer im Zusammenhang mit Lehre, Forschung und Wissenstransfer der ETH zu stehen. Dementsprechend sind im Geltungsbereich Hochschulnutzungen, wie insbesondere Forschung und Lehre, zugelassen. Weitere Nutzungen sind zulässig, sofern sie der Hochschulnutzung nicht entgegenstehen. Dazu zählt u. a. Wohnen, Gastronomie, Erholung und Sport sowie Betriebe, die wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis umsetzen. Die Aufzählung der Nutzungen in Art. 5 Abs. 2 lit. b. ist nicht abschliessend.

Ausschluss Wohnnutzung im Baubereich XV	Aufgrund der Lärmbelastung durch die Emil-Klöti-Strasse und die Wolfgang-Pauli-Strasse wird Wohnnutzung im Baubereich XV ausgeschlossen (vgl. Kapitel 6.11 Lärmschutz).
Kongresse/Veranstaltungen (Art. 5 Abs. 2 lit. c)	In der Praxis sind dies Nutzungen für akademische, kulturelle, didaktische, gesellige oder administrative Anlässe. Es handelt sich dabei um Veranstaltungen von Institutionen des ETH-Bereichs und Oberbehörden der ETH, von Partnerorganisationen der ETH, der Universität Zürich, wissenschaftliche Vereinigungen, denen die ETH Zürich oder ein ETH-Angehöriger im Rahmen seiner dienstlichen Funktion angehört und vom Bund subventionierte wissenschaftliche Organisationen.

In Ausnahmefällen können Räume auch für Veranstaltungen Dritter zur Verfügung gestellt werden. In erster Linie werden Veranstaltungen berücksichtigt, die auf die Ausbildung und auf die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse ausgerichtet sind.

Die Rahmenbedingungen für solche Veranstaltungen sind im Reglement für die Benützung von Räumen der ETH Zürich (Raumbenützungsglement) vom 3. März 2009 <sup>20</sup> geregelt.

### 5.2.2 Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung (Art. 6)

Entlang der wichtigen öffentlichen Räume der Hauptachse (Wolfgang-Pauli-Strasse) inklusive der Portalplätze und der Querachse sind in den im Plan bezeichneten Bereichen publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen zu realisieren.

Die publikumsorientierten Erdgeschossbereiche sind so zu nutzen und zu gestalten, dass ein hoher Grad an Öffentlichkeit erreicht wird. Es sind Nutzungen zu realisieren, die während den Betriebszeiten der Allgemeinheit oder einem möglichst breiten Publikum zugänglich sind. Der daran angrenzende Aussenraum hat öffentlich zugänglich zu sein und ist so zu gestalten, dass er zusammen mit der Erdgeschossnutzung eine schlüssige Situation bildet.

### 5.2.3 Nutzungsmass (Art. 7)

Die oberirdisch zulässige Baumasse wird wie im Masterplan 2040 vorgesehen von bisher 1 380 000 m<sup>3</sup> um 520 000 m<sup>3</sup> höchstens 1 900 000 m<sup>3</sup> erhöht. Sie gilt als Obergrenze der Baumasse für den gesamten Geltungsbereich und umfasst die bestehenden oberirdischen Gebäudeteile. Die Baumasse wird nach den kantonalen Vorschriften berechnet.

<sup>20</sup> ETH Zürich: Reglement für die Benutzung von Räumen der ETH Zürich (Raumbenützungsglement), 3. März 2009, verfügbar über: <https://rechtssammlung.sp.ethz.ch/Dokumente/214.11.pdf>

Die unterirdisch zulässige Baumasse ist frei. Das Unterbauen der Freiräume A und B ist mit wenigen, in Art. 23 definierten Ausnahmen nicht zulässig.

#### 5.2.4 Gebäudemantel und Baubereiche (Art. 8 bis 14)

Die maximale oberirdische Ausdehnung der Gebäude wird über verschiedene Parameter reguliert.

**Baubereiche und Gebäudeabstände** Die Fussabdrücke der Neubauten werden einerseits über die im Plan festgelegten Baubereiche bestimmt. Auf deren Baubereichsbegrenzung darf gebaut werden. Andererseits wird die horizontale Ausdehnung von Gebäuden über Abstände bestimmt, die entlang von Erschliessungswegen und der Querachse nach Art. 13 einzuhalten sind. Die Lage der Erschliessungswege sowie des westlichen Abschnittes der Querachse im Baubereich I ist im Situationsplan der SBV schematisch festgelegt und muss in Abhängigkeit von den angrenzenden Bauvorhaben bestimmt werden.

Von der erwähnten Regelung ausgenommen ist der Erschliessungsweg, der zwischen den Baubereichen VI und VII zu erstellen ist bzw. bereits besteht. Aufgrund der bereits heute bestehenden, geringen Gebäudehöhe im Baubereich VII von etwa 4.5 m ist hier kein Gebäudeabstand festgelegt.

Die kantonalen Gebäudeabstände dürfen innerhalb des Geltungsbereichs unterschritten werden, wenn den hygienischen und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprochen werden kann.

**Höhenentwicklung** Die Höhenentwicklung ist im Grundsatz über die Standardhöhenkoten und die Höhenakzentkoten der Baubereiche in Meter über Meer (m. ü. M.) als Obergrenzen geregelt. Diese sind in Art. 8 und im Plan aufgeführt.

**Standardhöhen**  
(Art. 8 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2) Die Standardhöhenkote orientieren sich in den Baubereichen mit inventarisierten Bauten, die gemäss Masterplan 2040 erhalten werden sollen, am Bestand (Baubereiche IV, V, VIII, IX, X, XI, XII). In den übrigen Baubereichen orientiert sich die Standardhöhenkote an einer Gebäudehöhe von rund 25 m. Da das Gelände innerhalb der Baubereiche aber nicht eben ist, können sich für die einzelnen Gebäude in einem Baubereich unterschiedliche Gebäudehöhen ergeben. Dort wo die Standardhöhenkoten mehr als 25 m über dem gewachsenen Terrain liegt, ist die zulässige maximale Gebäudehöhe durch Art. 12 Abs. 2 auf 25 m gemäss PBG beschränkt. Davon ausgenommen ist der Baubereich I in dem innerhalb der Standardhöhenkote (gemäss Art. 8 Abs.1) auch Hochhäuser gemäss Art. 12 Abs. 2 zulässig sind.

- Temporäre Bauten und Anlagen (Art. 8 Abs. 4) Im Baubereich I werden Bauten und Anlagen temporär bis zu höchstens 6 Monaten ohne Bewilligung der Baubehörde unter Einhaltung der materiellen Vorschriften zugelassen. Voraussetzung dafür ist, dass die betroffenen Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit experimentellen Nutzungen zu Zwecken der Forschung und Lehre (gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. e) stehen.
- Bisher bedürfen alle temporäre Bauten und Anlagen - unabhängig ihrer Dauer- einer Bewilligung. Dies führt teilweise zu einem hohen administrativen Aufwand der Bewilligungsbehörde und der ETH Zürich, welcher in einem Missverhältnis zum eigentlichen Vorhaben steht. Auch lassen sich heute kaum kurzfristig temporäre Bauten und Anlagen erstellen, welche Forschungsarbeiten unterstützen oder aus Studienprojekten resultieren. Mit dieser Liberalisierung soll basierend auf Erfahrungen der letzten Jahre einerseits der administrative Aufwand in ein besseres Verhältnis gesetzt und andererseits der ETH Zürich ein höheres Mass an Flexibilität für experimentelle Nutzungen zu Zwecken von Forschung und Lehre ermöglicht werden.
- Damit solche Bauten und Anlagen nicht Rettungswege blockieren, sind sie vorab Schutz und Rettung (SRZ), Feuerpolizei, anzuzeigen.
- Abweichungen vom Gebäudemantel (Art. 9) Die zulässigen Abweichungen vom Gebäudemantel sind in Art. 9 geregelt.
- Mobile Verkaufswagen (Art. 9 lit. e.) Diese Festlegung steht im Zusammenhang mit Imbissständen und Foodtrucks, die bereits heute ein Teil der Versorgungseinrichtungen auf dem Campus sind. Standplätze für solche mobile Verkaufswagen sollen auch ausserhalb der definierten Baubereiche möglich sein, ausgenommen entlang der Hauptachse.
- Dachaufbauten (Art. 10) Die Zulässigkeit von Dachaufbauten wird in Art. 10 geregelt. Massgebend in Bezug auf Dachaufbauten ist die tatsächliche Gebäudehöhe des betroffenen Gebäudes, nicht die zulässige Höhe gemäss der festgelegten Höhenkoten. Unter «technisch bedingt» sind Anlagen zu verstehen, die aus technischen Gründen über die tatsächliche Gebäudehöhe hinausragen müssen.
- Geschosszahl (Art. 11) Die Zahl der Geschosse ist nach Art. 11 im Rahmen des PBG frei.
- Hochhäuser (Art. 12) Die Zulässigkeit von Hochhäusern ist im Art. 12 geregelt.
- Höhenakzente (Art. 12. Abs.1) An den im Plan als Höhenakzente mit Höhenkoten bezeichneten Stellen können gemäss Art. 12 Abs. 1 in Abweichung zur

jeweils in Art. 8 definierten Standardhöhenkote Hochhäuser bis zur genannten Höhenakzentkote erstellt werden.

Auf eine genauere räumliche Begrenzung der Bereiche für die Höhenakzente wurde bewusst verzichtet. Der Spielraum für die Anordnung von Hochhäusern in den für Höhenakzente im Plan festgelegten Bereichen wird durch bestehende benachbarte Bauten und das Zusammenwirken von verschiedenen anderen Festlegungen der SBV eingegrenzt. Letzteres betrifft insbesondere die Festlegung von Baubereichsbegrenzungen, von Erschliessungswegen sowie von der neuen Parkanlage im Baubereich I. Der verbleibende Spielraum soll der späteren Projektierung bewusst zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Projektierung sind die Anforderungen des Art. 24 (besonders gute Gestaltung) in jedem Falle einzuhalten.

Hochhäuser im Baubereich I (Art. 12. Abs.2)	Im Baubereich I können gemäss Art. 12 Abs. 2 innerhalb der im Artikel 8 definierten Standardhöhenkote Hochhäuser erstellt werden. Dabei handelt es sich aber lediglich um Gebäude, die die baurechtliche relevante Gebäudehöhe für Hochhäuser von 25 m um wenige Meter überschreiten (vgl. Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 1). Im Baubereich I der bislang gültigen SBV 2007 <sup>21</sup> ist eine Überschreitung der Hochhauslimite nur in speziellen Fällen möglich, wenn dies durch Nutzung und Zweck des Gebäudes oder städtebaulich-architektonisch begründet ist (Art. 5 der SBV 2007). Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der Baubereich I der SBV 2007 nicht identisch mit demjenigen der vorliegenden neuen SBV ist. Er umfasste den gesamten Bereich innerhalb des Rings. Bereits heute bestehen im Baufeld I der vorliegenden SBV Bauten (bspw. HIL), welche an einzelnen Fassaden eine Höhe von über 25 m aufweisen. Zudem ist, basierend auf den bislang gültigen SBV, eine Aufstockung des Gebäudes HIL bereits vorgesehen. Die Festlegungen der vorliegenden neuen SBV knüpfen hinsichtlich der Zulässigkeit von Hochhäusern im Baubereich I somit an die bestehenden Regelungen der SBV 2007 an.
Vergleichsprojekt (Art. 12. Abs. 3)	Die Setzung des erforderlichen kubischen Vergleichsprojekts, welches massgebend für den Nachweis des Schattenwurfs ist, wird durch die Baubereichsbegrenzungen dieser Sonderbauvorschriften begrenzt. Das Vergleichsprojekt hat eine Gebäudehöhe von 25 m ab dem gewachsenen Boden und eine Firsthöhe von 7 m einzuhalten.
Abschätzung zum 2-Stunden-Schatten	Die Anforderungen an Hochhäuser richten sich hinsichtlich Schattenwurf nach § 284 Abs. 4 PBG. Demgemäss darf die Nachbarschaft in Wohnzonen oder in bewohnten Gebäuden

<sup>21</sup> Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Höggerberg (Science City), Gemeinderatsbeschluss vom 31. Januar 2007

durch den Schattenwurf von Hochhäusern nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Als wesentliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf gilt bei Grundstücken in der Wohnzone ein Schattenwurf an den mittleren Wintertagen von mehr als zwei Stunden (sog. 2-Stunden-Schatten; § 30 Abs. 1 Allgemeine Bauverordnung<sup>22</sup>, ABV).

Die Baubewilligung für Hochhäuser wird nur erteilt, wenn die erwähnten gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Mit dem Bauprojekt ist der gesetzlich geforderte Schatten-Nachweis einzureichen. Die Prüfung erfolgt aufgrund eines konkreten Projekts und nicht aufgrund eines gemäss SBV theoretisch möglichen Projekts.

Eine Abschätzung zum Schattenwurf eines Höhenakzents anhand eines dem Masterplan 2040 entsprechenden Hochhauses im Baubereich II (Portalgebäude Affoltern) zeigt, dass keine Parzelle in der Wohnzone nördlich der Emil-Klöti-Strasse von dessen 2-Stunden-Schatten betroffen ist (vgl. Abbildung 24). Auch bestehende Wohnnutzungen auf dem Campus dürfen durch den Schattenwurf von Hochhäusern nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dies gilt es insbesondere bei einem Hochhaus im Baubereich XV (Portalgebäude Höngg) zu berücksichtigen. Ein entsprechender Nachweis ist mit dem Baugesuch einzureichen.



Abb. 24: Abschätzung zum 2-Stunden-Schatten des Höhenakzents im Baufeld II

<sup>22</sup> vom 22. Juni 1977, LS 700.2.

- Eingeschränkt eingeschossige Überbauung (Art. 13 Abs. 2 lit. d.) Zwischen Baubereich III und den Baubereichen IV und VIII ist ein oberirdisches Zusammenbauen nur eingeschossig und auf der Ebene des Eingangsgeschosses auf höchstens einem Viertel der Fassadenlänge zulässig. Diese Regelung orientiert sich am Gebäudebestand.
- Arkadenlinie (Art. 14) Im Bereich der im Plan festgelegten Arkadenlinien sind Gebäudeteile im Eingangsgeschoss mindestens auf die im Plan eingetragene Arkadenlinie zurückzusetzen. Dabei ist eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m einzuhalten. Abstützungen der über der Arkade liegenden Geschosse sind zulässig. Dadurch wird u. a. die Hauptachse gestärkt.
- Abgrabungen (Art. 15) Die Regelung zu den Abgrabungen nach Art. 15 ist an die entsprechende Regelung in der BZO (Art. 10 Abs. 1 BZO) angelehnt.
- Dachbegrünung (Art. 16) Flachdächer sind ökologisch wertvoll zu begrünen, sofern sie nicht als begehbare Terrasse genutzt werden. Eine entsprechende Begrünung ist auch dort zu realisieren, wo Solaranlagen installiert sind. Die Begrünungspflicht besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Damit wird eine Regelung in den SBV getroffen, die Art. 11 Abs. 1 BZO entspricht.

### 5.3 C. Freiraum

#### 5.3.1 Freiflächenziffer (Art. 17)

- Freiräume in Baubereichen Alle Freiräume sind unter Anwendung von Art. 24 (Gestaltung) so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt auch für die Freiräume innerhalb der Baubereiche, für die mit den Gestaltungsrichtlinien keine speziellen Anforderungen formuliert werden. Bei diesen Freiräumen handelt es sich um den Flächenanteil, der im Rahmen von Einzelbauvorhaben zu gestalten ist. Für diese Bereiche bestehen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht überall konkrete Nutzungsabsichten. Auch sollen Flächen, solange sie noch nicht baulich genutzt sind, bis zu ihrer baulichen Entwicklung als temporäre Handlungsfelder für Lehre und Forschung dienen können. Ziel ist es, dass der gesamte Aussenraum des Campus Höggerberg als Ganzes eine wahrnehmbar hohe Qualität aufweist und langfristig gesichert wird. Dort wo die bestehenden Anlagen bereits die angestrebte Qualität haben, müssen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- Freiflächenziffer in einzelnen Baubereichen Zur quantitativen Sicherung einer genügenden Freifläche innerhalb der Baubereichen I, II und XIV gilt eine Freiflächenziffer von 20 %. Im Baubereich I kann die Fläche des Flora-

Ruchat-Roncati-Garten (8400 m<sup>2</sup>) an die Freiflächenziffer angerechnet werden. Diese Parkanlage soll künftig der zentrale Freiraum innerhalb des Baufeld I werden. Zwischen den Baubereichen I und II darf jeweils höchstens ein Fünftel der zu erstellenden Freifläche transferiert werden. Dadurch wird die Flexibilität der Campuserwicklung erhöht, da die einzelnen Baufelder selber eng gefasst sind. Weiter können auch öffentlich zugängliche und gut erreichbare Freiflächen auf Dachflächen, welche höchstens 8 m über dem gewachsenen Terrain liegen oder vom öffentlichen Raum direkt erschlossen sind, der Freiflächenziffer angerechnet werden.

### 5.3.2 Aussenraum-Gestaltung (Art. 18)

Freiraumgerüst

Die tragenden Elemente des Freiraumgerüsts, also die Hauptachse (Strassenraum der Wolfgang-Pauli-Strasse), die Querachse, der Ringerschliessungsbereich, die Erschliessungswegen und die Park- und Gartenanlagen sind unter Anwendung der Gestaltungsrichtlinien (Art. 4) zu gestalten.

### 5.3.3 Versiegelung (Art. 19)

Die Versiegelung von Flächen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Dies gilt auch für den Ringerschliessungsbereich, welcher auch Flächen umfasst, die im Kontext der angrenzenden Landschaft zu erhalten oder zu gestalten sind.

### 5.3.4 Überdeckung bei Pflanzmassnahmen (Art. 20)

Bei Pflanzmassnahmen sind für grosskronige Bäume mindestens 1,5 m, für mittelkronige Bäume mindestens 1,2 m, für kleinkronige Bäume und Grosssträucher mindestens 1,0 m und für Sträucher mindestens 0,8 m an Überdeckung vorzusehen. Dadurch wird sichergestellt, dass das für den Campus vorgesehene, prägende Bepflanzungskonzept unabhängig von allfälligen Unterbauungen pflanzengerecht umgesetzt werden kann.

### 5.3.5 Elemente des Freiraumgerüsts (Art. 21 ff.)

Neue Parkanlage  
(Art. 21 Abs. 1)

An der im Plan bezeichneten Lage ist nach Art. 21 im Baubereich I südlich der Querachse ein zusammenhängender Park bzw. Garten von mindestens 1800 m<sup>2</sup> Fläche zu erstellen. Die genaue Lage, Dimension und Gestaltung sind zusammen mit den umliegenden Neubauprojekten zu bestimmen.

Parkanlage Erweiterung  
(Art. 21 Abs. 2)

Der im Plan als Parkanlage Erweiterung bezeichnete Bereich dient der Vergrösserung des Flora-Ruchat-Roncati-Gartens. Dessen Gestaltung hat unter Einbezug der gartendenkmalpflegerischen Belange zu erfolgen. Mit den neuen Freiräumen gemäss Art. 21 umfassen die in den SBV festgelegten Park- und

Gartenanlagen eine Fläche von insgesamt mindestens 32 100 m<sup>2</sup>.

**Portal-Plätze (Art. 22)** Die im Plan festgelegten Portal-Plätze an den beiden Campus-zugängen über die Hauptachse (Wolfgang-Pauli-Strasse) sind nach Art. 22 als öffentlich zugängliche Freiräume zu gestalten. Sie dienen insbesondere dem Aufenthalt, den angrenzenden publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen und der Erschliessung. Die Portalplätze sollen sich in Bezug auf ihr Höhengniveau an der Wolfgang-Pauli-Strasse orientieren.

Der nördliche Portal-Platz liegt im Baubereich II. Dort fällt das Terrain nach Norden hin ab. Der Portal-Platz soll von der Wolfgang-Pauli-Strasse her zugänglich sein. Er kann auf einem oberirdischen Gebäudevolumen angeordnet werden. Dabei ist auch auf eine angemessene Fusswegeverbindung vom Platz nach Norden zu achten.

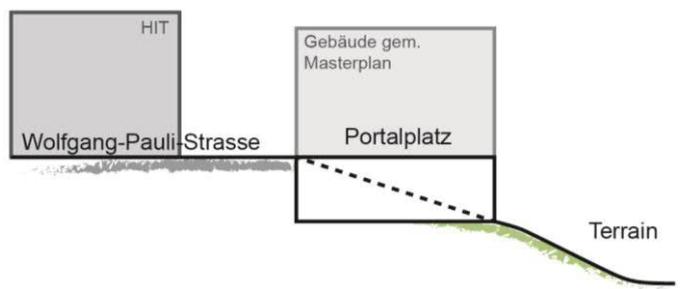
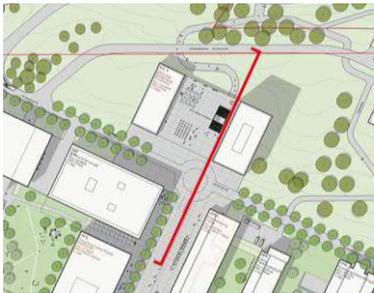


Abb. 25: Schematische Darstellung des nördlichen Portalplatzes im Baubereich II mit Übersichtsschema aus Masterplan 2040

**Freiraumbereiche A und B (Art. 23)** Die Freiräume ausserhalb des Rings sind nach Art. 23 von oberirdischen und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten. Ausnahmen von diesem Freihaltegebot sind in Art. 23 Abs. 2 bis 4 formuliert. Die Gestaltung dieser Freiraumbereiche steht in engem Bezug zum Landschaftsraum. Sie umfassen zusammen eine Fläche von mindestens 34 550 m<sup>2</sup>.

**Fussabdruck Masterplan** Der Fussabdruck aller Gebäude gemäss Masterplan 2040 umfasst zusammen insgesamt eine Fläche von etwa 111 800 m<sup>2</sup>. Daraus resultiert, dass rund 226 600 m<sup>2</sup> als nicht mit Hauptgebäuden überbaute Flächen bzw. Aussenräume betrachtet werden können. Der Anteil der nicht mit Gebäuden überstellten Flächen am Geltungsbereich (rund 338 400 m<sup>2</sup>) beträgt ca. 67 Prozent.



Abb. 26: SBV-Perimeter und Fussabdruck der Gebäude gemäss Masterplan 2040, verkleinert

Annäherung an die  
Freiflächenziffer

Die mit den SBV minimal gesicherten Freiflächen umfassen einerseits die nicht der Erschliessung durch den MIV und ÖV dienenden Flächen ausserhalb der Baufelder. Andererseits werden, ergänzend zur Festlegung einer Freiflächenziffer für die Baubereiche I, II und XIV gemäss Art. 17, mit den Bestimmungen zu den Erschliessungswegen, der Querachse und der neuen Parkanlage im Baubereich I sowie dem Portal-Platz im Baubereich II auch Freiflächen innerhalb der Baubereiche sichergestellt. Diese Flächen umfassen zusammen etwa 139 200 m<sup>2</sup>. Ihr Anteil an der Fläche des Geltungsbereichs von etwa 338 400 m<sup>2</sup> beträgt etwas über 41 Prozent

Auf eine Festlegung einer zusätzlichen Grünflächen- oder einer Freiflächenziffer für die übrigen Baubereiche wird in den SBV verzichtet. Eine solche Festlegung ist nicht notwendig, da die wesentlichen Freiraumelemente mittels Ausscheidung entsprechender Flächen im Plan direkt gesichert werden. Zudem wurde der Baubereich III der SBV 2007 in den vorliegenden SBV stark reduziert. Er umfasste den gesamten Bereich nördlich des Ringes einschliesslich der nun mit den vorliegenden SBV als Freiraum A definierten Fläche.

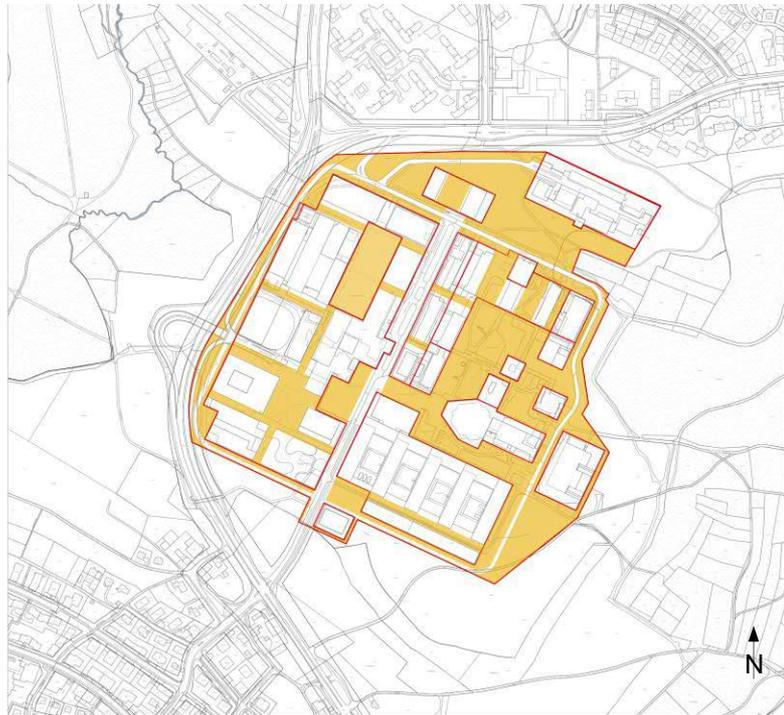


Abb. 27: Der minimal sichergestellte Freiraum, innerhalb und ausserhalb der Baubereiche, umfasst etwa 139 200 m<sup>2</sup> (entspricht 41 % der Fläche des gesamten Geltungsbereich der SBV).

#### 5.4 D. Gestaltung

Besonders gute Gestaltung  
(Art. 24 SBV)

Bauten, Anlagen und Aussenraum sind für sich und im Kontext so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt für alle gestalterischen Aspekte von Städtebau, Architektur, Freiraum und Verkehr und erfordert in der Regel eine Abstimmung zwischen diesen Themen wie auch der Fachdisziplinen auf der konzeptionellen Ebene.

Die Qualität der konkreten Bauvorhaben ist über qualifizierte Konkurrenzverfahren und das Baubewilligungsverfahren sicherzustellen. Die dafür notwendigen Parameter, wie zum Beispiel Absichten zu konkreten Nutzungsarten, sind heute noch nicht bekannt und können aufgrund des langfristigen Planungshorizonts nicht zielführend festgelegt werden. Sie sind etappenweise im Rahmen der einzelnen Bauprojekte zu geeigneter Zeit zu definieren.

## 5.5 E. Erschliessung und Parkierung

- Allgemein Die wesentlichen Elemente der Erschliessung sind in den Art. 25 bis 30 geregelt. Im Plan sind nebst den Freiraumelementen mit Erschliessungsfunktionen insbesondere die Anbindungen an das übergeordnete Erschliessungssystem sowie die campusinternen Erschliessungswege festgelegt. Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird auf die Kapitel 4.4 und 7.7 verwiesen, in denen das Erschliessungs- und Parkierungskonzept ausführlich erläutert wird.
- Fuss- und Veloverkehr  
(Art. 25) Die Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr ist auf das übergeordnete Fuss- und Velowegenetz auszurichten. Der Campus ist mittels öffentlich zugänglichen Fuss- und Velowegen an das übergeordnete Wegsystem angeschlossen. Die bestehenden Wegverbindungen bleiben erhalten. Im Bereich der Brücke über die Emil-Klöti-Strasse soll langfristig eine zusätzliche Verbindung nach Westen entstehen.
- Ringerschliessungsbereich,  
Funktion (Art. 26 Abs. 1) Der Ringerschliessungsbereich dient einerseits der Erschliessung der Baubereiche. Dadurch kann der Verkehr innerhalb des Campus stark reduziert werden. Zudem kann er in Ausnahmesituationen (im Sinne von Anlässen auf der Hauptachse oder im Rahmen von Bautätigkeiten) als Ausweichroute für den Bus genutzt werden. Eine Nutzung durch den MIV ist nicht zulässig. Andererseits dient er dem Aufenthalt und der Erholung und ist ein Teil des Fuss- und Veloverkehrsnetzes. Die Ringstrasse akzentuiert durch ihre Begrünung als räumlicher Filter zwischen Campus und Landschaft den Übergang in den Landschaftsraum. Die Durchgängigkeit des Landschaftsraums sowie die übergeordneten Freiraumbezüge wie Sicht- und Wegebeziehungen sind weiterhin gewährleistet.
- Der Ringerschliessungsbereich ist gemäss den Gestaltungsrichtlinien (Anhang 1 zu den SBV) zu gestalten.
- Ringerschliessungsbereich,  
Realisierung (Art. 26 Abs. 2) Art. 26 Abs. 2 regelt die Realisierung des Ringerschliessungsbereichs in Abhängigkeit vom realisierten Bauvolumen der Hochbauten in Etappen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass dieser für Erschliessung, Aufenthalt und Erholung sowie die Einbindung des Campus in die Landschaft bedeutende Bereich sukzessive mit der Realisierung der Hochbauten umgesetzt wird.
- Erschliessungswege (Art. 27) Die im Plan festgelegten Erschliessungswege müssen eine Breite von mindestens 4 m aufweisen. Sie dienen dem Campus-internen Fuss- und Veloverkehr, für untergeordnete Zu-

fahrten zu den Gebäuden und teilweise der Ver- und Entsorgung. Sie sind gemäss den Gestaltungsrichtlinien zu gestalten.

Sie sind wichtige Wegverbindungen innerhalb der Baubereiche und sichern kurze Wege und eine einfache Orientierung. Zudem gewährleisten sie zusammen mit den Anschlüssen an das übergeordnete Fuss- und Velowegenetz (Art. 25) die Campusquerenden Wegverbindungen. Sie sollen deshalb jederzeit öffentlich zugänglich sein.

Die Erschliessungswege sind so festgelegt, dass das bereits bestehende, weitgehend orthogonale Wegesystem über den gesamten Campus erhalten und vervollständigt wird.

Parkierung (Art. 29) und  
Fahrtenbegrenzung (Art. 30)

Hinsichtlich Parkierung und Fahrtenbegrenzung wird an den Festlegungen der SBV 2007 festgehalten, da die Analyse zeigte, dass die geltenden Regelungen genügend Reserven für die langfristige bauliche Entwicklung der ETH aufweisen (vgl. Kapitel 7.7.2). Somit bleibt für alle Abstellplätze für Personenwagen in den unterirdischen und überdeckten Parkieranlagen die durchschnittliche Zahl der Einfahrten pro Tag wie bisher auf insgesamt 2000 begrenzt. Diese Obergrenze der Fahrtenzahl gilt nicht nur für die heute bestehenden Parkieranlagen sondern auch für eine allfällige neue Parkieranlage gem. Art. 29 Abs. 5 SBV. Der Durchschnitt wird innerhalb und ausserhalb der Semesterzeit je separat ermittelt.

Die Anzahl Abstellplätze für Personenwagen, Motorräder und leichte Zweiräder bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheides gültigen PPV. Diese Regelung gilt für alle Nutzungen unabhängig davon, wer diese Nutzungen betreibt. Sie gilt vorbehaltlich spezieller Festlegungen in Art. 29 Abs. 3.

## 5.6 F. Umwelt

Lärmschutz (Art. 31)

Die Zuordnung zur Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung entspricht den Bedürfnissen der Hochschulnutzung.

Ökologischer Ausgleich (Art. 32)

Bauten, Anlagen und Umgebung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV)<sup>23</sup> zu optimieren. Mit den SBV werden verschiedene Festlegungen getroffen, mit denen vorhandene sowie neue Naturwerte bestmöglich gefördert werden können. Dies betrifft insbesondere die Begrenzung der Baubereiche, die Festlegung von Gartenanlagen und Freiräu-

<sup>23</sup> vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

men, Regelungen zur Dachbegrünung, zur Minimierung der Versiegelung und zur Unterbauung sowie weitere Vorgaben zur Gestaltung in den Gestaltungsrichtlinien.

Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen werden mit der Baubewilligung im Rahmen der konkreten Bauvorhaben konkretisiert und festgelegt. In Betracht kommen dabei unter anderem folgende Massnahmen:

- Schaffung von ökologisch hochwertigen Flächen
- Berücksichtigung von Vernetzungskorridoren
- Pflanzung standortgerechter Grossbäume, Sträucher und Hecken
- Pflanzung strukturreicher Grünflächen, trockenwarmer Ruderalstandorte und extensiver Wiesen (Trittsteinbiotope)
- Ökologisch wertvolle Fassadenbegrünung
- Massnahmen, die sich stadtklimatisch positiv auswirken: Gewährleistung von Grünvolumen, Schattenzonen, Feuchtigkeitsproduktion, Verdunstung
- Einbezug von anfallendem Meteorwasser in die Gestaltung (Feuchtzonen, Kleingewässer, Graben, Rinnen usw.)
- Schaffung von Nistgelegenheiten für Segler, vogelfreundliches Bauen
- Sicherstellung einer extensiven, naturnahen Pflege der Grünflächen

Vogelschutz (Art. 33) Der Campus Höggerberg befindet sich in einer topografisch besonderen Lage auf dem Höhenzug zwischen Käferberg und Höggerberg. Aus diesem Grund sind bei Neubauten und insbesondere bei der Ausgestaltung von Hochhäusern die Anliegen des Vogelschutzes zu berücksichtigen. Dies betrifft vor allem Hochhäuser mit einer Höhe ab rund 50 m oder in einer topografisch sehr exponierten Lage. Mit dieser Vorschrift wird stufengerecht sichergestellt, dass im Rahmen der Projektierung die Anliegen des Vogelschutzes berücksichtigt werden müssen.

Basierend auf § 239 Abs. 1 PBG werden Neubauten mit erhöhten Anforderungen, wie es Hochhäuser sind, immer im Baubewilligungsverfahren durch die Fachstelle Naturschutz von Grün Stadt Zürich (GSZ) geprüft und bei Bedarf entsprechende Massnahmen verbindlich eingefordert. Grundsätzlich können die Aspekte des Vogelschutzes damit zielgerichtet anhand eines konkreten Bauprojekts eingebracht werden.

Eine hohe Transparenz von Bauten (Glasanteil), starke Spiegelungen und der sogenannte Leuchtturmeffekt stellen an Neubauten ein Gefahrenpotential für freilebende Vögel dar. Aus Sicht des Vogelschutzes gilt es bei der Projektierung, insbesondere von Hochhäusern, daher folgende Aspekte zu beachten bzw. zu prüfen:

- Ausrichtung der Schmalseite nach Ost-Nordost
- Ost-Nordost-Fassade mit möglichst geringem Fensteranteil bzw. kleinflächigen Fenstern
- Wahl von Lichtquellen mit geringer Intensität (technischen Empfehlungen siehe <http://www.hellenot.org>)
- Ausrichtung der Lichtquellen von oben gegen unten abstrahlend und möglichst abgeschirmt
- Beschattungssystem gegen Lichtsmog
- Weitgehender Verzicht auf Beleuchtung im Aussenbereich bzw. Kopplung der Beleuchtung mit Bewegungsmeldern
- Installation von Warnleuchten für die Luftfahrt im Blitzlichtmodus
- Verzicht von Strauch und Baumpflanzungen vor Glasflächen

Hinweise zur Verhinderung von Kollisionen aufgrund von Transparenz und Reflexion sind der Broschüre «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht»<sup>24</sup> zu entnehmen.

Energie (Art. 34) Neubauten müssen mindestens dem Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie-P-Standards für Neubauten oder eines energetisch gleichwertigen Standards entsprechen, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist. Als Alternative müssen die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften 2009 der Baudirektion Kanton Zürich an den winterlichen Wärmeschutz um mindestens 30 Prozent unterschritten werden. Andere Nachweise sind zulässig, wenn mit einer fachgerechten Berechnung nachgewiesen wird, dass kein erhöhter thermischer Gesamtenergieverbrauch auf Stufe Gebäude und/oder Areal (Wärme und Kälte) auftritt.

Umbauten müssen dem Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) für Raumwärme, Warmwasser Lüftung und Klimatisierung des Minergie Standards für Umbauten entsprechen oder haben die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften 2009 der Baudirektion Kanton Zürich um mindestens 20 Prozent zu unterschreiten. Dabei ist auch der für Neubauten zulässige Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien einzuhalten. Diese Vorgaben gelten, soweit deren Einhaltung technisch und betrieblich möglich, wirtschaftlich tragbar sowie mit den Schutzziele vereinbar ist.

Massgeblich sind die Standards des Vereins Minergie<sup>25</sup> oder vergleichbare Standards im Zeitpunkt der Baueingabe.

<sup>24</sup> H. Schmid, W. Doppler, D. Heynen, M. Rössler: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012, abrufbar unter: [www.vogelglas.vogelwarte.ch](http://www.vogelglas.vogelwarte.ch))

## 6 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

**Ausgangslage** Die Sonderbauvorschriften regeln die Bebauungsmöglichkeiten für den Campus Höggerberg. Die konkrete Ausgestaltung und Nutzung der einzelnen Bauten ist heute nicht bekannt.

Die dritte Ausbaustufe (HCI: Chemie/ Biologie) wurde 1993<sup>26</sup> einer Umweltverträglichkeitsprüfung(UVP) nach Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)<sup>27</sup> unterzogen. Bei der Projektierung des Labors für Mikrobiologie im Jahr 2004 wurde der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) von 1993 mit einem UVB<sup>28</sup> zum geplanten Vorhaben ergänzt. Gemäss dem Erläuterungsbericht zu den SBV 2007 wurde auf Basis der UVP von 1993 das erwähnte, gültige Fahrtenmodell (vgl. Kap. 5.5) vereinbart und in die SBV 2007 übernommen.

Beim Erlass von SBV ist zu prüfen, ob mit den SBV UVP-pflichtige Anlagen gemäss UVPV zugelassen werden. Diesbezüglich relevant sind z.B. die Neuerstellung oder die Änderung von „Parkhäusern und –plätzen für mehr als 500 Motorwagen“ (Anlagentyp 11.4 des Anhangs zur UVPV).

**Fahrtenmodell** Die Auswirkungen auf die Umwelt durch den motorisierten Verkehr werden heute für den Campus mit dem Fahrtenmodell beschränkt. Die Regelungen aus den SBV 2007 werden inhaltlich unverändert in die vorliegenden SBV übernommen. Potentielle neue Parkieranlagen müssen in das Fahrtenmodell integriert werden, sodass die maximal zulässige Fahrtenzahl gemäss Art. 30 der vorliegenden SBV gesamthaft keine Erhöhung erfährt.

**UVP-Erfordernis** Da dieses Verkehrsregime bereits einer UVP unterzogen wurde und mit diesen Sonderbauvorschriften unverändert beibehalten wird, werden mit den vorliegenden SBV keine UVP-pflichtigen Anlagen gemäss UVPV zugelassen. Der Erlass dieser Sonderbauvorschriften löst daher keine UVP aus.

<sup>25</sup> Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie, Steinerstrasse 37, 3006 Bern. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

<sup>26</sup> Umweltverträglichkeitsbericht, 3. Ausbaustufe ETH Höggerberg, Basler & Hofmann, Dezember 1993

<sup>27</sup> vom 19. Oktober 1988, SR 814.011

<sup>28</sup> Umweltverträglichkeitsbericht, Ergänzung zum UVB für die 3. Ausbaustufe der ETHZ auf dem Höggerberg, Basler & Hofmann, Februar 2004

## 7 SACHTHEMEN / AUSWIRKUNGEN

### 7.1 Bauzonenkapazität und -reserve

**Baumasse** Die oberirdisch zulässige Baumasse wird mit den vorliegenden Sonderbauvorschriften basierend auf dem Masterplan 2040 von bisher 1 380 000 m<sup>3</sup> um 520 000 m<sup>3</sup> auf höchstens 1 900 000 m<sup>3</sup> erhöht (vgl. Kapitel 2.2 und 5.2.3).

Mit den Sonderbauvorschriften wird also eine erhebliche Erweiterung der Bauzonenkapazität vorgenommen. Damit sichergestellt werden kann, dass der ausgewiesene langfristigen Flächenbedarf der ETH in einer qualitätsvollen Entwicklung umsetzbar ist wurde mittels einer Testplanung der Masterplan 2040 erarbeitet, der Grundlage für die Sonderbauvorschriften ist (vgl. Kapitel 4).

### 7.2 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz (ISOS)

**Ausgangslage** Teilbereiche des von diesen SBV erfassten Gebietes sind in vier verschiedenen Inventaren des Natur- und Heimatschutzes aufgeführt: Im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung (Denkmalschutz Hochbauten), im Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung (Denkmalschutz Gärten und Anlagen) sowie im Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO).

**Bundesinventar** Der zentrale Bereich der Bauten für Physik, Biologie und Infrastruktur aus der ersten Bauetappe (Abb. 26; 10.1; sogenannte „Steinerbauten“) ist im ISOS mit dem Erhaltungsziel A (Substanzerhalt), die übrigen Bereiche mit dem Erhaltungsziel C (Charaktererhalt) aufgeführt.



Abb. 28: Ausschnitt Karte Südost, ISOS, Höngg, Kreis 10, Gemeinde Zürich, Kanton Zürich

Der ETH-Standort Hönggerberg wird darin folgendermassen beschrieben:

10. Gebiet ETH Hönggerberg: „in mehreren Etappen grosszügig angelegter Hochschul-Campus im Grünen; zu beiden Seiten einer breiten Erschliessungsachse angeordnete, vorwiegend in die Falllinie der nach Südwesten sanft geneigten Senke gerichtete, unterschiedlich hohe Flachdachbauten auf längsrechteckigen Grundrissen, Grünhöfe und weite Plätze, seit 1961; zahlreiche Erweiterungen und Veränderungen“ (Erhaltungsziel C: Erhalten des Charakters).

10.1 Baugruppe ETH Hönggerberg, 1. Bauetappe: „parallel angeordnete, durch gedeckte Wandelgänge und -treppen miteinander verbundene, auf zwei Hangstufen verteilte Institutsgebäude (...); vorwiegend lang gezogene Flachdachbauten und ein Punkthochhaus, dazwischen die korridorartigen Höfe durchfliessende Parklandschaft mit grossflächigen Wasserbecken, 1961 - 73, im Norden Erweiterungsbauten 2. H. 20./A.21.Jh. (Erhaltungsziel A: Erhalten der Substanz).

XIV: Umgebungszone Sattel zwischen Käfer- und Hönggerberg: „im oberen, von breiter Überlandstrasse abgetrennten Teil Weiden, Ackerland, Familiengärten und Sportanlagen mit zugehörigen Kleinbauten; entlang der Hangkante mehrere Bauernhöfe und eine grössere Hofgruppe; Naherholungsraum und trennender Grünstreifen zwischen Höngger Wohnquartieren und ETH-Campus Hönggerberg (Erhaltungsziel a: Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche)

### 7.3 Denkmalschutz

**Kommunales Inventar** Die Bauten für Physik, Biologie und Infrastruktur aus der ersten Ausbautetappe des Architekten Albert Heinrich Steiner sowie die Gartenanlage von Willi Neukom sind im „Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung“ sowie im "Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung" (GDP-Objekt 11.006) der Stadt Zürich aufgelistet.



Abb. 29: Inventar Denkmalschutz, Online-Katasterauskunft der Stadt Zürich, Stand 11. September 2019

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 627 vom 10. Juli 2013 wurde folgender Teil der ersten Bauetappe in das Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung aufgenommen: „Schaffmattstrasse 16, 16a, 18, 20, 30-36, Wolfgang-Pauli-Strasse 16, 16a, 18, Gebäude und Umgebung, Teilbereiche der Parzelle mit der Kat.-Nr. HG8368, ETH Hönggerberg, Bauten für Physik, Molekularbiologie und Infrastruktur, Kreis 10/HG, Baujahr 1961-1973.“ Im Anschluss daran wurde die Adressenzuweisung der Gebäude am Hönggerberg geändert. Seither entsprechen die Adressen aus dem STRB 627/2013 den folgenden heutigen Adressen: Auguste-Piccard-Hof 1, Auguste-Piccard-Hof 3, Auguste-Piccard-Hof 5, Hönggerbergring 50, Hönggerbergring 64, Hönggerbergring 68, John-von-Neumann-Weg 9, Otto-Stern-Weg 1, Otto-Stern-Weg 3, Otto-Stern-Weg 5, Robert-Gnehm-Platz 1, Robert-Gnehm-Weg 11, Robert-Gnehm-Weg 15 / Joseph-von-Deschwanden-Platz 1, Robert-Gnehm-Weg 15 / Joseph-von-Deschwanden-Platz 1.“

Der Neubau des Sporthallengebäudes Robert-Gnehm-Platz 1 (ehemals Schaffmattstr. 33) von 2009 sollte dabei offensichtlich nicht vom Inventar erfasst werden und wird folglich nicht als im Inventar verzeichnetes Objekt betrachtet.

### Umgang mit den inventarisierten Objekten im Masterplan 2040



Abb. 30: Umgang mit Inventar-Objekten

In der im Vorfeld des Masterplans 2040 durchgeführten Testplanung wurden verschiedene Szenarien geprüft. Der Masterplan 2040 sieht folgenden Umgang mit den inventarisierten Bauten und Anlagen vor: „Aufgrund der Abhängigkeiten zwischen Höhenentwicklung und Flächenbeanspruchung sowie der Zielsetzung einer Schwerpunktbildung im Zentrum sind allenfalls Ersatzneubauten für die Dienstgebäude HPT und HPF an der Wolfgang-Pauli-Strasse erforderlich. Bei dringlichem Flächenbedarf ist darüber hinaus ein Ersatzneubau für das HPV denkbar. Die Inventarobjekte der Gartendenkmalpflege bleiben erhalten und werden als prägende Elemente in die Campuserwicklung einbezogen.“

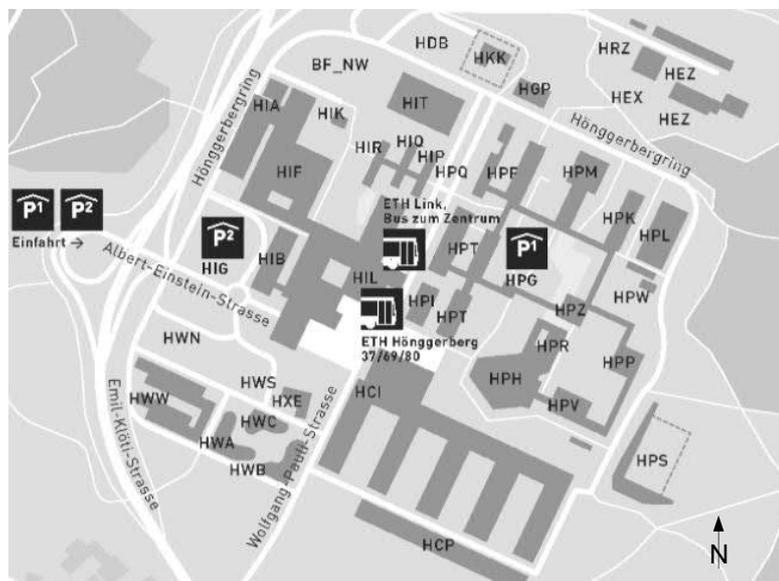


Abb. 31: Abbildung ETH Zürich 2019, ETH Hönggerberg

### Denkmalpflegerische Gutachten

Parallel zur Erarbeitung des Masterplanes 2040 hat die ETH Zürich in Abstimmung mit der Stadt Zürich zwei Gutachten zu den Objekten, die im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte<sup>29</sup> bzw. im Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen<sup>30</sup> erfasst sind, erstellen lassen. Gemäss Gutachten sind alle inventarisierten Bauten und Anlagen schutzwürdig.

<sup>29</sup> Denkmalpflegerisches Gutachten Bauten ETH Hönggerberg, Zürich, Michael Hanak, November 2015

<sup>30</sup> ETH Hönggerberg, Zürich, Gartendenkmalpflegerisches Gutachten, Dr. Johannes Stoffler, November 2015

## 7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der südliche Bereich des Geltungsbereichs ist Teil des kommunal inventarisierten Landschaftsschutzobjektes „Waidberg / Käferberg“<sup>31</sup> (KSO-9). Mit diesen SBV und der BZO-Teilrevision «ETH Hönggerberg», die parallel erarbeitet wird, soll basierend auf dem Masterplan 2040 im Süden des Campus eine zusätzliche Baute innerhalb dieses Landschaftsschutzobjekts zugelassen werden (Baubereich XV der SBV).

In der Nachbarschaft befinden sich mehrere inventarisierte Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO-8, KSO-11.03, KSO-11.11 und KSO-18.03). Diese liegen ausserhalb des Geltungsbereichs der SBV.

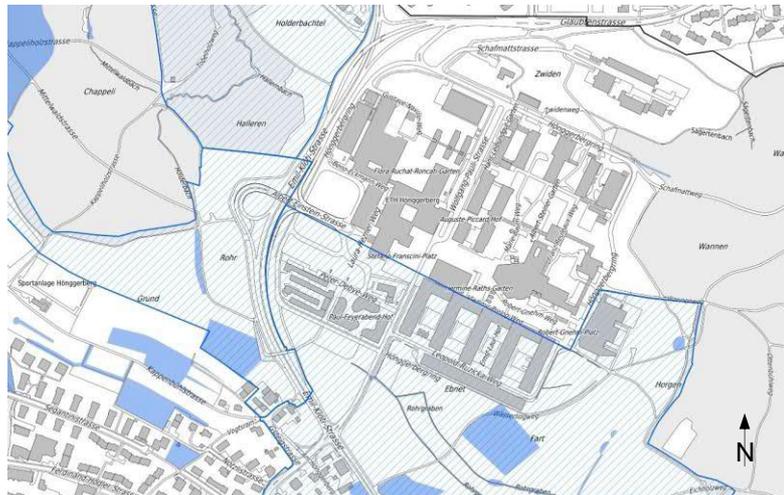


Abb. 32: Inventar der Landschafts- ■ und Naturschutzobjekte ●  
Online-Katasterauskunft der Stadt Zürich, Stand 11. September 2019

<sup>31</sup> **Beschrieb (Auszug):** Wertvolles und sehr beliebtes Naherholungsgebiet mit wundervoller Aussichtslage über die Stadt und die nähere Umgebung. Sehr wertvolle Landschaft mit einer aussergewöhnlichen Dichte und Ausdehnung an Trespenwiesen, daher insbesondere für Arten der Trockenstandorte von grosser Bedeutung. Wichtiger Lebensraum der Zauneidechse. Ziel: Beim Ausbau der ETH Hönggerberg die schön ausgeformte Glaziallandschaft und die Verbindung zur Höngger Moräne nicht weiter beeinträchtigen.

Quelle: Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO) der Stadt Zürich, Stadtratsbeschluss vom 24. Januar 1990, Inventarblatt KSO-9.00

## 7.5 Archäologische Zone

Archäologische Zone 10.010  
(römischer Gutshof)

Der westliche Teil der ETH Höggerberg – westlich der Wolfgang-Pauli-Strasse – liegt in der Archäologischen Zone 10.010. In dieser Zone wird ein römischer Gutshof vermutet. Bisherige archäologische Untersuchungen in dem Gebiet belegen einzig an einer Stelle (Höggerbergring 26) eine römische Fundschicht. Es wurden jedoch keine konkreten baulichen Hinweise auf römische Gebäude gefunden. Beobachtungen im südlichen Abschnitt brachten nur moderne Aufschüttungen und geologische Schichten zutage.

Archäologische Zonen sind Verdachtsflächen, in denen aufgrund des aktuellen Wissensstandes mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen ist. In Archäologischen Zonen darf gebaut werden, wobei Bodeneingriffe durch Mitarbeiter der Archäologie begleitet werden müssen. Bauvorhaben in Archäologische Zonen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens von der Archäologie beurteilt und mit Auflagen versehen. Kommen archäologische Funde zum Vorschein, muss der Archäologie Zeit für deren Untersuchung und Dokumentation eingeräumt werden. In diesem Sinne wurden bisher bereits mehrere Neubauprojekte an der ETH Höggerberg durch die Archäologie begleitet. Ebenso werden künftige Bauvorhaben behandelt.

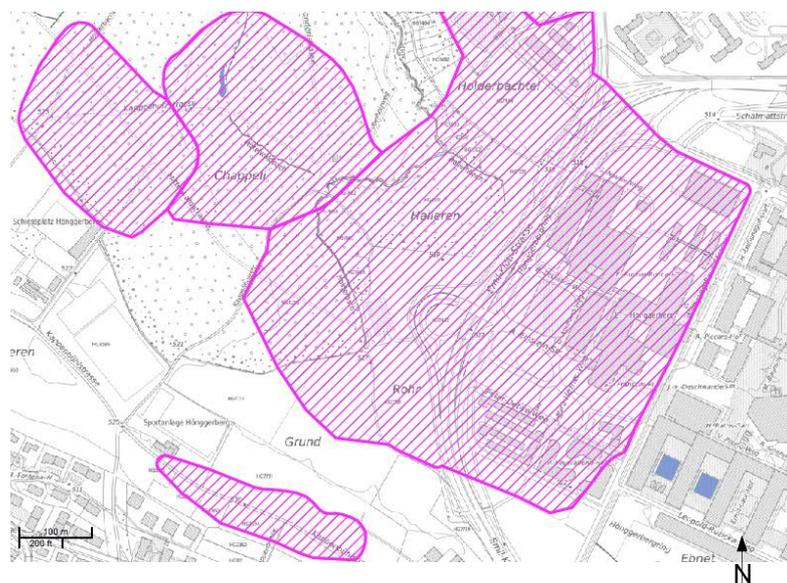


Abb. 31: Archäologische Zone 10.0 (Quelle: GIS-Browser des Kantons Zürich, Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte, Stand April 2019,)

## 7.6 Ökologische Vernetzungskorridore

- Ausgangslage** Die ökologischen Vernetzungskorridore im Gebiet der ETH Höggerberg sind im Zusammenhang mit der Gebietsplanung im kantonalen Richtplan verankert (kantonaler Richtplan, Kap. 6.1-3, vgl. Kap. 3.1 in diesem Planungsbericht). Im regionalen Richtplan ist eine wiederherzustellende Landschaftsverbindung südlich und nördlich der ETH Höggerberg festgelegt (regionaler Richtplan, Kap 3.7.2, vgl. Kap. 3.2 in diesem Planungsbericht). Die Funktion dieser Verbindungen wird wie folgt beschrieben: «erholungsbezogene und ökologische Vernetzung, Landschaftsaufwertung». Im LEK Höggerberg-Affoltern werden dementsprechende Massnahmen formuliert (vgl. Kap. 3.5).
- künftige Entwicklung** Es sind somit planungsrechtlich verbindliche Voraussetzungen für eine Umsetzung geschaffen worden. Wann und in welchem Rahmen der ökologische Vernetzungskorridor umgesetzt werden kann, ist noch unbestimmt.
- Festlegungen der SBV** Die Umsetzung der ökologischen Vernetzungskorridore und der im LEK Höggerberg-Affoltern beschriebenen Massnahmen kann nur soweit Gegenstand der vorliegenden SBV sein, als deren Geltungsbereich betroffen ist.

Die SBV schaffen mit diversen Festlegungen rechtliche Grundlagen, welche die Anliegen einer verbesserten Vernetzung innerhalb des Geltungsbereichs stützen. Darunter fallen neben dem Grundsatz der Innenentwicklung insbesondere die Reduktion des heutigen Baubereiches III (SBV 2007) im Hangbereich nach Affoltern, die Sicherung von Park- und Gartenanlagen, die Festlegung einer Freiflächenziffer, die Vorschriften zur Dachbegrünung und zur Minimierung der Versiegelung sowie die Verankerung von Gestaltungsrichtlinien in den SBV. Die Gestaltungsrichtlinien treffen verbindliche Aussagen zu Gestaltung und Materialisierung der Freiräume, welche auch zur ökologischen Vernetzung innerhalb des Campus beitragen.

## 7.7 Verkehr und Erschliessung

### 7.7.1 Erschliessung

- Grundsatz** Die Erschliessung des Campus Höggerberg orientiert sich zukünftig für alle Verkehrsteilnehmenden an der heutigen Situation. Diese SBV haben dementsprechend keine wesentliche Veränderung der Verkehrserschliessung ihres Geltungsbereichs zur Folge. Vgl. Erläuterungen zur Erschliessungssituation in Kapitel 4.4.2 auf Seite 32 ff.

### 7.7.2 Parkierung

Verhältnis Fahrzeugabstellplätze zu SBV 2007	Mit dem Masterplan 2040 und den vorliegenden SBV wird an der bestehenden Regelung der Fahrtenbegrenzung festgehalten.
	Für alle Abstellplätze für Personenwagen in den unterirdischen Parkieranlagen bleibt die durchschnittliche Zahl der Einfahrten pro Tag wie bisher auf insgesamt 2'000 begrenzt.
Auslastung der Abstellplätze für Personenfahrzeuge	Gemäss den Controlling-Berichten der ETH wird das heute vereinbarte Fahrtenkontingent von 2'000 Fahrten pro Tag noch nicht ausgenutzt. Es besteht damit im Hinblick auf den zukünftigen Ausbau des Campus eine genügende Reserve, sodass keine Anpassung des bisher gültigen Fahrtenkontingents mit den vorliegenden überarbeiteten SBV vorgenommen werden muss.
Zugänglichkeit der Abstellplätze für Personenfahrzeuge	Heute sind rund 1016 Abstellplätze für Personenwagen in den beiden bestehenden unterirdischen Parkieranlagen öffentlich zugänglich. Die übrigen 113 sind jeweils für bestimmte Nutzergruppen (behindertengerechte Abstellplätze, Anlieferung, ETH-Dienste, Sharing, Wohnen) reserviert. Die heutige Auslastung, gemessen am gültigen Fahrtenmodell, weist im Mittel über beide Anlagen einen Belegungsgrad während des Semesters von maximal 47 Prozent <sup>32</sup> auf.
Veloabstellplätze	Heute werden auf dem Campus 1958 Abstellplätze (AP) für Velos angeboten (Abb. 32). Davon sind 1910 überdacht. Von diesen überdachten Velo-AP befinden sich 42 in der Velo Box. Rund 600 der 1958 Velo-AP sind bei den Wohngebäuden HWA, HWB, HWC und HWW für Bewohnende in abgeschlossenen Räumen untergebracht. Gemäss zwei Erhebungen durch die ETH <sup>33</sup> sind die Veloabstellanlagen insgesamt mit 791-1014 Velos und somit zu rund 40-50 Prozent belegt. Sie sind kostenlos und frei zugänglich.

<sup>32</sup> Nicht berücksichtigt sind in diesen Zahlen P-Belegungen, die durch länger als 24 Stunden abgestellte Fahrzeuge entstehen. (Quelle: Mobilitätskonzept ETH Hönggerberg, Planungsbüro Jud, 23. November 2017)

<sup>33</sup> 30. Mai und 22. September 2017 nachmittags

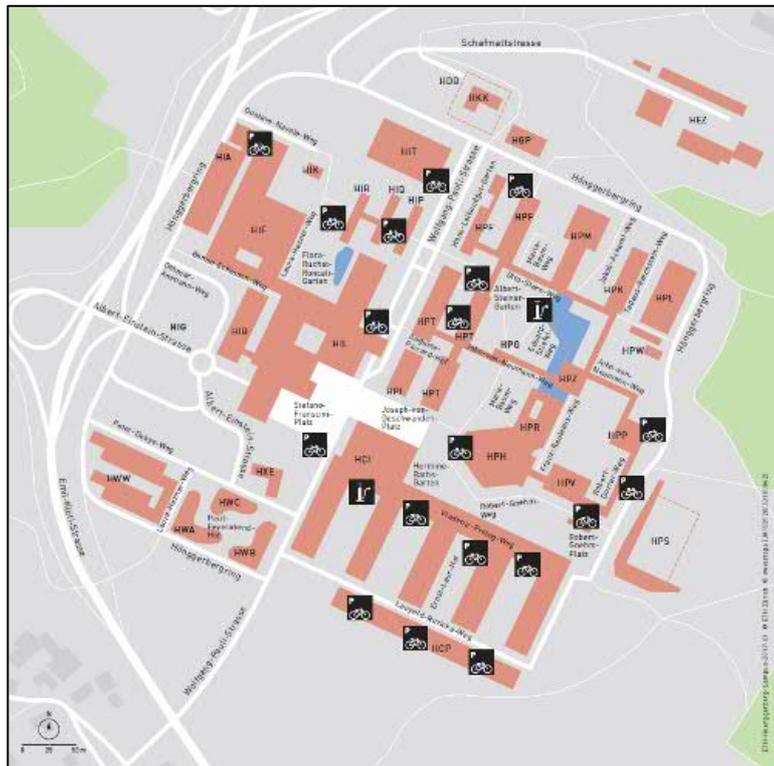


Abb. 32: Veloabstellplätze bzw. öffentlich zugängliche Angebote für Velos.  
(Quelle: ETH Zürich, 2019)

**Motorradabstellplätze** Auf dem Campus werden heute 296 Motorradabstellplätze angeboten. Gemäss zwei Erhebungen durch die ETH<sup>34</sup> sind die bestehenden Motorrad-AP zu rund 40-50 Prozent ausgelastet.

**künftiger Abstellplatzbedarf und Mobilitätskonzept** Trotz Ausbaus des Campus wird seitens der ETH keine Erhöhung der Fahrtenzahl angestrebt. Vielmehr ist es die Absicht, mittels eines schlüssigen Mobilitätskonzepts gemäss der PPV die Parkplatz-Bedürfnisse gestützt auf Art. 8 PPV unter das erforderliche Minimum zu reduzieren.

Die Anzahl Abstellplätze für Personenwagen, für Motorräder und leichte Zweiräder soll sich auch künftig nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids geltenden PPV bemessen (vgl. Kap. 5.1.2 und Kap. 5.5). Die Berechnung des Normalbedarfs der Abstellplätze für Personenwagen und für Velos wird in den vorliegenden SBV für Sport- und Freizeitanlagen präzisiert (vgl. SBV Art. 29 Abs. 3).

## 7.8 Freiraumversorgung

### Naherholung

<sup>34</sup> 30. Mai und 22. September 2017 nachmittags

Der Campus Höggerberg ist direkt umgeben von Wäldern, Freiflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Standort befindet sich damit inmitten eines Naherholungsgebiets mit beträchtlichem Erholungswert, das auch von der Bevölkerung der angrenzenden Stadtquartiere intensiv genutzt wird.

- Aktive Erholung** Die ETH bietet ein attraktives und vielfältiges Sportangebot mit über 120 Sportarten an. Dazu stehen innerhalb des Campus Flächen und Anlagen sowohl im Indoor- als auch im Outdoorbereich zur Verfügung.
- Nächsterholung** Von dem rund 400 000 m<sup>2</sup> grossen Areal des Campus Höggerberg stehen rund 180 000 m<sup>2</sup> einer Freiraumnutzung zur Verfügung. Diese umfassen Frei- und Grünräume in Form von grosszügigen, öffentlichen Gärten und Plätze aber auch ruhige Nischen und stille Oasen zur Reflexion oder Diskussion für Studierende, Mitarbeitende und Besuchende. Trotz der geplanten künftigen Verdichtung auf dem Campus bleiben die bestehenden Nächsterholungsgebiete erhalten, werden zum Teil vergrössert und durch neue Bereiche ergänzt. So kann auch künftig eine sehr gute Freiraumversorgung auf dem Campus gewährleistet werden.

## 7.9 Öffentliche Infrastruktur

- öffentliche Einrichtung** Die ETH Zürich ist als Hochschule selber eine öffentliche Infrastruktureinrichtung. Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme steht im Einklang mit den Planungsgrundsätzen gemäss Art. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)<sup>35</sup>. Es sind keine Massnahmen im Bereich von öffentlichen Infrastrukturen erforderlich.
- öffentlicher Campus** Der Campus Höggerberg bietet ein vielfältiges Angebot an Aufenthalts- und Begegnungsorten, das sich nicht nur an Studierende und Mitarbeitende sondern auch an die Öffentlichkeit richtet. Die ETH Höggerberg versteht den Campus als offenen Ort für Gäste und Besuchende. Plätze, Freiflächen, Läden, Cafés und Restaurants laden zusammen mit Bildungsangeboten, Ausstellungen, Veranstaltungen und Führungen zum Besuch des Campus Höggerberg ein.

---

<sup>35</sup> vom 22. Juni 1979, SR 700

## 7.10 Naturgefahren

Hochwasserschutz /  
Oberflächenabfluss

Gemäss Gefahrenkarte für die Stadt Zürich (Verfügung Baudirektion, BDV Nr. 1881 vom 6. Oktober 2010) liegen für den Geltungsbereich dieser SBV keine oder eine vernachlässigbare Gefährdung in Bezug auf Hochwasser vor. Teile des Geltungsbereichs im Norden und Osten liegen im Hinweisbereich „Oberflächenabfluss / Vernässung“.

Die Entwässerung des Geltungsbereichs hat gemäss der geltenden rechtlichen Grundlagen zu erfolgen. Das im Geltungsbereich anfallende unverschmutzte Regenwasser ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, gemäss Ziffer 2.73 des Anhangs zur Besonderen Bauverordnung I<sup>36</sup> in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen. Regenwasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer<sup>37</sup> abzuleiten.

In Bezug auf den Geltungsbereich der Sonderbauvorschriften wird dem mit den nachfolgend beschriebenen Retentions- und Hochwasserschutzmassnahmen Rechnung getragen. Gemäss dem generellen Entwässerungsplan (GEP) für das Areal Höngerberg aus dem Jahr 2008, darf durch die neuen Überbauungen sowie die zusätzlich versiegelten Flächen von Strassen und Wegen, die abzuleitende Regenwassermenge bei einem Starkniederschlagsereignis nicht zunehmen. In Richtung Süden wird dies mittels begrünten Dachflächen sowie den zusätzlich zu erstellenden oberflächlichen Retentionsflächen erreicht. Wenn immer möglich sind auch Lösungen für eine oberflächliche Versickerung zu verfolgen.

Für die Entwässerung in Richtung Norden sind neben den Begrünungen der Dächer mit einem Abflussbeiwert von mindestens 0,4 noch zusätzliche Retentionsvolumen zu erstellen. Diese könnten nordwestlich des Campus (im Bereich zwischen Schafmatt- und Glaubtenstrasse) angesiedelt werden. Um die benötigten Flächen möglichst gering zu halten, ist darauf zu achten, dass wo möglich, eine unterirdische Versickerung (z.B. mittels Kieskoffer) oder bei den neuen Plätzen und Wegen oberflächlich entsprechende Rigolen vorgesehen werden.

Im Rahmen dieser SBV sind keine weiteren planungsrechtlichen Massnahmen erforderlich.

<sup>36</sup> vom 6. Mai 1981, LS 700.21.

<sup>37</sup> vom 24. Januar 1991, SR 814.20.



Abb. 33: Synoptische Gefahrenkarte, Schraffur = Vernässung, dunkelblau = öffentliches Gewässer, (Quelle: GIS-Browser des Kantons Zürich, Gefahrenkarte, Stand 11. September 2019)

**Massenbewegungen** Gemäss Gefahrenkarte für die Stadt Zürich liegen für den Geltungsbereich dieser Sonderbauvorschriften keine Gefährdungen durch Massenbewegungen vor.

## 7.11 Umwelt

**Belastete Standorte / Bodenverschiebungen** Innerhalb des Geltungsbereichs dieser SBV sind gemäss Kataster der belasteten Standorte (KbS) keine Standorte eingetragen.<sup>38</sup> Der Prüfperimeter für Bodenverschiebungen (PBV) bezeichnet das Planungsgebiet als «ausgewählte Nutzungszonen».<sup>39</sup> Belastungshinweise sind demnach keine bekannt.

**Klimaanalyse / Stadtklima** Der Geltungsbereich der vorliegenden Sonderbauvorschriften befindet sich im Bereich des „Massnahmegebiets 2“ gemäss Klimaanalyse der Stadt Zürich (KLAZ), in welchem aus lokal-klimatischer Sicht die Verdichtung zu begrenzen und der Grünanteil sowie die Luftleitbahnen zu erhalten sind<sup>40</sup>. Mit den Sonderbauvorschriften ist die Ausscheidung bestehender und geplanter Freiräume sowie eine damit abgestimmte

<sup>38</sup> Abfrage KbS über GIS-ZH Browser (maps.zh.ch) vom 11. September 2019

<sup>39</sup> Abfrage PBV über GIS-ZH Browser (maps.zh.ch) vom 11. September 2019

<sup>40</sup> Stadt Zürich Umwelt- und Gesundheitsschutz: Klimaanalyse Stadt Zürich (KLAZ), Planen und Bauen im Einklang mit dem Stadtklima, November 2011

Begrenzung der Baubereiche beabsichtigt. Insbesondere treffen die SBV folgende Festlegungen, mit denen auch den genannten Zielen der KLAZ entsprochen wird:

- Begrenzung der Baubereiche
- Reduzierung der Baubereiche gegenüber den heute gültigen SBV 2007, insbesondere am Hang nach Affoltern.
- Festlegung von Park- und Gartenanlagen sowie von Freiraumbereichen.
- Regelung zur Dachbegrünung.
- Vorgabe zur Minimierung der Versiegelung.

Zudem ist im Rahmen der Projektierung der Bauten sowie der Umgebungsgestaltung auszuweisen, wie die negativen Auswirkungen auf das Lokalklima möglichst geringgehalten werden.

**Kaltluft** Die Klimaanalysekarten des Kantons Zürich zeigen, dass die bestehende Baustruktur die aus den umliegenden Kaltluftentstehungsgebieten zuströmende bodennahe Kaltluft ab- bzw. umlenkt.

Mit dem Masterplan 2040 und mit den vorliegenden Sonderbauvorschriften wird eine Innenentwicklung des Campus verfolgt. Eine grossflächige Ausdehnung in den Landschaftsraum wird ausgeschlossen. Im Bereich des Hangs nach Affoltern werden gemäss heute gültigen SBV überbaubare Bereiche neu einem Freiraumbereich zugewiesen. Damit wird zu einer langfristigen Erhaltung des Kaltluftstroms in Richtung Neuaffoltern beigetragen.

Im Rahmen der Projektierung der Bauten sowie der Umgebungsgestaltung ist auszuweisen, wie die negativen Auswirkungen auf das Lokalklima möglichst geringgehalten werden.



Abb. 34: Kaltluftvolumenstrom, Windrichtung und -geschwindigkeit (Quelle GIS-Browser Kanton Zürich, Klimaanalysekarte, Stand August 2019)

**Luft** Der Immissionsgrenzwert für das Feinstaubjahresmittel beträgt  $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Die Feinstaubbelastung auf dem Campus Höneggerberg lag 2015 mit 20 bis  $22 \mu\text{g}/\text{m}^3$  leicht über diesem Grenzwert (vgl. Abb. 35). Mit dem Anschluss aller neuen Gebäude und dem schrittweisen Anschluss von Bestandsgebäuden an das bestehende Anergienetz wird die Verbrennung fossiler Brennstoffe (Gas und Öl) laufend reduziert. Die ETH Zürich verfolgt dabei einen klar definierten Absenkpfad (Nachhaltigkeitsbericht 2017/2018 S. 60). Das Ziel ist, die gemessenen  $\text{CO}_2$  Werte aus dem Jahre 2006 ( $9200 \text{ t CO}_2$  pro Jahr) zu halbieren. Dieser Zielwert kann voraussichtlich im Jahre 2020 erreicht werden. Dieses Erdspeichersystem soll die zentrale Wärme- und Kälteproduktion in der Heizzentrale HEZ längerfristig ablösen<sup>41</sup>.

<sup>41</sup> Quelle: <https://www.ethz.ch/de/die-eth-zuerich/nachhaltigkeit/nachhaltiger-campus/umwelt/energie/erdspeicher.html>

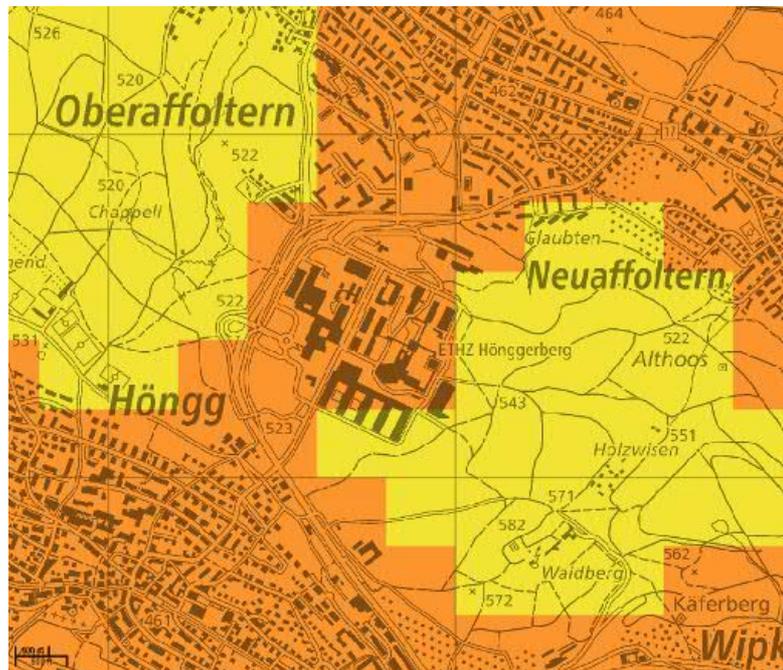


Abb. 35: Feinstaubbelastung, gelb unter  $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , orange 20 bis  $22 \mu\text{g}/\text{m}^3$   
(Quelle: GIS-Browser Kanton Zürich, Karte Feinstaub (PM10) - Immissionen, Stand 2015, abgerufen August 2019)

**Grundwasser** Im Südwesten befindet sich der Geltungsbereich dieser Sonderbauvorschriften teilweise im Gewässerschutzbereich  $A_u$ . Der Gewässerschutzbereich  $A_u$  in der Gewässerschutzkarte des Kantons Zürich bezeichnet die nutzbaren unterirdischen Gewässer und die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Gemäss Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) dürfen im Gewässerschutzbereich  $A_u$  grundsätzlich keine Anlagen erstellt werden, die unter dem langjährigen, natürlichen mittleren Grundwasserspiegel liegen. Dies ist grundsätzlich mit den vorliegenden Sonderbauvorschriften vereinbar und ist im Rahmen konkreter Projekte zu berücksichtigen.

**Oberflächengewässer/ Gewässerschutz/ Wassernutzung** Im Geltungsbereich befinden sich keine öffentlichen Gewässer. Ausserhalb des Geltungsbereichs verläuft im Süden der Rohrgraben (öffentliches Gewässer Nr. 513).

Der Gewässerraum für den Rohrgraben ist noch nicht festgelegt. Dies hat mit einem Wasserbauprojekt zu erfolgen. Bis dahin gelten die Übergangsbestimmungen nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Es ist demnach beidseits des Gewässers ein Uferstreifen von ca. 8.5 m von Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen freizuhalten.

Der Baubereich XV der SBV befindet sich teilweise innerhalb des Uferstreifens des Rohrgrabens gemäss Übergangsbestimmungen der GSchV. Baubewilligungen im Baubereich XV können innerhalb des Uferstreifens bzw. des Gewässerraums des Rohrgrabens erst erteilt werden, wenn für die Verlegung des Rohrgrabens ein festgesetztes Bachprojekt vorliegt und der Uferstreifen bzw. Gewässerraum vom Bauvorhaben eingehalten wird. Die Baufreigabe kann erst erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Wasserbauprojekt vor oder spätestens mit dem Bauvorhaben realisiert wird.

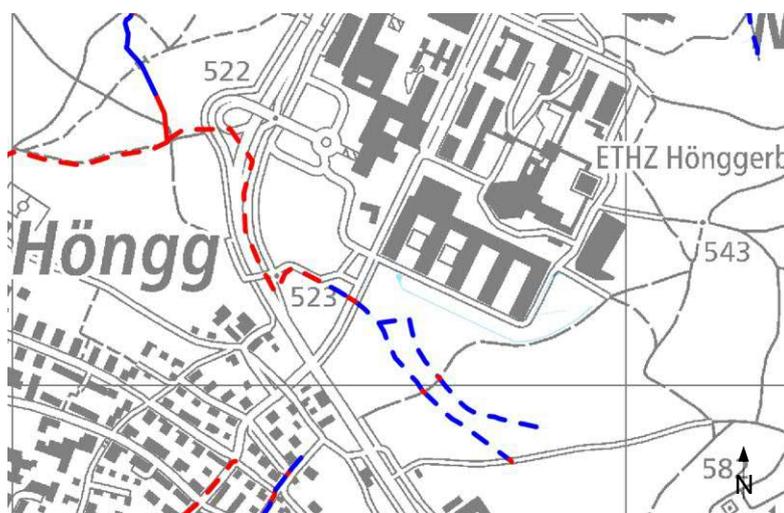


Abb. 36: Öffentliche Oberflächengewässer, offen (blau) und eingedolt (rot), Gewässerübersichtsplan (Quelle: GIS-Browser Kanton Zürich, Karte Öffentliche Oberflächengewässer, Stand 11. September 2019)

Unabhängig von der bundesrechtlichen Übergangsbestimmung zum Uferstreifen und von der Festlegung des Gewässerraums ist der kantonale Gewässerabstand gemäss Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) zu beachten. Ober- und unterirdische Bauten und Anlagen haben gegenüber offenen und eingedolten öffentlichen Oberflächengewässern einen Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten (§ 21 WWG).

**Lärmschutz** Mit diesen SBV werden keine Anlagen zugelassen, die für die Umgebung eine zusätzliche Lärmbelastung erzeugen.

Der Campus Höggerberg ist teilweise durch Strassenverkehrslärm der stark belasteten Emil-Klöti-Strasse sowie der Wolfgang-Pauli-Strasse vorbelastet. Er ist der Empfindlichkeitsstufe (ES) II gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV) zugewiesen. Für die bereits als Bauzone ausgewiesenen Bereiche gelten die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV. Dies trifft mit Ausnahme des Baubereichs XV auf alle Baubereiche der vorliegenden SBV zu. Der Baubereich XV wird mit der BZO-Teilrevision «ETH Höggerberg», die parallel zu den SBV erarbeitet wird, von der Freihaltezone in die Zone für öffentliche

Bauten umgezont. Damit handelt es sich in Bezug auf den Baubereich XV um eine Einzonung, weshalb für diesen Baubereich die Planungswerte (PW) gemäss LSV einzuhalten sind. Diese können gemäss einer Grobberechnung der Fachstelle Lärmschutz der Baudirektion des Kantons Zürich (FALS) in Bezug auf Wohnnutzung im Baubereich XV in der Nacht nicht eingehalten werden. In den SBV wird aus diesem Grund eine Wohnnutzung im Baubereich XV ausgeschlossen.

Für Betriebsräume entlang der verkehrsintensiven Wolfgang-Pauli-Strasse können die um 5 dB höheren Vorgaben der LSV eingehalten werden (Abb. 37). Daher kann dort auf eine kontrollierte Lüftung verzichtet werden.<sup>42</sup>

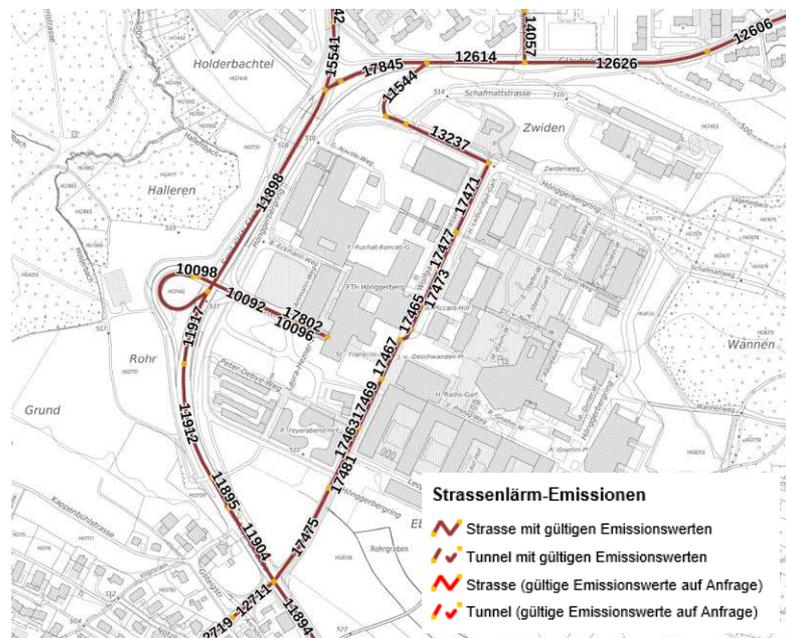


Abb. 37: Strassenlärm (Quelle: GIS-Browser Kanton Zürich, Karte Strassenlärm, Stand Juli 2019)

**Störfallvorsorge** Der Geltungsbereich dieser Sonderbauvorschriften tangiert keine Einträge des Chemie-Risikokatasters.

**Energie** Mit dem Anergienetz am Campus Höggerberg baut die ETH Zürich ein System, das darauf abzielt, die CO<sub>2</sub>-Emissionen für Heizung und Kühlung signifikant zu reduzieren. Die erste Bauphase begann im Jahre 2003 und wurde 2012 abgeschlossen. Das Ziel des Projekts ist, die gemessenen CO<sub>2</sub>-Werte aus dem Jahre 2006 (9200 t CO<sub>2</sub> pro Jahr) zu halbieren. Dieser Zielwert

<sup>42</sup> Dies wurde in Abweichung zur Ergänzung der Vorprüfung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 9.08.2018 mit e-mail vom 21.02.2019 durch die Fachstelle Lärmschutz der Baudirektion (FALS) basierend auf einer nochmaligen Berechnung festgestellt.

kann voraussichtlich im Jahre 2020 erreicht werden. Dieses Erdspeichersystem soll die zentrale Wärme- und Kälteproduktion in der Heizzentrale HEZ längerfristig ablösen<sup>43</sup>.

Beleuchtung und Lichtimmissionen Der Campus Höggerberg liegt zwischen Naturräumen, so dass der Vermeidung unnötiger Lichtemissionen in die Umgebung eine erhöhte Relevanz zukommt. Es ist eine ökologisch verträgliche Beleuchtung zu wählen und Licht ist zielgerichtet auf seinen funktionalen und gestalterischen Zweck auszurichten.

Um das Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes (gemäss Art.1 Abs.2 sowie Art.11 USG) einzuhalten, wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens unter Anwendung der SIA Norm 491 (Vermeidung unnötiger Lichtimmissionen im Aussenraum) die Aussenbeleuchtung in Bezug auf Lichtimmissionen geprüft.

Nichtionisierende Strahlung (NIS) Diese SBV sehen keine Festlegungen vor, die einen relevanten Einfluss auf Nichtionisierende Strahlung haben könnten. Die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV vom 23. Dezember 1999, 814.710) ist im Rahmen der Projektierung der einzelnen Vorhaben zu berücksichtigen und wird im Baubewilligungsverfahren geprüft.

Abfälle Der Umgang mit Abfall und Sonderabfall ist in der Entsorgungsrichtlinie der ETH<sup>44</sup> geregelt. Diese gilt für alle Bereiche der ETH – inklusive der Mensen – und regelt die Stoffflüsse sowie die Zuständigkeiten aller mit der Entsorgung beauftragten Stellen. Ziel ist der schonende Umgang mit Ressourcen und die Abfallreduktion.

Neobiota Gemäss Hinweiskarte Neophytenverbreitung<sup>45</sup> sind im Geltungsbereich dieser Sonderbauvorschriften drei Beobachtungen von aktiven Neophyten vermerkt. Bekämpfte Standorte sind keine eingetragen.

Mit den Sonderbauvorschriften werden keine Änderungen vorgenommen, die einen unmittelbaren Einfluss auf Neobiota haben. Im Rahmen von zukünftigen Bauvorhaben und der Freiraumgestaltung gemäss der SBV bietet sich aber die Möglichkeit, Neophyten im Geltungsbereich zu bekämpfen und einer weiteren Ausbreitung vorzubeugen.

<sup>43</sup> Quelle: <https://www.ethz.ch/de/die-eth-zuerich/nachhaltigkeit/nachhaltiger-campus/umwelt/energie/erdspeicher.html>

<sup>44</sup> Quelle: <https://www.ethz.ch/de/die-eth-zuerich/nachhaltigkeit/nachhaltiger-campus/umwelt/abfall.html>

<sup>45</sup> GIS-Browser Kanton Zürich, Hinweiskarte Neophytenverbreitung, Stand 8. August 2018

**Boden** Für den Geltungsbereich der vorliegenden Sonderbauvorschriften sind keine Fruchtfolgeflächen ausgewiesen.<sup>46</sup> Die SBV haben daher keinen Einfluss auf Fruchtfolgeflächen.

Im Süden des Geltungsbereichs liegen teilweise Flächen, die einer landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse zugeordnet sind. Dies betrifft rund 40 % der Fläche des Baubereichs XV.<sup>47</sup>

**Wald** Innerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden SBV bestehen keine Waldflächen gemäss § 2 des kantonalen Waldgesetzes<sup>48</sup>.

Im Nordosten grenzt der Geltungsbereich der SBV unmittelbar an Wald an. Die Waldabstandlinie, die hier in den Geltungsbereich hineinragt ist im Plan der SBV als orientierender Inhalt eingetragen. Sie tangiert nur kleinflächig den Baubereich VI und ist bei Bauvorhaben in diesem Bereich zu berücksichtigen.

---

<sup>46</sup> Quelle: GIS-Browser Kanton Zürich, Fruchtfolgeflächen, Stand Juli 2019

<sup>47</sup> Quelle: GIS-Browser Kanton Zürich, Landwirtschaftliche Nutzungseignungskarte, Stand Juli 2019

<sup>48</sup> vom 7. Juni 1998, LS 921.1

## 8 INTERESSENABWÄGUNG

### 8.1 Übergeordnete Gesetzgebung

Die SBV entsprechen der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere der Umweltgesetzgebung sowie der Planungs- und Baugesetzgebung von Bund und Kanton Zürich.

Sie entsprechen den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG). Sie tragen zur haushälterischen Nutzung des Bodens bei, indem das innere Entwicklungspotenzial des Ortes optimal genutzt wird und Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt sind. Die nachteiligen Auswirkungen werden dadurch gesamthaft gering gehalten.

Die SBV ermöglichen die Bebauung nach einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen und sorgen für deren einwandfreie Einordnung, Gestaltung, Erschliessung und Ausstattung gemäss § 80 PBG.

Den besonderen Anforderungen des Umweltschutzes wird stufengerecht Rechnung getragen, indem die maximal zulässigen Anzahl Abstellplätze gegenüber dem Normbedarf reduziert, Energie-Standards für Neubauten vorgeschrieben und die Voraussetzungen für die Retention und die Versickerung des anfallenden Meteorwassers geschaffen werden.

Der Umgang mit den Anliegen, welche sich aus dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz (ISOS) ergeben, wird zusammen mit den Anliegen des kommunalen Denkmalschutzes im Kapitel 8.4 ausführlich dargelegt.

### 8.2 Übergeordnete Richtplanung

Die vorliegenden SBV stimmen mit den Festlegungen des kantonalen, regionalen und kommunalen Richtplans überein. Die für das Planungsgebiet massgeblichen Richtplaneinträge werden in Kapitel 3 erläutert.

### 8.3 Übergeordnete städtische Zielsetzungen

Die vorliegende Planung orientiert sich an den räumlichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt.

Verschiedene vom LEK Höggerberg-Affoltern vorgesehene Massnahmen zum Landschaftsbild und der Erholung werden von den SBV, dem Freiraumkonzept und dem Mobilitätskonzept aufgegriffen. Darunter fallen insbesondere die Massnahmen Siedlungsrand (S1.01), landschaftssensibles Baugebiet Science City (S2.13), landschaftlich geprägte Aufenthaltsbereiche (E2.09), Fuss- und Radwege (E3.15) und Verbesserung der ökologischen Vernetzung (N2.01 und N2.02).

In geringem Umfang wird mit den vorliegenden SBV sowie der BZO-Teilrevision «ETH Höggerberg», die parallel erarbeitet wird, auch die Errichtung eines Neubaus im empfindlichen Landschaftsraum gemäss LEK zugelassen. Dies betrifft den Baubereich XV der SBV auf der Südseite des Campus, wo der Masterplan 2040 die Errichtung eines Portalgebäudes Süd östlich der von Högger kommenden Erschliessungsstrasse vorsieht. Aufgrund der untergeordneten Ausdehnung dieses Bereichs sowie der Zuordnung direkt angrenzend an den schon bebauten Bereich der ETH Höggerberg und zur Erschliessungsstrasse, wird der Landschaftsraum durch die SBV nicht wesentlich beeinträchtigt. Die SBV sind daher mit dem LEK Höggerberg-Affoltern vereinbar.

Die SBV stehen späteren denkmalpflegerischen Interessensabwägungen nicht entgegen. Diese sind Gegenstand späterer Verfahren. Vergleiche dazu das nachfolgende Kapitel «Ortsbild-, Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutz».

## 8.4 Ortsbild-, Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutz

### 8.4.1 Umgang mit den Inventaren

Grundsätzlich ist eine stufengerechte Berücksichtigung der verschiedenen Inventare auf den unterschiedlichen Planungsebenen wie folgt vorgesehen:

- Sonderbauvorschriften (Städtebauliche Ebene):  
Im Rahmen dieser Sonderbauvorschriften findet eine Interessensabwägung Hochschulentwicklung – Ortsbildschutz statt. Beides sind Interessen von nationaler Bedeutung. Eine Abwägung zum Denkmalschutz der Einzelobjekte wird damit noch nicht vorweggenommen (vgl. 8.4.2).
- Bauprojekt (Objektebene):  
Die Interessensabwägung in Bezug auf Denkmal- und Naturschutz erfolgt auf Stufe Bauprojekt auf Grundlage der dann zum geltenden gesetzlichen Regelungen (vgl. 8.4.3).

#### 8.4.2 Interessensabwägung auf Stufe der Sonderbauvorschriften (städtebauliche Ebene)

Ausgangslage	Mit den vorliegenden SBV wird die mit dem Masterplan 2040 beabsichtigte Bebauung planungsrechtlich ermöglicht. Dies auch dort, wo der Masterplan den Ersatz von inventarisierten bzw. vom ISOS erfassten Objekten vorschlägt (vgl. Abb. 28). Dies betrifft die drei Objekte HPF (Gebäudeteil Höggerbergring 50), HPT (Gebäudeteil Auguste-Piccard-Hof 1) und HPV, bei denen der im ISOS geforderte Substanzerhalt planungsrechtlich nicht gesichert wird. Hierfür ist eine Abwägung der öffentlichen Interessen notwendig, wobei sowohl der ungeschmälerter Erhalt des Ortsbildes, als auch die Entwicklungsmöglichkeiten des Hochschulstandorts Höggerberg von nationalem Interesse sind. Als Grundlagen für die Interessensabwägung gelten insbesondere der Masterplan 2040 auf Seite des Interesses zur Hochschulentwicklung sowie eine Beurteilung des BAK und eine Stellungnahme des Bundesrates auf der Seite des Interesses zum Erhalt des Ortsbildes. Zu beachten sind schliesslich auch das massgebliche Bundesrecht und die kantonale, regionale und kommunale Richtplanung (vgl. Kap. 3.1 und 3.2).
Verbindlichkeit	Für die ETH als Institution des Bundes gilt das ISOS in unmittelbarer Weise. Ein Abweichen von der ungeschmälerter Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (NHG Art. 6).
Beurteilung des BAK	Das Bundesamt für Kultur (BAK) beurteilte in seinem Schreiben vom 2. September 2016 an die ETH Zürich den Masterplan 2040 als mit den Schutzziele des ISOS vereinbar: „Zusammenfassend kommt das BAK zum Schluss, dass die vorgesehenen Eingriffe des Masterplans 2040 das Ortsbild durch die vorgesehenen Ersatzbauten in der Baugruppe 10.1 zwar leicht beeinträchtigen, gesamthaft die baukulturellen Qualitäten des Campus aber nicht erheblich schmälern. Die ETH sieht für die Ersatzbauten qualitätssichernde Verfahren (Wettbewerb) und Detailvorschriften vor. Der Entwurf des Masterplans 2040 ist mit den Erhaltungszielen des ISOS vereinbar.“
Stellungnahme des Bundesrates	In Beantwortung einer Anfrage <sup>49</sup> hat sich auch der Bundesrat bereits im Juni 2016 zur Aufnahme des Campus Höggerberg in das ISOS geäußert. Er hält dabei zunächst fest, dass es sich beim ISOS um ein Fachinventar handelt. Nach Ansicht des Bundesrates setzt das ISOS die ETH Höggerberg nicht „unter Heimatschutz“.

<sup>49</sup> Anfrage von Regine Sauter, FDP vom 6. Juni 2016

Weiter führt der Bundesrat aus: „Die Weiterentwicklung der ETH und insbesondere der gesetzliche Auftrag werden durch das ISOS nicht verunmöglicht. Es muss wegen der Aufnahme in das ISOS auch kein dritter Standort für die ETH gesucht werden. Erweiterungen und Veränderungen am Bestand sind in weiten Teilen des Campus auch in Zukunft ohne weiteres möglich. Aber auch die Schonung und Erhaltung des kulturellen Erbes entspricht einem gewichtigen öffentlichen Interesse. Deshalb sollen die Qualitäten des zentralen Bereichs des Campus nicht beeinträchtigt werden. Soll ein Eingriff dennoch wertvolles Kulturerbe beeinträchtigen, muss eine Interessenabwägung durchgeführt werden. Das ISOS ist dabei eine Grundlage für diese Abwägung.“

Die Strategie der Förderung des Innovationsstandortes der Schweiz wird durch die Aufnahme des Campus Höggerberg ins ISOS nicht infrage gestellt. Im Gegenteil, eine hohe baukulturelle Qualität des Campus fördert dessen internationale Ausstrahlung und liegt auch im Interesse der ETH als Architekturschule mit Weltruf.“

Berücksichtigung des Ortsbildschutzes / ISOS in den SBV

Im Rahmen von Nutzungsplanungen als kantonale bzw. kommunale Aufgabe ist das ISOS nicht unmittelbar anwendbar. Das ISOS ist mittelbar anwendbar und im Rahmen der erforderlichen nutzungsplanerischen Interessenabwägung nach Art. 3 RPV zu berücksichtigen. Das ISOS ist dabei Grundlage und nicht Ergebnis der Interessenabwägung, in der neben Interessen von nationaler Bedeutung auch solche von kantonaler und kommunaler Bedeutung einzubeziehen sind. Die ortsbildprägende städtebauliche Struktur des vom ISOS (Abb. 26, Gebiete 10 und 10.1) erfassten Bereichs wird mit verschiedenen planlichen und textlichen Festlegungen in den Sonderbauvorschriften sichergestellt.

Zunächst wird mit der Festlegung von Baubereichen und von Park-/ Gartenanlagen grundsätzlich zwischen oberirdisch unbebaubarer Park-/ Gartenanlage und mehrheitlich bereits mit Gebäuden überstellten Baubereichen differenziert. Im Unterschied zu den heute geltenden SBV wird der zentrale Bereich des inventarisierten Gartens als Park-/ Gartenanlage definiert und ist nicht mehr einem Baubereich zugeordnet (Situationsplan, Art. 8 „Gebäudemantel“).

Innerhalb der so definierten Baubereiche werden folgende weitere Regelungen getroffen:

**a. Festlegung differenzierter Höhenkoten (Situationsplan, Art. 8 Gebäudemantel)**

Bei den inventarisierten Gebäuden (HPM, HPK, HPZ, HPP, HPR, HPH sowie die rückwärtigen Gebäude von HPT und HPF, vgl. Abb. 28 unter 7.3), die gemäss Masterplan 2040 erhalten werden, orientieren sich die maximal zulässigen Höhenkoten an der Höhe der heutigen Hauptdachflächen. Darüber hinausragende, bestehende Bauteile, wie insbesondere die prägenden vertikalen Erschliessungseinheiten der Gebäude bleiben weiterhin zulässig (Art. 10 „Dachaufbauten“).

Bei den Inventarobjekten für die der Masterplan 2040 einen Ersatz vorschlägt (HPT, HPF, HPV), erfolgt die Festlegung der Höhenkote gemäss der im Masterplan 2040 vorgesehenen Gebäudehöhen.

#### **b. Gebäudeabstände**

Wesentliches strukturelles Element ist die Vernetzung des vom ISOS erfassten Gebietes 10.1 mit der Landschaft bzw. die durchfliessende Parklandschaft. Diese wird neben der Begrenzung der Baubereiche durch einzuhaltende Abstände zwischen Gebäuden sichergestellt. Diese Festlegung erfolgt in Kombination mit Wegeverbindungen, was gleichzeitig die Durchlässigkeit gewährleistet (Situationsplan, Art. 13 „Abstände“ und Art. 27 „Erschliessungswege“). Es werden zwei Typen unterschieden: Oberirdische Gebäude zwischen denen Erschliessungsweg Typ A verläuft, haben einen Gebäudeabstand von mindestens 12 m zueinander einzuhalten. Dort wo innerhalb der definierten Baubereiche heute erheblich grössere Abstände zwischen Inventarobjekten bestehen, wird mit Erschliessungsweg Typ B ein Mindestabstand von 30 m vorgeschrieben. Dieser ist ebenfalls von oberirdischen Gebäuden zueinander einzuhalten, zwischen denen ein solcher Erschliessungsweg verläuft. Dies ist auf der Nordseite im Baubereich IV der Fall, wo damit der heute grosszügig zwischen den Gebäuden durchfliessenden Freiraum Richtung Affoltern mit den SBV gewährleistet wird.

Weiter werden Gebäudeabstände und damit die Form lang gezogener paralleler Bauten zwischen dem Baubereich III und den Baubereichen IV / VIII festgeschrieben. Hier wird das Zusammenbauen über die genannte Grenze zwischen den Baubereichen auf ein Mindestmass beschränkt, welches sich an der heutigen Situation orientiert. Ein Zusammenbauen wird hier oberirdisch nur eingeschossig auf Ebene des Eingangsgeschosses auf höchstens einem Viertel der Fassadenlänge zugelassen (Situationsplan, Art. 13 Abs. 2 lit. d; „Abstände“). Damit wird ausgeschlossen, dass untypische, über beide hier zusammentreffenden Baubereiche ragende Gebäude erstellt werden können, die nicht mehr der Struktur der lang gezogenen Gebäude entsprechen.

Mit den Festlegungen zu den Gebäudeabständen wird auch gewürdigt, dass die inventarisierte Gartenanlage nicht nur den zentralen, in den SBV nun als Park-/ Gartenanlage ausgedehnten Bereich umfasst, sondern auch die Flächen zwischen den angrenzenden Gebäuden, die gemäss SBV in einem Baubereich liegen.

### **c. Arkadenlinie**

Im Sinne der durchfliessenden Parklandschaft wird ergänzend in den Baubereichen IX und XII die heute bestehende Durchlässigkeit auf Ebene des Eingangsgeschosses mit Arkadenlinien in den wichtigsten Bereichen gesichert (Situationsplan, und Art. 14 „Arkadenlinie“).

### **d. Zusammenwirken der Festlegungen**

Im Zusammenwirken der beschriebenen Regelungen ergibt sich auch eine deutliche Begrenzung des im Bereich der Inventarobjekte tatsächlich realisierbaren Bauvolumens. Insbesondere bei den gemäss Masterplan 2040 zum Erhalt vorgesehenen Objekten bewirken die beschriebenen Festlegungen in ihrer Summe eine Begrenzung des möglichen Bauvolumens auf die bestehenden Bauten zuzüglich geringem Spielraum. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, zusätzlich eine baubereichsbezogene Festlegung des Bauvolumens oder der Ausnützung vorzunehmen. Die Inventarobjekte sollen mehrheitlich erhalten werden, die Regelung mit dem enthaltenen Spielraum ist insbesondere für eine allfällige Neubebauung nach einem Abgang im Katastrophenfall gedacht.

In Kombination sichern die Festlegungen auch die ortsbildprägende Struktur mit lang gezogenen Baukörpern im Norden und Westen des ISOS-Gebietes 10.1 (Baubereiche III, IV, V, VIII gemäss SBV).

### **e. Gesamtbauvolumen**

Die im Geltungsbereich der SBV gesamthaft zulässige oberirdische Baumasse (Art. 7) ist so bemessen, dass sie mit dem gemäss Masterplan 2040 vorgesehenen Erhalt von acht Inventarobjekten realisiert werden kann. Das heisst, der Bereich der Inventarobjekte gerät aufgrund der zulässigen oberirdischen Baumasse nicht verstärkt unter Erweiterungsdruck.

Abwägung der öffentlichen Interessen

Mit den vorliegenden SBV werden basierend auf dem Masterplan 2040 im Wesentlichen Neubauvolumen innerhalb des ISOS-Bereichs 10 (Charaktererhalt) planungsrechtlich zugelassen. Mit der Umsetzung der im Masterplan 2040 erarbeiteten

ortsbaulichen Qualitäten durch die SBV wird der geforderte Charaktererhalt für diesen Bereich sichergestellt.

In geringem Umfang wird mit den vorliegenden SBV sowie der BZO-Teilrevision «ETH Hönggerberg», die parallel erarbeitet wird, auch die Errichtung eines Neubaus im ISOS Umgebungsbereich XIV (Erhalt der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche) zugelassen. Dies betrifft den Baubereich XV der SBV auf der Südseite des Campus, wo der Masterplan 2040 die Errichtung eines Portalgebäudes Süd östlich der von Höngg kommenden Erschliessungsstrasse vorsieht. Aufgrund der untergeordneten Ausdehnung dieses Bereichs sowie der Zuordnung direkt angrenzend an den schon bebauten Bereich der ETH Hönggerberg und zur Erschliessungsstrasse, wird der ISOS Umgebungsbereich XIV durch die SBV und die parallele BZO-Teilrevision nicht wesentlich beeinträchtigt.

Dies gilt analog für das Landschaftsschutzobjekt «Waidberg / Käferberg», das auch den heute schon bebauten südlichen Bereich des Campus Hönggerberg sowie den neuen Baubereich XV umfasst.

Ausserdem wird mit den SBV auch eine bauliche Erweiterung in Randbereichen des ISOS-Bereichs 10.1 (Substanzerhalt) planungsrechtlich ermöglicht. Die davon betroffenen Bereiche werden nachfolgend auf Grundlage der zuvor beschriebenen Festlegungen der SBV diskutiert:

### **Gebäude HPI**

Das 2001 erstellte Gebäude HPI trägt in Bezug auf die Steinerbauten aufgrund seines deutlich jüngeren Erstellungszeitpunkts, der anderen Architektenschaft und der damit verbundenen andersartigen Architektursprache vornehmlich in seiner städtebaulichen Eingliederung zum Ortsbild der Steinerbauten 10.1 bei, weniger aber in seiner Substanz. Die SBV ermöglichen hier einen neuen Hochpunkt mit einem im Sinne der städtebaulich gewünschten Stärkung der Wolfgang-Pauli-Strasse leicht angepasstem Fussabdruck. Bei sorgfältiger architektonischer Umsetzung bleibt die städtebauliche Struktur mittels der Gebäudeorientierung und den weiterhin bestehenden Abständen zu den Nachbargebäuden gewahrt. Zudem trägt ein Zugewinn an Nutzflächen signifikant zur angestrebten Verdichtung bei und entlastet damit die originalen Gebäude der ersten Bauetappe. Die Abwägung der Interessen ergibt, dass ein Ersatz des Gebäudes planungsrechtlich zulässig ist.

### **Gebäude HPT und HPF**

Der ursprüngliche städtebauliche Entwurf von A. H. Steiner war eine Verschränkung von Hochschulbauten und durchfliessendem, parkartigem Landschaftsraum. Die strassenbegleitenden Gebäudeteile des HPT und HPF sind in diesem Sinne als niedrige, eingeschossige Bauten an den Rand der ersten Bauetappe gesetzt. Mit der nun beabsichtigten baulichen Entwicklung entspricht die ehemalige Randlage der neu sehr zentralen Lage an der städtebaulich gestärkten Achse der Wolfgang-Pauli-Strasse. Hier besteht ein Widerspruch zwischen der gemäss ISOS zu erhaltenden ortsbildprägenden Substanz und der Ermöglichung des konsequent entworfenen Erweiterungskonzepts nach Masterplan 2040. Anstelle dieser beiden Bauten sollen also wesentlich höhere strassenbegleitende Bauten ermöglicht werden. Aus ortsbildtechnischer Sicht wird diese Veränderung unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zur Erweiterung des Standorts, der gleichbleibenden, sich ins geschützte Ortsbild einfügenden Gebäudeausrichtung sowie aufgrund der bereits teilweise bestehenden völlig neuen baulichen Umgebung als angemessen betrachtet. In Abwägung dieser Interessen ist der Ersatz der Gebäude planungsrechtlich zulässig.

### **Gebäude HPV**

Die SBV lassen hier die Errichtung eines grossvolumigen, flachrechteckig axial hinter das HPH gesetzten Baukörpers zu. Gemäss Masterplan 2040 soll dieses Baufeld nur im Fall von ausgewiesen dringlichem Flächenbedarf aktiviert werden. Im Rahmen des Bauprojektes ist der Flächenbedarf unter Berücksichtigung des gesamten Perimeters der SBV nachzuweisen. Ist der Flächenbedarf entsprechend dringend und kann dieser nicht anderweitig innerhalb des Geltungsbereichs der SBV verwirklicht werden, so wird aus Sicht des Ortsbildschutzes das gemäss SBV neue Bauvolumen im Bereich HPV als angemessen betrachtet. In Abwägung dieser Interessen ist der Ersatz des Gebäudes planungsrechtlich zulässig.

#### **8.4.3 Interessensabwägung auf Stufe allfälliger Bauprojekte (Objektebene)**

Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Projekt für einen Ersatz eines der inventarisierten Gebäude vorgelegt, für die mit den vorliegenden SBV ein Neubau zugelassen wird (HPT - Auguste-Piccard-Hof 1, HPF - Hönigerbergring 50, HPV), sind die öffentlichen Interessen am Substanzerhalt des Schutzobjekts und Entwicklung des Hochschulstandortes gegeneinander abzuwägen. Dies hat auf Objektebene zum Zeitpunkt des Bauprojektes auf Grundlage der dann vorzufindenden Gegebenheiten und geltenden gesetzlichen Regelungen zu erfolgen. Für den

Ersatz der Gebäude ist dannzumal eine Inventarentlassung erforderlich.

#### **8.4.4 Fazit**

Mit den beschriebenen Festlegungen (vgl. Kap. 8.4.2, a bis e) werden die Schutzanliegen des Ortsbildschutzes gemäss oben stehender Abwägung im Rahmen der SBV stufengerecht berücksichtigt und umgesetzt. Die ortsbaulichen Qualitäten des Masterplans 2040 werden mit den SBV planungsrechtlich gesichert und damit der geforderte Charaktererhalt für den im ISOS als Gebiet 10 bezeichneten Bereich gewährleistet. In dem im ISOS als Gebiet 10.1 erfassten Bereich wird zudem mit den SBV auf der städtebaulichen Ebene die heutige ortsbildprägende städtebauliche Struktur auch zukünftig gesichert.

Die Interessenabwägung zwischen dem hohen nationalen Interesse der Hochschulentwicklung und Standortsicherung und demjenigen des Ortsbildschutzes ergibt, dass in einzelnen Bereichen des substanziell geschützten Ortsbilds Ersatzbauten mit verändertem Volumen möglich sein sollen. Dies vor allem im Hinblick auf die räumlichen Qualitäten bei der Weiterentwicklung des gesamten Campus. In den bezeichneten Bereichen wird das Hochschulinteresse höher gewichtet und der entsprechende Spielraum planungsrechtlich mit den SBV ermöglicht. Sofern einzelne Objekte zukünftig ersetzt werden sollen, muss die Interessenabwägung einzelfallweise zu einem späteren Zeitpunkt auf Objektebene auf Grundlage der dann vorzufindenden Gegebenheiten und geltenden gesetzlichen Regelungen erfolgen.

Mit diesem Vorgehen wird eine klare und stufengerechte Trennung der Ebenen Ortsbildschutz und Objektschutz verfolgt. Auf Ebene der SBV wird so ein begrenzter Spielraum für einen Eingriff in drei inventarisierte Objekten eingeräumt, dessen allfällige Inanspruchnahme im Rahmen späterer Interessenabwägungen zu klären ist.

## 9 ORGANISATION UND VERFAHREN

### 9.1 Verfahrensablauf

<b>Verfahrensablauf</b>	
Ämtervernehmlassung	2. Juni bis 31. Juli 2018
Öffentliche Auflage	2. Juni bis 31. Juli 2018
Kantonale Vorprüfung	3. August 2018 mit Ergänzung vom 9. August 2018

### 9.2 Öffentliche Auflage

- öffentliche Auflage** Die öffentlichen Auflagen der Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Höggerberg» und der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Zonenplanänderung «ETH Höggerberg» gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) fanden zeitgleich vom 2. Juni 2018 bis 31. Juli 2018 statt. Die Unterlagen konnten während der Auflage beim Amt für Städtebau der Stadt Zürich, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, Zürich, oder im Internet ([www.stadt-zuerich.ch/hochbau](http://www.stadt-zuerich.ch/hochbau)) eingesehen werden.
- Einwendungen** Während der Auflage konnte sich jedermann zu den SBV und der BZO-Teilrevision äussern. Innerhalb der Auflagefrist gingen insgesamt 10 Einwendungsschreiben ein, von denen sich gemäss deren Betreff 6 Schreiben auf die SBV und die BZO-Teilrevision, 3 Schreiben nur auf die SBV und ein Schreiben nur auf die BZO-Teilrevision beziehen. In den gestellten Anträgen findet z.T. eine Vermischung von SBV und BZO-Teilrevision statt, teilweise ist eine eindeutige Zuordnung zu einem der beiden Instrumente kaum möglich.
- separater Bericht** Es wurde ein separater «Bericht zu den Einwendungen» verfasst, der im Sinne von § 7 PBG in anonymisierter Form Stellung zu den eingegangenen Einwendungen nimmt.

### 9.3 Kantonale Vorprüfung

Kantonale Vorprüfung Die Vorprüfung durch die Baudirektion des Kantons Zürich zu den Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Höggerberg» erfolgte mit Schreiben vom 3. August 2018 und wurde mit Schreiben vom 9. August 2018 durch die Baudirektion ergänzt.

In der Vorprüfung würdigt die Baudirektion den Planungsprozess (Testplanung), die Überführung in den «Masterplan 2040» und die darauf aufbauende Ausarbeitung der vorliegenden Sonderbauvorschriften als sehr zielführend und vorbildlich.

Die Baudirektion stellt fest, dass die Vorschriften die Ziele und Eckwerte des «Masterplan 2040» sowie die in der Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans festgelegten, fachübergreifenden Gebietsplanung Nr.1 (ETH Höggerberg) grundeigentümerverbindlich zu sichern vermag. Demzufolge kann die langfristige und qualitätsvolle Entwicklung des ETH-Standorts Höggerberg als gesichert eingestuft werden. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Anträge und unter der Bedingung, dass der vom Regierungsrat beantragte Eintrag der Gebietsplanung ETH Höggerberg durch den Kantonsrat festgesetzt wird, wird die Genehmigung in Aussicht gestellt. Die Anträge und verlangten Anpassungen betrafen insbesondere die Vorschriften zum Lärmschutz und zur Energie.

Die von der Baudirektion vorgebrachten Hinweise und Auflagen wurden geprüft, mit den zuständigen kantonalen Stellen geklärt und die Sonderbauvorschriften entsprechend überarbeitet.

### 9.4 Überarbeitung

Aufgrund der Rückmeldungen aus der öffentlichen Auflage, der kantonalen Vorprüfung und der städtischen Ämtervernehmlassung wurden die Dokumente der Sonderbauvorschriften überarbeitet.

### 9.5 Festsetzung Gemeinderat

Die Sonderbauvorschriften bedürfen der Festsetzung durch den Gemeinderat.

## 9.6 Weiteres Verfahren

Referendums- und Stimmrechtsbeschwerdefrist	Nachdem der Gemeinderat die Teilrevision festgesetzt hat, wird die Referendumsfrist (60 Tage) und die Frist für den Rekurs in Stimmrechtssachen (5 Tage) angesetzt. Diese beginnen gleichzeitig.
Genehmigung Kanton	Sind die beiden Fristen ungenutzt verstrichen oder ein allfälliges Referendum bzw. ein allfälliges Stimmrechtsrekursverfahren abgeschlossen, verfügt die kantonale Baudirektion die Genehmigung der Teilrevision.
Rekursfrist	Mit Bekanntmachung der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion wird die BZO-Teilrevision während 30 Tagen zum Rekurs aufgelegt.
Inkraftsetzung	Ist die Rekursfrist ungenutzt verstrichen oder sind allfällige Rechtsmittelverfahren abgeschlossen, setzt der Stadtrat die BZO-Teilrevision in Kraft.



## BEILAGE

**ETH Campus Höggerberg Masterplan 2040, Frei-  
raumkonzept**



**Sonderbauvorschriften  
«ETH Zürich, Campus Hönggerberg»  
und  
Teilrevision der Bau- und Zonenordnung  
Zonenplanänderung «ETH Hönggerberg»**

Zürich – Höngg, Kanton Zürich

**Bericht zu den Einwendungen**

Erstellungs- und Druckdatum: 2. Dezember 2019

1. Einleitung	3
1.1. Vorbemerkung	3
1.2. Öffentliche Auflage	3
1.3. Grobübersicht der Themen aus den Einwendungen	3
2. Zusammenstellung der Einwendungen	4
2.1. Einwendung 1 (E1) zu SBV und BZO-Teilrevision	4
2.2. Einwendung 2 (E2) zu SBV und BZO-Teilrevision	8
2.3. Einwendung 3 (E3) zu SBV und BZO-Teilrevision	17
2.4. Einwendung 4 (E4) zu SBV und BZO-Teilrevision	18
2.5. Einwendung 5 (E5) zu SBV und BZO-Teilrevision	23
2.6. Einwendung 6 (E6) zu SBV und BZO-Teilrevision	24
2.7. Einwendung 7 (E7) zu SBV	24
2.8. Einwendung 8 (E8) zu SBV	25
2.9. Einwendung 9 (E9) zu SBV	25
2.10. Einwendung 10 (E10) zu BZO-Teilrevision	26

# 1. Einleitung

## 1.1. Vorbemerkung

Der vorliegende «Bericht zu den Einwendungen» nimmt im Sinne von § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) in anonymisierter Form Stellung zu den während der öffentlichen Auflage eingegangenen Einwendungen. In Kapitel 2 wird zu den einzelnen Einwendungen Stellung genommen. Dabei wird begründet und erläutert, aus welchen Überlegungen eine Einwendung berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder nicht berücksichtigt werden kann.

## 1.2. Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage der Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» (nachfolgend SBV) und der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Zonenplanänderung «ETH Hönggerberg» (Nachfolgend BZO-Teilrevision) gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) fand zeitgleich während 60 Tagen vom 2. Juni 2018 bis 31. Juli 2018 statt. Die Unterlagen konnten während der Auflage beim Amt für Städtebau der Stadt Zürich, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, Zürich, oder im Internet ([www.stadt-zuerich.ch/hoehbau](http://www.stadt-zuerich.ch/hoehbau)) eingesehen werden. Die Publikationen für beide Instrumente erfolgte am 30. Mai 2018 im Städtischen Amtsblatt und am 1. Juni 2018 im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Innerhalb der Auflagefrist gingen insgesamt 10 Einwendungsschreiben ein, von denen sich gemäss deren Betreff 6 Schreiben auf die SBV und die BZO-Teilrevision, 3 Schreiben nur auf die SBV und ein Schreiben nur auf die BZO-Teilrevision beziehen. In den gestellten Anträgen findet z.T. eine Vermischung von SBV und BZO-Teilrevision statt, teilweise ist eine eindeutige Zuordnung zu einem der beiden Instrumente kaum möglich. Deshalb werden in diesem Einwendungsbericht sowohl die Einwendungen zu den SBV als auch diejenigen zur BZO-Teilrevision behandelt.

## 1.3. Grobübersicht der Themen aus den Einwendungen

In den Einwendungsschreiben werden insgesamt 41 Anträge formuliert. Teilweise werden gleichlautende Anträge gestellt. Die am häufigsten angesprochenen Aspekte betreffen folgende Themen:

- Bauvolumen insgesamt: Abgrenzung der Baubereiche, Gebäudehöhe, Verteilung des Bauvolumens;
- Hochhäuser: mangelnde städtebauliche Einordnung, Reduktion der Höhe, Verzicht auf einzelne Hochhäuser;
- Freiraum: Erhalt von Freiraumverbindungen, ökologische Vernetzung.

## 2. Zusammenstellung der Einwendungen

In diesem Kapitel werden die Einwendungen zu den Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Höggerberg» und der BZO-Teilrevision der «ETH Höggerberg» aufgeführt und aufgezeigt, ob und wie die Anträge berücksichtigt werden. Die Anträge sind nachfolgend im Wortlaut abgedruckt.

Der Bericht ist in anonymisierter Form verfasst. Um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, wurde ein System zur Kennzeichnung von Einwendungsschreibern und Anträgen innerhalb eines Schreibens eingeführt. Diese Kennzeichnung erfolgt in der Form [Ex.y] Der x-Wert kennzeichnet die Nummer des Einwendungsschreibens, der y-Wert kennzeichnet die Nummer des jeweiligen Antrags eines Schreibens.

### 2.1. Einwendung 1 (E1) zu SBV und BZO-Teilrevision

#### E1.1 Art. 8 Gebäudemantel

**Antrag:** Die Kote für die Höhenakzente im Baubereich II (Portalgebäude Seite Affoltern) ist so festzulegen, dass die maximale Gebäudehöhe auf 40 m festgesetzt ist.

**Entscheid:** Antrag nicht berücksichtigt.

**Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die SBV.

**Stellungnahme:** In der Begründung des Antrages werden folgende Aspekte angeführt:

- Widerspruch zu den Hochhausgebieten der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO) bzw. Nichterfüllen der Anforderungen an Sonderbauvorschriften hinsichtlich «Einordnung» gemäss § 80 PBG
- Widerspruch zu den «Richtlinien für die Planung und Beurteilung von Hochhausprojekten» in Zürich (Hochhausrichtlinien)
- Übergrosser Freiraumbereich A: Mit einer Verkleinerung des Freiraumbereichs A könne das geplante Bauvolumen mit geringeren Höhen realisiert werden
- Etappierung vereinfacht bei geringerer Höhe
- Widerspruch zur 2000-Watt-Gesellschaft

Grundlage für die Sonderbauvorschriften und die BZO-Teilrevision ist der Masterplan «Campus Höggerberg 2040» (datiert 19. Januar 2016, nachfolgend: Masterplan 2040). Der Masterplan 2040 wurde mittels Testplanung erarbeitet. Es wurden unterschiedliche Varianten unter Einbezug von Kanton, Stadt und externen Experten geprüft. Wie vom Begleitgremium der Testplanung empfohlen, hat sich die ETH gegen eine grossflächige Ausdehnung des Campus Höggerberg in den umgebenden Landschaftsraum entschieden. Mit dem Entscheid für das Konzept der Innenentwicklung soll der Landschafts- und Erholungsraum insbesondere im Hinblick auf die angrenzenden Quartiere und ökologische Aspekte erhalten werden. Innerhalb des bestehenden Campus kann das erforderliche Bauvolumen nicht beliebig angeordnet werden, da unter anderem inventarisierte Gebäude und Gärten, aber auch eine für Forschung und Lehre sinnvolle Positionierung und Aufteilung

der Flächen zu berücksichtigen sind. Die Errichtung von Hochhäusern über 40 Meter bietet somit die Möglichkeit, einerseits den umgebenden Landschaftsraum weitestgehend zu erhalten, andererseits dem Ortsbild- und Denkmalschutz gerecht zu werden. Die konkrete Höhe der Hochhäuser ist zu gegebener Zeit über qualifizierte Konkurrenzverfahren (z.B. Wettbewerbe) zu ermitteln.

Die erwähnte Testplanung erfüllt auch die Anforderungen einer Gebietsplanung, die gemäss dem 2015 genehmigten kantonalen Richtplan für das Gebiet der ETH Höggerberg vorgeschrieben ist. Gemäss dem kantonalen Richtplan Kap. 6.1 sind für Gebiete mit besonderem städtebaulichen Potenzial, grossem Koordinations- und Handlungsbedarf und einer hohen Dichte an öffentlichen Bauten und Anlagen von kantonalem Interesse fachübergreifende Gebietsplanungen zu erarbeiten. Mit der Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans (Kantonsratsbeschluss vom 28. Oktober 2019) wurden die Eckwerte des Masterplans «Campus Höggerberg 2040» in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Der Eintrag der Gebietsplanung wurde damit von "geplant" auf "bestehend" geändert. Gemäss Kapitel 6.2.7 des kantonalen Richtplans soll der Standort Höggerberg als wettbewerbs- und zukunftsfähiger Campus der ETH Zürich aufgewertet, verdichtet und zeitgemäss weiterentwickelt werden. Damit soll ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, die ETH Zürich weiterhin weltweit als herausragende Adresse für Forschung und Lehre zu positionieren. Der Standort Höggerberg soll den Schwerpunkt der Bereitstellung von Flächen für den Ausbau- und Erneuerungsbedarf der ETH Zürich bilden. Damit ist die Entwicklung der ETH Höggerberg gemäss dem Masterplan 2040 im kantonalen Richtplan verankert.

Zu a) und b):

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) verlangt, dass Gebiete, in denen Hochhäuser gestattet sind, im Zonenplan bezeichnet werden (§ 68 PBG<sup>1</sup>). Die Stadt Zürich hat in der Bau- und Zonenordnung (BZO) in einem Ergänzungsplan Hochhausgebiete festgesetzt (Art. 2 Abs. 2 lit. g BZO<sup>2</sup>). Das Amt für Städtebau hat in einer Grundlagenarbeit sieben städtebauliche Prinzipien für die Ausscheidung der Hochhausgebiete definiert. Diese Prinzipien sind in den Richtlinien für die Planung und Beurteilung von Hochhausprojekten<sup>3</sup> (November 2001, aktualisierte Neuauflage 2012) aufgeführt und in einem Plan dargestellt. Verbindlich sind die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie die in der BZO definierten Hochhausgebiete, die auf den Hochhaus-Richtlinien basieren. Mit Sonderbauvorschriften oder Gestaltungsplänen kann grundsätzlich von der BZO abgewichen werden; dies auch in Bezug auf die Zulässigkeit von Hochhäusern. Dabei sind selbstverständlich immer die Vorgaben des PBG auch in Bezug auf Hochhäuser zu erfüllen.

Das Gebiet der ETH Höggerberg liegt nicht in einem Hochhausgebiet gemäss BZO. Der Masterplan 2040 wurde daher am 28. Oktober 2016 dem Baukollegium

---

<sup>1</sup> Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975, LS700.1

<sup>2</sup> Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Zürich vom 23. Oktober 1991, AS 700.100

<sup>3</sup> Richtlinien (im Folgenden als Hochhaus-Richtlinien zitiert) downloadbar über: [www.stadt-zuerich.ch](http://www.stadt-zuerich.ch) > Hochbaudepartement > Über das Departement > Publikation & Broschüren (letzter Zugriff 22.1.2019)

der Stadt Zürich insbesondere im Hinblick auf die darin vorgeschlagenen neuen Hochhausstandorte zur Beurteilung vorgelegt. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen in Bezug auf die Fragestellung von möglichen Hochhausstandorten/ -projekten in der Stadt Zürich gemäss den erwähnten Richtlinien.

Das Baukollegium hat den Masterplan wie folgt beurteilt: «Das Baukollegium beurteilt den Ansatz des Masterplan 2040 mit dem Festhalten am Bild der ETH Höggerberg als «Insel» innerhalb eines Freiraums im Sinne einer Weiterentwicklung des bestehenden Masterplans von Kees Christiaanse als überzeugend. Neben dem Aspekt der Verdichtung nach Innen wird insbesondere die stärkere räumliche Fassung durch den umgebenden Ring und die Ergänzung der Portalgebäude an speziellen Orten positiv hervorgehoben.

Trotz Widerspruch zum Hochhaus-Leitbild der Stadt Zürich [Anmerkung: gemeint sind die Richtlinien für die Planung und Beurteilung von Hochhausprojekten], welches bauliche Akzente insbesondere in der Ebene und nicht am Hang oder auf dem Sattel vorsieht, werden die vorgeschlagenen Hochhäuser unter Würdigung des Ortes und der Nutzung als nachvollziehbar und möglich erachtet. Das Baukollegium ist der Meinung, dass die ETH als eine der wichtigsten Hochschulen der Welt auch sichtbar sein darf. Die Konzentration der Masse ermöglicht zudem, dass der unmittelbar angrenzende Landschaftsraum geschont wird.

Das Baukollegium erachtet weniger die Höhe einzelner Hochhäuser als bedeutend, als das Zusammenspiel mit den niedrigeren Bauten. Um die Hochhäuser nicht als «Nadeln» in Erscheinung treten zu lassen sondern diese gut in die bestehenden Höhen einzubinden und sorgfältig zwischen den Massstäben zu vermitteln, braucht es einen robusten «Teppich» an Volumen mit niedrigerer Höhe.» Die in der Begründung zum Antrag erwähnte «einwandfreie Einordnung» gemäss § 80 PBG wird über Art. 24 der Sonderbauvorschriften («Gestaltung») sichergestellt. Demnach sind Bauten, Anlagen und Aussenraum für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen, städtebaulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird. Beurteilt wird dies im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu den jeweils konkreten Projekten.

Zu c):

Wie bereits erwähnt, wurde im Rahmen der Testplanung bewusst ein Konzept der Innenentwicklung ausgewählt, um insbesondere den umgebenden Landschafts- und Erholungsraum zu erhalten. Damit wird auch die positive Funktion der Freiräume für das Stadt- und Lokalklima erhalten. Dies steht im Einklang mit folgenden übergeordneten Vorgaben:

- Gemäss Art. 1 Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG) ist der Boden haushälterisch zu nutzen. Die Siedlungsentwicklung ist demgemäss nach innen zu lenken (Art. 1 Abs. 2 lit a<sup>bis</sup>(RPG).
- Im kantonalen Richtplan ist im Zusammenhang mit der abgeschlossenen Gebietsplanung für das Gebiet der ETH Höggerberg ein ökologischer Vernetzungskorridor verankert (Kap. 6.1-3). Mit der Teilrevision 2016 des kantonalen

Richtplans wurde auch das Ziel der Innenentwicklung für die ETH Hönggerberg auf kantonaler Stufe festgelegt (Kantonsratsbeschluss vom 28. Oktober 2019).

- Im gültigen regionalen Richtplan der Stadt Zürich ist südlich wie nördlich des Campus Hönggerberg eine Landschaftsverbindung festgelegt, die den Käferberg mit dem Hönggerberg verbindet.
- Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Hönggerberg-Affoltern bezeichnet den nördlich an den Campus angrenzenden Bereich als „Vorrang Lebensräume für Tiere und Pflanzen“<sup>4</sup>. Der Bereich des Freiraumbereich A wird als landschaftssensibles Baugebiet eingestuft und soll der ökologischen Vernetzung dienen. Dementsprechend sieht das LEK Massnahmen zur Weiterentwicklung des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Lebensräume vor.

Zu d):

Der mit den beabsichtigten SBV und der BZO-Teilrevision angestrebte Spielraum hinsichtlich Etappierung der Umsetzung wird auch von Seiten der ETH als genügend eingestuft. Eine Beanspruchung von weiterem Freiraum zugunsten der Etappierung ist weder mit den zuvor erwähnten übergeordneten Vorgaben vereinbar noch erforderlich.

Zu e):

Art. 2<sup>ter</sup> der Gemeindeordnung verankert kommunal die sogenannte 2000-Watt-Gesellschaft und lautet wie folgt:

«<sup>1</sup> Die Gemeinde setzt sich aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein. Sie verpflichtet sich zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung.

<sup>2</sup> Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft ein, insbesondere für

- a) eine Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohnerin oder Einwohner;
- b) eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr;
- c) die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen.
- d) die Förderung der umweltschonenden Ernährung und die Information über den Einfluss der Ernährung auf das globale Klima.

<sup>3</sup> Sie verzichtet auf neue Beteiligungen und Bezugsrechte an Kernenergieanlagen.»

Schon innerhalb dieser programmatischen Vorschrift werden verschiedene öffentliche Interessen angeführt: So umfasst der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen auch die Beanspruchung von Boden und ist allenfalls nicht

---

<sup>4</sup> Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Hönggerberg-Affoltern, Stadt Zürich, 2010

deckungsgleich mit dem Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft. Ferner können im Einzelfall den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft andere öffentlichen Interessen gegenüber treten. Im vorliegenden Fall ist dies neben weiteren in Artikel 2 der Gemeindeordnung formulierten öffentlichen Interessen insbesondere das öffentliche Interesse am Ausbau und der Weiterentwicklung der ETH. Dieses ist mit dem Eintrag im kantonalen Richtplan auch auf kantonaler Stufe formuliert worden.

### **E1.2 Freiraumbereich / Situationsplan**

- Antrag:** Es ist zu prüfen, in welcher Form der Freiraumbereich A angepasst werden kann, um die im geplanten Hochhaus auf dem Baubereich II vorgesehenen Gebäudevolumen anders zu verteilen als in einem 80 m hohen Hochhaus.
- Entscheid:** Antrag berücksichtigt.
- Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die SBV.
- Stellungnahme:** Die geforderte Prüfung erfolgte mit der Testplanung, auf deren Basis der Masterplan 2040 erarbeitet wurde. Die Abwägung zwischen baulicher Ausdehnung der ETH in die Umgebung und Verdichtung im heutigen Campus unter möglichst grosser Freihaltung der umgebenden Landschaft war eine grundlegende Fragestellung innerhalb der Testplanung. Aufgrund der Erkenntnisse aus der Prüfung im Rahmen der Testplanung hat sich das Begleitgremium für das Konzept der Innenentwicklung und damit verbunden eine weitgehende Freihaltung des Hanges nach Afoltern (in den SBV: Freiraumbereich A) ausgesprochen.
- Ergänzend wird bezüglich der Testplanung und übergeordneter Vorgaben auf die Stellungnahme zu Antrag **E1.1** verwiesen.

## **2.2. Einwendung 2 (E2) zu SBV und BZO-Teilrevision**

### **E2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung**

- Antrag:** Die Auswirkungen des Ausbaus und die zunehmende Belastung auf die umliegenden Grundstücke, Wälder und die Landwirtschaft sollten mit Umweltverträglichkeitsprüfungen abgeklärt werden und die daraus abgeleiteten Massnahmen verbindlich in die Planung aufgenommen werden.
- Entscheid:** Antrag nicht berücksichtigt.
- Hinweis** Es wird nicht klar, ob sich der Antrag auf die BZO-Teilrevision oder auf die SBV bezieht. Da der Ausbau der ETH insbesondere mit den SBV ermöglicht wird, wird nachfolgend davon ausgegangen, dass er sich auf die SBV bezieht.

**Stellungnahme:** Das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergibt sich aus der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011). Im Anhang zur UVPV ist abschliessend festgelegt, welche Anlagen der UVP-Pflicht unterstehen. Dies sind u.a. Verkehrsanlagen wie Sammelgaragen.

Gemäss Abklärungen der für die UVP zuständigen städtischen Behörde, Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ), unterliegen die vorliegenden SBV gemäss UVPV keiner UVP. Im Planungsbericht zu den SBV wird dies in Kap. 6 erläutert<sup>5</sup>

## **E2.2 Campus für Lehre und Forschung reservieren**

**Antrag:** Die Idee des Campus mit dem Höggerberg als Wohnquartier ist zu hinterfragen. Der Gebäude auf dem Höggerberg sollen vornehmlich für Lehr- und Forschungstätigkeiten reserviert bleiben.

Der Anteil der Gebäudevolumen für Wohnzwecke und die zugehörige Infrastruktur (Läden, Kindergärten usw.) ist auf ein absolut notwendiges Minimum (z.B. Hauswarte, technische Dienste) zu begrenzen und zu quantifizieren.

**Entscheid:** Antrag teilweise berücksichtigt.

**Hinweis** Es wird nicht klar, ob sich der Antrag auf die BZO-Teilrevision oder auf die SBV bezieht. Da Festlegungen zur Nutzung insbesondere mit den SBV erfolgen, wird nachfolgend davon ausgegangen, dass er sich auf die SBV bezieht.

**Stellungnahme:** Die zulässige Nutzweise wird in Art. 5 der SBV geregelt. Demnach hat im Geltungsbereich der SBV Hochschulnutzung, wie insbesondere Forschung und Lehre Priorität. Wohnnutzung, Gastronomie, Läden und Kinderbetreuungseinrichtungen sind nur zulässig, wenn sie dem Hochschulbetrieb nicht entgegenstehen. Wohnnutzung ist zudem nur für Studierende, Dozierende, Mitarbeitende und Gäste der ETH zulässig. Gastronomie, Läden und Betreuungseinrichtungen sind nur zulässig, wenn sie dem ETH-Betrieb und dem Wohnen dienen. Damit schreiben die SBV eine klare Priorisierung von Hochschulnutzungen vor. Es wird also nicht die Idee eines Wohnquartiers verfolgt. Die erwähnten Regelungen waren bereits Bestandteil des öffentlich aufgelegten Entwurfs der SBV. Insofern war das Anliegen des Antrags bereits in die Fassung der SBV zur öffentlichen Auflage eingeflossen.

Weitergehende Festlegungen wie beispielsweise eine Quantifizierung der einzelnen Nutzungen werden angesichts des zeitlichen Horizonts der Weiterentwicklung der ETH gemäss Masterplan 2040 als nicht zweckmässig eingestuft. Es soll die Möglichkeit bestehen, bei Bedarf auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Derzeit beabsichtigt die ETH keinen weiteren Ausbau der Wohnnutzung auf dem Campus Höggerberg.

---

<sup>5</sup> Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Höggerberg», Planungsbericht nach Art. 47 RPV, Stadt Zürich, 2.12.2019

### **E2.3 Sicherung Platzbedarf für Verkehrsinfrastruktur**

- Antrag:** Der Platz für Tramhaltestellen, Bushaltestellen, Wendeschleifen und dergleichen sollte innerhalb des Höggerbergrings freigehalten werden.
- Die BZO ist so zu formulieren, dass kein zusätzlicher Platz für Haltestellen, Rangierplätze, Wendeschleifen und dergleichen ausserhalb des jetzt überbauten Gebiets beansprucht werden darf.
- Entscheid:** Antrag teilweise berücksichtigt.
- Hinweis** Die Festlegung von Flächen für Haltestellen und Wendeschleifen u.ä. ist grundsätzlich nicht Gegenstand der BZO. Daher wird nachfolgend davon ausgegangen, dass sich der Antrag auch auf die SBV bezieht.
- Stellungnahme:** Das Tiefbauamt (TAZ) und die Verkehrsbetriebe (VBZ) waren bei der Erarbeitung des Masterplans 2040 und der SBV einbezogen. Die Flächenbedürfnisse für Verkehrsanlagen sind somit in die SBV eingeflossen. Flächen für Verkehrsanlagen sind innerhalb des Geltungsbereichs der SBV nur in den ausgewiesenen Flächen für Erschliessung oder in den Baubereichen zulässig. Damit kommen ausserhalb des Höggerbergrings (entspricht dem Ringerschliessungsbereich gemäss SBV) nur die Baubereiche II, XV und XVI überhaupt für solche Anlagen in Betracht. Die genannten Baubereiche sind jedoch nach heutiger Kenntnis vor allem für Gebäude vorgesehen.
- Nach heutigem Planungsstand sind zwei Buswendemöglichkeiten vorgesehen: Eine nordseitig am Knoten Wolfgang-Pauli-Strasse/Höggerbergring integriert in diesen Knoten (Wenden im geplanten Kreisell) sowie eine auf der Südseite zwischen Leopold-Rucizka-Weg und der geplanten Verlängerung des Höggerbergrings (Ringerschliessungsbereich gemäss SBV). Damit sollen die im Antrag erwähnten Anlagen innerhalb bzw. im Falle der nordseitigen Wendemöglichkeit integriert in den Höggerbergring erstellt werden.
- Im kantonalen Richtplan ist eine Tramlinie Bucheggplatz – Höggerberg – Oerlikon eingetragen. Derzeit bestehen keine Realisierungsabsichten für diese Tramlinie. Linienführung sowie die Lage von Haltestellen und Wendeschleifen sind im Rahmen eines allfälligen zukünftigen Projektes zu klären.

### **E2.4 BZO-Revision in Etappen**

- Antrag:** Die Notwendigkeit bereits heute die drei ausserhalb des Strassengevierts gelegenen Bauten in die Bau- und Zonenordnung aufzunehmen ist nicht gegeben. Dies gilt insbesondere auch für die beiden Portale Nord und Süd. Die Revision der BZO soll etappiert werden.
- Die Verdichtung sollte so erfolgen, dass alle Bauten (aller drei Bauetappen, I, II, und III), die innerhalb des Strassengevierts liegen, zuerst realisiert werden müssen, bevor die Änderung der Bau- und Zonenordnung für die Gebäude ausserhalb des Strassengevierts erneut überprüft wird.

In der Zeit der Realisation der Innenverdichtung könnten die Abklärungen zu Beschattung, Vogelzug, Landschaftsaspekte, Naherholung, Schlitteln, Wildwechsel und ökologische Vernetzung durch die involvierten Ämter und Fachstellen erfolgen.

**Entscheid:** Antrag nicht berücksichtigt.

**Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die BZO-Teilrevision.

**Stellungnahme:** Mit den beiden vorliegenden Planungsinstrumenten, BZO-Teilrevision und SBV, soll der Masterplan 2040 für die ETH in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt und dessen Realisierung in nicht verbindlich definierten Etappen ermöglicht werden. Der Auftrag dazu ergibt sich aus dem kantonalen Richtplan (vgl. Stellungnahme zu Antrag **E1.1**).

Der Masterplan 2040 stellt ein Gesamtkonzept zur Entwicklung der ETH Höggerberg dar, weshalb dieses auch gesamthaft in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt werden soll. Es kommt hinzu, dass eine Ausweisung von Baubereichen in den SBV in Bereichen die gemäss heutiger BZO in der Freihaltezone liegen (z.B. Baubereich XV der SBV) ohne vorherige oder parallele Zonierung als Bauzone nicht möglich ist. Die SBV in der vorliegenden Form bedingen also eine entsprechende BZO-Teilrevision.

Ergänzend ist auf folgendes hinzuweisen: Im Antrag wird von drei ausserhalb des Strassengevierts gelegenen Bauten gesprochen, die aus Sicht des Antragstellers noch nicht in die BZO aufzunehmen seien. Von den ausserhalb des Strassengevierts (Höggerbergring) gelegenen geplanten Bauten gemäss Masterplan 2040 befindet sich nur das sogenannte Portal Süd (Baubereich XV gemäss SBV) heute noch nicht in einer Bauzone. Der Bereich des Portalgebäudes Nord (Baubereich II) liegt bereits heute in der Zone für öffentliche Bauten und ist nicht Gegenstand der BZO-Teilrevision. Das dritte Gebäude ausserhalb des Rings besteht bereits (Sportgebäude HPS im Baubereich XIII).

Mit den vorliegenden SBV wird die überbaubare Fläche nördlich des Höggerbergrings gegenüber den heute gültigen Sonderbauvorschriften von 2007 deutlich beschränkt. Durch die Reduktion der überbaubaren Fläche (Baubereich III) gemäss heute gültigen SBV auf die Baubereiche II und XVI in den neuen SBV wird die Freihaltung eines grossen Teils des Hangs nach Affoltern rechtlich sichergestellt.

In Bezug auf weitere im Antrag erwähnte Aspekte wird auf die Stellungnahmen zu den jeweils nachfolgend genannten Anträgen verwiesen:

Schattenwurf: Antrag **E2.6**

Vogelzug: Antrag

#### **E4.4 Ökologie und Vogelschutz bei Neubauten**

Schlitteln: Antrag **E2.10**

Wildwechsel, ökologische Vernetzung: Antrag **E2.7**

**E2.5 Güterabwägung Denkmalschutz / Neubauten ausserhalb Ring**

**Antrag:** Zuerst sollte eine Güterabwägung bezüglich weitergehender innerer Verdichtung auf jenen Flächen, die unter Denkmalschutz stehen, gemacht werden. Erst wenn es sich zeigen sollte, dass es völlig unmöglich ist, im denkmalgeschützten Teil zu bauen, dürfen Bauten ausserhalb des Strassengevierts bewilligt werden.

**Entscheid:** Antrag teilweise berücksichtigt.

**Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die SBV und die BZO-Teilrevision.

**Stellungnahme:** Mit dem Masterplan 2040 hat sich die ETH unter Einbezug von Kanton und Stadt für das Konzept der Innenverdichtung vor Aussenentwicklung entschieden (vgl. dazu Stellungnahme zu Antrag **E1.1**). Damit soll der Landschafts- und Erholungsraum weitgehend erhalten werden. Die Innenverdichtung muss aber gleichzeitig in Einklang mit den Anforderungen des Ortsbild- und Denkmalschutzes erfolgen. Die Errichtung von wenigen Gebäuden ausserhalb des Rings und von Hochhäusern gemäss Masterplan 2040 bietet somit die Möglichkeit den umgebenden Landschaftsraum weitgehend zu erhalten und gleichzeitig den Anforderungen des Ortsbild- und Denkmalschutzes gerecht zu werden.

Teilbereiche des von den SBV erfassten Gebietes sind in vier verschiedenen Inventaren des Natur- und Heimatschutzes aufgeführt: Im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung (Denkmalschutz Hochbauten), im Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung (Denkmalschutz Gärten und Anlagen) sowie im Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO).

Der zentrale Bereich der Bauten für Physik, Biologie und Infrastruktur aus der ersten Bauetappe (sogenannte „Steinerbauten“) ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) mit dem Erhaltungsziel A (Substanzerhalt), die übrigen Bereiche mit dem Erhaltungsziel C (Charaktererhalt) aufgeführt.

Die Steinerbauten sowie die Gartenanlage von Willi Neukom sind auch im „Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung“ sowie im "Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung" der Stadt Zürich aufgelistet.

Parallel zur Erarbeitung des Masterplanes 2040 hat die ETH Zürich in Abstimmung mit der Stadt Zürich zwei Gutachten erstellen lassen zu den Objekten, die im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte<sup>6</sup> bzw. im Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen<sup>7</sup> erfasst sind. Gemäss diesen Gutachten sind alle inventarisierten Bauten und Anlagen schutzwürdig.

<sup>6</sup> Denkmalpflegerisches Gutachten Bauten ETH Höggerberg, Zürich, Michael Hanak, November 2015

<sup>7</sup> ETH Höggerberg, Zürich, Gartendenkmalpflegerisches Gutachten, Dr. Johannes Stoffler, November 2015

Eine Güterabwägung im Sinne von Grundsatzüberlegungen zum Umgang mit den inventarisierten Objekten war Bestandteil der Testplanung, mit der verschiedene Szenarien zur Entwicklung der ETH geprüft wurden. Der basierend auf den Erkenntnissen aus der Testplanung erarbeitete Masterplan 2040 sieht folgenden Umgang mit den inventarisierten Bauten und Anlagen vor: Aufgrund der Abhängigkeiten zwischen Höhenentwicklung und Flächenbeanspruchung sowie der Zielsetzung einer Schwerpunktbildung im Zentrum sind allenfalls Ersatzneubauten für die inventarisierten Dienstgebäude HPT und HPF an der Wolfgang-Pauli-Strasse erforderlich. Bei dringlichem Flächenbedarf ist darüber hinaus ein Ersatzneubau für das inventarisierte HPV denkbar. Die Inventarobjekte der Gartendenkmalpflege bleiben erhalten und werden als prägende Elemente in die Campuserwicklung einbezogen.

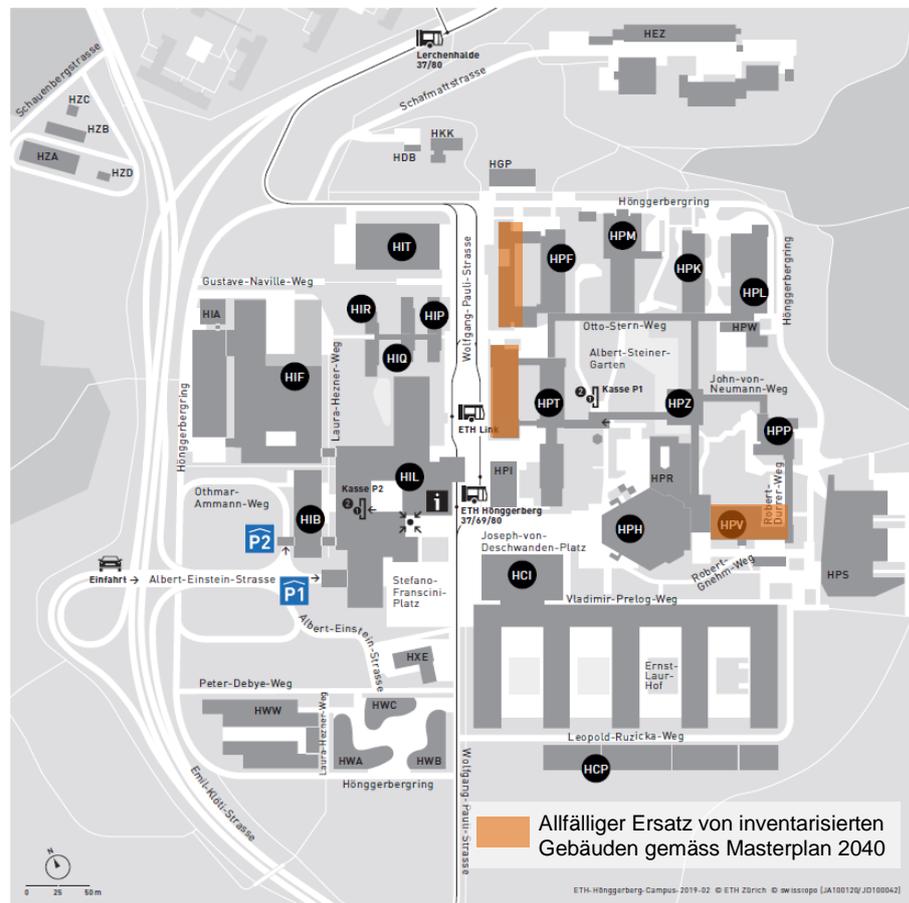


Abbildung 1: ETH Zürich, Standortplan ETH Höggerberg (ETH Zürich 2019-02)

Für die ETH als Institution des Bundes gilt das ISOS in unmittelbarer Weise. Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (NHG Art. 6).

Aufgrund der rechtlichen Ausgangslage besteht damit bezogen auf den Antrag eine umgekehrte Begründungspflicht. Es ist nicht vorab nachzuweisen, dass es unmöglich ist, im Bereich der denkmalgeschützten Objekte neu zu bauen. Vielmehr ist für die Beanspruchung von denkmalgeschützten Objekten durch Ersatzneubauten nachzuweisen, dass die Neubauten nicht an einem anderen Ort erstellt werden können.

Die SBV sehen dementsprechend eine stufengerechte Berücksichtigung der verschiedenen Inventare auf den unterschiedlichen Planungsebenen wie folgt vor:

- Sonderbauvorschriften (Städtebauliche Ebene):  
Im Rahmen dieser Sonderbauvorschriften findet eine Interessensabwägung Hochschulentwicklung – Ortsbildschutz statt. Beides sind Interessen von nationaler Bedeutung. Eine Abwägung zum Denkmalschutz der Einzelobjekte wird damit noch nicht vorweggenommen;
- Bauprojekt (Objektebene):  
Die Interessenabwägung in Bezug auf Denkmal- und Naturschutz erfolgt auf Stufe Bauprojekt auf Grundlage der dannzumal geltenden gesetzlichen Regelungen.

Im Einzelnen wird diesbezüglich auf die Erläuterungen im Planungsbericht zu den SBV verwiesen.

## E2.6 Schattenberechnung

- Antrag:** Schattenwurfberechnungen sollen für den 2-Stundenschatten gemacht werden. Ebenso sollen die Kurzzeitschatten berechnet werden.  
Diese Berechnungen sollten für alle vom Schatten Betroffenen auch für die Zeit des niedrigsten Sonnenstandes um den 21. Dez. gemacht werden.  
Die Beeinträchtigung der möglichen Nutzung von Solarenergie im vom Schattenwurf betroffenen Quartier soll quantifiziert werden bezüglich der wegfallenden möglichen Energiegewinnung und deren möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen.  
Aus den oben genannten Gründen ist auf das Portal Nord derzeit zu verzichten.
- Entscheid:** Antrag teilweise berücksichtigt.
- Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die SBV und die BZO-Teilrevision.
- Stellungnahme:** Die Anforderungen an Hochhäuser richten sich hinsichtlich Schattenwurf nach § 284 Abs. 4 PBG. Demgemäss darf die Nachbarschaft in Wohnzonen oder in bewohnten Gebäuden durch den Schattenwurf von Hochhäusern nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Als wesentliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf gilt bei Grundstücken in der Wohnzone ein Schattenwurf an den mittleren Wintertagen von mehr als zwei Stunden (sog. 2-Stunden-Schatten; § 30 Abs. 1 Allgemeine Bauverordnung, ABV). Keine wesentliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf liegt vor, wenn mit einem kubischen Vergleichsprojekt nachgewiesen wird, dass

eine gemäss der Bau- und Zonenordnung entsprechende Überbauung keine geringere Beschattung des Nachbargrundstücks nach sich zieht (§ 30 Abs. 2 ABV; Regel-Schatten). Das kantonale Recht geht davon aus, dass Nachbarinnen und Nachbarn den Schattenwurf eines der Bauordnung entsprechenden Bauvorhabens hinzunehmen haben (Vergleichs-Schatten). Liegt der Schatten des Projekts innerhalb des Vergleichs-Schattens, entspricht das Vorhaben den erwähnten Vorgaben des kantonalen Rechts.

Im Planungsbericht zu den SBV (Kap. 5.2.4, S. 41 f., datiert 2. Dezember 2019) wird nachgewiesen, dass vom 2-Stunden-Schatten eines möglichen Hochhauses gemäss Masterplan 2040 im Baubereich II (Portalgebäude Affoltern) keine Grundstücke in der Wohnzone betroffen sind. Damit sind die Vorgaben von § 30 Abs. 2 ABV eingehalten. Im Planungsbericht zu den SBV wird damit nachgewiesen, dass mit den SBV ein Projekt möglich ist, das die gesetzlichen Vorgaben einhält.

Die Baubewilligung für Hochhäuser wird nur erteilt, wenn die hier aufgeführten gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Die Prüfung erfolgt aufgrund eines konkreten Projekts und nicht aufgrund eines gemäss SBV theoretisch möglichen Projekts.

Wie erwähnt, ist für die Ermittlung des Schattenwurfs ein mittlerer Wintertag massgebend. Unter den mittleren Wintertagen wird der 3. November und der 8. Februar verstanden. Weitere Schattenberechnungen, wie die im Antrag genannten Kurzzeitschattenberechnungen oder eine Schattenberechnung am 21. Dezember sind rechtlich nicht erforderlich.

Für einen Vergleich des Solarenergiepotentials im Nachbarquartier mit und ohne Schattenwurf im Rahmen einer Sondernutzungsplanung gibt es keine Rechtsgrundlage.

In Bezug auf den geforderten Verzicht auf das Portal Nord wird auf die Stellungnahme zu Antrag **E1.1** verwiesen.

## **E2.7 Sicherstellung Wildwechsel und ökologische Vernetzung**

- Antrag:** Die Wildwechsel sollten untersucht und die ökologische Vernetzung sichergestellt werden.
- Die Massnahmen der wiederherzustellenden Landschaftsverbindung gemäss LEK sollten konkretisiert und umgesetzt werden.
- Der Erfolg der Massnahmen soll nachgewiesen werden. Erst nach dem Vorliegen der Resultate soll über die drei ausserhalb des Strassengevierts geplanten Bauten entschieden werden.
- Entscheid:** Antrag teilweise berücksichtigt.
- Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die SBV und die BZO-Teilrevision.
- Stellungnahme:** Im Fall der ETH Hönggerberg verändert sich die Situation der Wildtiere mit der vorliegenden Planung aus folgenden Gründen nicht wesentlich:

- Die Emil-Klöti-Strasse bildet bereits heute einen grossen Einschnitt, welcher die Lebensräume der Wildtiere zerschneidet. Durch die Konzentration der Entwicklung der ETH innerhalb der Ringstrasse und den weitgehenden Verzicht, in die freie Landschaft zu bauen, wurde ein städtebaulicher Ansatz gewählt, welcher auch auf den Lebensraum der Fauna Rücksicht nimmt.
- Für Dachs, Fuchs und Rehwild entsteht durch die neuen Bauvorhaben keine grosse Veränderung. Sie werden auch zukünftig ihren Weg finden. Der Wechsel zwischen Käferberg und Höggerberg findet bereits heute statt, was auch Wildunfälle mit Rehen auf der Emil-Klöti-Strasse belegen. Die Wildschweine sind bis jetzt nicht ins Gebiet Käferberg vorgedrungen.

Die ökologischen Vernetzungskorridore im Gebiet der ETH Höggerberg sind im kantonalen Richtplan verankert (kantonaler Richtplan, Kap. 6.1-3). Im regionalen Richtplan ist eine wiederherzustellende Landschaftsverbindung südlich oder nördlich der ETH Höggerberg (regionaler Richtplan, Kap. 3.7.2) festgesetzt. Das Landschaftsentwicklungskonzept Höggerberg-Affoltern sieht eine Massnahme zur Überdeckung der Emil-Klöti-Strasse vor (LEK, L2.03). Es sind somit planungsrechtlich verbindliche Voraussetzungen für eine Umsetzung geschaffen worden. Wann und in welchem Rahmen der ökologische Vernetzungskorridor umgesetzt werden kann, ist noch unbestimmt. Die vorliegenden SBV und die BZO-Teilrevision sind jedoch nicht die geeigneten Instrumente zur Umsetzung dieser Massnahme. In Bezug auf die geforderte Konkretisierung und Umsetzung der Massnahmen gemäss LEK wird ergänzend auf die Stellungnahme zu Antrag **E4.1** verwiesen.

Ergänzend ist auf folgendes hinzuweisen: Im Antrag wird von drei ausserhalb des Strassengevierts geplanten Bauten gesprochen. Nur ein Bau davon befindet sich aber heute noch nicht in der Bauzone, ein Bau besteht bereits (vgl. Stellungnahme zu Antrag **E2.4**).

## **E2.8    Aussichtspunkt in Richtung Norden**

- Antrag:** Der Aussichtspunkt Richtung Norden soll der Bevölkerung rund um die Uhr offenstehen. Sei dies durch jederzeit zugängliche Terrassen, Balkone oder andere Massnahmen, die diesen Zweck erfüllen.
- Entscheid:** Antrag teilweise berücksichtigt.
- Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die SBV.
- Stellungnahme:** Der im Plan zu den Sonderbauvorschriften als Portal-Platz bezeichnete Bereich im Baubereich II ist gemäss SBV als öffentlich zugänglicher Freiraum zu gestalten. Weitergehende Regelungen zu den Betretungsrechten sind im Rahmen der SBV nicht möglich und können nur privatrechtlich getroffen werden. Es besteht aber seitens ETH die Absicht diesen Platzbereich jederzeit für die Bevölkerung zugänglich zu lassen, wie dies auch heute bei schon bestehenden Plätzen der Fall ist.



### **E2.9 Portal Nord Gebäudehöhe maximal 40 m**

- Antrag:** Die Höhe des Portals Nord ist auf maximal 40 Meter vorzusehen.
- Entscheid:** Antrag nicht berücksichtigt.
- Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die SBV.
- Stellungnahme:** Der Antrag verfolgt das gleiche Ziel wie der Antrag **E1.1**, weshalb auf die Stellungnahme zu diesem Antrag verwiesen wird.

### **E2.10 Erhaltung Schlittelhang**

- Antrag:** Der Schlittelhang muss erhalten bleiben. Sollte dies in der heutigen Form wegen der neuen Bauten nicht möglich sein, so ist ein gleichwertiger Ersatz zu erstellen.
- Entscheid:** Antrag teilweise berücksichtigt.
- Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die SBV und die BZO Teilrevision.
- Stellungnahme:** Gemäss Begründung bezieht sich dieser Antrag auf den Hang nördlich der Ringstrasse Richtung Affoltern. Dieser Hang ist nicht formal als Schlittelhang ausgewiesen. Gemäss rechtskräftiger BZO und auch mit der vorliegenden BZO-Teilrevision wird dieser Hang grösstenteils der Zone für öffentliche Bauten, teilweise auch der Freihaltezone zugewiesen. In den heute gültigen Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Hönggerberg (Science City) ist der in der Zone für öffentliche Bauten gelegene Teil des Hangs als Baubereich ausgewiesen. Mit den vorliegenden neuen SBV wird der Baubereich am Hang auf der Seite Affoltern stark verkleinert. Mit den Baubereichen II und XVI wird die überbaubare Fläche im Wesentlichen auf den Bereich beschränkt, der heute schon mit Bauten (HDB, HKK, HGP und HEZ) überstellt ist. Der übrige Hang wird in den SBV neu als Freiraumbereich A ausgewiesen und somit von Bauten freigehalten. Er bleibt für die Öffentlichkeit zugänglich.

## **2.3. Einwendung 3 (E3) zu SBV und BZO-Teilrevision**

- Hinweis** Einwendung 3 ist im Wortlaut identisch mit Einwendung 1. Es wird daher auf die Anträge und die dazugehörigen Stellungnahmen der Einwendung 1, **E1.1** und **E1.2**, verwiesen.

## 2.4. Einwendung 4 (E4) zu SBV und BZO-Teilrevision

### E4.1 Berücksichtigung und Umsetzung der Massnahmen gemäss LEK (Planungsbericht, SBV)

- Antrag:** Die relevanten Massnahmen aus dem Landschaftsentwicklungskonzept Höggerberg-Affoltern seien zu berücksichtigen und umzusetzen. Als Planungsgrundlage sei (unter Mitwirkung lokaler Gebietskenner) ein Konzept zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung zu erarbeiten und umzusetzen.
- Entscheid:** Antrag teilweise berücksichtigt.
- Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die SBV.
- Stellungnahme:** Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Höggerberg-Affoltern wurde im Januar 2011 vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und dadurch für die Behörden der Stadt Zürich verbindlich. Das LEK Höggerberg-Affoltern dient als wichtige Planungsgrundlage und wichtiges Koordinationsinstrument für die künftige Nutzung und Entwicklung der ausgedehnten Natur- und Kulturlandschaft am Nordrand von Zürich. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt seit 2009 etappenweise unter Leitung von Grün Stadt Zürich (GSZ) entsprechend ihrer Priorisierung. Der Umsetzungsstand der Massnahmen wird periodisch überprüft. Für die Massnahmen des LEK Höggerberg-Affoltern sind im Rahmen der Richtplanung sowohl auf kantonaler als auch auf regionaler Stufe planungsrechtlich verbindliche Voraussetzungen für eine Umsetzung geschaffen worden. Im Gebiet der ETH Höggerberg betrifft dies insbesondere die Verankerung eines ökologischen Vernetzungskorridors im kantonalen Richtplan (Kap. 6.1-3) sowie die Festsetzung einer wiederherzustellenden Landschaftsverbindung südlich oder nördlich der ETH Höggerberg im regionalen Richtplan (Kap. 3.7.2). Wann und in welchem Rahmen diese jedoch umgesetzt werden, ist noch unbestimmt.
- Die Umsetzung der im LEK Höggerberg-Affoltern beschriebenen Massnahmen kann nur soweit Gegenstand der vorliegenden BZO-Teilrevision und SBV sein, als der Geltungsbereich der genannten Planungsinstrumente betroffen ist. Die Erarbeitung eines Konzeptes zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung ist nicht Bestandteil oder Aufgabe der BZO-Teilrevision oder der SBV. GSZ war bei der Erarbeitung des Masterplan 2040, der Grundlage für BZO-Teilrevision und SBV ist, von Beginn an einbezogen. Insofern wurden die Aspekte von Landschaftsschutz und –entwicklung von Beginn an in die Planungen eingebracht. Nicht zuletzt ist dies auch ein wichtiger Grund für die Entscheidung gewesen, die zukünftige Entwicklung der ETH durch Innenverdichtung und nicht durch Aussenentwicklung zu ermöglichen. Darauf basierend werden in den SBV diverse Festlegungen unter Berücksichtigung und im Sinne der Umsetzung des LEK getroffen. Darunter fallen insbesondere die deutliche Reduktion des Baubereichs III gemäss heute gültigen Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Höggerberg (Science City) im Hangbereich nach Affoltern, die Sicherung von Park- und Gartenanlagen, die Festlegung einer Freiflächenziffer für die Baubereiche I, II, XIV und die Verankerung von Gestaltungsrichtlinien in

den SBV. Die Gestaltungsrichtlinien treffen verbindliche Aussagen zu Gestaltung und Materialisierung, welche dazu beitragen, dass innerhalb des Campus bestehende Vernetzungselemente gesichert und neue geschaffen werden. Wesentliche Forderungen aus dem LEK wurden somit, wie voranstehend erläutert, in der BZO-Teilrevision und den SBV berücksichtigt.

#### **E4.2 Verzicht auf Hochhausbauten im Süden und Norden (SBV)**

- Antrag:** Auf die Hochhausbauten im Süden und Norden des Gebiets sei zu verzichten.
- Entscheid:** Antrag nicht berücksichtigt.
- Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die SBV.
- Stellungnahme:** In der Begründung zum Antrag wird u.a. angeführt, die Hochhäuser stünden im Widerspruch zu den «Richtlinien für die Beurteilung und Planung von Hochhausprojekten» der Stadt Zürich. Auch wird bezweifelt, dass sich die Hochhäuser an der Peripherie des Campus Gelände in die Landschaft einfügen können. Der Antrag verfolgt damit ein vergleichbares Ziel wie Antrag **E1.1**, weshalb auf die Stellungnahme zu diesem Antrag verwiesen wird.

#### **E4.3 Landschaftsverbindung gemäss LEK**

- Antrag:** Die Massnahmen der wiederherzustellenden Landschaftsverbindung gemäss LEK seien zu konkretisieren und umzusetzen.
- Entscheid:** Antrag nicht berücksichtigt.
- Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die BZO-Teilrevision.
- Stellungnahme:** In der Begründung des Antrages wird auf den Planungsbericht zur BZO-Teilrevision Bezug genommen. Der Antrag wird daher so verstanden, dass er im Unterschied zu dem auf die SBV bezogenen Antrag **E4.1** die BZO-Teilrevision betrifft. Materiell verfolgt der Antrag vergleichbare Ziele wie Antrag **E4.1**, weshalb auf die Stellungnahme zu diesem Antrag verwiesen wird. Im Hinblick auf den in der Begründung auch erwähnten Aspekt der Wildtiere wird ergänzend auf die Stellungnahme zu Antrag **E2.7** hingewiesen.
- Die wiederherzustellende Landschaftsverbindung über die Emil-Klöti-Strasse liegt ausserhalb des Planungsperrimeters, weshalb deren Umsetzung im Rahmen eines separaten Verfahrens resp. Projekts realisiert werden muss.

#### E4.4 Ökologie und Vogelschutz bei Neubauten

- Antrag:** Sämtliche Neubauten und insbesondere die Hochhausbauten sind gemäss aktuellsten Erkenntnissen der Ökologie und des Vogelschutzes zu gestalten. Bei Neubauten seien Nisthilfen für gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse einzuplanen (Bspw. Mauer-, Alpensegler, Turmfalke, Dohle).
- Entscheid:** Antrag teilweise berücksichtigt.
- Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die SBV.
- Stellungnahme:** Basierend auf § 239 Abs. 1 PBG werden Neubauten mit erhöhten Anforderungen, wie es Hochhäuser sind, immer im Baubewilligungsverfahren durch die Fachstelle Naturschutz von Grün Stadt Zürich (GSZ) geprüft und bei Bedarf entsprechende Massnahmen verbindlich eingefordert. Grundsätzlich können die Aspekte des Vogelschutzes damit zielgerichtet anhand eines konkreten Bauprojekts eingebracht und eingefordert werden. Auf Stufe der SBV ist dies weniger gut möglich, da konkrete Projekte in diesem Verfahren nicht zu prüfen sind.
- Die Vorschriften der SBV werden unter Berücksichtigung der besonderen topografischen Lage des Campus Höggerberg um folgenden Artikel zum Vogelschutz ergänzt: «Aufgrund der besonderen topografischen Lage sind insbesondere bei der Ausgestaltung von Hochhäusern die Anliegen des Vogelschutzes zu berücksichtigen.»<sup>8</sup> Dadurch wird stufengerecht sichergestellt, dass im Rahmen der Projektierung die Anliegen des Vogelschutzes berücksichtigt werden müssen. Ergänzende Ausführungen zu diesem Thema finden sich im Planungsbericht zu den SBV. Diese beinhalten auch konkrete Empfehlungen und Hinweise.
- Nisthilfen sind nicht Gegenstand der Sondernutzungsplanung. Sie sind i.R. der Projektierung vorzusehen und können i.R. des Baubewilligungsverfahrens eingefordert werden.

#### E4.5 Ökologische Vernetzung (Gestaltungsrichtlinien, SBV)

- Antrag:** Die ökologische Vernetzung sei sicher zu stellen.
- Entscheid:** Antrag teilweise berücksichtigen
- Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die SBV.
- Stellungnahme:** Gemäss Antrag bezieht sich dieser auf die Gestaltungsrichtlinien. Diese sind über Art. 4 der SBV verbindlicher Bestandteil der SBV. Das heisst, es können auch in den Gestaltungsrichtlinien nur Regelungen für den Geltungsbereich der SBV getroffen werden (vgl. sinngemäss Stellungnahme zu Antrag **E4.1**). Die Gestaltungsrichtlinien treffen verbindliche Aussagen zu Gestaltung und Materialisierung der Freiräume, welche auch zur ökologischen Vernetzung beitragen.

<sup>8</sup> Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Höggerberg», Vorschriften, Art. 33, Stadt Zürich, 2.12.2019

Die SBV schaffen mit diversen Festlegungen rechtliche Grundlagen, welche die Anliegen einer verbesserten Vernetzung stützen. Darunter fallen insbesondere die deutliche Verkleinerung des heutigen Baubereichs III gemäss SBV von 2007<sup>9</sup> im Hangbereich nach Affoltern, die Sicherung von Park- und Gartenanlagen, die Festlegung von Freiraumbereichen, die Festlegung einer Freiflächenziffer und die Vorgaben der Gestaltungsrichtlinien.

Weitergehende detaillierte Massnahmen können im Rahmen der späteren Projektentwicklung ergriffen werden. Basierend auf den SBV und insbesondere aufgrund von Art. 32 SBV zum ökologischen Ausgleich können entsprechende Massnahmen im Baubewilligungsverfahren eingefordert werden.

#### **E4.6 Bepflanzung (Gestaltungsrichtlinien, SBV)**

**Antrag:** Bei der Bepflanzung des Campus sei vollumfänglich auf standortgerechte heimische Arten zu setzen. Die Umgebung sei ökologisch wertvoll zu gestalten.

**Entscheid:** Antrag teilweise berücksichtigt

**Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die SBV.

**Stellungnahme:** Eine kategorische Einschränkung der Artenwahl nach einem einzigen Kriterium ist nicht realistisch. Bei Bepflanzungen ist jedoch die ökologische Qualität und die natürliche Verbreitung der Pflanzen zu berücksichtigen. Dabei sollen in Abhängigkeit vom baulichen Umfeld, prioritär ökologisch möglichst wertvolle Arten verwendet werden. Eine Interessenabwägung zwischen städtebaulichen Anforderungen, schutzwürdigen Parkteilen und ökologischer Qualität erfolgt im Rahmen der einzelnen Bauvorhaben.

Der Einbezug und die Umsetzung der ökologischen Anliegen erfolgen auf der Stufe der einzelnen Bauvorhaben. Die vorliegenden Gestaltungsrichtlinien dienen dabei als verbindlicher Leitfaden, der sämtliche Nutzungsansprüche an den primär urban geprägten Freiraum berücksichtigt.

#### **E4.7 Unternutzen der Baumreihen im Ringerschliessungsbereich (Gestaltungsrichtlinie)**

**Antrag:** Im Ringerschliessungsbereich sei der Unternutzen der Baumreihen ökologisch wertvoll zu gestalten.

**Entscheid:** Antrag teilweise berücksichtigt

**Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die SBV.

---

<sup>9</sup> Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Höggerberg (Science City), Gemeinderatsbeschluss vom 31.01.2007

**Stellungnahme:** Der Ringerschliessungsbereich dient gemäss Art. 26 Abs. 1 der Erschliessung der Baubereiche, dem Aufenthalt und der Erholung. Eine generelle Festlegung im Sinne des Antrages ist aufgrund der unterschiedlichen Prioritäten dieser Funktionen in verschiedenen Abschnitte des Ringerschliessungsbereichs nicht umsetzbar. Basierend auf der Bestimmung zum ökologischen Ausgleich (Art. 32 SBV) kann eine ökologisch wertvolle Gestaltung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eingefordert werden, wo dies mit der Funktion des Ringerschliessungsbereichs vereinbar ist. Für den nördlichen Abschnitt des Ringerschliessungsbereichs werden die Gestaltungsrichtlinien (Kap. 2.3.2 und 2.3.6) ausserdem dahingehend ergänzt, dass der nördliche Ringerschliessungsbereich hangseitig zur Förderung der bestehenden Magerwiesen durch einen Saum aus Magerwiese ergänzt wird.

#### **E4.8 Gestaltung Übergang zum Wald Ost (Gestaltungsrichtlinie)**

**Antrag:** Der Übergang zum Wald Ost sei naturnah und ökologisch wertvoll zu gestalten. Es seien Gehölzgruppen mit einer artenreichen Strauchschicht und begleitenden Krautsäumen vorzusehen.

**Entscheid:** Antrag berücksichtigt.

**Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die SBV.

**Stellungnahme:** Soweit der Übergang zum Wald Ost im Geltungsbereich der vorliegenden SBV liegt, soll dieser Bereich unter Einbezug von Grün Stadt Zürich ökologisch wertvoll gestaltet werden. Ein entsprechender Hinweis wird in die Gestaltungsrichtlinien in Kap. 2.3.3 aufgenommen.

#### **E4.9 Neueindolung (Freiraumkonzept, SBV)**

**Antrag:** Auf eine Neueindolung von Oberflächengewässern muss verzichtet werden.

**Entscheid:** Antrag berücksichtigt.

**Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die SBV bzw. das Freiraumkonzept.

**Stellungnahme:** Eine Eindolung von Oberflächengewässern ist weder vorgesehen noch alleine auf Grundlage der SBV möglich. Eine Eindolung bedarf einer wasserbaulichen Bewilligung gemäss § 18 Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.11).  
Abbildung 14 im Freiraumkonzept, die diesbezüglich missverständlich war, wird präzisiert.

#### E4.10 Verkehrsinfrastruktur

- Antrag:** Der Platz für die kommende Verkehrsinfrastruktur soll sichergestellt werden. Die BZO sei so zu formulieren, dass kein zusätzlicher Platz ausserhalb des jetzt überbauten Gebiets beansprucht wird.
- Entscheid:** Antrag teilweise berücksichtigt.
- Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die BZO-Teilrevision.
- Stellungnahme:** Der Antrag verfolgt das gleiche Ziel wie Antrag **E2.3**, weshalb auf die Stellungnahme zu diesem Antrag verwiesen wird.

## 2.5. Einwendung 5 (E5) zu SBV und BZO-Teilrevision

#### E5.1 Alle Baubereiche: Gebäudehöhe maximal 30 m (SBV Art. 8 und 12)

- Antrag:** Die maximale oberirdische Ausdehnung der Gebäude gemäss Artikel 8 und 12 des Entwurfs der Sonderbauvorschriften vom 16. März ist zu überarbeiten. Die maximale Standardhöhe in den verschiedenen Baubereichen soll massvoll auf rund 30 Meter erhöht werden. Nord-Östlich am Waldrand sollen Gebäude von maximal 50 Meter Höhe möglich sein. Auf die vorgesehenen Höhenakzente, insbesondere in der Freihaltezone, gemäss Entwurf ist gänzlich zu verzichten.
- Entscheid:** Antrag nicht berücksichtigt
- Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die SBV.
- Stellungnahme:** Grundlage für die Sonderbauvorschriften und die BZO-Teilrevision ist der «Masterplan 2040» (vgl. Stellungnahme zu Antrag **E1.1**). Der Masterplan 2040 wurde mittels Testplanung erarbeitet. Es wurden unterschiedliche Varianten unter Einbezug von Kanton, Stadt und externen Experten geprüft. Wie vom Begleitgremium der Testplanung empfohlen, hat sich die ETH gegen eine grossflächige Ausdehnung der ETH in den umgebenden Landschaftsraum entschieden. Gegenstand des Masterplans 2040, mit dem die ETH das Konzept der Innenverdichtung verfolgt, ist auch die Verteilung der Bauvolumen auf dem Campus und damit verbunden die Höhenentwicklung der geplanten Gebäude.
- Der Masterplan 2040 wurde insbesondere im Hinblick auf die darin vorgeschlagenen neuen Hochhausstandorte am 28. Oktober 2016 dem Baukollegium der Stadt Zürich zur Beurteilung vorgelegt. Das Baukollegium hat den Ansatz des Masterplans als überzeugend eingestuft.
- Die gemäss Masterplan 2040 beabsichtigte Anordnung des Bauvolumens und die Höhenentwicklung der Gebäude, die mit der vorliegenden BZO-Teilrevision und den SBV nun planungsrechtlich ermöglicht werden sollen, stützt sich auf eine

mehrfache qualitative Prüfung durch Expertengremien. Gegenstand dieser Prüfung war insbesondere auch die städtebauliche und landschaftliche Einbettung in die Umgebung.

Ergänzend wird auf die Stellungnahme zum Antrag **E1.1** verwiesen.

## 2.6. Einwendung 6 (E6) zu SBV und BZO-Teilrevision

**Hinweis** Einwendung 6 ist im Wortlaut identisch mit Einwendung 4. Es wird daher auf die Anträge und die dazugehörigen Stellungnahmen der Einwendung 4, **E4.1** bis

### **E4.10 Verkehrsinfrastruktur**

, verwiesen.

## 2.7. Einwendung 7 (E7) zu SBV

### **E7.1 Hochhäuser**

**Antrag:** Die Höhe der geplanten Bauten ist auf max. 50 m zu reduzieren.

**Entscheid:** Antrag nicht berücksichtigt.

**Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die SBV.

**Stellungnahme:** Der Antrag verfolgt ein vergleichbares Ziel wie Antrag **E1.1**, weshalb auf die Stellungnahme zu diesem Antrag verwiesen wird.

### **E7.2 Inventarentlassungen**

**Antrag:** Es dürfen keine Inventarentlassungen auf Vorrat gemacht werden. Inventarentlassungen, die im Zusammenhang mit den geplanten Gestaltungsplänen vorgesehen und notwendig sind, müssen an die Bedingungen geknüpft werden, dass sie nur in Kraft treten, sofern eine Baubewilligung und die Baufreigabe für einen Ersatzbau vorliegt (analog zum Hochschulquartier).

**Entscheid:** Antrag berücksichtigt.

**Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die SBV.

**Stellungnahme:** Die SBV sehen eine stufengerechte Berücksichtigung der verschiedenen Inventare auf den unterschiedlichen Planungsebenen wie folgt vor:

- Sonderbauvorschriften (Städtebauliche Ebene):  
Im Rahmen dieser Sonderbauvorschriften findet eine Interessensabwägung Hochschulentwicklung – Ortsbildschutz statt. Beides sind Interessen von nationaler Bedeutung. Eine Abwägung zum Denkmalschutz der Einzelobjekte wird damit noch nicht vorweggenommen.

- Bauprojekt (Objektebene):  
Die Interessenabwägung in Bezug auf Denkmal- und Naturschutz erfolgt auf Stufe Bauprojekt auf Grundlage der dannzumal geltenden gesetzlichen Regelungen.

Im Einzelnen wird diesbezüglich auf die ausführlichen Erläuterungen im Planungsbericht zu den SBV verwiesen.

Die vorliegenden SBV bewirken damit keine Inventarentlassung auf Vorrat.

## 2.8. Einwendung 8 (E8) zu SBV

### E8.1 Hochhäuser: Gebäudehöhe maximal 30 m

**Antrag:** Darum ist der Umgebung besondere Rücksichtnahme zu schenken und die geplanten Hochhäuser auf 30 m zu beschränken.

**Entscheid:** Antrag nicht berücksichtigt.

**Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die SBV.

**Stellungnahme:** Der Antrag verfolgt ein vergleichbares Ziel wie Antrag **E1.1**, weshalb auf die Stellungnahme zu diesem Antrag verwiesen wird.

## 2.9. Einwendung 9 (E9) zu SBV

### E9.1 Grundsätzlich: Kein massives Wachstum am Standort Höggerberg

**Antrag:** Der Flugplatz in Dübendorf – rund um die Projekte des Innovationsparkes in Zusammenarbeit mit dem Bio-Technopark – bietet hier meiner Meinung nach weitaus grösseres Potential und Raum, wie bereits diverse Institutionen, Start-Ups und sämtliche Behörden erkannt haben. Auch wirtschaftlich gesehen ist der Standort für ein Science City ideal, da er in nur 12 Minuten mit der S-Bahn zu erreichen ist und somit ökologisch, wie ökonomisch nachhaltiger wäre.

**Entscheid:** Antrag nicht berücksichtigt.

**Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die SBV.

**Stellungnahme:** Im Vorfeld der aktuellen Planungen hat die ETH Zürich entschieden, für die zukünftige Entwicklung an ihrer Strategie der beiden Hauptstandorte Zürich Zentrum und Zürich Höggerberg festzuhalten. Es soll kein zusätzlicher, dritter Standort entstehen. Eine Dreistandortstrategie hätte zur Folge, dass die seitens der ETH Zürich angestrebten Synergien im Bereich Forschung und Lehre nicht erzielt wer-

den können. Ein weiteres, wichtiges Entscheidungskriterium war, dass die logistischen und betrieblichen Abläufe mit dieser Strategie effizienter und kostenbewusster organisiert werden können. Die beiden Hauptstandorte werden gemäss Strategie der ETH nur durch themenspezifische Aussenstandorte ergänzt.

Am Standort Zentrum ist aufgrund von Nachbarprojekten und Denkmalschutz der bauliche Spielraum für die ETH Zürich stark eingeschränkt. Bis zum Jahr 2030 könnte die ETH Zürich im Rahmen der geplanten Umsetzung des Masterplans für das Hochschulgebiet Zürich Zentrum hier nur ein Drittel des beantragten Bedarfs umsetzen, womit der Bedarf an diesem Standort nicht gedeckt werden kann. Am Standort Hönggerberg muss daher sowohl das Flächenangebot für das allgemeine Wachstum der ETH Zürich als auch zur Entlastung des Standortes Zentrum sichergestellt werden.

## 2.10. Einwendung 10 (E10) zu BZO-Teilrevision

**Hinweis:** Gemäss Betreff des Einwendungsschreibens richtet sich die Einwendung gegen die BZO-Teilrevision «ETH Hönggerberg». Tatsächlich werden aber auch Regelungen in den Sonderbauvorschriften angesprochen. Die Einwendung wird daher so verstanden, dass sie sich sowohl auf die BZO-Teilrevision wie auch die SBV bezieht.

### E10.1 Höhenbegrenzung der Hochhäuser

**Antrag:** Wir beantragen dem Stadtrat, von der ETH eine Höhenbegrenzung, der Hochhäuser auf 30 Meter zu verlangen, resp. dies bei der Teilrevision der BZO festzulegen, und die ganze Planung entsprechend anpassen zu lassen.

**Entscheid:** Antrag nicht berücksichtigt.

**Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die BZO-Teilrevision und die SBV.

**Stellungnahme:** In Art. 21 Abs. 2 BZO werden die Gebäudehöhen im Bereich der Zone für öffentliche Bauten «ETH Hönggerberg» auf eine Kote von max. 544,5 m. ü. M. begrenzt. Mit der beabsichtigten BZO-Teilrevision «ETH Hönggerberg» wird Art. 21 nicht verändert. Die Zulässigkeit von Hochhäusern soll mit den neuen Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» über entsprechende Höhenkoten ermöglicht werden. Daher wird dieser Antrag dahingehend verstanden, dass die Höhenkoten in den SBV angepasst werden sollen.

Im Einwendungsschreiben werden zusammenfassend folgende Argumente für eine Höhenbegrenzung von Gebäuden auf maximale 30 m genannt:

- «Die am Hönggerberg geplanten und in der Einwendung kritisierten, in der Höhe gegen 80m messenden Hochhäuser, lassen sich weder aus städtebaulicher, ortsgerechter, humaner, ökologischer noch ökonomischer Sicht begründen. Gegen den Schutz der Landschaft wird wegen dieser Türme, welche mit der Teilrevision der BZO Hönggerberg zulässig wären, in krasser Weise

verstossen. Dies auch im eklatanten Widerspruch zu den stadteigenen Hochhausrichtlinien.

- Die Freiflächengewinne durch die masslose Geschosshäufung seien - vergleichsweise zu 4-5-geschossiger Bauweise - unerheblich, um diese harten Eingriffe zu rechtfertigen.
- Das geplante Bauvolumen liesse sich ohne architektonisches Imponiergehabe und «Muskelspiel» mit Mass auf dem Areal platzieren, auch mit maximal 10-geschossigen Hochhäusern. Vorausgesetzt wird Augenmass und entsprechender planerischer Wille. (Geringe Einbussen bei den Freiflächen können schon deshalb hingenommen werden, weil das angrenzende Naherholungsgebiet Käferberg zur Verfügung steht.)»

Die mit den SBV beabsichtigten Regelungen zur Zulässigkeit von Hochhäusern basieren auf dem Masterplan 2040 und damit einem Gesamtkonzept zur Entwicklung der ETH Hönggerberg. Diesbezüglich verfolgt der Antrag vergleichbare Anliegen wie die Anträge **E5.1** und **E1.1**, weshalb auf die Stellungnahmen zu diesen Anträgen verwiesen wird.

## **E10.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

- Antrag:** Zudem sollte die Stadt Zürich angesichts des Umfangs der baulichen Interventionen am Hönggerberg eine Umweltverträglichkeitsprüfung einfordern.
- Entscheid:** Antrag nicht berücksichtigt.
- Hinweis** Der Antrag bezieht sich auf die BZO-Teilrevision und die SBV.
- Stellungnahme:** Der Antrag verfolgt das gleiche Ziel wie Antrag **E2.1**, weshalb auf die Stellungnahme zu diesem Antrag verwiesen wird.